

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

# Stenographisches Protokoll

96. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIV. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 15. Juni 1978

## Tagesordnung

1. Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts
2. Bericht und Antrag betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Ehegesetzes
3. Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert werden
4. Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz)
5. Notenwechsel mit dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931
6. Bericht über den Antrag (84/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsvertretergesetz geändert wird
7. Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes
8. Abkommen mit der Tschechoslowakei über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft samt Anhang

## Inhalt

### Personalien

- Krankmeldungen (S. 9309)  
Entschuldigungen (S. 9309)

### Fragestunde (59.)

#### Handel, Gewerbe und Industrie (S. 9309)

- Kittl (580/M); Dr. Keimel, Dr. Schmidt  
Dr. Wiesinger (584/M); Dr. Stix, Köck, Dkfm. DDr. König  
Dkfm. DDr. König (583/M); Dr. Stix, Dr. Wiesinger  
Dr. Keimel (582/M); Dr. Broesigke, Wille, Dr. Fiedler  
Dipl.-Ing. Hanreich (585/M); Maier

#### Inneres (S. 9317)

- Mag. Höchtl (572/M); Dr. Schmidt, DDr. Hesele, Dkfm. DDr. König  
Dr. Lanner (574/M); Dr. Schmidt, Dr. Erika Seda, Dr. Eduard Moser  
Dr. Schmidt (589/M); Dr. Frischenschlager, Mag. Höchtl

### Ausschüsse

- Zuweisungen (S. 9323)

## Verhandlungen

### Gemeinsame Beratung über

- (1) Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts – Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (136 d. B.): Bundesgesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes und über die Regierungsvorlage (289 d. B.): Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes (916 d. B.)
- (2) Bericht und Antrag des Justizausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Ehegesetzes (917 d. B.)

Berichterstatterin: Lona Murowatz (S. 9324)

Redner: Dr. Broesigke (S. 9328), Dr. Hauser (S. 9334), Blecha (S. 9347), Peter (S. 9360), Dr. Marga Hubinek (S. 9364), Dr. Hertha Firnberg (S. 9368), Dkfm. DDr. König (S. 9371), Bundesminister Dr. Broda (S. 9377), Dr. Kerstnig (S. 9382), Elisabeth Schmidt (S. 9386), Dr. Hilde Hawlicek (S. 9390), Dr. Hafner (S. 9394), Dr. Reinhart (S. 9397), Ottilie Rochus (S. 9400), und Dr. Kohlmaier (S. 9401)

Ausschußentschließung betreffend gesonderte statistische Nachweise über Anzahl und Höhe der Witwen(Witwer)pensionen an Geschiedene (S. 9327) – Annahme E 24 (S. 9403)

Ausschußentschließung betreffend Absicherung der pensions- und versorgungsrechtlichen Ansprüche des schuldlos gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten (S. 9327) – Annahme E 25 (S. 9404)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 9403)

- (3) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (777 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert werden (944 d. B.)  
Berichterstatter: Dr. Kohlmaier (S. 9406)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 9406)
- (4) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (784 d. B.): Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) (945 d. B.)  
Berichterstatter: Dr. Reinhart (S. 9406)  
Redner: Dr. Broesigke (S. 9407)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 9407)
- (5) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (787 d. B.): Notenwechsel mit

9308

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931 (946 d. B.)

Berichterstatterin: Anneliese Albrecht (S. 9407)

Genehmigung (S. 9408)

- (6) Bericht des Justizausschusses über den Antrag (84/A) der Abgeordneten Dr. Hauser, Mühlbacher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsvertretergesetz geändert wird (947 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hauser (S. 9408)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 9408)

- (7) Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über die Regierungsvorlage (755 d. B.): Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes (911 d. B.)

Berichterstatter: Wuganigg (S. 9409)

Redner: Dr. Blenk (S. 9409), Dr. Hilde Hawlicek (S. 9413), Dr. Frischenschlager (S. 9418), Bundesminister Dr. Hertha Firnberg (S. 9421) und Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth (S. 9423)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 9425)

- (8) Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über die Regierungsvorlage (805 d. B.): Abkommen mit der Tschechoslowakei über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft samt Anhang (912 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Blenk (S. 9425)

Genehmigung (S. 9426)

### Eingebracht wurden

#### Petition

betreffend „Änderung der Nationalrats-Wahlordnung (Briefwahl)“ (überreicht durch Abgeordneten Dr. Schwimmer) (S. 9323)

#### Anfragen der Abgeordneten

Dr. Marga Hubinek, Dr. Gruber und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Eröffnung einer Bundeshandelschule in Bruck/Leitha (1924/J)

Dr. Gruber, Dr. Marga Hubinek und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend möglichst frühzeitige Erfassung und Förderung hörgeschädigter Kinder am Bundes-Taubstummeneinstitut (1925/J)

Mag. Höchtl und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend vierspuriger Ausbau der B 10 (1926/J)

Brandstätter, Suppan und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Ausbau der Südautobahn (1927/J)

Dr. Busek und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Aktivitäten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst im Rahmen der Auslandskulturpolitik und der Realisierung von Kulturabkommen (1928/J)

Dr. Busek, Dr. Schwimmer, Hietl und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Verteilung von Parteipropagandamaterial in Zügen der ÖBB (1929/J)

Deutschmann, Suppan, Dr. Ermacora und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend Niederschlagung des Strafverfahrens in der Angelegenheit des Raubes der Wahlurne in Zell Pfarre am 14. 11. 1976 (1930/J)

Kern, Ing. Schmitzer und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Mitgliederwerbung der SPÖ im Rahmen des Unterrichts an der St. Pöltner Schwesternschule (1931/J)

Dr. Busek, Dr. Fiedler, Steinbauer und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Durchführung des Schwerpunktprogramms für die Auslandskulturpolitik (1932/J)

Dr. Schranz und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend die Telephonanschlüsse in Wien (1933/J)

Dr. Schranz und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Umbau und Renovierungsarbeiten im Postamt 1020 Wien (1934/J)

Egg, Weinberger und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend den Bergbauernzuschuß 1978 und sinnvolle Schwerpunktbildung (1935/J)

Dr. Schranz und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend die Altersforschung in Österreich (1936/J)

### Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen (1811/AB zu 1852/J)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident **Benya**, Zweiter Präsident **Minkowitsch**, Dritter Präsident **Probst**.

Präsident **Minkowitsch**: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Wilhelmine Moser und Wedenig.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Kreisky, Dr. Androsch und Dr. Scrinzi.

### Fragestunde

Präsident **Minkowitsch**: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt, um 9 Uhr 1 Minute, mit dem Aufruf der Anfragen.

### Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Präsident **Minkowitsch**: Wir kommen zur 1. Anfrage: Anfrage des Abgeordneten Kittl (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

580/M

Um bei der Vermittlung von Liegenschaften und Wohnungen Beschwerden von Konsumenten möglichst auszuschließen, sollen Ausübungsregeln für Immobilienmakler durch eine Verordnung normiert werden, und ich frage daher, wann beabsichtigen Sie, eine solche Verordnung zu erlassen?

Präsident **Minkowitsch**: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. **Staribacher**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Nach dem Stand der Verhandlungen wahrscheinlich noch im Sommer, ich nehme sogar an, in diesem Monat.

Präsident **Minkowitsch**: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter **Kittl**: Herr Bundesminister! Die hauptsächlichen Beschwerden gibt es über die Höhe der Vermittlungsprovisionen. Ich darf Sie fragen: Gibt es ein Überdenken dieser bisher vereinbarten Vermittlungsprovisionen?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Es ist gelungen, alle Interessenvertretungen zu einer Lösung zu bringen, wonach die Vermittlungsprovisionen zwar nicht gesenkt werden können,

wohl aber die Grenze fast verdoppelt wird. Sie erhöht sich von 150 000 auf 250 000, wo 5 Prozent verrechnet werden, von 300 000 auf 500 000, wo 4 Prozent verrechnet werden, und von 300 000, wo nur mehr 3 Prozent verrechnet werden, jetzt auf über 500 000 S.

Präsident **Minkowitsch**: Herr Abgeordneter, bitte.

Abgeordneter **Kittl**: Herr Bundesminister! Das trifft jetzt nicht so sehr die Immobilienverwalter, die ja konzessioniert sind, aber es gibt sogenannte Wohnungsvermittlungsstellen, und da hören wir, daß eigentlich für die Adressen überhaupt schon Gebühren verlangt werden.

Werden Sie versuchen, dieser Frage auch näherzutreten, und praktikable Lösungen anpeilen?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Gerade dieses Problem wird jetzt von den Interessenvertretungen im Handelsministerium intensivst beraten, weil alle der Meinung sind, daß diese Zustände geändert gehören. Ich hoffe, daß ich sehr bald dem Hohen Haus positiv darüber berichten kann.

Präsident **Minkowitsch**: Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Dr. Keimel, bitte.

Abgeordneter Dr. **Keimel** (ÖVP): Herr Minister! Die Innung war ja selbst daran interessiert, daß diese Verordnung kommt, sie hat sich inzwischen eigene Richtlinien erstellt, auf denen ja jetzt Ihre Verordnung basiert. Seit vier Jahren verlangt auch die Innung, daß diese Verordnung kommt, aber Sie waren hier offensichtlich säumig. Ich frage Sie daher: Warum hat es vier Jahre gedauert, bis diese Verordnung nun endlich kommt?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Herr Abgeordneter Keimel! Jetzt kann ich über diese Beschuldigung nur mehr schön langsam lachen, denn Sie dürfen doch nicht ernstlich glauben, daß ich nicht daran interessiert gewesen bin, mit den Vertretern der Konsumenten, Arbeiterkammer und Gewerkschaftsbund, zu einer Lösung zu kommen. Es war gerade die Handelskammer, die hier die größten Schwierigkeiten gemacht hat - aus verständlichen Gründen, weil sie gewisse Privilegien, die dort bestanden haben, weiter aufrechterhalten wollte.

9310

Nationalrat XIV. GP – 96. Sitzung – 15. Juni 1978

Präsident **Minkowitsch**: Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Schmidt, bitte.

Abgeordneter Dr. **Schmidt** (FPÖ): Herr Minister! Herr Kollege Kittl hat – zufällig natürlich – gerade in einem Zeitpunkt seine Anfrage gestellt, wo die jahrelangen Bemühungen, die jahrelangen Verhandlungen zwischen Innung und dem Ministerium einem Ende zugehen und die Verordnung herausgegeben werden wird.

Nun ist es aber klar und in der Öffentlichkeit bekannt, daß es die größten Mißstände und die größten Beschwerden über solche Leute gibt, die gar nicht Mitglieder dieser Innung sind. Es sind bekannte Grundstückspekulanten in Wien, in Graz, leider auch solche, deren sich die Stadt Wien bei ihrem Realitätenverkehr bedient. Ich möchte fragen:

Was gedenkt man zu tun, um dem Treiben dieser Spekulanten, die nicht Mitglieder der Innung sind, eine Ende zu bereiten?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Sie verstehen, daß ich natürlich nur für Gewerbebetriebe zuständig bin und dafür die Kompetenz habe. Die von Ihnen aber aufgezeigten Probleme wird man versuchen, im Rahmen des Justizministeriums durch allgemein gesetzliche Maßnahmen, siehe zum Beispiel auch Konsumentenschutzgesetz, abzustellen.

Präsident **Minkowitsch**: Wir kommen zur 2. Anfrage: Anfrage des Abgeordneten Dr. Wiesinger (ÖVP) an den Herrn Bundesminister.

584/M

Teilen auch Sie die Bedenken des Bundeskanzlers hinsichtlich des Wiederaufbereitungsvertrages zwischen der COGEMA und der GKT?

Präsident **Minkowitsch**: Darf ich bitten.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Prinzipiell ja, Herr Abgeordneter!

Präsident **Minkowitsch**: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Wiesinger**: Herr Bundesminister! Wir haben Sie bei unseren Beratungen im „Atomunterausschuß“ am 21. Feber, aber auch am 10. Mai sehr intensiv über diesen vorgesehenen Vertragsabschluß befragt, und Sie haben uns ausführlich Antwort gegeben. Aber während dieser Beratungen haben Sie eigentlich nie Bedenken geäußert.

Sie haben einen Brief an die zuständige Gesellschaft geschrieben, und das ist etwas, was ich nicht verstehe in Ihrer Antwort:

Sie schreiben einen Brief, daß Sie im Auftrag des Herrn Bundeskanzlers die Zweckmäßigkeit des COGEMA-Vertrages bezweifeln. Gleichzeitig bringen Sie aber diesen Vertrag als Regierungsvorlage ins Haus ein und erwarten sich, daß das Parlament die Zustimmung gibt.

Wieso war es Ihnen nicht möglich, den Herrn Bundeskanzler von diesen Bedenken abzubringen?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Herr Abgeordneter! Sie zwingen mich dazu, den Teil dieses Briefes zu verlesen, denn da steht gar nichts drin, daß die Zweckmäßigkeit bezweifelt wird, sondern es heißt:

„Anlässlich der Genehmigung im Ministerrat hat mich jedoch der Herr Bundeskanzler eingeladen, die Organe der GKT neuerdings darauf aufmerksam zu machen, daß sie – soweit es sich derzeit beurteilen läßt – ein Engagement eingehen, das seiner Meinung nach in seinen materiellen Auswirkungen nicht absehbar ist. Er hat die Zweckmäßigkeit eines solchen Vertrages aus zwei Gründen bezweifelt: Erstens, weil er unabsehbare Kosten verursacht, und zweitens, weil damit die Frage der Lagerung in keiner Weise einer endgültigen Lösung zugeführt, sondern vielmehr die österreichische Regierung verpflichtet wird, die Rücklieferung des bei der Wiederaufarbeitung anfallenden radioaktiven Abfalls zu gestatten.“

Der Herr Bundeskanzler hat besonders hervorgehoben, daß diese Entscheidung von Gesellschaftsorganen getroffen werde, die hierfür auf Grund der bestehenden Gesetze die volle Verantwortung zu tragen haben.“

Das heißt: Es geht hier darum, klarzustellen, daß die Verantwortung bei der Gesellschaft liegt, daß wir heute nicht wissen, welche Kosten es verursacht, und daß wir darin keine endgültige Lösung, vielmehr einen ersten Schritt zu einer Lösung sehen. – Sonst steht nichts darin!

Präsident **Minkowitsch**: Zweite Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Wiesinger**: Herr Bundesminister! Sie haben erst jetzt genau das zitiert, was ich vorgelesen habe. Der Herr Bundeskanzler bezweifelt die Zweckmäßigkeit eines Vertrages aus zwei sehr wesentlichen Gründen. Trotzdem faßt die Bundesregierung einen einstimmigen Beschluß, bringt diesen Vertrag ins Parlament,

**Dr. Wiesinger**

und Sie erwarten nun, nachdem Sie Ihren eigenen Regierungschef nicht von der Zweckmäßigkeit dieses Vertrages überzeugen konnten, uns zu überzeugen. Jetzt frage ich Sie:

Mit welchen Argumenten wollen Sie uns überzeugen, wenn es Ihnen nicht einmal gelungen ist, Ihren eigenen Regierungschef davon zu überzeugen?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der Herr Abgeordnete Dr. König hat mich in der nachfolgenden Frage angesprochen, auf die ich noch im Detail eingehen werde. Es handelt sich nicht darum, daß das Hohe Haus den Vertrag beschließt, sondern es geht darum, daß das Hohe Haus über den völkerrechtlichen Briefwechsel, der dafür notwendig ist, abstimmt. (*Abg. Dr. Gruber: Das ist dasselbe! - Abg. Dr. Wiesinger: Wo ist der Unterschied?*)

Präsident **Minkowitsch**: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Dr. Stix. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Stix** (FPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! In den Erläuterungen zu diesem Notenwechsel, der dem Hohen Haus vorliegt, steht, daß es sich um keinen politischen Inhalt handelt. Auf der anderen Seite ist es jedoch unbestritten und eine Tatsache, daß die COGEMA eine 100prozentige Tochter der französischen Atombehörde ist.

Halten Sie das nicht für eine ganz eminent politische Sache, die hier entschieden wird?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Die bezügliche Begründung basiert darauf, daß nach Meinung des Verfassungsdienstes laut Artikel 50 B-VG das Parlament damit befaßt werden muß. Das ist auch der Grund dafür, warum ich es in die Regierung und damit ins Parlament gebracht habe. Und darauf bezieht sich die Antwort, daß es sich um eine politische Frage handelt.

Präsident **Minkowitsch**: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Köck. Bitte.

Abgeordneter **Köck** (SPÖ): Herr Bundesminister! Ich verstehe die Bedenken des Bundeskanzlers und auch Ihre Bedenken hinsichtlich des vorliegenden Vertrages zwischen der GKT einerseits und der Firma COGEMA andererseits. (*Abg. Dr. Wiesinger: Er hat gar keine Bedenken!*) Denn zweifellos ist hier sicherlich keine Einlösung beinhaltet. Daher wäre dieser

Vertrag, in Summe gesehen, eine unbefriedigende Lösung gewesen.

Nachdem in der letzten Zeit sehr viel davon gesprochen wird, daß Ägypten bereit wäre, ein eigenes Atommülllager zu errichten, und auch bereit wäre, Atommüll von anderen Ländern zu übernehmen, möchte ich Sie, Herr Bundesminister, fragen, wieweit die Verhandlungen gediehen sind, und ob Sie glauben, daß mit der Erfüllung des Vertrages mit COGEMA und einer entsprechenden Vereinbarung mit Ägypten das Problem der Abfallbeseitigung für Österreich gelöst wäre.

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Durch den Wiederaufbereitungsvertrag mit COGEMA ist, wenn er zustande kommt, eine Phase der Lagerung gelöst. Der weitere Schritt müßte dann sein, eine Lagerstätte für die Atommüllreste zu finden. Diesbezüglich habe ich mit annähernd einem Dutzend von Staaten Verhandlungen geführt. Momentan ist mit Ägypten ein sehr konkretes Stadium erreicht. Ich kann aber darüber noch überhaupt nichts sagen, weil dafür letzten Endes nicht nur die Zustimmung, sondern auch die Entscheidung der GKT ausschließlich die Grundlage sein kann.

Präsident **Minkowitsch**: Eine weitere Frage: Herr Abgeordneter Dr. König, bitte.

Abgeordneter Dkfm. DDr. **König** (ÖVP): Herr Bundesminister! Gestern im „Kurier“ hat der Herr Finanzminister behauptet, der Baubeschluß über das Kernkraftwerk Zwentendorf wäre unter der ÖVP-Alleinregierung gefaßt worden. Das ist eklatant unrichtig! Er ist am 22. März 1971, somit nach einjähriger SPÖ-Alleinregierung, gefaßt worden. Man distanziiert sich also von etwas, was die Regierung gemacht hat.

Nun haben Sie in der Regierung den Notenwechsel beschlossen, bringen ihn ins Parlament, und wieder versucht der Herr Bundeskanzler, sich von diesem Notenwechsel mit einem Schreiben zu distanzieren.

Ich frage Sie, Herr Bundesminister: Hat der Herr Bundeskanzler im Ministerrat diesem Notenwechsel die Zustimmung gegeben, oder hat er ihn abgelehnt?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Sie müssen doch das rechtliche Verhältnis ganz genau kennen! Die Bundesregierung kann nur einstimmige Beschlüsse fassen. Deshalb ist ganz klar, daß

**Bundesminister Dr. Staribacher**

auch der Herr Bundeskanzler dem Notenwechsel zugestimmt hat, nicht aber der Frage, die Sie immer wieder relevieren, nämlich was mit dem COGEMA-Vertrag geschieht. Das ist eine Angelegenheit der Gesellschaft mit der französischen Firma COGEMA und nicht der Bundesregierung.

**Präsident Minkowitsch:** Wir gelangen zur 3. Anfrage: Abgeordneter Dr. König (ÖVP) an den Herrn Bundesminister.

583/M

Wie lautet Ihr Antrag in der 118. Sitzung des Ministerrates vom 16. Mai 1978 hinsichtlich des Notenwechsels zwischen den Regierungen Österreichs und Frankreichs betreffend den Wiederaufarbeitungsvertrag GKT-COGEMA?

**Präsident Minkowitsch:** Darf ich bitten.

**Bundesminister Dr. Staribacher:** Der Antrag lautet,

„die Bundesregierung wolle

1. den Notenwechsel sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,

2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder einen von mir namhaft zu machenden Beamten zur Durchführung des Notenwechsels zu bevollmächtigen,

3. den Notenwechsel nach Durchführung unter Anschluß der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zuleiten und

4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder einen von mir namhaft zu machenden Beamten zur Vornahme des im Notenwechsel vorgesehenen Austausches von Mitteilungen zu bevollmächtigen“.

**Präsident Minkowitsch:** Eine Zusatzfrage. Bitte.

**Abgeordneter Dkfm. DDr. König:** Herr Bundesminister! Ich bin Ihnen dafür dankbar, daß Sie so klar erklärt haben, daß auch der Herr Bundeskanzler diesem Notenwechsel seine Zustimmung gegeben hat, ein einstimmiger Ministerratsbeschluß somit zustande gekommen ist.

Im „Energieunterausschuß“ haben uns die Herren der Kernkraftwerksgesellschaft erklärt, daß der Vertrag, den der Herr Bundeskanzler als so unzumutbar bezeichnet, nur zustande kommen kann, wenn die Bundesregierung diesen Notenwechsel durchführt. Die Bundesregierung hat es also in der Hand, den Notenwechsel durchzuführen und damit den unzumutbaren

Vertrag realisieren zu lassen oder ihn zu verhindern. Stimmt diese Auskunft der Direktoren der Kernkraftwerksgesellschaft?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister. Bitte.

**Bundesminister Dr. Staribacher:** Der COGEMA-Vertrag sieht vor, daß ein Notenwechsel zwischen der französischen Regierung und der österreichischen Regierung erfolgen muß und soll.

Der COGEMA-Vertrag sieht weiter vor, daß die Gesellschaft – sie hat ihn ja abgeschlossen, sie hat ja die Verantwortung zu tragen, sie hat letzten Endes auch zu entscheiden, ob sie den Vertrag erfüllen kann – ohne diesen Notenwechsel nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich ist. Trotzdem hat aber die Gesellschaft erklärt, sie wird diesbezügliche Verhandlungen führen, weil ja bekanntlich auch die Frage der 120 Tage und der Fallfrist zu regeln ist, ob also dann COGEMA und GKT weiter zu einer Lösung kommen oder ob, der derzeitigen Vertragslage entsprechend, damit der Vertrag gefallen ist.

**Präsident Minkowitsch:** Zweite Zusatzfrage. Bitte.

**Abgeordneter Dkfm. DDr. König:** Herr Bundesminister! Es ist also damit klargestellt, daß ohne Notenwechsel dieser von Dr. Kreisky bemängelte Vertrag rechtsgültig nicht zustande kommen könnte. Nun hat die Bundesregierung offenbar Sorge über ihre Entscheidung und will diese Entscheidung dem Parlament zuspielen.

Ich habe hier das Schreiben des österreichischen Botschafters an den französischen Botschafter; darin steht kein Wort, Herr Bundesminister, von einer erforderlichen Zustimmung des Parlaments, und ich darf bitten, daß ich das zitieren darf, denn das ist wirklich eine entscheidende Passage. Es heißt hier:

„Die Regierung der Französischen Republik würde es daher begrüßen, namens der österreichischen Regierung die Zusicherung zu erhalten, daß diese keine gesetzliche oder verordnungsmäßige Initiative zu ergreifen beabsichtigt, die die COGEMA daran hindern würde, von dem Recht Gebrauch zu machen, die radioaktiven Abfälle an die GKT zu liefern, und daß die österreichische Regierung sich im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Ausübung dieses Rechtes zu erleichtern.“

Ich beehre mich – heißt es weiter hinten –, „Eurer Exzellenz hiezu mitzuteilen, daß die vorstehenden Bestimmungen die Zustimmung der österreichischen Bundesregierung finden.“

Herr Bundesminister! Hier wurde ein Fait accompli geschaffen. Wollen Sie jetzt behaupten

**Dkfm. DDr. König**

ten, daß all das, was die Regierung der französischen Regierung mitgeteilt hat – das hat übrigens die schwedische Regierung in gleicher Weise getan –, jetzt auf einmal ungültig wird, wenn der österreichische Nationalrat sich den Erwägungen des Herrn Bundeskanzlers anschließt und sagt, der Vertrag ist in dieser Form nicht zweckmäßig?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister Dr. Staribacher:** Wer darüber zu entscheiden hat, wie dieser Vertrag, nämlich diese Bestimmung des Notenwechsels letzten Endes zu erfüllen ist, liegt nach unserer Verfassung ausschließlich beim Verfassungsdienst, und der Verfassungsdienst hat der Regierung diese eindeutige Erklärung gegeben, wie auch bei mir aktenmäßig festgehalten ist. Das heißt, ich konnte also gar nicht anders, als auf Grund der Mitteilung des Verfassungsdienstes den Weg einschlagen, nämlich den Notenwechsel in die Regierung zu bringen und damit dem Nationalrat zuzuleiten.

**Präsident Minkowitsch:** Eine weitere Frage: Herr Abgeordneter Stix, bitte.

**Abgeordneter Dr. Stix (FPÖ):** Herr Bundesminister! Aus der autorisierten Übersetzung des Vertrages läßt sich nicht exakt erkennen, was überhaupt passiert, wenn diese 120-Tage-Frist verstreicht, ohne daß es zu einer Ratifizierung des Notenwechsels gekommen ist.

Haben Sie auch die Auffassung, daß man derzeit nicht sagen kann, was nach diesen 120 Tagen passieren wird?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister Dr. Staribacher:** Ich bin dazu nicht autorisiert, weil der Vertrag zwischen der GKT und der COGEMA abgeschlossen ist. Aber ich kann Ihnen mitteilen, daß Ihre Meinung auch die Meinung der Gesellschaft ist.

**Präsident Minkowitsch:** Eine weitere Frage: Herr Abgeordneter Wiesinger, bitte.

**Abgeordneter Dr. Wiesinger (ÖVP):** Sehr geehrter Herr Bundesminister! Ich glaube, Sie als erfahrener Politiker wissen doch, daß bei der Brisanz des Themas mit der gesamten Wiederaufbereitung, wo ja nach Ihren eigenen Aussagen auch große Mengen Plutonium, die zur Erzeugung von Atombomben jederzeit verwendet werden können, in Frankreich anfallen, doch die größte Vorsicht und Sensibilität notwendig wären.

Jetzt schreiben Sie auf Wunsch des Herrn Bundeskanzlers einen Brief, der in ganz Österreich bekannt ist, daß es sich hier um einen Vertrag handelt, der die ärgsten Bedenken beinhaltet und so weiter.

Die Reaktion hören Sie schon aus Ihrer eigenen Fraktion. Sie sagt, das ist sozusagen gelaufen, die werden also auch nicht zustimmen.

Was ergibt sich jetzt für eine rein rechtliche Konsequenz – denn Sie sind ja damit amtshaftungsmäßig haftbar –, wenn die GKT jetzt sagt, auf Grund der Vorgangsweise der österreichischen Bundesregierung, von der wir ja ein Recht haben, einen Bescheid zu erhalten und auch eine sehr vorsichtige Vorgangsweise zu erwarten, werden wir uns an die österreichische Bundesregierung wegen einer Amtshaftung wenden?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister Dr. Staribacher:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Erstens einmal: Das Plutonium, das bei der Wiederaufbereitung anfällt, kommt nicht nach Österreich, sondern wird nach Vertrag von der französischen Regierung selbst zurückbehalten und wird überhaupt nicht nach Österreich kommen.

Zweitens: Die Frage, wie die GKT darauf reagiert, ist ja eine Angelegenheit, die die GKT zu entscheiden hat. Ich kann nur feststellen, daß mir die GKT ständig versichert, daß sie mit meiner Vorgangsweise erstens vollkommen einverstanden ist, zweitens gar keine andere erwartet hat, sodaß ich daraus überhaupt keine Amtshaftung erwarte.

Denn nicht wir haben den Vertrag abgeschlossen, sondern die GKT hat ihn abgeschlossen!

Nicht wir haben den Vertrag zu erfüllen, sondern die GKT hat ihn zu erfüllen!

Nicht wir haben das Problem der Endlagerung zu lösen, sondern die GKT hat zu lagern.

Die GKT braucht nur eine entsprechende Erklärung, nämlich den Briefwechsel, der jetzt beabsichtigt ist, zu erfüllen, und deswegen hat sich die GKT an mich gewendet.

Ich habe alle Vorkehrungen getroffen. Der Verfassungsdienst hat entschieden, daß das eine Angelegenheit des Parlamentes ist, und ich konnte daher gar nicht anders handeln.

**Präsident Minkowitsch:** Wir gelangen zur 4. Anfrage: Anfrage des Abgeordneten Dr. Keimel (ÖVP) an den Herrn Minister.

## 582/M

Angesichts der wörtlichen Feststellung von Staatssekretär Dr. Nussbaumer: „Wir brauchen eine soziale Marktwirtschaft“, in der 66. Sitzung des Nationalrates vom 18. Oktober 1977, frage ich Sie als den für Wirtschaftsfragen zuständigen Ressortchef, wieso die sozialistische Bundesregierung nicht bereit ist, ihre Wirtschaftspolitik an den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft zu orientieren.

Präsident **Minkowitsch**: Darf ich bitten.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: „Der steigende Massenwohlstand, der zunehmende technische Fortschritt und die zunehmende Komplexität der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge haben neue Probleme geschaffen, die mit dem traditionellen Instrumentarium der sozialen Marktwirtschaft nicht bewältigt werden können.“

„Für unsere Situation ist der Begriff der sozialen Marktwirtschaft zu eng geworden . . . , weil es den Begriff des Sozialen in Maßnahmen versteht, die zur Korrektur der Ergebnisse des Marktmechanismus ergriffen werden.“

„Die qualitative Marktwirtschaft soll ein auf den Menschen und die Gesellschaft bezogenes Wirtschaftsmodell sein.“

„Erst die sechziger Jahre brachten hier eine Wendung, als der Glanz des Schlagwortes sozialer Marktwirtschaft verblaßte und die alten Träume des sozialreformatorischen Flügels zu anerkannten wirtschafts- und sozialpolitischen Zielen wurden.“

Zitate von Herrn Dr. Busek, den ich sehr schätze, und von Herrn Dr. Taus. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Präsident **Minkowitsch**: Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Keimel.

Abgeordneter Dr. **Keimel**: Ich habe den Herrn Minister natürlich nach seiner Meinung gefragt, nämlich warum die Regierung nicht bereit ist, ihre Wirtschaftspolitik an den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft zu orientieren.

Da ich teilweise bei den von Ihnen zitierten Aussagen Buseks selbst mitgewirkt habe, kenne ich, weil auch der Österreichische Wirtschaftsbund bekanntlich im Jahre 1974 die zweite Phase in der Enquete eingeleitet hat, den zweiten Schritt, den zur „qualitativen sozialen Marktwirtschaft“. Das bleibt noch immer, Herr Minister, eine verbesserte soziale Marktwirtschaft. Daher geht Ihre Aussage völlig fehl. Sie stellen sie also in Frage, Sie sind dem Entschließungsantrag ÖVP-FPÖ das letzte Mal nicht beigetreten, Sie haben damit dieses System abgelehnt und stellen immer wieder folgendes in den Vordergrund: Finanzminister –

ich lese –: Idealtypus ist die gemischte Wirtschaft und die interventionistische Marktwirtschaft.

Sie, Herr Minister, haben in der Presse erklärt, daß Sie sie zur „sozialdemokratischen Marktwirtschaft“ hinorganisieren möchten.

Ich frage Sie daher: An welchem Ordnungssystem orientiert sich – außer offensichtlich an der totalen Verwirrung – die Wirtschaftspolitik der Regierung tatsächlich?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Herr Abgeordneter! Sie haben mich erstens gefragt, was ich zur sozialen Marktwirtschaft sage. Ich habe mir erlaubt, Herrn Busek und Herrn Taus zu zitieren. Ich glaube, ich kann keine besseren finden, die über die soziale Marktwirtschaft geurteilt haben, als Ihren eigenen Parteiobmann und den ehemaligen Generalsekretär des Wirtschaftsbundes.

Was meine persönliche Meinung dazu ist, so kann ich Ihnen diese ganz kurz sagen:

Es hat noch nie eine freie Marktwirtschaft gegeben, selbst Adam Smith, der sie geboren oder erfunden hat, hat sie sozusagen im Lehrbüchel geschrieben. In der Praxis waren es immer Institutionen, seien es Handelskammern, Innungen gewesen, seien es Gewerkschaften gewesen, die bekanntlich verhindert haben, daß diese freie Marktwirtschaft zum Spielen gekommen ist.

Es hat dann nach dem Zweiten Weltkrieg Herr Müller-Armack – Sie kennen ihn sicher sehr genau – versucht, ein neues System zu finden, nämlich das der sozialen Marktwirtschaft, das bekanntlich auch nicht erfolgreich gewesen ist, denn sonst . . . (*Abg. Dr. Gruber: Und ob!*) Ja, meine Damen und Herren, warum wollen Sie es dann ändern? Warum wollen Sie es dann in eine „qualitative Marktwirtschaft“ umwandeln? (*Abg. Dr. Gruber: Weil es eine Weiterentwicklung gibt!*) Sehr gut, eine Weiterentwicklung. Da sind wir schon einig, Herr Abgeordneter Gruber!

Wir wollen es auch noch ein Stückel weiterentwickeln. Ich habe schon erklärt: Ich möchte sie zur „sozialdemokratischen Marktwirtschaft“ entwickeln. Denn daß der Markt eine Bedeutung in unserem Wirtschaftssystem hat, steht für die gesamte Bundesregierung, ich würde fast sagen, für 97 Prozent unserer Bevölkerung, die sich ja zu diesem Wirtschaftssystem bekennen, außer jedem Zweifel.

Präsident **Minkowitsch**: Zusatzfrage. Bitte.



Abgeordneter Dr. **Keimel**: Da sich also die Regierung nicht dazu bekennt, vertritt sie offensichtlich 3 Prozent der Bevölkerung.

Ich habe Sie gefragt, Herr Minister: Woran orientiert sich also jetzt tatsächlich außer an der totalen Verwirrung die Wirtschaftspolitik der Regierung? Sie haben erklärt, Sie möchten sie zur „sozialdemokratischen Marktwirtschaft“ hinorganisieren.

Ich frage Sie: Herr Minister! Was ist das für ein Wirtschaftssystem, und vor allem basiert es auf den marxistischen Grundlagen des neuen SPÖ-Programms?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Sie haben mich wieder mißverstanden. Ich kann nur wiederholen: 97 Prozent der Bevölkerung und auch die Bundesregierung bekennen sich eindeutig zu unserem Wirtschaftssystem, in dem der Markt bekanntlich eine beherrschende Rolle spielt. (*Abg. Dr. Gruber: Was heißt „zu unserem Wirtschaftssystem“?*) Zu unserem Wirtschaftssystem, zu dem in Österreich gehandhabten Wirtschaftssystem – ich will nur meine Fragestunde nicht ausdehnen, sonst schimpfen Sie dann wieder darüber, daß ich zu lange brauche –, wo bekanntlich ein gemischt-wirtschaftliches System herrscht: verstaatlichte, private Industrie kommunale Wirtschaft, genossenschaftlicher Sektor und so weiter sowie in Ansätzen, und zwar in sehr zweckmäßigen Ansätzen, weil da ja die Handelskammer selbst auch mitmacht, vorhandene Lenkungsinstrumentarien, ich rede jetzt von Marktordnung, Wirtschaftsgesetzen und so weiter, planwirtschaftliche Elemente wie zum Beispiel Energieplan und anderes. Das ist hier kurz, schlagwortartig aufgezählt. Das ist die Grundlage unserer Entscheidung, und dabei bleiben wir weiter. (*Abg. Dr. Keimel: Keine Frage beantwortet!*)

Präsident **Minkowitsch**: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Dr. Broesigke, bitte.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPÖ): Herr Bundesminister! Nach dem, was Sie jetzt gesagt haben, soll Adam Smith die soziale Marktwirtschaft erfunden haben. (*Heiterkeit bei FPÖ und ÖVP.*) Darüber will ich mich nicht mit Ihnen auseinandersetzen. (*Abg. Dr. Fiedler: Genau, sehr richtig; eine kühne Behauptung!*) Und zweitens würde ich jedes Wirtschaftssystem beglückwünschen, das solche Erfolge aufweisen kann wie die soziale Marktwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg. (*Beifall bei der FPÖ und des Abg. Dr. Fiedler.*)

Davon abgesehen wird in der Anfrage die Äußerung von Staatssekretär Dr. Nussbaumer zitiert: „Wir brauchen eine soziale Marktwirtschaft.“

Halten Sie, Herr Minister, das jetzt für falsch nach dem vorhin Gesagten?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich muß mich wieder noch deutlicher ausdrücken: Ich habe nie gesagt, daß Adam Smith die soziale Marktwirtschaft erfunden hat, sondern ich habe nur erklärt, daß Adam Smith die Marktwirtschaft in seinen grundlegenden Werken festgelegt hat, wenn Sie wollen, die freie Marktwirtschaft festgelegt hat. Der Begriff soziale Marktwirtschaft ist von Müller-Armack nach dem Zweiten Weltkrieg gekommen. (*Abg. Dr. Broesigke: Das nicht, Herr Minister!*)

Ich habe das hier, glaube ich, klar und deutlich gesagt, aber darüber können wir uns sicher einmal privatim unterhalten. Die Meinung des Herrn Staatssekretärs Nussbaumer haben Sie ja hier gehört; sie steht im Protokoll. Ich habe es selbst herausgelesen. Das ist seine Meinung, und ich habe gar nichts dagegen einzuwenden.

Präsident **Minkowitsch**: Nächste Frage: Herr Abgeordneter Wille, bitte.

Abgeordneter **Wille** (SPÖ): Herr Bundesminister! Der deutsche Wirtschaftsminister Erhard, die tragende Kraft der sogenannten sozialen Marktwirtschaft (*Abg. Dr. Gruber: Oha, ist schon die „sogenannte“!*), hat die Erfindung der qualitativen sozialen Marktwirtschaft als einen „blühenden Unsinn“ bezeichnet. Erhard war der Meinung, daß allein die soziale Marktwirtschaft, wie er sie vertreten hat, richtig wäre. Nun hat diese soziale Marktwirtschaft aber die 15 bis 17 Millionen Arbeitslosen auch nicht verhindern können, worüber wir alle reden. Wir alle kennen das Problem. Wir kennen aber nicht das Problem, zu welcher Vermögensverteilung die soziale Marktwirtschaft seit dem Zweiten Weltkrieg geführt hat. Können Sie uns dazu etwas sagen?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Das ist ja bekanntlich die große Schwäche dieser sozialen Marktwirtschaft, daß sie erstens das Problem der Arbeitslosigkeit nicht bewältigen konnte – daher sind wir in Österreich einen anderen Weg gegangen – und daß sie zweitens das Problem

9316

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Bundesminister Dr. Staribacher**

der Vermögensverteilung überhaupt nicht lösen konnte, weshalb auch von seiten des ÖAAB, sehr zum Leidwesen der Handelskammer, bekanntlich jetzt Aktionen beginnen, etwa Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand und so weiter, und so weiter. Dieses Problem, das steht eindeutig fest, ist keine Lösungsmöglichkeit der freien Marktwirtschaft. (*Abg. Dr. Keimel: Das ist eine unrichtige, falsche Aussage!*)

**Präsident Minkowitsch:** Nächste Frage: Herr Abgeordneter Dr. Fiedler.

**Abgeordneter Dr. Fiedler (ÖVP):** Herr Bundesminister! Die Handelskammern haben nach zweijähriger Vorarbeit ein Grundsatzprogramm erstellt, das am 3. Mai dieses Jahres vom Bundeskammertag verabschiedet wurde. Ich selber habe dazu die Feststellung getroffen, ich würde darin die Magna Charta für die österreichische Wirtschaft sehen. Mittelpunkt dieser Grundsatzfeststellungen sind die Grundlagen der sozialen Marktwirtschaft. Sie sind der in der österreichischen Bundesregierung für die österreichische Wirtschaft zuständige Mann: Wie stehen Sie zu dem Grundsatzprogramm der österreichischen Handelskammern?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister Dr. Staribacher:** Ich habe diesbezügliche Gespräche mit dem Herrn Präsidenten Sallinger und mit Generalsekretär Mussil geführt und ihnen meine Auffassung hier klar und deutlich zu erkennen gegeben. Ich glaube, daß wir gemeinsam eine entsprechende Politik machen wollen, die allerdings nicht ausschließlich auf diesem Grundsatzprogramm beruht, weil ich einige Ansätze dieses Grundsatzprogrammes nicht akzeptieren kann.

**Präsident Minkowitsch:** Wir gelangen zur 5. Anfrage: Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Hanreich (*FPO*) an den Herrn Bundesminister.

585/M

Wie ist der aktuelle Stand Ihrer Bemühungen um eine Regelung, durch welche die Verwendung sogenannter Einwegflaschen hintangehalten wird?

**Präsident Minkowitsch:** Darf ich bitten.

**Bundesminister Dr. Staribacher:** Die mühseligen Verhandlungen haben dazu geführt, daß jetzt ein Gesetzentwurf existiert, der allerdings als Referentenentwurf noch nicht einmal in die Begutachtung gegangen ist, weil mir die davon betroffenen Industrien gleichzeitig mitgeteilt haben, sie hielten es für zweckmäßig, mir ein

praktikables Modell der Selbstbeschränkung vorzuschlagen, das bis jetzt leider noch nicht gekommen ist.

**Präsident Minkowitsch:** Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dipl.-Ing. Hanreich:** Herr Bundesminister! Ihren Intentionen, die Einwegflaschen an sich zu reduzieren, läuft eine Praxis entgegen, die in der Zeitschrift „Regal“ vom April dieses Jahres angeprangert wird, in der darauf hingewiesen wird, daß ein Lebensmittelgroßhändler die Praxis entwickelt habe, zwar Wein zu verkaufen, aber die Weinflaschen selbst, obwohl sie an sich als Einsatzflaschen gedacht sind, nicht mehr zurückzunehmen, um sich dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil zu sichern.

Meine Frage geht dahin: Ist Ihnen diese Praxis bekannt, und glauben Sie, daß von Ihrer Seite dagegen etwas unternommen werden kann?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister Dr. Staribacher:** Die Praxis ist bekannt, und wir haben deshalb im Einvernehmen mit allen Betroffenen das Flaschenpfand wesentlich erhöht, denn nur so kann dieser Entwicklung Einhalt geboten werden.

**Präsident Minkowitsch:** Zusatzfrage. Bitte.

**Abgeordneter Dipl.-Ing. Hanreich:** Herr Bundesminister! Das scheint mir in diesem Fall ein Mißverständnis zu sein. Die Erhöhung des Flaschenpfandes würde ja lediglich bedeuten, daß der Käufer einen höheren Preis als Flaschenpfand hinterlegt, der dem betreffenden Händler zufließt. Wenn der Händler die Flasche dann nicht zurücknimmt, muß er diesen vorher erlegten Betrag nicht mehr zurückgeben. Er verbleibt ihm, wird die Flasche dann bei einem Dritten zurückgegeben, so hat dieser den Betrag zu bezahlen. Die wesentliche Erhöhung des Flaschenpfandes würde also diese hier zitierte Praxis eher noch rentabler machen.

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister. Bitte.

**Bundesminister Dr. Staribacher:** Herr Abgeordneter! Das stimmt nur insofern, als der Konsument nicht dann letzten Endes doch die Händler beziehungsweise Erzeuger zwingt, über das Flaschenpfand den Kreislauf zu schließen. Denn je höher das Flaschenpfand ist, umso eher gibt natürlich der Konsument dann die Flasche zurück. Bei niedrigem Flaschenpfand oder gar bei freier Abgabe der Flasche hingegen landet diese dann bei den Mülleimern oder sonst irgendwo. Die Überlegung war daher,

**Bundesminister Dr. Staribacher**

nur durch das hohe Flaschenpfand eine diesbezügliche Lösung zu finden.

Damit aber der Händler respektive der Erzeuger nicht entsprechend das auf den Preis aufschlagen kann, ist es ja so, daß die Konkurrenz, wenn sie sich auf den Rückgabeweg einstellt, dann entsprechend billiger sein kann als derjenige Händler, der die Flasche abgibt und kein Flaschenpfand verlangt oder ein niedriges Flaschenpfand verlangt, weil er dann trotzdem entweder das aus seiner Spanne tragen muß oder entsprechend höhere Preise verlangt, die ihm der Markt nicht bezahlt.

Präsident **Minkowitsch**: Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Maier. Bitte.

Abgeordneter **Maier** (SPÖ): Herr Bundesminister! Diese Einwegflaschen, die hier zur Sprache stehen, sind nicht nur ein Problem der großen Städte und der anderen größeren Gemeinden, sondern auch in den kleinen Landgemeinden ist bereits dieses Problem aufgetaucht, daß nicht nur die Einwegflaschen, sondern überhaupt das Glas- oder Flaschenmaterial große Probleme mit sich bringt.

Ich möchte Sie daher fragen: Glauben Sie, daß Sie ohne gesetzliche Grundlage auskommen werden, hier diesen Weg zu gehen, damit man diese Einwegflaschen oder überhaupt dieses Glasmaterial besser beherrschen kann?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Herr Abgeordneter! Ich hoffe es. Denn immerhin ist es uns geglückt, gegenüber 1976, wo wir fast keine Erfassung gehabt haben, jetzt im Recycling 1977 schon 12 000 Tonnen zu erfassen. Ich hoffe, daß es uns auf freiwilliger Basis weiter gelingen wird - mit Hilfe der Städte und Gemeinden -, gemeinsam eine diesbezügliche Rückgewinnung der Glasflaschen zu erreichen.

**Bundesministerium für Inneres**

Präsident **Minkowitsch**: Wir kommen zur Anfrage 6, Nr. 572/M: Herr Abgeordneter Mag. Höchtl (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Inneres.

572/M

Um wieviel Prozent hat der Zustrom der Flüchtlinge aus den Oststaaten gegenüber dem Vorjahr zugenommen?

Präsident **Minkowitsch**: Darf ich bitten.

Bundesminister für Inneres **Lanc**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Sie fragen, um wieviel

Prozent der Zustrom der Flüchtlinge aus den osteuropäischen Ländern gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres zugenommen hat. Ich kann Ihnen das auf der Basis der Vergleichszeiträume jeweils 1. Jänner bis 31. Mai sagen. In absoluten Ziffern ist die Zahl der Asylwerber aus diesen Ländern vom vorigen Jahr auf das heurige von 522 auf 1 010 Personen angewachsen. Prozentuell sind das 93,48 Prozent Zuwachs.

Präsident **Minkowitsch**: Herr Abgeordneter. Bitte.

Abgeordneter Mag. **Höchtl**: Herr Minister! Aus diesen Zuwachsraten ergeben sich unter zwei Aspekten Probleme, nämlich daß die traditionellen Auswandererländer, wie Kanada und Australien, nur mehr in sehr beschränktem Ausmaß Flüchtlinge aus Österreich aufnehmen - sprich also: diese Flüchtlinge im Flüchtlingslager bleiben -, andererseits auf Grund der Arbeitsmarktsituation in Österreich auch eine derartige Integration nicht möglich ist.

Herr Minister! Ich frage Sie: Was wird gemacht, um diesen Flüchtlingen entweder eine entsprechende Integration in Österreich zu geben oder sie in entsprechende Auswandererländer hinzubringen?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister **Lanc**: Es ist nach wie vor so, daß gerade die Flüchtlinge aus diesen Staaten das Bestreben haben, weiterzuwandern. Wir haben gegenwärtig etwas über 1 000 Asylwerber aus diesen Staaten bei uns in den Flüchtlingslagern Traiskirchen und den Dependanceen. Wir versuchen, das Problem dadurch zu lösen, daß wir die Staaten, die traditionelle Aufnahmestaaten für diese Flüchtlinge sind, dazu bringen, daß sie auch weiterhin und unter geänderter ökonomischer Situation in ihren Ländern die Flüchtlinge aufnehmen. Vom Ausmaß des Erfolges dieser Bemühungen hängt der Umfang der Auswanderung ab.

Präsident **Minkowitsch**: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Mag. **Höchtl**: Herr Minister! Sie haben also das Lager Traiskirchen angeschnitten. Wie Sie wissen, hat eine große österreichische Tageszeitung eine größere Recherche gemacht und ist dabei zu ziemlich großen Vorwürfen gekommen. Beispielsweise wird berichtet, daß die Lebensbedingungen der Flüchtlinge ein sehr tristes Bild ergeben, daß schmutzstarrende Massenquartiere vorhanden sind, daß Essen aus Blechnäpfen gegeben wird, Krankheit manchmal zur Verzweiflung wird.

Herr Minister! Ich frage Sie auf Grund des

**Mag. Höchtl**

immer stärkeren Zustromes, den Sie ja prozentuell betont haben - auch durch den stärkeren Zustrom aus den Ostblockstaaten wird natürlich dieses Problem in Traiskirchen immer größer -: Was gedenken Sie konkret hier zu unternehmen?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister Lanc:** Es gibt dort zwei Probleme: ein quantitatives und ein qualitatives. Das quantitative Problem versuchen wir dadurch zu lösen, daß wir die Integrationsbemühungen für jenen Teil, der in Österreich bleiben will, verstärken und dadurch die Lagerfrequenz unmittelbar senken beziehungsweise für andere freimachen.

Die qualitative Bemühung geht dahin, ein Lager, das ursprünglich ausschließlich für den kurzfristigen Durchgang von Flüchtlingen geschaffen war, baulich so umzugestalten, daß - was sich leider jetzt nicht vermeiden läßt - auch bei längeren Aufenthalten in diesen Lagern die Flüchtlinge noch jene Unterbringung, jene sanitären Anlagen vorfinden, auf die sie unserer Meinung nach ein Anrecht haben. Mit diesen Arbeiten ist im Mai dieses Jahres begonnen worden.

**Präsident Minkowitsch:** Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Schmidt, bitte.

**Abgeordneter Dr. Schmidt (FPÖ):** Herr Bundesminister! Nicht nur die sanitären Zustände in diesem Lager sind besorgniserregend, sondern dieses Lager ist auch eine Quelle der Unruhe und Unsicherheit in diesem Gebiet. Man hört von Zeit zu Zeit immer wieder, daß hier Bandenbildung stattfindet, Raufereien unter den Flüchtlingen. Die Bevölkerung ist verunsichert, und auch der polizeiliche Schutz durch die Gendarmerie ist offenbar zu gering. Die Gendarmen betrachten den Dienst in Traiskirchen als eine Art Strafversetzung.

Ich möchte Sie jetzt fragen, Herr Minister: Welche Maßnahmen organisatorischer Natur werden dort gesetzt, um die Sicherheit der Bevölkerung dort zu gewährleisten?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister Lanc:** Darüber habe ich erst vor kurzem eine eingehende Aussprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Traiskirchen gehabt; sie hat in folgende Festlegungen gemündet:

1. Die vorwiegend durch Dienstzuteilungen aufgefüllte Gendarmeriemannschaft in Traiskirchen, und zwar sowohl die im Lager und für das

Lager als auch die für die normale Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gemeindegebiet bestimmte, soll umgestellt werden auf ein höheres Maß an dauerzugeteilten Beamten.

Die Schwierigkeit besteht nur darin, daß es aus der unmittelbaren Umgebung von Traiskirchen zu wenig Gendarmeriebeamte gibt und auf alle Fälle daher für den dortigen Schwerpunkt Dienstzuteilungen notwendig sind. Wir werden nun eine Form durchzuführen versuchen beziehungsweise wir haben das bereits eingeleitet mit dem Gendarmeriezentralkommando, die von den betroffenen Bediensteten weniger als das empfunden wird, was Sie apostrophiert haben, was sachlich nicht stimmt, aber in der Eigenempfindung des Beamten vielleicht dort oder da gestimmt haben mag, nämlich daß er geglaubt hat, strafversetzt zu sein.

**Präsident Minkowitsch:** Weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Dr. Hesele.

**Abgeordneter DDr. Hesele (SPÖ):** Man muß dem Herrn Bundesminister sehr dankbar sein. Ich komme selbst aus diesem Gebiet und weiß, daß die Flüchtlingsfrage nicht eine sehr populäre Sache ist, und wir handeln aus rein humanitären Gründen.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang, Herr Bundesminister, ist es, daß wir auch aus humanitären Gründen jüdischen Emigranten die Durchreise und den zeitweiligen Aufenthalt in Österreich genehmigen. Könnten Sie sagen, wie hoch die Zahl der jüdischen Emigranten aus den Oststaaten ist, die durch Österreich reisen?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister Lanc:** Wir haben diese wie andere uns selbstverständliche menschliche Pflichten auf uns genommen. Die Abwicklung erfolgt bekanntermaßen über das Rote Kreuz. Der Aufenthalt der Flüchtlinge im Rahmen dieser Aktionen der jüdischen Emigration sowjetischer Staatsbürger umfaßt derzeit im Jahr über 16 000 Personen, die nach kurzem Aufenthalt in die übrige Welt weiterreisen.

**Präsident Minkowitsch:** Zusatzfrage: Herr Abgeordneter DDr. König, bitte.

**Abgeordneter Dkfm. DDr. König (ÖVP):** Herr Bundesminister! Ich glaube, wir sind uns alle einig, daß Österreich mit der Betreuung der Flüchtlinge eine echt humanitäre Aufgabe übernommen hat, eine Aufgabe, wie sie der Neutralität entspricht.

**Dkfm. DDr. König**

Nun ist die Verstärkung der Gendarmerie zum Schutz der Bevölkerung die eine Seite. Die andere Seite ist das Vorbeugen, ist die Verhinderung derartiger Ausschreitungen unter den Flüchtlingen. Und der „Kurier“ schildert hier ja ganz grauenhafte Zustände in diesem Lager. Man spricht von schmutzstarrenden Massenquartieren, man sagt, daß Krankheiten nicht behandelt werden. Da darf man sich ja nicht wundern, wenn es zu Ausbrüchen kommt.

Herr Bundesminister! Werden Sie auf diesem Gebiet im Zusammenwirken mit anderen zuständigen Ressorts hier vorbeugend Abhilfe schaffen können?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister Lanc:** Von dem wenigen, was an dem von Ihnen zitierten „Kurier“-Artikel stimmt, werde ich das, was abstellenswert ist, abstellen. Im übrigen hat sich der Redakteur, der diesen Bericht verfaßt hat, dadurch in den Besitz der Wahrheit zu setzen versucht, daß er dort ins Lager hineingeklettert ist, was also auf den Background dieser Art von Reportage ein bezeichnendes Licht wirft.

**Präsident Minkowitsch:** Wir gelangen zur Anfrage 7: Herr Abgeordneter Dr. Lanner (ÖVP) an den Herrn Bundesminister.

**574/M**

Wie hat sich der Anteil der jugendlichen Täter an den ermittelten Verbrechen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

**Präsident Minkowitsch:** Darf ich bitten.

**Bundesminister Lanc:** Herr Abgeordneter! Sie fragen, wie sich der Anteil der jugendlichen Täter an den ermittelten Verbrechen in den letzten zehn Jahren entwickelt hat.

Den Anteil der 14- bis 18jährigen jugendlichen Täter an der Anzahl ermittelter Verbrechen zu messen, erscheint nicht zielführend. Eine Statistik gibt es für tatverdächtige Jugendliche und Erwachsene. Eine Statistik für strafbare Tatbestände gibt es auch. Die Anzahl strafbarer Tatbestände, begangen von bestimmten Altersgruppen Tatverdächtiger, also zum Beispiel der Altersgruppe der Jugendlichen, ist aber statistisch nicht getrennt erfaßt.

Ihnen geht es aber offenbar darum, eine Übersicht über die Entwicklung der sogenannten Jugendkriminalität in den letzten zehn

Jahren zu gewinnen. Die einzige Vergleichsziffer dafür ist die sogenannte Kriminalitätsbelastungsziffer, das heißt die Zahl von jugendlichen Tatverdächtigen pro 100 000 Jugendliche in Österreich.

Bei den von Ihnen erfragten Verbrechen betrug sie 1042 pro 100 000 eines Verbrechens verdächtige Jugendliche im Jahre 1968, also vor zehn Jahren, gegenüber 696 im Jahre 1977. Der Rückgang beträgt daher 33,2 Prozent. Jeder Vergleich mit der Zeit vor 1975, das heißt vor Inkrafttreten des neuen Strafrechtes, muß allerdings hinken, weil sich die Wertung der Tatbestände verändert hat. Das muß ich daher dazu sagen.

So betrug die absolute Zahl der ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen bei der Verbrechenskriminalität im Jahre 1974 7 149, während sie im Jahre 1975, also im Jahre des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches, auf 3 406 gesunken ist.

Die besondere Kriminalitätsbelastungszahl betrug im letzten Jahr des alten Strafrechtes bei Verbrechen, Jugendliche 14 bis 18 Jahre, 1 588 und sank 1975, erstes Jahr des neuen Strafrechtes, auf 732.

Vergleiche – das möchte ich damit sagen –, die etwas aussagen und die daher Sinn haben, lassen sich somit für die Verbrechenstatbestände nur für die Jahre 1975 und später ziehen. In diesen Jahren ist die Jugendkriminalität, wenn man das darunter versteht, gleichgeblieben. 732 eines Verbrechens verdächtiger Jugendlicher pro 100 000 Jugendliche gab es 1975, 1976 waren es 684, 1977 696.

**Präsident Minkowitsch:** Zusatzfrage. Bitte.

**Abgeordneter Dr. Lanner:** Herr Bundesminister! Ich wollte mit meiner Fragestellung ein für allemal den Streit um Statistiken beenden. Leider ist die Antwort so, daß sie sich nicht mit dem decken, was Sie uns im parlamentarischen Weg übermittelt haben. Wir müssen also leider diese Diskussion auf andere Weise fortsetzen. Wir müssen aus den uns im Parlament übermittelten Unterlagen leider eine deutliche Steigerung der Jugendkriminalität feststellen.

Ich möchte aber eine andere Zusatzfrage stellen. Wir müssen alles tun, damit die jungen Menschen nicht straffällig werden, und für uns von der Volkspartei ist daher die Vorbeugung wichtiger als die Strafe.

Für die Vorbeugung ist aber wichtig, daß wir den Ursachen auf den Grund gehen, denn die Ursachen reichen hinein in die Familienpolitik, in die Wohnbaupolitik, in den Sozialbereich. Ich

9320

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Lanner**

frage Sie nun, Herr Bundesminister, was... (*Abg. Radinger: Wo bleibt die Frage?*)

Meine Herren, seien Sie nicht nervös, die Frage kommt, und sie wird sehr deutlich und präzise sein. Im parlamentarischen Weg ist es möglich, auch eine Anfrage zu begründen, damit kein Mißverständnis zwischen dem Bundesminister und mir entsteht und Sie und die Öffentlichkeit eine möglichst klare Antwort bekommen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Herr Bundesminister! Da also die Ursachen in weite Bereiche der Gesellschaftspolitik hineinreichen, frage ich Sie daher: Was haben Sie bisher unternommen, um nicht nur den Ursachen auf den Grund zu gehen, sondern die Ursachen der Jugendkriminalität zu bekämpfen?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister. Bitte.

**Bundesminister Lanc:** Wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, ist sie eine Doppelfrage. Das eine ist der analytische Teil, was sind die Ursachen, und aus der Analyse ergibt sich die Bekämpfungsmöglichkeit oder die Richtung der Bekämpfung.

Ich werde versuchen, diese Doppelfrage zu beantworten.

Wir haben über das Institut für Konfliktforschung Arbeiten in Auftrag gegeben - ich glaube, den ersten Teil dieser Arbeit habe ich Ihnen seinerzeit über Ihr Ersuchen übermittelt; der zweite ist noch im Laufen -, um gewisse Hintergründe - ich kann jetzt nicht auf Details eingehen - zu erforschen, warum jemand - und damit auch Jugendliche - kriminell wird oder zu kriminellen Taten verleitet wird. Es kann aber nicht Aufgabe des Innenministeriums sein, eine umfassende gesellschaftspolitische Analyse zu machen und sich damit - denn dorthin kommt man dann automatisch - in den gesellschaftspolitischen Tagesstreit zu begeben; denn der wird ja täglich geführt und wird dann in der Demokratie durch Mehrheitsentscheidungen geklärt, aber nicht durch das Erringen letzter Wahrheiten, wie Sie ja selber als einer der Mitstreiter in diesem Meinungsbildungsprozeß wissen.

Es ist daher auch nicht möglich, auf dieser Basis zu gesicherten Erkenntnissen für vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität zu kommen, sondern das, was wir tun können und auch tun, das ist, einen möglichst engen Kontakt zwischen der Jugend und den Organen der Exekutive herzustellen. Wir haben erst in den letzten Tagen in einem Wiener Gemeindebezirk Preisträger aus dem Kreise der Schuljugend, die in Kontakt mit dem

Kontaktbeamten der Bundespolizeidirektion Wien gekommen sind, ausgezeichnet. Hier haben in einem einzigen Wiener Gemeindebezirk 600 Schulkinder Informationen über die Polizeieinrichtungen, die Polizei selber, ihre Aufgabenstellung, über Sinn und Zweck des Ganzen, aber natürlich auch Verhaltensmaßregeln samt Begründung, warum man sich so verhält, wie man sich verhalten soll, bekommen, und wir wollen das in verstärktem Ausmaße und unter Ausnützung der bei Experimenten gewonnenen Erfahrungen in ganz Österreich fortsetzen.

**Präsident Minkowitsch:** Zusatzfrage. Bitte.

**Abgeordneter Dr. Lanner:** Herr Bundesminister! Ich mache im Gespräch mit jungen Menschen die Erfahrung, daß ein solcher junger Mensch, wenn er straffällig geworden ist und man ihn dann zur Rede gestellt hat: Warum hast du das getan?, sagt: Ja ich habe gar nicht geglaubt, daß das so arg wäre, ein fremdes Fahrzeug in Betrieb zu setzen, ohne Führerschein zu fahren, und ähnliches.

Des hёт mich auf die Idee gebracht, ob es nicht möglich wäre, so, wie man eine Art Verkehrserziehung in der Schule macht, junge Menschen auch darauf aufmerksam zu machen, was gewisse Verhaltensweisen, die scheinbar Lausbubenstreiche sind - ich sage: scheinbar Lausbubenstreiche -, für das weitere Leben bedeuten können.

Ich frage Sie daher: Glauben Sie nicht, daß eine solche Aufklärungsaktion in Österreich fruchtbar und notwendig wäre?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister. Bitte.

**Bundesminister Lanc:** Absolut. Sie werden aber zugeben, daß das nicht primär Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist, sondern Aufgabe der Erziehungsinstitutionen - von der Familie angefangen bis zur Schule. Wir werden gerne dazu unseren Beitrag leisten. Das, was wir selber tun können, haben wir bereits begonnen, wie ich in Beantwortung der vorhin von Ihnen gestellten Frage schon ausgeführt habe.

**Präsident Minkowitsch:** Weitere Frage: Herr Abgeordneter Dr. Schmidt. Bitte.

**Abgeordneter Dr. Schmidt (FPÖ):** Herr Bundesminister! Aus einer Untersuchung des Herrn Universitätsdozenten Dr. Császár vom Kriminologieinstitut der Wiener Universität geht hervor, daß rund ein Drittel aller dem Wiener Jugendgericht angezeigten Personen strafunmündige Kinder sind. Die Neigung zu strafbaren Handlungen, heißt es, beginnt bei Burschen bereits

**Dr. Schmidt**

mit zehn oder elf Jahren, und zwischen der Kriminalitätsbelastung von 14- und 17jährigen besteht heute - im Gegensatz zu früherer - praktisch kein Unterschied mehr. Das heißt also, die Täter werden immer jünger.

Und vor kurzem, vor ganz wenigen Tagen, hat in Salzburg ein Round-table-Gespräch über die „Bekämpfung der Jugendkriminalität“ stattgefunden, und da hat der Salzburger Jugendrichter Dr. Donabauer gemeint:

„Die Jugendkriminalität sei auch ein untrüglicher Indikator für den allgemeinen Pathologisierungsgang einer Gesellschaft.“ Und er meinte, man müßte verstärkte jugendkriminologische Forschung betreiben.

Die freiheitlichen Abgeordneten haben vor einem Jahr anlässlich der Sicherheitsdebatte eine Enquete hier im Hohen Hause beantragt, an der alle Fachleute: Richter, Staatsanwälte, Kriminologen, Psychologen, Soziologen, teilnehmen sollten, die dieses Phänomen untersuchen sollten. Leider ist dieser Antrag von der Mehrheitspartei und auch von Ihrem Vorgänger, Herr Minister, abgelehnt worden.

Ich möchte Sie fragen: Welche Stellungnahme beziehen Sie zu dem Vorschlag, eine solche Enquete einzuberufen?

**Präsident Minokowitsch:** Herr Minister. Bitte.

**Bundesminister Lanc:** Ich glaube, die Einberufung einer Enquete hat erst dann einen Sinn, wenn es wissenschaftlich einigermaßen gesicherte Grundlagen für die dort zu führende Debatte gibt, die sich ja mit den Konsequenzen eines Zustandes, den man aber zuerst erfaßt haben muß, beschäftigt. Daher halte ich es für sinnvoll, zuerst die laufenden Arbeiten in bezug darauf abzuwarten, zu welchem Resultat sie kommen, und dieses Resultat dann samt Überlegungen, wie man die Dinge bessern kann, etwa auf einer Enquete oder in einer ähnlichen Form zur Diskussion zu stellen. Hier möchte ich mich nicht a priori auf die Form festlegen, aber ich glaube, es kommt ja auch Ihnen nicht auf die Form an.

Ich möchte nur eines zur Steuerung der Wahrheit und zur öffentlichen Information sagen: Ich bin der letzte, der irgendwelche Entwicklungen auf diesem Gebiet verniedlicht, aber wenn man so tut, als gäbe es hier dramatische Entwicklungen, dann irrt man, denn darüber gibt es klare Auskünfte, gibt es gesicherte Zahlen. Wenn es nämlich eine Kriminalität gäbe bei Strafmündigen, es gibt sie im eigentlichen Sinne des Wortes nicht, dann würde sie sich pro 100 000 Kindern keineswegs in den letzten Jahren dramatisch aufwärts entwickelt haben,

denn es hat hier in den Jahren 1970, 1971, 1972 einen gewissen Gipfel gegeben, seither ist das abgesunken.

Es gibt daher auf diesem Gebiet keine dramatische Entwicklung, die dramatische Schritte dagegen erfordern würde. Wir haben also Zeit, uns das reiflich zu überlegen, was hier getan werden kann, und das werden wir auch tun.

**Präsident Minkowitsch:** Nächste Zusatzfrage: Frau Abgeordnete Seda. Bitte.

**Abgeordnete Dr. Erika Seda (SPÖ):** Herr Bundesminister! Ergeben sich bei der Untersuchung über die Jugendkriminalität gewisse Schwerpunkte in der Art der Verbrechen, die von Jugendlichen verübt werden?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister Lanc:** Verehrte Frau Abgeordnete! Die Verbrechenstatbestände bilden unter den Delikten, die Jugendliche begehen, überhaupt nur einen geringen Teil, der Großteil sind nach strafrechtlicher Wertung Vergehen. Innerhalb der Vergehen, die von Jugendlichen, das heißt von 14- bis 18jährigen begangen werden, sind Konzentrationen festzustellen: bei einfacher Körperverletzung, einfachen Diebstählen, fahrlässiger Körperverletzung und einfacher Sachbeschädigung.

Diese vier Tatbestände der §§ 83, 88, 125 und 127 StGB machen drei Fünftel der gesamten von Jugendlichen begangenen Straftaten aus.

Es haben sich lediglich die Objekte, an denen diese strafbaren Handlungen begangen werden, verändert. In einer agrarischen Gesellschaft mit vorwiegender Landbevölkerung hat der Apfel-diebstahl in Nachbars Obstgarten eine entscheidende Rolle gespielt. Wenn man weit weg von den Äpfeln wohnt, aber die Mopeds und Autos näher stehen, dann verlagert sich einfach das, was früher auf diesem Gebiet geschehen ist, jetzt auf die neue Umgebung und auf die neuen Objekte. Das ist in Wirklichkeit das Phänomen. Darin liegt die strukturelle Änderung bei der sogenannten Jugendkriminalität, aber nicht in der Anzahl der begangenen Straftaten.

**Präsident Minkowitsch:** Weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Moser. Bitte.

**Abgeordneter Dr. Eduard Moser (ÖVP):** Herr Bundesminister! Die Bestrafung Jugendlicher bei Gesetzesübertretungen erfolgt auch durch Jugendämter, soweit sie nicht den Gerichten vorbehalten ist. Nun wäre es zur Abrundung des Bildes sehr interessant zu erfahren, wie sich

9322

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Eduard Moser**

diese Anzahl der Bestrafungen durch Jugendämter entwickelt hat, vor allem seit der Entkriminalisierung im Gesetz.

Herr Bundesminister! Meine Frage geht dahin: Sind Sie bereit, sich diese Zahlen über die Bestrafungen von Jugendämtern zu beschaffen und dem Hohen Haus bekanntzugeben?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

Bundesminister **Lanc:** Sehr verehrter Herr Abgeordneter! Ich werde gerne Ihrer Anregung nachkommen und diese Ziffern zu erheben versuchen. Es handelt sich aber hier zweifellos nicht um den Vollziehungsbereich des Bundes und daher auch nicht um den des Bundesministers für Inneres.

**Präsident Minkowitsch:** Wir gelangen zur 8. Anfrage: Abgeordneter Dr. Schmidt (FPÖ) an den Herrn Bundesminister für Inneres.

**589/M**

Haben Sie sich über die Aktivitäten gewisser Sekten, auf deren jugendgefährdenden Charakter in der öffentlichen Diskussion schon wiederholt hingewiesen wurde, Bericht erstatten lassen?

**Präsident Minkowitsch:** Darf ich bitten.

Bundesminister **Lanc:** Sehr verehrter Herr Abgeordneter! Gegenwärtig stellen wir Aktivitäten von drei vorgeblich oder tatsächlich religiös motivierten Sekten fest.

Die sogenannte MUN-Sekte: Sie existiert in Form eines Vereines, der 1974 aus formalen Gründen von den Sicherheitsbehörden aufgelöst wurde, der im Jahre 1975 einen Nachfolgeverein zu gründen versucht hat, den die Sicherheitsbehörden ebenfalls untersagt haben. Gegen diese Untersagung, die vorläufig rechtswirksam ist, haben die Proponenten Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben; dieses Verfahren ist noch anhängig.

Die zweite Sekte ist die sogenannte „SCIEN-TOLOGY Österreich“; sie ist in Form eines Vereines organisiert, und ihre Tätigkeit besteht vornehmlich in der Abhaltung von Kursen, in denen übermäßig hohes Entgelt für das, was gelehrt wird, verlangt wird.

Die dritte Gruppe ist der Verein „Kinder Gottes“, gegründet im Jahre 1975. Die Anhänger dieser Gemeinschaft treten hauptsächlich durch Verteilung von Werbeschriften und durch Straßenmusik, verbunden mit Bettelei, in Erscheinung.

**Präsident Minkowitsch:** Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Schmidt:** Herr Minister! Die Zahl der Fälle und damit auch die Zahl der Klagen und Beschwerden in der Öffentlichkeit steigen, daß durch die Praktiken dieser sogenannten Sekten und vor allem der von Ihnen auch genannten MUN-Sekte Jugendliche aus ihrem Familienverband herausgerissen werden, den Familien entfremdet werden, daß durch die Anwerbung und durch die Mitgliedschaft bei diesen Sekten - so berichtet man - eine weitgehende Zerstörung der Persönlichkeit dieser jungen Menschen im Denken, im Fühlen, in ihrem Wollen stattfindet. Ja man behauptet, daß bei diesen jungen Menschen, die von diesen Sekten angeworben werden, so eine Art Gehirnwäsche stattfindet, daß sie diesen Sekten völlig hörig sind und so namenloses Unglück auf die betroffenen Familien hereinbricht.

Die jugendlichen Anhänger dieser Sekten werden so weit gebracht, daß sie unter Umständen ihr ganzes Vermögen an diese Sekten übertragen. Der Polizei sollen zahlreiche Anzeigen vorliegen.

Ich möchte Sie fragen: Wurden diese Anzeigen daraufhin untersucht, ob durch diese Anwerbungen strafbare Tatbestände erfüllt worden sind?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

Bundesminister **Lanc:** Selbstverständlich! Sie wurden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

**Präsident Minkowitsch:** Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Schmidt:** Herr Bundesminister! Ist Ihnen auch bekannt, daß bei der von Ihnen genannten MUN-Sekte, die dann aufgelöst worden ist und wo sich Anhänger neu gefunden und einen neuen Verein gebildet haben, eine über den Vereinszweck hinausgehende Tätigkeit in einem Bauernhof im Waldviertel - so wird berichtet -, ausgeübt wird? Offiziell werden dort landwirtschaftliche Aufgaben verrichtet, in Wirklichkeit soll dieser Bauernhof ein Bildungszentrum dieses Vereines darstellen. Wird das von den Sicherheitsbehörden beobachtet?

**Präsident Minkowitsch:** Herr Minister, bitte.

Bundesminister **Lanc:** Selbstverständlich werden diese Dinge beobachtet, und wenn uns ein Verdacht mitgeteilt wird oder von uns Beobachtungen gemacht werden, die den Verdacht begründet erscheinen lassen, daß strafbare Handlungen begangen werden, wird das verfolgt beziehungsweise der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.



Präsident **Minkowitsch**: Zusatzfrage: Herr Dr. Frischenschlager, bitte.

Abgeordneter Dr. **Frischenschlager** (FPÖ): Herr Bundesminister! Die Sekten sind natürlich ein besonderes Problem auch für die Schuljugend.

Daher meine Frage: Gibt es von Ihrem Ministerium aus die Absichten oder schon die Praxis, in dieser Frage die Schulen und die Schulbehörden besonders zu informieren und umgekehrt mit den Schulbehörden bei der Bekämpfung dieser Erscheinung zusammenzuarbeiten?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister **Lanc**: Wir sind jederzeit zur Zusammenarbeit bereit. Aber die Lehrer können wir nicht durch die Polizei ersetzen. Das müssen sie schon selber machen.

Wir sind darüber hinaus informiert, daß zum überwiegenden Teil nicht Minderjährige von diesen Sekten angeworben werden. Diese Praktiken haben sie zwar am Beginn versucht, sie sind aber mittlerweile davon abgegangen. In fast allen Fällen, die uns jetzt unterkommen, wo sich Eltern an uns wenden, handelt es sich um Volljährige, und hier sind überhaupt die Eingriffsmöglichkeiten praktisch null, weil das zum Großteil in den Bereich der persönlichen Freiheitsrechte des einzelnen fällt.

Präsident **Minkowitsch**: Weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Höchtl, bitte.

Abgeordneter Mag. **Höchtl** (ÖVP): Herr Minister! Im Zusammenhang mit diesen Gruppen ergibt sich auch ein Problem, das immer wieder zwischen Innenministerium und Verteidigungsministerium hin- und hergeschoben wird, nämlich das Problem der Zeugen Jehovas.

Wie Sie wissen, weigern sich diese Personen, den Wehrdienst zu leisten, melden sich deswegen für den Zivildienst, weigern sich aber dann auch, den Zivildienst zu leisten. Das ist eine Gruppe von Personen, wo man sagen muß: Entweder leisten sie den Wehrdienst oder den Zivildienst.

Was haben Sie in letzter Zeit gemacht, um diesem Problem endlich Herr zu werden und dieses Problem zu lösen?

Präsident **Minkowitsch**: Herr Minister, bitte.

Bundesminister **Lanc**: Das Innenministerium ist damit erst befaßt, wenn sich jemand um den Alternativdienst zum Wehrdienst, nämlich um den Zivildienst, bewirbt und Gewissensgründe

dafür geltend macht. Die Prüfung obliegt, wie Sie wissen, der Zivildienstkommission. Die Zeugen Jehovas tun das ja nicht. Sie verweigern den Wehrdienst, ohne sich zu einem Alternativdienst bereit zu erklären, und daher ist die Erledigung dieser Angelegenheit sozusagen rein im Bereich der Landesverteidigung verblieben.

Präsident **Minkowitsch**: Ich danke dem Herrn Bundesminister. Die Fragestunde ist beendet.

### Einlauf und Zuweisungen

Präsident **Minkowitsch**: Ich gebe bekannt, daß die Anfragebeantragung 1811/AB eingelangt ist.

Die in der letzten Sitzung eingebrachten Anträge weise ich zu wie folgt:

Dem Verkehrsausschuß:

Antrag 97/A der Abgeordneten Dr. Schranz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen geändert wird.

Dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz:

Antrag 98/A der Abgeordneten Dr. Wiesinger, Tonn und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird,

Antrag 99/A der Abgeordneten Samwald, Dr. Wiesinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1973 geändert wird,

Antrag 100/A der Abgeordneten Pansi, Dr. Wiesinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds,

Antrag 101/A der Abgeordneten Dr. Wiesinger, Dr. Steyrer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978) und

Antrag 102/A der Abgeordneten Sekanina, Dr. Wiesinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Die vom Abgeordneten Dr. Schwimmer überreichte Petition mit der Ordnungsnummer 9 habe ich dem Verfassungsausschuß zugewiesen.

Ferner weise ich die in der letzten Sitzung als eingelangt bekanntgegebenen Regierungsvorlagen zu wie folgt:

9324

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Präsident Minkowitsch**

Dem Handelsausschuß:

Bundesgesetz über die Einführung des Europäischen Patentübereinkommens und des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentvertrags-Einführungsgesetz) (870 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1965 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1978) (934 der Beilagen).

Dem Verkehrsausschuß:

Bundesgesetz über die Erteilung von Konzessionen für die gewerbsmäßige Ausübung der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz) (874 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem Verordnungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auf Gesetzesstufe gestellt werden (875 der Beilagen).

Dem Bautenausschuß:

Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird (877 der Beilagen).

Dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung:

Bundesgesetz, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird (910 der Beilagen).

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung:

Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972) (933 der Beilagen).

**Behandlung der Tagesordnung**

Präsident **Minkowitsch**: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung zusammenzufassen.

Es wird daher zuerst die Frau Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte unter einem durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich - wie immer in solchen Fällen - getrennt.

Wird gegen diese Vorgangsweise eine Einwendung erhoben? - Das ist nicht der Fall.

**1. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (136 der Beilagen): Bundesgesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes und über die Regierungsvorlage (289 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes (916 der Beilagen)**

**2. Punkt: Bericht und Antrag des Justizausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Ehegesetzes (917 der Beilagen)**

Präsident **Minkowitsch**: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über welche die Debatte unter einem durchgeführt wird.

Es sind dies der Bericht des Justizausschusses über

die Regierungsvorlage (136 der Beilagen): Bundesgesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes und

die Regierungsvorlage (289 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes (916 der Beilagen) sowie

der Bericht und Antrag des Justizausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Ehegesetzes (917 der Beilagen).

Berichterstatter zu beiden Punkten ist die Frau Abgeordnete Lona Murowatz. Ich bitte sie, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatterin Lona **Murowatz**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (136 der Beilagen): Bundesgesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes und über die Regierungsvorlage (289 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes.

Am 10. März 1976 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes (136 der Beilagen) und am 29. Juni 1976 einen Gesetzentwurf über eine Änderung des Ehegesetzes (289 der Beilagen) in den Nationalrat eingebracht; sie wurden beide dem Justizausschuß zur Vorbehandlung zugewiesen. Der Justizausschuß beschäftigte sich erstmals am 16. März 1977 mit diesen Regierungsvorlagen und beschloß einstimmig, zur weiteren Beratung je einen personengleichen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Dr. Beatrix Eypeltauer, Dr. Kerstnig, Lona Murowatz, Dr. Hilde Hawlicek, Dr. Reinhart und Dr. Erika Seda sowie vertretungsweise die Abgeordneten Dallinger und Dr. Schranz, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Hauser, Dr. Marga Hubinek, Dkfm. DDr. König, Otilie Rochus, Elisabeth Schmidt und vertretungsweise die Abgeordneten Dr. Kohl-

**Lona Murowatz**

maier und Dr. Schwimmer sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten. Zum Vorsitzenden dieser beiden Unterausschüsse wurde der Abgeordnete Dr. Broesigke, zu Stellvertretern Abgeordneter Blecha und Abgeordneter Dr. Hauser sowie zum Schriftführer die Abgeordnete Ottilie Rochus gewählt.

Die erwähnten Unterausschüsse beschäftigten sich in der Zeit vom Oktober 1977 bis Mai 1978 in insgesamt 22 meist ganztägigen Sitzungen mit den gegenständlichen Regierungsvorlagen. Als Beratungsunterlage diente den beiden Unterausschüssen ein vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den im Unterausschuß vertretenen Fraktionen vorgelegter, beide Gesetzesvorhaben umfassender Arbeitsbehelf. Im Zug der Beratungen wurden zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge erstattet, die zu einem erheblichen Teil Berücksichtigung fanden. Das Bundesministerium für Justiz war in den Sitzungen der Unterausschüsse durch den Bundesminister Dr. Broda, Sektionsleiter Ministerialrat Dr. Loewe, Ministerialrat Dr. Ent, Sektionschef Dr. Edlbacher, Ministerialsekretär Dr. Hopf und fallweise durch Oberrat Dr. Ingrid Djalinos und Landesgerichtsrat Dr. Stormann vertreten.

Am 6. Juni 1978 berichteten die beiden Unterausschüsse durch den Vorsitzenden dem Justizausschuß über das Ergebnis ihrer Arbeiten. Einvernehmlich wurde festgelegt, dem Hohen Haus einen umfassenden, alle bezüglichen Materien betreffenden Gesetzestext für ein Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts vorzulegen.

Im folgenden werden die Ergebnisse der Beratungen des Justizausschusses sowie die Erwägungen, von denen er sich - unter Berücksichtigung der Beratungen des Unterausschusses - leiten ließ, dargetan.

Der Justizausschuß hat die Vorschläge der Regierungsvorlage 136 der Beilagen, XIV. Gesetzgebungsperiode zur Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des Ehegatten im wesentlichen übernommen. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten wird neben Kindern von einem Viertel auf ein Drittel und neben Vorfahren und Seitenverwandten von der Hälfte auf zwei Drittel des Nachlasses erhöht, dem Ehegatten wird ein Pflichtteilsrecht eingeräumt, und das gesetzliche Vorausvermächtnis des Ehegatten wird verbessert.

Die in der erwähnten Regierungsvorlage enthaltenen güterrechtlichen Vorschläge hat der Justizausschuß nicht übernommen. Er ist bei der Regelung der vermögensrechtlichen Folgen der

Scheidung, Aufhebung und Nichtigerklärung der Ehe zu einer abweichenden Lösung gelangt. Wird eine Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so sollen das eheliche Gebrauchsvermögen - das sind die beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben - und die ehelichen Ersparnisse - das sind die Wertanlagen, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben - unter den Ehegatten nach Billigkeit aufgeteilt werden. Dabei soll besonders auf den Beitrag eines jeden Ehegatten zum Erwerb des aufzuteilenden Vermögens und auf das Wohl der Kinder Bedacht genommen werden; als Beitrag in diesem Sinn sind aber unter anderem auch die Führung des gemeinsamen Haushalts und die Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder zu werten. Die gefundene Lösung trägt nicht nur dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen und dem umfassenden Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft Rechnung, sie ist auch lebensnah und - im Vergleich zu den Vorschlägen der Regierungsvorlage - leichter vollziehbar.

Die Aufteilungsregelung wird ergänzt durch Änderungen abgabenrechtlicher Vorschriften sowie des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; damit sollen auf diesen Rechtsgebieten nachteilige Auswirkungen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten im Fall der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe vermieden werden.

Neu ist auch der Vorschlag, dem Ehegatten, der im Erwerb des anderen mitwirkt, einen Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung einzuräumen. Dieser Anspruch steht dem mitwirkenden Ehegatten auch schon während aufrechter Ehe zu. Es entspricht dem familienhaften Wesen des Anspruchs, daß sich seine Höhe nicht nur nach Art und Dauer der Leistungen, sondern auch nach den gesamten Lebensverhältnissen der Ehegatten richtet. Ansprüche eines mitwirkenden Ehegatten, die ihre Grundlage in einem - ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen - Vertrag haben, werden durch die vorgeschlagene Regelung nicht berührt.

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 55 Ehegesetz - in Abweichung von den Vorschlägen der Regierungsvorlage 289 der Beilagen, XIV. Gesetzgebungsperiode - stellt sicher, daß bei der Entscheidung über das Scheidungsbegehren eines Ehegatten wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Frage der Wiederherstellbarkeit der zerrütteten Ehe und den

**Lona Murowatz**

Lebensumständen beider Ehegatten besonders Rechnung getragen wird. Gelangt das Gericht zur Überzeugung, daß – trotz mindestens dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten – die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist, so ist das Scheidungsbegehren abzuweisen. Überdies ist dem Scheidungsbegehren so lange nicht stattzugeben, als den beklagten Ehegatten die Scheidung härter träfe als den – an der Zerrüttung allein oder überwiegend schuldigen – klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens.

Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, daß auf Grund eines gemeinsamen Antrags der Abgeordneten Blecha und Dr. Broesigke der Justizausschuß gegen die Stimmen der Österreichischen Volkspartei beschlossen hat, dem Nationalrat gemäß § 27 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, durch das dem § 55 Ehegesetz ein Abs. 3 angefügt werden soll; nach diesem Abs. 3 soll eine Ehe auf Klage eines Ehegatten jedenfalls nach sechsjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zu scheiden sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt auch die Scheidung im Einvernehmen (§ 55 a Ehegesetz). Auch dabei ist der Justizausschuß von den Vorschlägen der Regierungsvorlage 289 der Beilagen XIV. Gesetzgebungsperiode abgewichen, weil deren Verwirklichung keine ausreichenden Sicherheiten vor übereilten Scheidungen bedeutete hätte. Die Ehegatten sollen gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe begehren können, wenn ihre eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist, beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zugestehen und zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung besteht. Überdies haben die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über die Scheidungsfolgen im Verhältnis zueinander und zu den Kindern dem Gericht zu unterbreiten oder vor Gericht zu schließen. Dem Zweck möglicher Erhaltung der Ehe dient eine Bestimmung des Verfahrensrechts: Gelangt das Gericht zur Überzeugung, daß eine Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht, so hat es das Verfahren auf höchstens ein halbes Jahr zu unterbrechen.

Auch bezüglich der unterhaltsrechtlichen Folgen der Scheidung nach § 55 Ehegesetz weicht der Justizausschuß von den Vorschlägen der Regierungsvorlage 289 der Beilagen ab. Ziel der neuen Lösung ist es, den schuldlos gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten unterhaltsrechtlich möglichst so zu stellen, wie wenn

die Ehe nicht geschieden wäre. Ausdrücklich ist daher bestimmt, daß für den Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten nach der Scheidung – wie bei aufrechter Ehe – der § 94 ABGB gilt, wenn der klagende Ehegatte die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat. Überdies wird besonders vorgesorgt, daß sich dieser Anspruch durch das Hinzutreten der Unterhaltspflicht für einen neuen Ehegatten des Verpflichteten nur dann schmälert, wenn dies bei Abwägung aller Umstände aus Gründen der Billigkeit geboten ist.

Das neue Unterhaltsrecht wird ergänzt durch Änderungen sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und des Pensionsgesetzes 1965. Auch auf diesen Gebieten soll – unter bestimmten Voraussetzungen – der schuldlos gegen seinen Willen geschiedene schutzbedürftige Ehegatte, vor allem die nach § 55 Ehegesetz schuldlos geschiedene Frau, so gestellt werden, wie wenn die Ehe aufrecht wäre.

Die Neuerungen auf dem Gebiet des materiellen Rechtes erfordern besondere Verfahrensvorschriften. Über die Scheidung im Einvernehmen, den Anspruch auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse sowie den Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb wird, dem besonderen Wesen dieser Angelegenheiten gemäß, im außerstreitigen Verfahren entschieden. Für diese Angelegenheiten wird überdies eine besondere Zuständigkeit auf bezirksgerichtlicher Ebene geschaffen, um zu gewährleisten, daß die Vollziehung in die Hand von besonders geeigneten und erfahrenen Richtern gelegt wird. Mit 1. 1. 1980 wird diesen Bezirksgerichten auch die Zuständigkeit in bestimmten streitigen Familienangelegenheiten übertragen und auf diese Weise – nach ausländischen Vorbildern – der Aufbau einer besonderen Familiengerichtsbarkeit in Österreich eingeleitet werden.

Im übrigen gebe ich zum Gesetzestext folgende Druckfehlerberichtigungen bekannt:

1. In der Z. 12 des Art. II hat es im § 97 Abs. 1 EheG statt „95“ richtig „96“ zu lauten.
2. Am Ende der Z. 8 des Art. IV ist nach „Hall (i. T.)“ ein Ausführungszeichen zu setzen.
3. In der Z. 3 des Art. IV hat es im § 226 Abs. 1 AußStrG statt „Ehescheidung“ richtig „Scheidung“ zu lauten.
4. In der Einleitung des Art. VII hat es statt „BGBI. Nr. 412/1975“ richtig „BGBI. Nr. 251/1976“ zu lauten.

Die wesentlichen Erwägungen des Justizausschusses zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind in dem vorliegenden Bericht

**Lona Murowatz**

dargelegt, ebenso die beiden Entschließungsanträge.

An der Debatte des Justizausschusses beteiligten sich die Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser und Dkfm. DDr. König sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Broesigke und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Von den Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser und Dr. Broesigke wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag zu den in Verhandlung stehenden Regierungsvorlagen sowie von den Abgeordneten Blecha und Dr. Hauser ein Abänderungsantrag und vom Abgeordneten Dr. Hauser ein Zusatzantrag eingebracht. Ferner lagen dem Ausschuß zwei gemeinsame Entschließungsanträge der Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser und Dr. Broesigke vor.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge in der dem Ausschußbericht beigedruckten Fassung teils einstimmig, hinsichtlich der §§ 757 Abs. 1, 758, 762, 765, 769, 781, 785, 789 sowie 796 ABGB mit Mehrheit angenommen. Der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Hauser hingegen fand keine Mehrheit. Die erwähnten beiden Entschließungsanträge wurden einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die dem Ausschußbericht beigedruckten Entschließungen annehmen.

Ferner bringe ich den Bericht des Justizausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Ehegesetzes.

Der Justizausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 136 der Beilagen und 289 der Beilagen aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Blecha und Dr. Broesigke beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, mit dem das Ehegesetz geändert wird.

Begründet wurde der erwähnte Antrag wie folgt:

„Bei der Beratung der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Ehegesetzes (289 der Beilagen) hat der Justizausschuß einvernehmlich die Neufassung der Abs. 1 und 2 des § 55 Ehegesetz beschlossen. Diese Bestimmung lautet:

§ 55. (1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.

(2) Dem Scheidungsbegehren ist auf Verlangen des beklagten Ehegatten auch dann nicht stattzugeben, wenn der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter trübe als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Bei dieser Abwägung ist auf alle Umstände des Falles, besonders auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder sowie auch auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Bedacht zu nehmen.“

Nach Meinung der Antragsteller bedarf der Zeitraum, innerhalb dessen die Abwägung der Umstände des Falles nach dem obigen Abs. 2 noch einen Sinn hat, im Interesse einer verantwortungsbewußten und vollziehbaren Neuregelung einer Begrenzung. Zeigt die schon lange Zeit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, daß die Ehe nur noch der Form nach aufrecht ist, so darf der Gesetzgeber die Verantwortung nicht auf den Richter überwälzen und die Betroffenen der Unsicherheit über ihre weitere rechtliche Lage aussetzen. Sechs Jahre sind in dieser Beziehung eine mehr als ausreichende Zeitspanne – es hat auch Vorschläge für eine kürzere Frist gegeben; in vielen Fällen wird die Abwägung nach Abs. 2 ohnedies dazu führen, daß die Frist von sechs Jahren nicht ausgeschöpft wird. Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben, so ist die Ehe auf Klage eines Ehegatten jedenfalls zu scheiden. In einem solchen Fall ist eine Abwägung der Lebensumstände der beiden Ehegatten nicht mehr sinnvoll; es liegt im wohlverstandenen Interesse beider Ehegatten, daß ihnen Sicherheit für ihre neue Lebenslage gegeben wird. In wirtschaftlicher Hinsicht ist dies durch die unterhalts- und versorgungsrechtliche Absicherung des schutzbedürftigen Ehegatten gewährleistet.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem schriftlichen Ausschußbericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzent-

**Lona Murowatz**

wurf die verfassungsmässige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident **Minkowitsch**: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Bericht des Justizausschusses betrifft zwei Regierungsvorlagen, von deren Fassung er sich aber, abgesehen vom erbrechtlichen Teil, sehr wesentlich unterscheidet. Von dem System, das der ersten Regierungsvorlage zugrunde lag, ist nämlich praktisch nichts übriggeblieben; und das aus gutem Grund.

Die Regierungsvorlage hatte das übernommen, was mit Wirkung ab 1. Jänner 1957 in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden war, nämlich die sogenannte Zugewinnngemeinschaft. Diese Zugewinnngemeinschaft war schon dem Namen nach ein Widerspruch, denn nach dem Willen des Gesetzgebers sollte diese Gemeinschaft in dem Augenblick entstehen, da die Ehe zu Ende war, und sie sollte eine rein mathematische Berechnung in der Richtung bedeuten, daß der Zugewinn, soweit vorhanden, zwischen den Eheleuten zu teilen war.

Nun ist in solchen Dingen die rein arithmetische Methode der Teilung halb zu halb sicherlich das Ungerechteste, was man überhaupt tun kann. Es trifft darauf der bekannte Spruch zu: *Summum ius summa iniuria*. Wir wären also nicht wohl beraten gewesen, wenn wir diese Regelung, wenn auch mit gewissen Anpassungen, für Österreich übernommen hätten; ganz abgesehen davon, daß dadurch Probleme schwierigster Natur aufgetreten wären, vor allem die Frage der Rückwirkung auf bestehende Ehen. Es bestand daher Einigkeit zwischen den im Parlament vertretenen Parteien darüber, daß anstelle dieses Systems der sogenannten Zugewinnngemeinschaft ein anderes System gesetzt werden müsse.

Die Vorlage, wie sie sich nach dem Bericht des Justizausschusses darstellt, umfaßt eine ganze Reihe von Änderungen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts, die man in einige große Gruppen zusammenfassen kann.

Erstens, das Entgelt für die Mitwirkung des Ehegatten im Betrieb des anderen Ehegatten – lassen Sie mich hiezu einige Worte sagen –:

Diese Neueinführung im österreichischen Recht ist zunächst mit einem gewissen Wider-

streben akzeptiert worden, weil man vielfach davon sprach, daß es dadurch zu einer Art Kommerzialisierung im Bereich der Ehe komme. Ich glaube, daß dieses Argument nicht ganz stichhältig ist und wir durch die Regelung, wie sie nunmehr vorliegt, eine sehr wesentliche Lücke geschlossen haben.

Auf der einen Seite gibt es Fälle, in denen die Ehegatten gemeinsam am Betrieb beteiligt sind. Für diese Fälle gilt das, was schon immer gegolten hat. Weiters gibt es Fälle, in denen ein Dienstverhältnis begründet ist, was infolge der Änderung der steuerlichen Bestimmungen möglich ist. Auch diese Fälle scheiden aus, weil es hier nach dem Dienstvertrag geht. Hätte man es bei dem Bestehenden belassen, so wäre eine Gruppe von Fällen übriggeblieben, für die weder das eine noch das andere gilt. Dort hätte nichts verlangt werden können – eine ausgesprochene Ungerechtigkeit nach unserer Auffassung.

Nun wird die Frage aufgeworfen: Warum nur drei Jahre zurück? Das war jene Frage, mit der sich nicht nur der Justizausschuß, sondern auch die Öffentlichkeit vielfach beschäftigt haben.

Ich möchte hier eines herausstellen: Diese Neuregelung der Abgeltung der Arbeit im Betrieb des anderen ist kein Scheidungsfolgenrecht, sondern ist bewußt auch für eine aufrechte Ehe anwendbar, denn es wäre ja ein Widerspruch, wollte man denjenigen, der eine solche Abgeltung verlangt, zwingen, sich zuerst scheiden zu lassen, bevor er diesen Anspruch geltend machen kann. Das soll also auch bei aufrechter Ehe möglich sein.

Könnte man das nun auf unbegrenzte Zeit bezahlt verlangen, dann würde sich die Frage der Wirkung für bestehende Ehen ergeben. Es würde sich weiters die Tatsache ergeben, daß ja gerade unter Eheleuten nicht immer die entsprechenden Beweismittel zur Verfügung stehen, und es würde sich auch die Frage stellen, daß der eine dem anderen unter Umständen bei einer Auseinandersetzung eine Rechnung präsentieren kann, die dieser nicht begleichen kann. Daher war die Einführung der dreijährigen Verjährungsfrist in diesem Bereich das Gegebene.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf eines verweisen, was überhaupt für all diese Regelungen gilt. Man darf sie nicht als eine Einbahn sehen, also etwa in der Richtung, daß dadurch die Ehefrau gegenüber dem bisherigen Zustand begünstigt wird und der Ehemann Rechte abgeben muß. Es gibt eine große Anzahl von Fällen, wo es genau umgekehrt ist, wo der Mann im Betrieb der Frau mitarbeitet. Und so ist es auch in den anderen Bereichen. Wer also

**Dr. Broesigke**

glaubt, daß hier eine geschlechtsspezifische Regelung vorliegt, der ist vielleicht statistisch im Recht, aber für die Wirklichkeit des einzelnen ist die Statistik unbedeutend.

Ich habe letztlich gelesen - ich weiß nicht, ob die Ziffer richtig ist -, daß die Wahrscheinlichkeit, daß ein mongoloides Kind zur Welt kommt, 1 : 600 ist. Aber das Elternpaar, dem das passiert, kann sich nicht damit beruhigen, daß die Statistik das ausweist, denn sie sind die Betroffenen. Und genauso muß sich jede gesetzliche Regelung nicht in erster Linie als eine statistische Regelung verstehen, sondern sie muß davon geleitet sein, möglichst viel Gerechtigkeit für den Einzelfall zu schaffen. Von diesem Gesichtspunkt sind wir auch bei der Abgeltung der Mitwirkung des einen Ehegatten im Betrieb des anderen ausgegangen.

Der zweite Bereich ist die Änderung des Erbrechtes. In diesem Bereich vertritt die freiheitliche Fraktion einen von den großen Parteien abweichenden Standpunkt.

Ich darf zunächst auf etwas zurückkommen, was ich schon gesagt habe. Es wäre falsch, wenn man davon sprechen würde, daß die Erbquote der Frau erhöht wird, daß der Pflichtteil der Frau eingeführt wird. Es ist auch hier keine Einbahn, sondern es wird die Erbquote des Ehegatten erhöht und der Pflichtteil des Ehegatten eingeführt.

Dies war in der Regierungsvorlage deshalb enthalten, weil sie noch von der Idee der Zugewinnngemeinschaft ausging und vermeinte, wenn für den Fall der Scheidung ein Zugewinn ausgerechnet und bezahlt werden müsse, daß auch für den Fall des Todes eines Ehegatten ein Äquivalent geschaffen werden müsse, und das sollten die erhöhte Erbquote und der Pflichtteil sein.

Die Zugewinnngemeinschaft ist weggefallen, die erhöhte Erbquote und der Pflichtteil sind geblieben.

Nun wurde das Argument gebracht, daß das ein Äquivalent dafür sei, daß in diesen Fällen, also beim Tod eines Ehegatten, keine Aufteilung des Gebrauchsvermögens, keine Aufteilung der ehelichen Ersparnisse stattfänden.

Aber auch dieses Argument ist nicht richtig, denn die Erhöhung der Erbquote und der Pflichtteil bestehen ja auch in dem Falle, wo eine solche Aufteilung überhaupt zu keinem Ergebnis führen würde. Mit anderen Worten: Diese Einführung bedeutet, daß der Gesetzgeber dafür, daß er dem einen etwas genommen hat, dem anderen etwas gibt. In vielen Fällen wird sich das überschneiden, aber in vielen Fällen wird es auch ganz verschieden sein.

Die freiheitliche Fraktion hat in diesem Bereich wesentlich andere Vorstellungen. Sie vermeint, daß unter den Ehegatten das Erbrecht so konstruiert werden muß, daß die möglichste Versorgung des anderen Ehegatten sichergestellt ist. Das erfordert Regelungen bezüglich Hausrat und Wohnung, die über das Bisherige hinausgehen würden.

Auf der anderen Seite sollen aber bei dem Erbrecht die Kinder, das heißt die nächste Generation, in erster Linie Berücksichtigung finden. Es wird das im allgemeinen kein Problem sein, soweit die Kinder gemeinsame Kinder sind. Aber soweit es Kinder aus einer anderen Ehe sind, kann es sein, daß den Kindern auf dem Umweg über das Erbrecht das Vermögen ihrer Eltern entfremdet wird.

Schon der Schöpfer des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1811 hat sich gegen die Ausweitung des Pflichtteilsrechtes zur Wehr gesetzt. Franz von Zeiler ist damals bei der Kommission unterlegen, und es wurde das Pflichtteilsrecht der Eltern im ABGB eingeführt. Im Jahre 1914, als man die erbrechtlichen Bestimmungen änderte, hat man einen Pflichtteil des Ehegatten erwogen und hat das aus guten Gründen abgelehnt.

Wir Freiheitlichen glauben, daß die Einführung zum jetzigen Zeitpunkt eine eher anachronistische Maßnahme des österreichischen Gesetzgebers ist. Es sollte hier - und dazu bekennen wir uns - der Grundsatz der Testierfreiheit weitgehend aufrechterhalten bleiben, das heißt, das Recht des einzelnen, darüber zu befinden, was mit seinem Vermögen nach seinem Tode geschieht, und es sollte das eine Grenze finden nur dort, wo es um die Rechte der Kinder und um die Versorgung des anderen Ehegatten geht.

Wenn wir jetzt dies einführen und damit, was ich einräumen will, dem Beispiel der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, wo es ein Pflichtteilsrecht des Ehegatten gibt, folgen, so machen wir es in einem Zeitpunkt, wo in anderen Ländern Überlegungen laut werden, ob man das Pflichtteilsrecht nicht einschränken sollte.

Aus diesem Grund werden wir Freiheitlichen als Ausdruck dieser unserer Auffassung in der zweiten Lesung gegen diese Neueinführung stimmen, und wir ersuchen daher den Herrn Präsidenten, die Abstimmung über die Punkte 2 bis 10 des Artikels I getrennt vorzunehmen.

Es wurde schon von der Frau Berichterstatterin ausgeführt, daß es zu einer Änderung des § 55 Ehegesetz kommt. Ich gebe offen zu, daß wir Freiheitlichen uns diese Änderung einfacher vorgestellt hätten. Wir wären der Meinung

9330

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Broesigke**

gewesen, daß es völlig ausreichend ist, wenn der Absatz 2 des § 55 gestrichen wird, sodaß eine Ehe, die drei Jahre de facto nicht mehr bestanden hat, auch de jure aufgelöst werden kann.

Wir geben aber zu, daß die Argumente für die Härteabwägung in der Zwischenzeit, also von drei bis sechs Jahren, zumindest überlegenswert sind und daß die Regelung, wie sie jetzt nach dem Ausschlußbericht vorgelegt wird, zumindest einen Schritt in die Richtung der Vorstellungen bedeutet, die die Freiheitliche Partei Österreichs bezüglich der Scheidungsreform hat.

Aus diesem Grunde werden wir in diesem Punkt unsere Zustimmung geben, wenngleich hier die Reform nicht so weitgehend ist, wie wir uns das vorgestellt hätten.

Völlig stimmen wir mit der Unterhaltsregelung überein, die nun gefunden worden ist. Denn wenn wir auch der Meinung sind, daß im Scheidungsverfahren das Zerrüttungsprinzip überhaupt eingeführt werden sollte, so bedeutet dies keineswegs, daß damit gesagt ist, daß der einzelne für persönliches Verschulden und die daraus sich ergebenden Konsequenzen nicht einzustehen hätte. Daher ist es eine richtige Erwägung, daß derjenige, der ohne sein Verschulden zur Scheidung gezwungen wird, auch eine entsprechende Sicherung seines Unterhaltes bekommt.

Zu dem, was in der Diskussion sehr stark herausgestellt wurde und bei der nunmehrigen Regelung, wie ich glaube, bereinigt worden ist, muß man auch einige Worte sagen. Das ist die Diskussion über das Rechtsverhältnis der ersten und der zweiten Frau. Das hat manchmal so ungefähr den Eindruck erweckt, als ob manche Diskussionsteilnehmer in der ersten Frau eine Art Hauptfrau und in der zweiten Frau eine Art Nebenfrau sehen würden. Eine solche Differenzierung halten wir für durchaus unberechtigt und eher orientalischen Gesetzgebungen zugehörig.

Wir glauben, daß die Regelung, die gefunden worden ist, bedeutet, daß eine Sicherstellung der ersten Frau erfolgt, aber keine Diskriminierung der zweiten Frau. In diesem Sinn begrüßen wir diese Regelung.

Der Streit allerdings über die Ausgestaltung des Unterhaltes, über die Differenz, die nunmehr besteht zwischen dem Unterhalt bei einer Scheidung aus Verschulden - § 47 ff. des Ehegesetzes - und einer Scheidung wegen Zerrüttung nach § 55, hat seine notwendige Ursache darin, daß man sich entgegen unseren Vorstellungen nicht entschließen konnte, überhaupt vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip überzugehen.

Eine Neueinführung in diesem Gesetz wird die einvernehmliche Scheidung sein. Wir hatten in diesem Zusammenhang eigentlich nur eine Auseinandersetzung, und das war die, ob man eine einjährige Frist einführen soll, die die Ehe gedauert haben muß, damit eine Scheidungsklage erhoben werden kann, oder nicht. Die Verfechter der einjährigen Frist haben den Standpunkt vertreten, daß man es hier zu leicht mache. Es ist aber doch dem eines entgegenzuhalten: Es ist nicht einzusehen, warum erwachsenen Menschen, die eine Ehe geschlossen haben, zu dem Ergebnis gekommen sind, daß sie sich geirrt haben, und dieses Band wieder auflösen wollen, Schwierigkeiten gemacht werden sollen, wenn sie eine derartige Absicht haben.

Es kommt dazu eine praktische Erwägung: Wir alle wissen, wie es jetzt bei den Gerichten gehandhabt wird. Bekanntlich gibt es derzeit offiziell keine einverständliche Scheidung. Es gibt nur die Scheidung aus dem Verschulden des anderen. Daher muß ein Verschulden behauptet und vom anderen Teil zugegeben werden. Der Richter muß regelmäßig diese Behauptungen des einen und des anderen übernehmen, auch wenn er fest überzeugt ist, daß sie gar nicht stimmen - sie müssen nur entsprechend glaubwürdig vorgetragen werden -, und muß auf dieser Grundlage die Ehe scheiden. Es wird also ein „Scheidungstheater“ - ich kann das nicht anders nennen - dem Gerichte vorgeführt, wobei das Gericht auch noch mitspielt. Das soll durch die Neuregelung beseitigt werden.

Würden wir nun sagen: Das ist bis zu einem Jahr nicht möglich!, dann würde sich folgende Zweiteilung ergeben: Bis zu einem Jahr würde das „Scheidungstheater“ weitergehen, nach einem Jahr könnte man sich einverständlich scheiden lassen. Ich glaube - das und die Lehre, die die Verhältnisse in der Bundesrepublik uns geben, zeigen es -, daß wir schlecht beraten wären, wenn wir eine solche einjährige Frist einführen würden.

Bezüglich des Scheidungsfolgenrechtes sind zwei Dinge hervorzuheben: Die Teilung des Gebrauchsvermögens und die Teilung der ehelichen Ersparnisse.

Die Teilung des Gebrauchsvermögens gab es im bestimmten Umfang schon jetzt. Das war die sogenannte 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz. Das Verfahren wurde im Volksmund der „Häferlprozeß“ genannt, denn es ging um die Zuteilung der Wohnung und um die Zuteilung des Hausrates. Das ist nun erweitert worden. Es ist erweitert worden auf das Gebrauchsvermögen, das dem gemeinsamen Gebrauch der Ehegatten während der Ehe



**Dr. Broeslgke**

gedient hat, also wesentlich mehr als Wohnung und Hausrat.

Darüber besteht volles Einvernehmen. Ebenso darüber, daß bei dieser Aufteilung des Gebrauchsvermögens – ebenso wie bei der Aufteilung der Ersparnisse – nicht eine Aufteilung erfolgt im arithmetischen Sinn – wie man es ja vielleicht bei Hausrat nach dem System: ein Kasten – ein Kasten, ein Tisch – ein Tisch und so weiter durchführen kann –, sondern es sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, und es ist eine Billigkeitsentscheidung zu fällen, wobei es insbesondere auf den Beitrag des einzelnen – gerade bei den Ersparnissen ist dies sehr wesentlich – ankommt.

Es ist dies eine Neuregelung, von der ich glaube, daß sie einen wesentlichen Schritt in der Richtung auf mehr Gerechtigkeit darstellt.

Alle diese Dinge erfordern aber auch entsprechende Verfahrensvorschriften. Sie finden im Ausschußbericht auch, daß eine ganze Reihe von zusätzlichen Verfahrensvorschriften eingeführt wurde und daß insbesondere ein Grundsatz in den Vordergrund gestellt wurde, nämlich daß man das ganze Verfahren bei einem Richter, und zwar beim Bezirksgericht, konzentrieren will. Ich glaube, daß das ein Ansatzpunkt ist, wonach im späteren Verlauf der Rechtsentwicklung auch der Scheidungsprozeß selbst, wie das auch etwa in unserem Nachbarland Schweiz der Fall ist, beim Bezirksgericht stattfinden könnte. Also ein Richter hätte über alles, was mit der Scheidung zusammenhängt, zu entscheiden. Nicht nur über die Scheidung selbst, sondern auch über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens, die Aufteilung der Ersparnisse, die Unterhaltsfragen und so weiter.

Das erfordert natürlich gewisse Maßnahmen bezüglich der Gerichtsorganisation, weil ja nicht jedes Gericht die Voraussetzungen gibt, alles das zu konzentrieren. Insbesondere Gerichte, wo es nur einen „halben“ Richter gibt, der einmal oder zweimal in der Woche kommt, sind dafür wohl kaum geeignet.

Wir haben in anderen Bereichen der österreichischen Rechtsordnung bereits Schwerpunktgerichte geschaffen. Es soll hier auch so sein. Das heißt also, daß im Grundsatz, der in einigen begründeten Fällen durchbrochen ist, das Gericht am Sitz der Bezirkshauptmannschaft das Verfahren durchzuführen hat.

Ich glaube, daß das eine sehr wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand ist. Es ist leider so, daß in solchen Dingen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit mehr auf den Streit als auf das einvernehmlich Beschlossene und mehr auf die inhaltlichen Vorschriften als auf die Verfahrensvorschriften gerichtet ist.

Aber gerade die Verfahrensvorschriften sind für den Zugang des einzelnen zum Recht oft von großer Bedeutung.

Die vorerwähnten Maßnahmen erforderten natürlich auch Änderungen im Bereich des Steuerrechtes, und zwar all das, was mit der Aufteilung zusammenhängt, aber auch jene Abgeltung für die Mitarbeit im Betrieb, die nunmehr neu zivilrechtlich eingeführt wird und natürlich auch steuerrechtlich Berücksichtigung finden muß.

Der zweite wichtige Bereich ist die Frage der Kranken- und der Altersversorgung. Ich bin der Meinung, daß hier sehr großzügige Lösungen gefunden wurden, die sicherstellen, daß die gegen ihren Willen zur Scheidung gezwungene Frau – hier wird es sich zum Unterschied von den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes im erdrückenden Umfang um Frauen handeln –, auch eine entsprechende Sicherstellung hinsichtlich ihrer Pension hat. Ich glaube, daß die hier festgelegten Voraussetzungen – daß die Ehe 15 Jahre gedauert haben muß, das ist die Hauptvoraussetzung – eine zufriedenstellende Regelung bringen.

Das wäre der einvernehmlich mit den von mir erwähnten Vorbehalten erarbeitete Teil des nun vorgelegten Gesetzeswerkes. Ich halte nichts davon, wenn man nach Prioritäten fragt, wenn man Urheberrechte anmeldet, sondern ich glaube, wir sollten damit zufrieden sein, daß es gelungen ist, gemeinsam dieses Gesetzeswerk zu schaffen, und nicht viel danach forschen, wessen Gedanken im einzelnen, in den einzelnen Bestimmungen hier ihren Niederschlag gefunden haben.

Die freiheitliche Fraktion ist natürlich auch für eine Urheberrechtsdiskussion sehr wohl gerüstet. Sie würde aber glauben, daß diese Urheberrechtsdiskussion nicht sehr viel bringt und daß das gemeinsam Erarbeitete und die Feststellung, daß jeder seinen Beitrag geleistet hat, im Vordergrund zu stehen hätten.

Über den Beitrag der politischen Parteien im Ausschuß dürfen wir aber nicht den Betrag vergessen, den das Bundesministerium für Justiz und seine Beamten geleistet haben, und zwar einen Beitrag, den ich in zwei Dingen sehe. Nicht nur darin, daß sie unermüdlich tätig waren, unendlich viele Entwürfe gearbeitet, verbessert, wieder neu gearbeitet haben, sondern auch in einer Eigenschaft, die eine gewisse Selbstüberwindung kostet.

Wir können in anderen Ausschüssen beobachten, daß der Beamte bestrebt ist, seine Regierungsvorlage nach Möglichkeit zu verteidigen mit Zähnen und Klauen und keinen Satz davon aufzugeben, wenn es nicht unbedingt notwen-

**Dr. Broesigke**

dig ist. Eine solche Auseinandersetzung zwischen den sachkundigen Beamten auf der einen Seite und den Parlamentariern auf der anderen Seite, eine solche Auseinandersetzung haben wir hier nicht feststellen können, sondern im Gegenteil, auf jede Anregung des Ausschusses sind die Herren des Ministeriums eingegangen, sie waren bereit, mit uns die Dinge zu diskutieren, und man kann diese Zusammenarbeit nur lobend erwähnen und in den Vordergrund stellen. *(Beifall bei der FPÖ und bei Abgeordneten der SPÖ. - Abg. Peter: Als Vorbild für andere Ministerien!)*

Ich möchte daher als Obmann des Ausschusses namentlich den Beamten danken, die besonders hier mitgewirkt haben: dem Herrn Sektionschef Dr. Edlbacher, dem Herrn Sektionsleiter Dr. Loewe, den Herrn Ministerialrat Dr. Ent und Herrn Dr. Hopf, ohne deren Wirken das Fertigwerden dieses Gesetzgebungswerkes nicht denkbar gewesen wäre.

Nun, meine Damen und Herren, zu dem, wo es nicht zu einer Einigung gekommen ist. Das ist der gesonderte Antrag des Ausschusses. Persönlich bin ich überzeugt, daß man schon in fünf Jahren, nachdem das beschlossen sein wird, überhaupt nicht mehr an die Differenz denken wird, sondern daß der erzielte Rechtsfortschritt das Bleibende sein wird. Wir glauben, daß das gemeinsam Erarbeitete einen gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiet der Familienrechtsreform darstellt. Ich formuliere dies bewußt so, denn ich halte es nicht - und hier befinde ich mich wahrscheinlich im Gegensatz zu vielen Abgeordneten -, für den Abschluß der Familienrechtsreform.

Der Abschluß der Familienrechtsreform wird erst erreicht sein, wenn das Recht der Eheschließung und der Ehescheidung neu geregelt ist, und zwar zur Gänze, wobei wir im Bereich der Ehescheidung früher oder später wie andere europäische Länder, die meisten jetzt schon - und das ist nun einmal die Rechtsentwicklung -, zum Zerrüttungsprinzip übergehen werden.

Es war vielleicht die Zeit noch nicht reif für eine solche Maßnahme, aber ich glaube, daß sie sicherlich kommen wird. Das wird dann der Abschluß der Familienrechtsreform sein. Was bisher geschehen ist, ist ein gewaltiger Schritt vorwärts, und dieser gewaltige Schritt vorwärts wird in seiner Bedeutung nicht zu übersehen sein in einem Zeitpunkt, wo man die Frage der sechs Jahre schon längst vergessen haben wird und das Ganze für eine Selbstverständlichkeit ansehen wird.

Diejenigen, die sich gegen eine solche Frist wenden, haben im wesentlichen folgende Argumente: Einmal, daß es Fälle gibt, wo Härten

bestehen, die die Scheidung verhindern sollten. Zum anderen das „Semaphor“-Argument, daß eine Signalwirkung von einem derartigen Gesetz ausgehe.

Nun zum ersten. Ich glaube, hier wird vielfach Gesetz und Wirklichkeit durcheinandergebracht. Die Härte ist nicht im Gesetz begründet, sondern die Härte liegt in allen Fällen im Scheitern der Ehe an sich: Ein Vorgang, der von keinem Gesetzgeber geändert werden kann.

Und auch den Kindern der gescheiterten Ehen bringt das Bewußtsein, daß diese Ehe dem Bande oder, wenn man will, der Fessel nach aufrecht ist, im Grunde genommen gar nichts. Es ist auch bisher nicht möglich gewesen, Beispiele von solchen Härtefällen aufzuzeigen, wo auch noch nach sechs Jahren eine Aufrechterhaltung unbedingt stattfinden müßte.

Das zweite mit der Signalwirkung. Das, glaube ich, ist ein psychologisches Mißverständnis. Gerade ich, der ich berufsmäßig sehr viel auf diesem Bereich zu tun habe, kann sagen: Das ist nicht die Mentalität des Scheidungswerbers, daß er sagt: Jetzt habe ich in der Zeitung gelesen, daß man sich leichter scheiden lassen kann, und darum lasse ich mich scheiden! - Das wäre die Signalwirkung. So ist das aber nicht, sondern in Wirklichkeit handelt es sich darum, daß es durch die Rechtsprechung seit 1945 natürlich eine ganze Reihe von sogenannten Papierehen gibt, die auf Grund der neuen Rechtslage geschieden werden können. Das ist klar, das ist eine Art Rückstau. Aber darüber hinaus, glaube ich, wird das Problem des § 55 überhaupt in den Hintergrund treten.

Auf der anderen Seite ist folgendens zu bedenken: Eine Ehe, die drei, ja vielleicht sechs Jahre getrennt ist, ist in Wirklichkeit keine Ehe mehr. Wenn jemand schuld hat an diesem Zustand, so soll er für dieses Verschulden einzutreten haben in Form der Alimentationspflicht. Aber daß er deswegen kein Recht hat, die Auflösung der Ehe zu erreichen, das ist, glaube ich, gesetzgeberisch falsch.

Hier sollte uns die leidvolle Rechtsgeschichte Österreichs eine Lehre sein, und ich glaube, man muß sie sich in Erinnerung zurückerufen.

Bekanntlich hat das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, wie es im Jahre 1811 beschlossen wurde, etwa 40 Jahre Bestand gehabt. Am 18. August 1855 wurde dann in Wien das Konkordat abgeschlossen. Mit Wirkung ab 1. Jänner 1857 wurden die Bestimmungen des ABGB bezüglich der Ehe von Katholiken außer Kraft gesetzt und die Rechtsprechung den geistlichen Gerichten übertragen, soweit es um den Bestand der Ehe ging. Das geschah durch ein Gesetz vom 8. Oktober 1856.

**Dr. Broesigke**

Meine Damen und Herren! Man kann sich heute nicht mehr vorstellen, welche Leidenschaften diese Änderung familienrechtlicher Bestimmungen weckte. Und es gehört zur Tragik der österreichischen Geschichte, daß es der Niederlagen bei Solferino und Königgrätz bedurfte, eine Änderung herbeizuführen.

Aber auch diese vollzog sich nicht ohne heftigen Widerstand, und als die Aufhebung des Ehegesetzes und der zwei weiteren konfessionellen Gesetze beraten wurde, kam es im Herrenhaus am 21. März 1868 zu einer historischen Debatte, die solches Interesse in der Öffentlichkeit erregte, daß nicht nur die Galerien überfüllt und das schon damals üblicherweise halbleere Haus vollzählig besucht waren, sondern bis auf die Freyung und den Hof hinaus standen die Menschen und ließen sich von jedem, der aus dem Sitzungssaal kam, der sich damals in der Herrengasse befand, genau berichten, wie „unsere Sachen oben stehen“.

Das war die Debatte, in der auch Grillparzer sich für die Aufhebung des Konkordats entschied und in der Graf Auersperg die Worte prägte von dem gedruckten Kanossa.

Nach der Abstimmung wurde Wien beleuchtet, das Standbild Josephs II. bekränzt, und eine Deputation kam zu dem Abgeordneten Eugen von Mühlefeld, dem ersten Präsidenten der Wiener Rechtsanwaltskammer, der einen führenden Beitrag zur Aufhebung des Konkordats geleistet hatte, um ihm den Dank des Volkes auszusprechen. Dabei war aber damit nur jener Zustand wiederhergestellt, wie er eherechtlich seit den Tagen Josephs II. beziehungsweise der Gesetzwerdung des ABGB bestanden hatte.

Der Gesetzgeber hat dann auch im Jahre 1914, als vieles geändert wurde, an der Unauflöslichkeit der katholischen Ehe festgehalten, und es kam aus weltanschaulichen Gründen auch in der Zeit der Ersten Republik zu keiner Änderung. Dabei gab es ein Bundesland mit völlig anderen Rechtsverhältnissen, das war das Burgenland.

Wozu der Gesetzgeber nicht den Mut hatte, das versuchte die Verwaltung aus eigenem zu bewerkstelligen. Es kam nun die Zeit der Dispensehen – Dispens vom bestehenden Eheband, die mit dem Namen des sozialdemokratischen Landeshauptmanns von Niederösterreich verbunden ist –, der Sever- oder Dispensehen, wie sie in großer Zahl geschlossen wurden. Über ihre Gültigkeit und die sich ergebenden Rechtsverhältnisse herrschte Streit, der mit viel juristischem Scharfsinn vor den Gerichten ausgetragen wurde.

Die so entstandenen chaotischen Rechtszu-

stände waren ein Verhängnis für viele Menschen.

In der Zeit des Ständestaates kam es dann zu einem neuen Konkordat; ich will das nicht im einzelnen hier darstellen, weil ich ja nur das herausarbeiten will, was für einen Gesetzgeber aus der Rechtsgeschichte des eigenen Landes lehrreich sein muß.

Wenn es heute gelingt, meine Damen und Herren, das gesamte Familienrecht zu erneuern, dann ist es das erste Mal, daß etwas Derartiges auf parlamentarisch-demokratischem Weg geschieht. Das ABGB selbst war das Werk des aufgeklärten Absolutismus, die Teilnovellenreform nach 100 Jahren schuf die kaiserliche Regierung mit Verordnungen; die nächsten entscheidenden Änderungen erfolgten 1938.

Was die Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt vergeblich gefordert, was das Bismarck-Reich 1875 verwirklicht hatte, wurde nun in Österreich eingeführt: Das war bekanntlich die obligatorische Zivilehe, und es gab fortan auch die Möglichkeit der Scheidung der Ehe und im Zusammenhang damit als eine zeitbedingte Maßnahme die Beseitigung des Rechtschaos, das auf dem Gebiet der Dispensehe geherrscht hatte. Und das ist bis zum heutigen Tag die Rechtslage.

Ich habe jetzt einige Abschnitte aus einem Artikel zitiert, den ich vor Jahren geschrieben habe. Ich habe damals geschrieben: „Der Grundsatz *historia docet* ist auf dem Gebiet des Rechts genauso gültig wie in anderen Bereichen.“

Und wenn wir heute wieder vor diesem Problem der Rechtserneuerung stehen, so sollten wir die Lehren beherzigen, die aus der Rechtsgeschichte Österreichs gezogen werden können und gezogen werden müssen.“

Diese Konflikte der Vergangenheit, die sich auch in der Rechtsgeschichte widerspiegeln, waren Konflikte im Gefolge der Auseinandersetzung der Abgrenzung zwischen Staat und Kirche. Sie stehen heute sehr beträchtlich im Hintergrund.

Was aber ist die Lehre aus dieser Entwicklung? – Die Lehre ist doch wohl, daß das starre Festhalten an einem Prinzip, von dem der Gesetzgeber weiß, daß es nicht der Wirklichkeit des Lebens entspricht, ein gesetzgeberischer Fehler ist. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Keine Ehe wird dadurch wieder gut, daß der Gesetzgeber sagt, sie darf nicht aufgelöst werden. Keinem Kind ist bei einer zerbrochenen Ehe damit zu helfen, daß man sagt: Diese Ehe darf nicht aufgelöst werden! Und wenn es hier auch nur mehr um wenige Fälle geht, so entspricht es einer liberalen Grundauffassung,

**Dr. Broesigke**

auf diesem Gebiete die Freiheit des einzelnen einzuführen. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Wenn es heute möglich ist, jeden Vertrag, den man abgeschlossen hat, unter bestimmten Voraussetzungen zu lösen, so halten dem viele entgegen, daß die Ehe ein Vertrag so eigener Art ist, daß das darauf nicht Anwendung fände.

Ich würde gerade das Gegenteil daraus schließen. Ich würde meinen, daß die Ehe solche Voraussetzungen - persönlicher Natur der Partner zueinander - hat, daß das Zusammenbleiben überhaupt nicht erzwungen werden kann, und weil es faktisch nicht erzwungen werden kann, soll der Gesetzgeber daraus die Konsequenz ziehen. Und die Strafe, daß die Länder zu zahlen haben, die eine Unauflöslichkeit oder schwere Auflöslichkeit der Ehe rechtlich festgelegt haben, ist, wie nicht nur unsere Rechtsgeschichte lehrt, das Bestehen von unzähligen eheähnlichen Lebensgemeinschaften, die kein Gesetzgeber verhindern kann.

Daher glauben wir, daß es an der Zeit wäre, die Gesetzgebung der Wirklichkeit anzupassen, daß es an der Zeit wäre, die Gesetzgebung ehrlich zu gestalten und nicht eine rein juristische Bindung aufrechtzuerhalten, die dem Wesen der Ehe gar nicht mehr gerecht wird.

Und noch ein letztes: Man kann natürlich über die Institution der Ehe verschiedener Meinung sein. Aber es gibt wohl keine Partei in diesem Hohen Hause, die die Institution der Ehe nicht bejahen würde, und zwar vorbehaltlos bejahen würde. Das tun auf jeden Fall wir Freiheitlichen.

Die Meinungsverschiedenheit besteht aber nur darin, wie man diesem Wesen der Ehe besser dienen kann. Die einen sagen: Indem wir Hindernisse juristischer Form aufrichten, indem wir verhindern, daß solche Ehen leicht oder zu leicht oder überhaupt geschieden werden können. Wir Freiheitlichen glauben, daß man der Institution der Ehe mehr dient, wenn man in diesem Bereich zur Wahrheit kommt, wenn man dafür sorgt, daß die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Ehen, die zerbrochen sind, gelöst werden können, wenn sich herausgestellt hat, daß man sich geirrt und doch nicht zusammengepaßt hat. Letzten Endes dient, wie wir glauben, dieser Standpunkt den Menschen in unserem Lande mehr als das starre Festhalten an einer Institution und an festen Bindungen, die in der Wirklichkeit doch nicht durchgesetzt und aufrechterhalten werden können.

Aus diesem Grund werden wir Freiheitlichen dem Antrag des Ausschusses unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident:** Nächster Redner ist der Abgeordnete Dr. Hauser.

Abgeordneter Dr. Hauser (ÖVP): Hohes Haus! Wir haben die Familienrechtsreform in drei großen Teilschritten beschlossen, wenn wir das heutige Gesetz verabschiedet haben werden. Nach dem Gesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe und dem neuen Kindschaftsrecht, das wir schon verabschiedet haben, erfolgt heute der letzte Schritt mit der Neuordnung des ehelichen Güterrechts und des gesetzlichen Erbrechtes.

Historisch gesehen waren diese drei Entwürfe in umgekehrter Reihenfolge ins Haus gekommen. Eine solche Vorlage über eine Neuordnung des Güterrechtes gab es schon zu Zeiten der großen Koalition, und mehrfach kamen Vorlagen dieser Art bis ins Parlament.

Wir von der Österreichischen Volkspartei haben darauf gedrängt, daß trotz dieser unterschiedlichen Einbringungsweise die Neuordnung des Güterrechtes als letzter Teilschritt verabschiedet wird. Wir haben für diesen Vorgang gute Gründe gehabt, die der Herr Justizminister auch akzeptiert hat.

Alle drei Entwürfe haben wir gemeinsam - alle Fraktionen - unter dem leitenden Grundsatz des Partnerschaftsgedankens in Ehe und Familie verhandelt. Das Salzburger Programm der Österreichischen Volkspartei hat diese Grundsätze verankert, und für uns war dieses Programm die leitende, führende Hand für unsere Beratungen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich weiß - und so ist es nun in der Demokratie, in der geistige Osmose im Ringen der Ideen stattfindet -, daß alle Parteien sich zu diesem partnerschaftlichen Prinzip für die Neugestaltung der Ehe ausgesprochen haben, und von dorthin kam daher eine prinzipielle Tendenz zum Konsens von vornherein.

Strittig aber war - das zeigte sich in allen drei Entwürfen - sehr oft die konkrete Ausgestaltung dieses Prinzips. Gerade hier, in der Auseinandersetzung um das Konkrete, hat die Österreichische Volkspartei qualifizierte Arbeit und konstruktive Beiträge geleistet. Wir können als wesentlichen Kern dieser Reform wohl eines sagen: Es ging um die Anhebung der Rechtsposition der Frau auf die gleiche Stufe, wie sie der Mann schon bisher hatte in allen Belangen des Familienrechtes. Es war also eigentlich die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes und des Gleichberechtigungsgedankens in der Familie. Das hat uns - alle Fraktionen - miteinander verbunden.

Nun, was das eheliche Güterrecht betrifft, zeigte sich an der konkreten Gestaltung der Regierungsvorlage aber bereits erheblich, daß die Art und Weise, wie man den Grundgedanken ausführt, sehr leicht strittig werden kann.

**Dr. Hauser**

Die Regierungsvorlage hat gerade in dem Grundgedanken des sogenannten Zugewinnausgleiches formal einen Weg beschritten, der für uns völlig inakzeptabel war. Ich füge ganz offen und frei hinzu: Es gab auch Vorentwürfe dieser Art, die sogar von Justizministern der ÖVP eingebracht wurden, denen noch die gleiche Technik anhaftete, und das war auch ein Grund, warum sie auch nicht in der Zeit der Alleinregierung der ÖVP zustande kamen. Die Schärfe des Blicks, daß dieser Entwurf schlecht war, hat sich erst im Laufe der Zeit ergeben.

Dieser Entwurf wurde auch heftig – wie Sie alle wissen – in der Fachwelt kritisiert. Wir haben darüber nachzudenken gehabt: Wie kann man, ohne den Grundgedanken aufzugeben, es besser machen? – Denn die Regierungsvorlage ging bei dieser Frage des Zugewinns von einer neuen Denkweise aus. Während wir alle miteinander gemeinsam drei Rechtsvermutungen aus dem Recht beseitigen, die die Frauen diskriminiert haben, insbesondere die Rechtsvermutung: Im Zweifel rührt der Erwerb immer vom Manne her, ist der Entwurf gleichzeitig darauf ausgegangen, eine neue Vermutung, die allerdings nicht als Rechtsnorm im Gesetz stand, sondern nur in der Ideologie des Begründungsteils des Gesetzes, aufzustellen, nämlich die, in der heutigen Gesellschaft würde jeder Eheanteil gewissermaßen mit 50prozentiger Kausalität an der Vermögensvermehrung auch des anderen Eheanteils mitwirken.

Und diese Grundphilosophie des Entwurfes hat dann zur Regel geführt, daß der Zugewinnausgleich, also die unterschiedliche Vermögensvermehrung der Ehegatten im Laufe der Ehe vom Beginn bis zur Scheidung, halbiert werden soll, und der Ausgleichspflichtige möge diesen halben Betrag an den schwächeren Ehepartner auszahlen.

Dieser Entwurf war inpraktikabel, ungerecht und wäre auch ideologisch falsch gewesen. Inpraktikabel, weil niemand, wenn er eine Ehe eingeht, im Regelfall den Wert seines Vermögens festschreibt. Die Lateiner sagen: Amantes amentes – Liebende sind von Sinnen.

In der Phase, in der man eine Ehe eingeht, ist es höchst bedenklich, eine Rechtslage zu schaffen, bei der man höchst materiell gleich um die Ecke vorher zum Notar eilen müßte, um jene Wertrechnungen, die das Gesetz für den Fall der Scheidung dereinst einmal vielleicht von den beiden verlangt, sicherzustellen.

Schon am ersten Tag einer Ehe oder beabsichtigten Eheverbindung wäre diese materielle Betrachtung in diese menschliche Beziehung zwischen zwei Menschen hineingeraten.

Inpraktikabel also auch deshalb, weil am

Ende einer gescheiterten Ehe die rückwirkende Feststellung: Was war denn am Anfang an Vermögen vorhanden?, in der Regel überhaupt nicht vollziehbar gewesen wäre. Der Ausgleichsanspruch wäre verprozessiert worden, Sachverständigengutachten hätten alle Beteiligten getroffen, und die Kosten wären wahrscheinlich höher gewesen als die Aufteilungsansprüche.

Er war auch ungerecht, denn diese Teilung halb – halb hätte denjenigen Eheanteil benachteiligt, der fleißig, sparsam im Rahmen seiner nach der Gütertrennung doch freien Vermögensbildung im Lauf der Ehe gelebt hätte. Und der andere, der vielleicht das Seine verbraucht, wäre am Ende der Ehe der schwächer gewachsene Teil gewesen, und ohne Rücksicht auf die Verschuldenslage der Scheidung hätte dann unter Umständen der Sparsame dem anderen noch ausgleichspflichtig etwas zahlen müssen.

Dieser Entwurf war auch in seiner Faszination auf viele, vor allem auf Frauen, eine Irreführung. Es verlautete im allgemeinen, hier gebe es ein neues Güterrecht, wo im Scheidungsfalle die Hälfte des Zugewinns zu erwarten wäre. Aber ein wesentlicher Teil des Vermögens, nämlich der Hausrat und die Ehwohnung, waren von dieser Halbierungsregel ausgenommen. Dort sollte es bei der alten Rechtslage bleiben. Nach billigem Ermessen verteilt der Scheidungsrichter oder der Außerstreitrichter diese Gegenstände zwischen den Gatten, wenn sie sich nicht einigen. Und bei dieser Lage sollte es bleiben.

Nun, wie viele Ehen in Österreich von vielen Angestellten, Arbeitern haben denn Vermögen jenseits des Hausrates, jenseits der Ehwohnung? Gewiß, wir haben besser eingerichtete Wohnungen, aber die Fälle, wo Vermögen außerhalb der vier Wände besteht, sind nicht so zahlreich. Gerade für diese Fälle sollte es also gar nicht zur Halbierungsregel kommen. Aber die Faszination von Halb-zu-Halb-Teilungen war bei allen da.

Und wenn man das Ganze näher durchleuchtet, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß im wesentlichen durch diese Halbierungsregel des Zugewinns jene Ehen getroffen worden wären, die Vermögen in Form von Betriebsvermögen, von Wertanlagen, die sich in Form von Produktivvermögen der Wirtschaft in privater Hand befinden, einschließen.

Und gerade auf dieses Vermögen hätte jene Philosophie der Teilung zur Hälfte völlig zu Unrecht angewendet werden können. Denn es darf wohl festgestellt werden, daß man durch Eheführung und Kindererziehung – alles gesellschaftlich wichtige und sozial äußerst wertvolle Dienste, die in der Familiengemeinschaft gelei-

**Dr. Hauser**

stet werden – sicherlich nicht Vermögen im wirtschaftlichen Sinne vermehrt. Nach unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung gibt es dafür andere Kausalitäten, sicherlich auch die Kausalität, daß die Belegschaften in Kooperation mit dem Unternehmer an der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung beteiligt sind.

Ich habe im Ausschuß daher gesagt: Diese Regel trifft jene Ehen, die einen wirtschaftlichen Hintergrund haben, und sie führt im Ergebnis zu einer ganz großen Ungerechtigkeit und auch Bedrohung dieser Existenzgrundlagen in Form von Wirtschaftsbetrieben. Denn in einer etwa 20 Jahre dauernden Ehe kann die Wertsteigerung von betrieblichem Vermögen – auch von bäuerlichem landwirtschaftlichen Besitz – so stark sein, daß der Ausgleichsanspruch, der sich dann ergeben hätte, zu einem Aderlaß an Substanz geführt hätte. Es wäre ja in Schillingen als Geldanspruch die Ausgleichszahlung zu leisten gewesen. Es hätte auch zur Bedrohung von Arbeitsplätzen führen können, wenn eine solche Ehe eines Privatunternehmers scheitert. Das Schicksal der Betriebe hinge an der Eheführung dieser zwei Leute.

Ich habe im Ausschuß auch gesagt: Die VÖEST-Alpine kann nicht heiraten. Sie kann auch nicht geschieden werden. Und diese Vermögensmassen volkswirtschaftlicher ökonomischer Substanz wären von diesen Belastungen solcher Ansprüche gänzlich frei gewesen. Getroffen worden wären nur jene, wo solche Vermögen in privater Hand sind.

Daß Marxisten, daß Sozialisten der Effekt einer solchen Teilungsregel nicht sonderlich erschüttert, das mag sein. Wir haben eine andere Auffassung von der Funktion eines solchen Vermögens. (*Beifall bei der ÖVP.*) Wir meinen, daß mit diesem Vermögen in Wahrheit im Wege unserer Wirtschaft Bedürfnisbefriedigung betrieben wird. Dieses Vermögen ist in Wahrheit Werkzeug, und wir können Werkzeuge nicht aufteilen, wir müssen sie in ihrem Sondervermögenscharakter bewahren, um die volkswirtschaftliche Funktion sicherzustellen, die dieses System leistet.

Und so ging es darum, ohne diesen Ausgleichsgedanken aufzugeben, etwas Neues auszudenken. Ich darf wohl sagen: Das war die Leistung der Österreichischen Volkspartei (*Beifall bei der ÖVP*), einen anderen Weg zu suchen. Und dieser Weg bestand darin, fortführend den Gedanken der Häferl-Verordnung, von der Herr Dr. Broesigke sprach, zu einer realen Aufteilung von mehr als dem Hausrat zu kommen, wenn es zu einer Scheidung kommt. Daher haben wir die Begriffe des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse in diesem neuen Gesetz definiert und sagen nun: Jene körperli-

chen Sachen, die dem gemeinsamen Gebrauch der Gatten gedient haben, die ihren Lebenschnitt charakterisiert haben, die sollen nach billigem Ermessen zwischen den beiden aufgeteilt werden, so wie bis jetzt der Hausrat und die Ehwohnung.

Und das Wichtigste und die Änderung des Grundsatzes besteht darin, daß nicht nach einer mathematischen sturen Regel von halb – halb, sondern nach Maßgabe des Beitrages, nach Gewicht und Umfang, wie wir sagen, des Beitrages jedes einzelnen Gatten zu dieser Mehrung des Gebrauchsvermögens aufgeteilt werden soll. Dieser Grundsatz ist gerechter als die Mathematik von halb – halb.

So haben wir also durch diese neue Konstruktion den Grundgedanken bewahren können, die gefährlichen ökonomischen Wirkungen der falsch angelegten Regierungsvorlage verhindert und – da wir uns ja alle auf dieses neue System einigen konnten – als Nebeneffekt vieles noch dazugewonnen.

Als Nebeneffekt darf ich nur schildern: Die Regierungsvorlage hatte diesen Zugewinnausgleich als nachgiebiges Recht formuliert. Wer die deutsche Rechtslage kennt – es wurde ja der Gedanke aus Deutschland importiert –, weiß, es herrscht in Deutschland im Wirtschaftsleben vielfach die Praxis, bevor es zu einer Gesellschaftsgründung kommt, daß jeder Gesellschafter jene Vereinbarung mit seinem Ehegatten in einem Ehepakt vorlegen muß, wonach der Zugewinn zwischen den Ehegatten ausgeschlossen wird, weil keine Firma gegründet wird mit dem Risiko, je nach Verlauf der Gesellschafterehen in Schwierigkeiten zu geraten. Wiewohl dort die Rechtslage so ist, wird gerade dieser Punkt meistens abgedungen.

Das hat auch die Regierungsvorlage Dr. Brodas vorgesehen. Die Faszination von halb – halb wäre vielleicht gar nicht oft zum Tragen gekommen. Erst unsere Neuregelung hat es möglich gemacht, diesen neuen Aufteilungsanspruch zum zwingenden Recht zu erklären. Man kann jetzt nicht durch Ehepakte von der Aufteilung des Gebrauchsvermögens abgehen.

Die Frauen mögen bedenken, was dieser Unterschied zwischen den beiden Konstruktionen bedeutet.

Wir haben noch etwas erreicht – schon ein kleiner Vorgriff auf die Scheidungsfrage –: Die Regierungsvorlage hat vorgesehen, daß für die bestehenden Ehen diese Regeln des Zugewinnes modifiziert anzuwenden wären. Die Wertsteigerungsrechnung, die sonst vom Beginn der Ehe bis zum Scheidungszeitpunkt anzuwenden wäre, sollte für bestehende Ehen ab dem Geltungsbeginn des neuen Gesetzes nur bis zur

**Dr. Hauser**

Scheidung reichen. Das wäre die übergangsrechtliche Regelung gewesen.

Das hätte bedeutet, meine Damen und Herren, daß alle jene Papierehen – wie sie Minister Broda immer nennt –, die jetzt als Rückstau plötzlich geschieden werden können, praktisch von den Segnungen des neuen Güterrechtes ausgenommen gewesen wären. Denn wenn am 1. Juli dieses neue Scheidungsrecht in Kraft tritt und die neuen Scheidungen solcher Rückstaufälle vielleicht schon im September durchgeführt sein werden, dann wäre die Wertsteigerungsrechnung des Ministers Dr. Broda vom Juli bis September gewesen, also drei Monate Wertsteigerung; auf deutsch gesagt: Null Komma Josef wäre als Zugewinnausgleich für diese bestehenden Ehen in Betracht gekommen. Alle Rückstaufälle hätten nichts gehabt von der Neuregelung des Güterrechtes.

Unsere Regelung sieht nun vor, daß auch für bestehende Ehen und Rückstauscheidungen das neue Gesetz voll Anwendung findet. Wir haben den Frauen, die nun von der Scheidungsautomatik des Herrn Ministers Dr. Broda bedroht sein werden und geschieden werden können, wenigstens die volle Anwendung des Aufteilungsanspruches in bezug auf Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse gerettet.

Sehen Sie, meine Damen, das muß man alles wissen. Das steht nicht in Zeitungen, in schlechtinformierten noch dazu. Aber erkennen Sie, daß diese bloße Konstruktionsänderung ungeheuer viele soziale Möglichkeiten bietet, die in der Regierungsvorlage gefehlt haben! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir haben nun, gerade weil die unternehmerischen Vermögensteile aus dem Zugewinn ausgenommen sind, selbstverständlich etwas anderes Positives beschließen müssen. Dort, wo ein Ehepartner im Erwerb des anderen mitwirkt, also kausal mitwirkt an der Mehrung von unternehmerischem Vermögen, dort muß selbstverständlich ein Ausgleichsanspruch eigener Art eingeführt werden. Es gab – und das war ein großer Fehler des bisherigen Rechtes – für familienhafte Mitwirkung des Ehegatten keinen Anspruch auf Entlohnung welcher Art immer.

Wir führen sie nun ein, und auch dieser Anspruch ist zwingendes Recht. Er kann im voraus nicht abgedungen werden. Wir können nur eine angemessene Abgeltung für diese Mitwirkung formulieren, es wird Sache der Richter sein, diese auszumessen. Dr. Broesigke hat schon erwähnt: Nicht nur für den Scheidungsfall gebührt diese besondere Art der Abgeltung, sondern auch in aufrechter Ehe. Wir wollen nicht, daß just die Scheidungsehe mit einem solchen Anspruch privilegiert wäre, es

soll auch die Gattin und die Ehe, in der die beiden Gatten zueinander stehen, diesen Anspruch haben.

Damit wird eine alte Forderung verwirklicht, die die Österreichische Frauenbewegung schon vor vielen Jahren erhoben hat. Ich erinnere nur, daß unsere frühere Abgeordnete Solar schon in den späten vierziger Jahren von diesen Dingen gesprochen hat.

Ich habe schon erwähnt, daß diese bloße Änderung im Grundgedanken, in der Konstruktion des Entwurfes ungeheuer viel soziale Vorteile gebracht hat, die der Regierungsvorlage gemangelt hätten.

Der zweite Teil in dieser Güterrechtsvorlage ist die Neuregelung des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten. Im Gegensatz zum Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke, der hier in sehr radikaler Weise – im Ausschuß und auch hier im Plenum – diesen Teil des Entwurfes als geradezu anachronistisch ablehnt, glauben wir, daß es gute Gründe gibt, diesen Teil ebenfalls zu beschließen. Wenn man für die gescheiterte Ehe den Ausgleichsanspruch auf Teilung des Gebrauchsvermögens schafft – also für jenen Ehegatten, der in gescheiterter Ehe sich vom anderen trennt –, dann wäre es wohl merkwürdig, daß für Ehen, die halten und so halten, wie es der Geist des Gesetzes und der Ehe eigentlich vorsieht, nämlich bis zum Tode, daß für solche Eheleute nichts an Verbesserung am Neuen gebührt. Da wären ja die gescheiterten Ehen geradezu begünstigt gegenüber den intakten. Wir sehen in diesem Teil des Gesetzes dieses notwendige Gegenstück zum Aufteilungsanspruch, der im Scheidungsfall gebührt.

Man muß sich – und das hat Dr. Broesigke gesagt – selbstverständlich bewußt sein – ich habe das auch immer wieder unseren eigenen Frauen gesagt –, daß es jetzt nicht ein Zauberkunststück zu machen gilt: Erhöhung der Quoten für die Frauen. Man spricht ja da immer von den Frauen, sie sind ja biologisch begünstigt gegenüber uns Männern. Wiewohl das Gesetz für beide Eheteile gilt, ohne das Geschlecht zu erwähnen, de facto kommt die Neuregelung sicherlich mehr den Frauen zugute, weil sie länger leben. Ich wünsche ihnen diese biologische Differenz. Aber die Erhöhung der Quoten, faktisch also zugunsten der hinterbliebenen Witwe, und ein Pflichtteilsanspruch gehen zu Lasten der Quote der Kinder, weil man nicht zaubern kann. Der Nachlaß ist ja nur einmal vorhanden. Man muß also familienrechtlich sich schon sagen, daß das eine das andere bedingt.

Aber wir glauben, daß das zu rechtfertigen ist. Ich finde die Haltung der Freiheitlichen Partei anachronistisch.

**Dr. Hauser**

Denn sehen Sie, Herr Dr. Broesigke, wir leben doch heute in einer Zeit, in der die Lebenserwartung der Menschen steigt. Frauen und auch Männer leben wesentlich länger als früher, als unser Erbrecht geschaffen wurde. Das heißt: Der Erbfall in der Ehe tritt meistens – wenn nicht ein Verkehrsunfall oder so etwas kommt – zu einem Zeitpunkt ein, in dem die Kinder oft schon erwachsen sind, selbst im Beruf stehen und voll versorgt sind. Vielleicht besser versorgt sind als die hinterbliebene Gattin.

Angesichts einer solchen faktischen Lage kann man doch wohl vertreten, daß jener Elternteil – auch wieder nach heutigen praktischen Zuständen –, der für die Erziehung der Kinder ungeheuer viel geleistet hat – denken Sie nur daran, daß die Schulzeiten, die Studienzeiten, die Versorgung der Kinder viel, viel länger dauert, als seinerzeit, als das ABGB geschaffen wurde –, besser gestellt wird und daß es aus diesen Gründen doch wohl gerechtfertigt ist, dem hinterbliebenen Eheteil diese Verbesserung der Erbquote zuzugestehen. In einer intakten Familie wird diese Quote ja ohnedies dann im zweiten Schritt wieder den Kindern zugute kommen. Richtig ist, daß, kommt es zu einer zweiten Ehe, dieser Teil des Vermögens in andere Familien abwandern kann.

Auch die Verankerung des Pflichtteils für die hinterbliebene Frau und selbstverständlich auch den Mann halten wir für gerechtfertigt, weil man sagen muß: In jener Freiheit, von der Herr Abgeordneter Dr. Broesigke spricht – also in der Testierfreiheit –, das Heil zu suchen, ist doch dann ein bisserl problematisch, wenn wir gemeinsam, Herr Dr. Broesigke, den Aufteilungsanspruch für zwingendes Recht erklärt haben. Wenigstens im Pflichtteilsanspruch sollte doch in einer Ehe, die bis zum Tode intakt blieb, auch der hinterbliebene Ehegatte einen solchen gesetzlich gesicherten Anspruch haben. Das sogenannte „Geliebten“-Testament ist also in Hinblick etwas beschränkt. Es geht doch nicht darum, solche Möglichkeiten im Sinne einer freien Testierung unbedingt zu verteidigen für eine Ehe, die ohnedies bis zum Tode währt.

Wir meinen daher, daß es vertretbar ist, den Pflichtteil zu verfügen. Er hat gefehlt, und Sie haben schon erwähnt, Herr Kollege Broesigke: Nicht anachronistische Rechtsordnungen, sondern jetzt in Reform begriffene wie etwa in der Schweiz sehen das auch so vor.

Diese radikale Auffassung von völliger Verfügungsfreiheit, wie sie der freiheitliche Abgeordnete Broesigke vertritt, ist eigentlich, Herr Kollege Broesigke, recht frauenfeindlich. Und ich habe mich schon gefragt: Warum kommt denn gerade bei Ihnen so betont diese Haltung ... (Abg. Dr. Broesigke: Herr Kollege! Von

*Ihrem Standpunkt ist sie frauenfeindlich!*) Ja, aber bitte vielleicht melden Sie sich noch einmal zu Wort.

Ich glaube, daß in der Masse der Fälle Ihr Standpunkt eigentlich die Frauen benachteiligen würde. Ich habe nur eine Erklärung dafür und habe das spaßhaft auch im Ausschuß so gesagt: Die Freiheitliche Partei scheint ein Männerorden zu sein. Sie hat auf Frauenstimmen nicht sehr viel Rücksicht zu nehmen. (Abg. Peter: Das ist böse und gehässig!) Sie müssen sich selbstverständlich als Partei selbständig entscheiden (*neuerlicher Zwischenruf des Abg. Peter*), und nicht mein Kopf ist es, den ich mir hier zerbreche, aber es ist schon so: Die konkrete Haltung, die Sie einnehmen – ich beurteile das so –, kommt eher den Frauen nicht zugute. (Zustimmung bei der ÖVP.)

Und nun zu dem anderen großen Gebiet, das wir heute mit beschließen, zu dem neuen Scheidungsrecht.

Noch während die Diskussion und die Vorberatung zu diesem Güterrecht lief, hat Herr Minister Dr. Broda ein zweites Thema angeschlagen, das an sich nichts mit der Familienrechtsreform im engeren Sinn zu tun hatte. Er rief nach der Reform des § 55 des Ehegesetzes.

Und in seiner bekannten Strategie der Bewußtseinsänderung hat er auch gleich ein geeignetes Begriffsvehikel für die Diskussion zur Verfügung gestellt; er sprach von den Papierehen. Papierehen, die in Wahrheit ja keine Ehen mehr sind, die nach gegebener Judikatur des Obersten Gerichtshofes, das muß man sagen, de facto aber untrennbar waren. Die Reform sollte sich auf diesen § 55 beschränken und möglichst rasch durchgezogen werden.

Herr Minister! Ich kann gar nicht mehr alle 1. Jänner zusammenzählen, die Sie in den vergangenen Jahren als einen möglichen Geltungsbeginn dieser kleinen Scheidungsreform immer wieder angekündigt haben; zwischen-durch, während wir noch gar nicht über das Güterrecht verhandelt hatten oder mit ihm fertig gewesen wären.

Auch diese Ihre Absicht haben wir durchkreuzt, wir mußten sie klarerweise aus sachlichen Gründen durchkreuzen. Wäre nämlich die kleine Scheidungsreform so zwischendurch beschlossen worden, dann wäre für alle diese Ehen des Rückstaus ganz todsicher nicht das neue eheliche Güterrecht zur Anwendung gekommen. Ein ganz unhaltbarer Standpunkt, den Sie politisch nie hätten durchziehen können, und Sie haben sich auch zurückziehen müssen.

Es ging also darum, entweder die Scheidungs-



**Dr. Hauser**

reform nach dem Güterrecht oder gleichzeitig mit ihm zu beschließen. Nie umgekehrt. Und das geschieht nun heute auch.

In der Sache selbst hat sich die Österreichische Volkspartei durchaus ebenfalls für eine Reform des § 55 ausgesprochen. Dr. Broesigke hat, glaube ich, schon erwähnt, was die Gründe waren, daß es überhaupt zu einer Reformdebatte kam. Gewiß hat der Oberste Gerichtshof seit 1945 durch seine starre Judikatur zu diesem Paragraphen eine faktische Rechtslage des Gerichtsgebrauchs geschaffen, von der man sagen kann, sie stand nicht so ohneweiters im Einklang mit dem Text des Gesetzes. Man hätte auch anders judizieren können. Aber da der Oberste Gerichtshof nicht abwich, es uns sogar angekündigt hat in einem Wahrnehmungsbericht an das Haus, blieb nichts anderes übrig, als das Gesetz zu ändern, wenn man die Lage ändern wollte, die durch die Judikatur geschaffen worden war.

Die Österreichische Volkspartei hat bereits 1976 - da war die Regierungsvorlage des neuen Ehegesetzes noch nicht im Haus - in einer Pressekonferenz - Kollegin Hubinek und ich - ihren grundsätzlichen Standpunkt ausgedrückt. Wir haben gesagt, wir werden für eine Lockerung des § 55 eintreten, und haben dazu zwei wesentliche Bedingungen gestellt.

Die erste war, daß die wirtschaftliche Absicherung der schuldlos geschiedenen Frau, die bis jetzt Widerspruch erheben konnte und damit die Scheidung verhinderte, so verbessert wird, daß das sozial vertretbar ist. Und die wirtschaftliche Absicherung sollte in drei Formen geleistet sein: Unterhalt wie in der Ehe, Krankenversicherungsschutz, pensionsrechtliche Verbesserung im Sinn der vollen Pension.

Wir haben gleichzeitig damals bereits gesagt: Für diesen großen Bereich einer verbesserten wirtschaftlichen Absicherung bedarf es dann nicht mehr eines Widerspruchsrechtes. Aber man kann es nicht gänzlich beseitigen. Wir glauben, daß es in außergewöhnlichen Fällen von Härte nach wie vor einen Widerspruch gegen Scheidung geben sollte. - So war die Ausgangslage der Debatte.

Und nun zu diesen zwei zentralen Punkten. Was wurde aus ihnen im Laufe der Debatte? - Man muß in die Zeit vor den Ausschußberatungen zurückgehen, um zu wissen, wie sich alles entwickelt hat.

Was den Unterhalt anlangt, hat Minister Broda zunächst in den ersten Ankündigungen seiner Reformabsicht überhaupt nur von der Härte gesprochen, die darin besteht, daß man mit jemandem verheiratet ist, mit dem man nicht mehr verheiratet sein will, mit dem man in

dieser Papierehe lebt. Und er hat die langfristig gestörten Ehen beschworen, die durch die Judikatur oft schon 10, 20 Jahre lang nicht getrennt wurden.

Als dann Unruhe unter den Frauen entstand ob solcher Ankündigung, hat er gesagt: Ja, das machen wir nur dann, wenn wir eben gleichzeitig verbesserte unterhaltsrechtliche Absicherungen beschließen. Aber da war ein Vokabel dabei. Es hieß, für die schutzbedürftige Frau soll dieser verbesserte Unterhalt vorgesehen werden.

Herr Minister! Sie wissen, hier im Hause habe ich im Jahr 1974, auf dieses Thema schon vorweg eingehend, gesagt: Hier wird der Versuch gemacht, vielleicht wieder jemanden zu täuschen. Denn das naheheilige Unterhaltsrecht unseres Scheidungsgesetzes ist jetzt schon so konzipiert, daß nur die schutzbedürftige Frau Unterhalt hat. Nach dem heute geltenden Scheidungsrecht gebührt nämlich der schuldlosen Frau zwar Unterhalt, aber dann nicht, wenn sie noch so knusprig ist, daß sie auf Erwerb verwiesen werden kann. Dann hat sie gar keinen Unterhaltsanspruch. In anderer Form hat das Gesetz also heute schon nur schutzbedürftigen Frauen Unterhalt gewährt.

Und als Sie noch mit Ihrer Formulierung geworben haben: Wir wollen ja die Reform nur unter der gleichzeitigen Zusicherung des Unterhalts für die schutzbedürftige Frau!, lag der Verdacht nahe, daß eigentlich Sie die alte Rechtslage als große Neuerung in anderen Worten verkaufen wollen.

Diese meine Einwendung von damals hat - Sie können ja hören, sagen Sie immer - gewirkt, und es entfiel das Wort „schutzbedürftig“. Als Sie Ihre Vorlage ins Haus brachten, war der Unterhalt für die nach § 55 Geschiedenen ohne diese Schutzbedürftigkeitsklausel bereits entworfen.

Aber noch immer gab es - und auch das haben wir schon im Vorfeld diskutiert - ein weiteres Problem: Genügt es zu sagen, daß der Unterhalt wie in der Ehe gebührt? - Wir haben die Frage aufgeworfen: Was ist, wenn eine zweite Ehe eingegangen wird? Auch in dieser wird ja Unterhalt aus dieser Ehe abgeleitet. Dann konkurrieren zwei Unterhaltsansprüche? Ist es dann genügend, „Unterhalt wie in der Ehe“ zu sagen?

Und so entstand die Diskussion um die Frage: Soll man der schuldlos geschiedenen Frau Vorrang im Unterhalt gegenüber einer allfälligen zweiten geben?

Auch dieses Argument mußten Sie aufgreifen. Denn ich habe Ihnen damals gesagt: Da wir den

**Dr. Hauser**

Unterhaltsanspruch der Freundin noch nicht erfunden haben, war jene Frau, die in Ehe verheiratet blieb, unterhaltsrechtlich nie durch eine zweite Frau konkurriert. Und wenn Sie die gleiche Lage schaffen wollen durch eine andere Technik des Gesetzes, dann können Sie nur sagen: Der erstgeschiedenen schuldlosen Frau gebührt Unterhalt wie in der Ehe, und im Regelfall hat sie bei der Bemessung dieses Unterhalts Vorrang gegenüber einer allfälligen zweiten.

Die zweite Frau soll durchaus nicht diskriminiert sein. Die zweite hat selbstverständlich auch Unterhalt aus ihrer Ehe, wenn sie nach neuem Recht diesen Unterhaltsanspruch hat.

Aber es ist vertretbar, bei der Bemessung des Unterhaltes der ersten die zweite nicht zu berücksichtigen. Das wäre aber eingetreten, hätten wir nichts gesagt, denn diese Berücksichtigung fände sonst nach § 67 Ehegesetz statt. Wir haben uns in dieser Vorrangfrage an sich ab ovo durchgesetzt. Sie haben es schon in Ihren Entwurf aufgenommen, nur haben Sie den Gedanken durch eine Billigkeitsklausel abgeschwächt.

Da entstand nun trotz dieser Formulierungen auf der Seite der sozialistischen Frauen die große Unruhe. Ich konnte in der Zeitung lesen, daß eine stürmische Veranstaltung in Graz stattgefunden hat, und sie scheint sich auch zentral um diese Frage gedreht zu haben. Ich weiß nicht, ob dort sonstige Einwendungen gegen die Reform fielen. Leicht scheinen Sie es in Graz nicht gehabt zu haben, Herr Minister.

Nun möchte ich aber eines sagen: Die dortigen remonstrierenden Frauen der Sozialistischen Partei haben ÖVP-Forderungen gegen Sie formuliert, die wir schon längst gestellt haben. Ich begrüße selbstverständlich, daß diese Einsicht bei allen da war: Da muß eine Änderung eintreten! Nur gefällt mir nicht, daß in manchen Zeitungen die Sache so dargestellt wird, als ob die sozialistischen Frauen die eigentlichen Oppositionellen gegen den Entwurf von Minister Broda waren. Da haben schon wir mehr Kärnerdienste vorher geleistet gehabt, meine Damen und Herren! Und ich kann Ihnen nur danken, wenn Sie unsere Haltung mit unterstützen.

Ich muß allerdings sagen: Ganz haben Sie nicht durchgezogen. Das, was übrigblieb - eine kleine Variation auf Grund einer Blechaschen Formulierung kam zu diesem Punkt zustande -, haben wir im Ausschuß nochmals zu verbessern versucht. Ich bitte die anwesenden Damen des Unterausschusses, sich zu erinnern, daß ich gesagt habe, diese Billigkeitsformulierung habe noch immer etwas Problematisches an sich,

obwohl sie vielleicht nicht ganz verzichtbar ist. Aber sollten wir nicht für bestimmte Fälle einen absoluten Vorrang der ersten Frau einräumen, ähnlich wie es die Deutschen getan haben, wenn die Ehe besonders lange gedauert hat, wenn die erste Frau ein Kind hat?

Und da muß ich nun sagen, meine Damen von der Sozialistischen Partei: Sie haben uns im Stich gelassen, da haben Sie nicht mitargumentiert. Diese wirkliche, ganz ernste, absolute Verbesserung für die erstgeschiedene schuldlose Frau haben Sie nicht mitgefordert. Und da es nicht durchsetzbar war, haben wir uns dann mit der Formulierung dieser so gefaßten Billigkeitsklausel abgefunden.

Ich möchte das nur in aller Deutlichkeit hier sagen, aus der Ausschlußdebatte referieren, weil sonst ein falscher Eindruck über die Entstehungsgeschichte mancher Bestimmungen entsteht.

Der zweite Punkt der wirtschaftlichen Absicherung war die Krankenversicherungsfrage. Sie wurde zunächst lange Zeit überhaupt übersehen. Der Entwurf von Minister Häuser zu diesem Kapitel hat nur pensionsrechtliche Vorsorgen vorgesehen. Wir haben die Krankenversicherungsfrage aufgerollt, und es wird nun im neuen Gesetz das ASVG dahin geändert, daß die geschiedene Frau in Hinkunft sozusagen Angehörige bleibt. Sie war es nach bisherigem Recht nicht, sie verlor ihren Krankenversicherungsschutz durch Scheidung, eine sehr harte Rechtslage.

Am Widerstand des Herrn Ministers Weißenberg ist aber gescheitert, daß man diesen Krankenversicherungsschutz, den sie ja in der Ehe hatte, fortführt trotz Scheidung, ohne daß ein Sonderbeitrag eingehoben wird. Wir haben nämlich gar nicht so viel grundsätzliches Verständnis gehabt, daß man da einen Beitrag einheben muß.

Die Sache ist doch so: In der Krankenversicherung wird das Risiko von den Beiträgen aller Versicherten getragen, im wesentlichen kein Bundeszuschuß. Wenn dann eine geschiedene Frau nicht mehr Angehörige ist, entfällt für die Krankenversicherung ein Risiko, sie macht sozusagen durch die Scheidung ein Geschäft. Der Sonderbeitrag kann daher im Zeitpunkt der Scheidung noch gar nicht mit Recht verlangt werden. Eigentlich taucht das Problem doch frühestens ab dem Zeitpunkt auf, wenn eine zweite Frau da wäre, die auf Grund ihrer Ehe auch Versicherungsschutz hat.

Ich habe auch nicht ganz verstanden, warum Sie unseren Anträgen in der Richtung nicht folgen konnten. Aber es war das beharrliche Bestemmen des Ministers Weißenberg, hier unbe-

**Dr. Hauser**

dingt aus prinzipiellen, aus fiskalischen Gründen diesen Sonderbeitrag einzuheben. Wir haben es etwas erträglicher dadurch gemacht, daß die Beitragsgrundlage für solche Zahlungen über Antrag unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Umstände etwas abgesenkt werden kann.

Aber ich möchte doch allen Frauen sagen: Wenn auch nach unserem Gesetz der schuldige Mann nun für diese Selbstversicherung der Frau in der Krankenversicherung bei der Bemessung des Unterhaltes mitkalkuliert zahlen muß, bleibt doch die Realität, daß die wirtschaftliche Last auf der Frau ruht oder auf beiden Frauen, wenn eine zweite Ehe eingegangen wurde. Denn ganz klar geht diese Zahlung, die an die Krankenkasse erfolgt, zu Lasten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mannes. Man soll sich also nicht in den Sack lügen: Trotz dieser Regelung wird de facto wirtschaftlich die Frau oder werden die beiden Frauen diesen Krankenversicherungsschutz sich selber zahlen dürfen.

Die Pensionsversicherungsfrage war in beitragsrechtlicher Hinsicht nicht umstritten. Es war auch völlig unbestritten unter allen Fraktionen, für die schuldlos geschiedene, gegen ihren Willen geschiedene Frau die volle Pension einzuführen. Aber wir konnten nicht für alle Scheidungen nach § 55 diesen Schritt tun. Da mußte man sich etwas in der Realität beschränken, und so sollten nur Frauen bestimmter Kategorien: 15 Jahre Ehedauer, 40. Lebensjahr, erwerbsunfähig oder mit einem betreuungspflichtigen Kind versehen, diesen vollen Pensionsanspruch haben.

Es gab eine Zeitlang eine Debatte, ob diese Neueinführung für die schuldlos Erstgeschiedene Rückwirkungen auf die Pension der zweiten Frau haben soll. Wir haben diese Frage diskutiert, weil man bei einer solchen Maßnahme alles überlegen muß. Aber wir haben dann Abstand genommen, und ich glaube mit Recht, einschränkende Voraussetzungen für die zweite Frau zu erwägen. Sie ist ja nun einmal die echte angetraute Ehefrau, in aufrechter Ehe lebend, bis zum Tode dem Manne angetraut, und daher sollte es dort zu keiner Veränderung des Witwenversorgungsrechtes kommen.

Es ergab sich daher für uns die Frage: Kann das geleistet werden, ist das ein Zuviel, ist das ein soziales Übermaß? Und wenn Sie sich an meine Reden vor zwei, drei Jahren erinnern: Ich habe immer den Standpunkt vertreten: Ohne eine gewisse Großzügigkeit werden wir diese Frage sozial überhaupt nicht bewältigen können.

Ich bin fest überzeugt, daß wir den richtigen Schritt getan haben, daß wir es besser machen als die Deutschen, die mit ihrem Versorgungs-

ausgleich etwas ganz anderes tun: Sie splittieren die Anwartschaften des Mannes auf und teilen beides auf Mann und Frau nach der Ehedauer auf. Das führt dazu, daß beide kleine Pensionen im Alter zu erwarten haben, und das führt auch noch dazu, daß die Frau, die die Anwartschaft gesplittert übertragen bekommt, um etwas zu haben, dann auch noch im Regelfalle in die Arbeit gehen muß.

Ich glaube, diese Lösung der Deutschen ist äußerst problematisch. Sie wissen ja, welche Kritik draußen auch wegen der administrativen Durchführung dieser Regelung herrscht. Wir sind da ein bisserl österreichisch gewesen, gemüthlicher, sozialer, wenn Sie wollen. Man wirft uns das oft vor, aber ich muß Ihnen sagen: In diesem Punkt bekenne ich mich dazu, daß wir es so gemacht haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Gewiß, es kostet mehr, aber ich glaube, wir sollten es nicht gar zu sehr dramatisieren. Die Mehrbelastung besteht doch im wesentlichen, da es ja Geschiedenenpensionen jetzt schon gab, in der Differenz zwischen dieser durch den Unterhalt begrenzten Geschiedenenpension auf die volle Witwenpension. Genau genommen besteht der Unterschied eigentlich meistens zwischen dem Richtsatz und der vollen Pension, weil diese Geschiedenenpensionen klein sind, unter dem Richtsatz liegen und daher eine Ausgleichszulage bekommen, die ohnedies der Bund zahlt.

Natürlich, durch die Änderung der Rechtslage fällt eine neue Pension ganz an im Hinblick auf diese Widerspruchsjudikatur des Obersten Gerichtshofes. Aber wäre diese Judikatur nicht da, wäre sie nach dem Gesetzeswortlaut judiziert, hätten auch diese Ehen getrennt gehört, und es wären dann Geschiedenenpensionen schon nach altem Recht angefallen.

Jedenfalls glaube ich, wir haben auch diesen Aspekt der wirtschaftlichen Absicherung gemeinsam vernünftig, sozial gelöst.

Und nun der zweite große Punkt, der uns in der Scheidungsreform aber nicht zueinanderkommen ließ.

Wir haben von Anfang an gesagt: Diese wirtschaftliche Absicherung macht den Widerspruch in diesem Bereich überflüssig, aber es soll von dem möglichen Einwand einer anderen Härte, der außergewöhnlichen Härte, nicht ganz Abstand genommen werden. Und das gibt es im Leben, meine Damen und Herren! Das alte Recht kennt heute noch - § 54 bleibt unverändert - eine solche Härteklausel. Sie gilt auch nach unserem heute zu beschließenden Gesetz.

Wir haben von der außergewöhnlichen Härte

**Dr. Hauser**

deswegen gesprochen, weil dieser Tatbestand im § 54 schon so formuliert war.

Es ist nun, glaube ich, eigentlich ein recht armseliges Argument zu sagen: Dafür gibt es überhaupt keine Beispiele.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir alle haben in den letzten Wochen und Monaten eine Flut von Zuschriften bekommen: von jenen, die geschieden werden wollen, von jenen, die sich dagegen wehren. Aus der Darstellung des Einzelfalles haben wir viel, viel Leid, das hinter der zerrütteten Ehe steckt, gespürt. Den Abgeordneten möchte ich kennen, der nicht auch von solchen außergewöhnlichen Härtefällen weiß, von denen ich hier nur beispielsweise sprechen kann.

Da kam zu mir ins Besprechungszimmer eine Frau. Sie hat sich als sozialistische Journalistin bei mir vorgestellt und hat gesagt: Herr Doktor! Sie vertreten die Härteklausele so mit Vehemenz, ich kann Ihnen sagen: Wie recht haben Sie damit! Ich will Ihnen meinen Fall schildern. Ich habe das auch in meinen Kreisen gesagt - ich bin Sozialistin -, aber dort finde ich nicht Gehör.

Sie hat mir ihren Fall geschildert. Sie hat drei Kinder, und eines davon ist schwer gehirngeschädigt. Sie war 17 Jahre in aufrechter Ehe verheiratet. Der Mann hat nach 17 Jahren diese Situation offenbar nicht mehr ausgehalten, fand sich eine andere, eine jüngere, und hat seine Frau verlassen. 17 Jahre lang hatten die beiden Menschen dieses Los getragen. Die Gehirnschädigung, die Bedürftigkeit des Kindes war so groß, daß die Eltern nie gemeinsam ausgehen konnten, daß zum Beispiel immer nur einer ins Kino gehen konnte und der andere beim Kind blieb. 17 Jahre lang hat diese Gemeinschaft von zwei Menschen ihr Schicksal gemeinsam getragen. Und dann war es aus.

Ich frage mich nun, ob jenes Glück, jenes hedonistische Glück, das dieser Mann an der Seite der zweiten Frau nun finden kann, von einem gerechten Recht so ohneweiters gebilligt werden kann. Ist das nicht ein Härtefall außergewöhnlicher Art?

Ich könnte Ihnen noch andere solche Beispiele bringen. Ich habe immer betont, meine Damen und Herren: Ich weiß, daß unsere Formulierung nur engbegrenzte Lebensfälle erfaßt hätte. Ich habe dem Minister Broda immer gesagt, daß die große Masse der Papierehen, die bisher vielleicht aus dem Widerspruch materieller Überlegung - und das hat ja der Oberste Gerichtshof zugelassen - nicht getrennt wurden, ohnedies jetzt getrennt werden können. Aber ist es nötig, diese provozierende Art eines Klagebegehrens auch als Rechtsanspruch zuzulassen?

Da möchte ich mich nun mit einem Argument auseinandersetzen, das da immer wieder kommt. Man fragt: Was nützte es eigentlich, wenn eine solche Klausel im Gesetz wäre? Der Mann, die Frau kommt ja doch nicht zurück. Selbst die gerechtfertigte Berufung auf eine solche Härteklausele kann nicht erreichen, daß die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt wird.

Ich sage: Jawohl, das stimmt. Kein Ehegesetz der Welt, auch nicht das kanonische Recht, kann sicherstellen, daß zwei Menschen, die geheiratet haben, fürs Leben beieinanderbleiben.

Aber ist es richtig, dieses Argument jetzt so auszuweiten, daß man sagt: Daher kann man eh nichts machen, Exekution auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gibt es nicht, und deswegen muß es ein absolutes Recht auf Scheidung geben!?

Ich glaube, dieses Argument ist zu kurzfristig, weil es etwas übersieht. Wenn wir die Ehe in dem Verständnis, wie wir sie bisher hatten, also diesen gewissen Favor matrimonii, bewahren wollen, dann gibt es nach der Rechtsordnung gar keine andere Technik, als es eben nicht dem freien Willen der Beteiligten zu überlassen, sich zu scheiden, als eben bestimmte Gründe zu nennen, wann man geschieden werden darf, die Scheidung dem Richterspruch zu überlassen. Und diese Hemmung, an Scheidungsgründen in seiner Absicht, sich zu trennen, zu scheitern, ist der eigentliche Schutz dieser unserer Eheinstitution. Wenn er von dorthier mit solchen Argumenten gelockert wird, dann wird dieses heutige Eheverständnis in Gefahr geraten. (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.*)

Nun ergab sich im Laufe der Debatte eine kleine Kurskorrektur. Wir haben in unseren Arbeitspapieren von der außergewöhnlichen Härte gesprochen. Sie wissen, daß der Katholische Familienverband sich ebenfalls zu diesem Thema geäußert hat und sogar einen eigenen Gesetzesvorschlag vorlegte, in dem das Problem der Härte mit einer anderen Technik angegangen wurde. Es solle nicht eine außergewöhnliche Härte maßgebend sein, sondern eine Härteabwägung zwischen den beiden Ehegatten solle stattfinden. Der Richter soll prüfen: Ist die Abweisung des Scheidungsbegehrens oder seine Zustimmung für den einen oder anderen eine Härte? Und danach soll er entscheiden.

In dieser Phase, wo wir nun um diese Härteklausele gerungen haben, hat die sozialistische Fraktion plötzlich eines Tages einen Vorschlag unterbreitet und diese Härteabwägungsklausel des Katholischen Familienverbandes aufgegriffen.

Wir haben dagegen nichts einzuwenden

**Dr. Hauser**

gehabt und haben gesagt: Wir könnten uns das sehr wohl auch auf dieser Basis vorstellen. Was wir uns allerdings nicht vorstellen konnten, war, daß die sozialistische Fraktion diesen Vorschlag nach wir vor mit dem Petite verbindet: Nach einer gewissen Frist aufgehobener Gemeinschaft gibt es keine Berufung mehr auf eine solche Härteabwägung! Das hat der Herr Minister Broda auch in seiner Vorlage immer enthalten gehabt. Sie sind halt dann von fünf auf sechs Jahre hinaufgegangen.

Wogegen ich mich nun ganz heftig, Herr Abgeordneter Blecha, zur Wehr setzen möchte, ist folgendes: Als Sie diesen geänderten Vorschlag über die Härteklausele im Ausschuß unterbreiteten, haben Sie blitzartig eine Pressekonferenz gemacht und die Sache unter die Leute gebracht. Da war die Rede davon, daß nun die Sozialistische Partei in einem ganz großen Schritt den christlich denkenden Menschen, der Kirche entgegenkommt. Herr Abgeordneter Dr. Fischer hat Briefe mit Bischöfen gewechselt, und Herr Bundeskanzler Kreisky hat immer ... *(Abg. Dr. Fischer: Wenn Sie einen Brief bekommen, werden Sie ihn auch beantworten, hoffe ich!)* Ich habe ja nichts gegen das Briefschreiben, ich meine nur den Inhalt des Briefes.

Es wurde immer wieder beteuert und betont: Jetzt hat die SPÖ einen riesengroßen Schritt hin zu den Katholiken, zur Kirche gemacht! - Das betrachte ich als eine Täuschung. *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.)* Denn das gleiche mit der beinharten Formulierung zu verbinden, daß nach fünf oder nach sechs Jahren mit der Härteklausele Schluß ist, das entsprach keineswegs diesen Vorschlägen.

Es hat sich gezeigt, daß das Ganze nur ein geschickter Schachzug sein sollte, in gewissen Kreisen so zu tun, als sei man gewissermaßen katholisch geworden, während man in der anderen Frage dieselbe Härte wie bisher bekundet.

Herr Minister Broda! Ich habe aus der ganzen Verhandlung schon immer entnommen: Ihnen ging es in Wahrheit nie um die Härteklausele, auch nicht, als Sie sie in Ihren Entwurf von uns als Forderung übernahmen, wenn auch immer wieder mit der zeitlichen Befristung. Wie die Klausele formuliert ist, war Ihnen eigentlich gänzlich gleichgültig. Ihnen ging es nur darum, sicherzustellen, daß nach einer gewissen absoluten Zeit der Trennung jede Scheidung möglich sein soll. Und das haben Sie durchgesetzt, dazu hat sich auch die Freiheitliche Partei bekannt, und ich muß nun auch dazu noch einiges sagen.

Diese Befristung der Härteklausele lehnen wir aus drei Gründen ab:

Der erste Grund liegt darin - Herr Kollege Broesigke hat das ein bißchen vorwegzunehmen versucht -, daß eine Rechtslage, die an sich bereit ist zuzugestehen, daß man auf einen Einwand von Härte Rücksicht nehmen soll, doch nicht diese Härteklausele befristen soll. Dann, wenn etwa die Härte über die Frist hinaus weiterdauert, wäre das doch eine unsachliche Begrenzung.

Der zweite Grund ist, daß diese Begrenzung die Härteklausele überhaupt praktisch nullifiziert, denn die Klage kann überhaupt erst nach drei Jahren Trennung eingebracht werden. Der Streit um das Vorliegen der Härte kann also nach Ihrem Vorschlag nur zwischen drei und sechs Jahren geführt werden. Die Prozedurdauer über das Vorliegen der Härte - ja oder nein - nimmt geraume Zeit in Anspruch. Sie wissen, daß Scheidungsprozesse leicht oft Jahre dauern. Ich will nicht sagen, daß sie immer drei Jahre dauern. Dann würde ja der ganze Prozeß „pour la Katz“ gewesen sein. Aber auch wenn er nur eineinhalb Jahre dauert, hat derjenige von dem Urteil nichts, der sich auf Härte berufen will, denn nach eineinhalb Jahren ist auf jeden Fall schon die nächste Klage da, und der ist stattzugeben.

Der dritte Grund war - da hat der Herr Kollege Broesigke zu hinterfragen versucht, ob unsere Befürchtung, es trete eine Signalwirkung ein, wenn eine solche absolute Scheidbarkeit nach x-jähriger Trennung eingeführt wird, zutrifft oder nicht -: Wir glauben, meine Damen und Herren, daß das ernsthaft zu befürchten ist. Denn wenn wir abgehen vom bisherigen System des Scheidungsrechtes, wo im Regelfall nur der schuldlose Teil auf Scheidung klagen kann, wenn hier - wir nehmen das hin, wir tragen das mit - auch der Schuldige auf Scheidung klagen kann, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, muß bei absoluter Gewißheit auf Scheidung nach x Jahren Trennung die Ehegesinnung aller Ehen berührt werden, nicht nur derer, die jetzt schon gestört sind, sondern es kann sich hier eine Mentalität breit machen, die fast jede Ehe schon auf dem Standesamt zu einer potentiellen Papierehe machen kann. Die Gewißheit: Wenn es mir nicht paßt, kann ich, wenn ich für sechs Jahre ausziehe, meinen Ehepartner jedenfalls loswerden!, muß eine Rückwirkung auf die Ehegesinnung haben. Und wir fürchten diesen Zustand und sind daher mit aller Leidenschaft gegen eine solche Klausele.

Wer dieses Recht, aus Verschulden heraus dennoch auf Scheidung klagen zu können, so absolut verbrieft bekommt, der ist - Herr Kollege Broesigke, Sie haben das orientalische Recht bemüht - vielleicht ein Orientale. Das Verstoßungsprinzip wird zum Recht erhoben. Dreimal

**Dr. Hauser**

nur zu sagen: Ich verstoße dich! – das genügt nach orientalischem Recht für die Scheidung, Herr Dr. Broesigke.

Ich betone: Die Österreichische Volkspartei hat nie den Standpunkt vertreten, daß wir der Untrennbarkeit solcher gestörter Ehen das Wort reden. Ich habe in vielen Beiträgen versucht zu sagen, daß wir das tatsächlich nicht wollen. Und wir haben in einem Abänderungsantrag, als diese Formulierung der Härte zur Debatte stand, aus diesem Grunde bei jenen Kriterien, worauf Bedacht zu nehmen ist bei dieser Abwägung zwischen den beiden Partnern, ein weiteres Kriterium hineinreklamiert – und es wurde aufgenommen –, daß nämlich auch Bedacht genommen werden soll auf die Dauer der aufgehobenen Lebensgemeinschaft.

Wir wollten mit diesem Beitrag dem Richter es möglich machen, daß auch der schuldige Teil, der in einer so langjährig getrennten Ehe lebt, unter Berufung auf die lange Dauer der Trennung ein Klagerecht durchsetzen kann. Der Unterschied zwischen uns besteht nur darin, daß wir dem Richter es überlassen wollen, ab wann er eine solche Härte aus der Trennung auch auf seiten des Klägers annimmt. Und Sie wollen eben das in absoluter Zeitfrist garantiert haben.

Aber unser Vorschlag – Herr Minister, unter vier Augen haben Sie es mir doch ein bißchen zugegeben – hätte nicht bedeutet, daß sich wieder die gleiche Judikatur einschleicht wie bisher; nach den ganzen Debatten, nach unseren Erläuterungen im Ausschußbericht wäre das ganz undenkbar gewesen. Nur: Der Richter soll es abwägen.

Ich hätte gemeint, daß das ein zumutbarer Vorschlag für alle anderen Fraktionen gewesen sei. Leider haben Sie diese Vorschläge abgelehnt. Aber es ist nicht so – das wird uns ein bißerl unterstellt –, daß wir auf Umwegen die absolute Untrennbarkeit auf dieser Ebene erreichen wollten. Es kann auch die absolut lange Dauer der Trennung tatsächlich ein solcher Härtefall auf seiten des Gegners sein. Das waren ja doch, Herr Minister, Ihre Paradebeispiele, mit denen Sie das Thema bewußt machten: die Ehen, die schon 20, 30 Jahre nicht geschieden wurden.

Sie haben Ihre Bewußtseinsbildung nicht mit den Beispielen von fünf- oder sechsjähriger Trennung begonnen. Ganz bewußt nicht, weil Sie da zu sehr gleich angeeckt wären. Nein, Sie sprachen betont von den – auch in unseren Augen – trennbaren Fällen so langer Härte, aber gemacht haben Sie dann die Ehe auf Zeit.

Und die Berufung, Rechtsklarheit erfordere es, daß man das tue, lasse ich auch nicht gelten. Zunächst einmal, meine Damen und Herren,

geht es um ein gerechtes Recht. Und das, was da als Klarheit, als Überguß und Zucker verkauft wird, führt im Einzelfall zur Fallungerechtigkeit. Nach sechs Jahren muß es nicht immer schon so sein, daß die Ehe zu trennen ist. Unser Vorschlag wäre weit geschmeidiger gewesen. Er hätte auch bei sechs Jahren vielleicht eine Trennung hergegeben: Wenn die Ehe etwa nur ein Jahr dauert, und die Ehepartner sind dann fünf Jahre auseinander, so glaube ich, wäre ein Richter sehr wohl zu dieser Entscheidung gekommen. Anders schaut es doch wohl aus, wenn die Ehe 20 und 30 Jahre gehalten hat.

Wenn sich Richter, wenn sich Anwälte in öffentlichen Erklärungen zu diesem Punkt der Härteklausel und ihrer Befristung gemeldet haben, ist das ihr gutes Recht. Aber ich muß hier ja anmelden und sagen: In Wahrheit sind das alles politische Erklärungen gewesen, die die Rechtsmeinung und die politische Linie des Ministers unterstützen sollten, nicht fachliche Argumente allein waren das immer. Und ich muß schon sagen: Wenn mir ein Richter in öffentlichen Beiträgen entgegnet, er könne sich nichts vorstellen unter einer außergewöhnlichen Härte, dann frage ich mich, warum dieser Richter nicht den Hut nimmt.

Wir haben in unserer Rechtsordnung so viele normative Tatbestandselemente, die der wertenden Tätigkeit des Richters zugeführt werden müssen – auch in diesem neuen Recht –, daß ich eine solche Argumentation eines Richters für ganz unvertretbar halte. (*Beifall bei der ÖVP.*) Dazu würde es gar keines Richters bedürfen festzustellen, ob die Trennung schon sechs Jahre gedauert hat. Bitte, da kann man diese Frage auch auf dem Magistrat erledigen. Sie wissen, daß es Rechtsordnungen gibt, wo man sich schon abmelden kann mit Meldezettel. Ich glaube, daß solche Einwände gar nicht sachlich richtig sind.

Ich möchte mich eigentlich über die einvernehmliche Scheidung jetzt nicht mehr verbreiten. Wir haben – Herr Kollege Broesigke hat immer wieder betont, auch er habe früher schon solches verlangt – sie konkret in die Debatte getragen, und Sie wissen, Herr Minister, es war ein liberaler Beitrag der ÖVP, diese Scheidungsprozesse gestellter Art zu inhibieren durch die mögliche einvernehmliche Scheidung. Vielleicht wird ein Kollege von unserer Fraktion sich näher noch mit dem befassen.

Wir haben das auch gelöst. Hin und wieder haben uns die sozialistischen Frauen unvermutet Schwierigkeiten gemacht; ich kann es nicht ganz begreifen. Aber wir haben durchgesetzt, daß die einvernehmliche Scheidung wenigstens an zwei Kriterien gebunden ist: daß eine Auflösung der ehelichen Gemeinschaft da sein muß als Indiz für die Zerrüttung, weil wir nicht

**Dr. Hauser**

hinnehmen können, wenn wir so einen Vorschlag machen, daß gewissermaßen aus aufrechter Ehe zum Scheidungsrichter gegangen wird. Es soll ein Indiz einer gestörten Ehe vorliegen, wenn auch nicht ein so intensives wie bei der § 55-Scheidung.

Wir haben auch durchgesetzt, daß nur Zug um Zug mit einer Bereinigung aller Scheidungsfolgen, einer Scheidungsfolgenvereinbarung, die alles mit klärt, die Fragen der Kinder, des Unterhalts, der Vermögensrechte, alles unter einem geht. Es soll eine volle Rechtsbereinigung zwischen den Eheleuten stattfinden.

Wir haben uns also darauf einigen können. Ich bin dankbar dafür. Auch das ist ein Beitrag der Österreichischen Volkspartei gewesen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Herr Minister! Sie haben freimütig gesagt: Sie trauen sich etwas!, als ich mit diesem Vorschlag kam. Sehen Sie, Herr Minister, das ist ja die Österreichische Volkspartei: Wir nehmen auch auf uns, um einer besseren Regelung willen Dinge vorzuschlagen, die da und dort bei uns vielleicht sogar schwerer vertretbar sind, als Sie es könnten. Das ist keine reformunfreundliche Partei. Stellen Sie uns nicht immer in dieses Eck, als ob wir konservativ bis auf die Knochen wären! Auf dem Gebiet der Rechtspolitik haben Sie keinen Grund, uns solche Epitheta ornantia umzuhängen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Nun zum Schluß kommend, möchte ich Ihnen sagen, was in Wahrheit in meinen Augen der tiefste Hintergrund dieser Auseinandersetzung ist. Es rivalisieren heute in dieser Frage der Scheidbarkeit eigentlich zwei grundsätzliche Auffassungen. Da gibt es die einen - dazu gehören Rechtslehrer, Professoren, Anwälte und auch Richter -, die da sagen: Was ist denn heute, im jetzigen Verständnis, die Ehe? - Sie sagen, sie sei charakterisiert durch die innere Harmonie der Partner auf seelisch-geistigem Gebiet; diese Wesensharmonie mache die Ehe aus. Der Vertragscharakter der Ehe sei unbedeutend geworden, er trete immer mehr in den Hintergrund. Innere Harmonie ist die Ehe, und solange sie besteht, gibt es Ehe. Wenn diese Harmonie aber wegfällt, dann ist die Ehe nicht mehr vorhanden, und der Rechtsetzer hätte diesen Zustand zur Kenntnis zu nehmen.

Nun darf ich dazu folgendes sagen, meine Damen und Herren: Wer könnte leugnen, daß eine wirklich gute Ehe diese innere Harmonie haben soll? Aber wer Ehe so definiert, wer die Ehe als einen sozialen Tatbestand solch innerer geistig-seelischer Übereinstimmung qualifiziert, der hat mit dieser Definition nicht nur die Ehe definiert, sondern auch jede andere Lebensbeziehung zwischen Mann und Frau mit definiert;

auch die sogenannte Lebensgemeinschaft, die außereheliche, auch das flüchtige Verhältnis, auch die Freundschaft unter Menschen. Solange man sich versteht, bleibt man zusammen. Und wenn man sich nicht mehr versteht, geht man auseinander. So leicht ist das in diesen quasi-ehelichen Beziehungen.

Das, meine Damen und Herren, ist nicht unser Verständnis von Ehe. Wir kämpfen darum, daß jener Aspekt, nämlich daß es auch die Verpflichtung gibt, sich um diese innere geistig-seelische Harmonie zu bemühen, zum Wesenstil unseres Eheverständnisses gehört. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir wissen sehr wohl - wir stellen das außer Streit -, daß es nach heutigem Verständnis in unserer Gesellschaft selbstverständlich ein Scheidungsrecht geben soll. Herr Dr. Broesigke hat die Historie, die unglückliche Geschichte auf diesem Gebiet beschworen, und wir können eigentlich sagen: Eines hat dieser Einmarsch Hitlers jedenfalls positiv bewirkt, er hat uns schlagartig von diesen Zuständen befreit, indem das großdeutsche Eherecht bei uns eingeführt wurde. Und ich sage Ihnen dazu: In seiner Anlage ist dieses Ehegesetz gar nicht so schlecht. Soweit man ihm andere Züge ange-dichtet hat, hat das ja die Judikatur beseitigt.

Das heißt, wir leben heute alle - auch meine Fraktion, selbst die Kirche - in einer Zeit, in der die Tatsache eines staatlichen Scheidungsrechtes akzeptiert wird. Wir haben darüber gar nicht zu streiten. Um was es uns bei dieser Gelegenheit aber geht, das ist, daß der Wesenskern der Ehe nicht von einem falsch angelegten Scheidungsrecht betroffen wird. Und das geschieht unserer Meinung nach durch Ihren Vorschlag, den Vorschlag einer Ehe, die sozusagen durch den Schuldigen kündbar wird, die auf jeden Fall zu trennen ist.

Ich habe gesagt: Jene Ausnahmen und Härten, die Sie, Herr Minister, beklagt haben, zu beseitigen, dazu waren wir bereit. Sie schaffen aber mit Ihrer Regel nur neue Härten. Die Rechtsklarheit, die Sie schaffen, wird für die Frau, von der ich gesprochen habe, darin bestehen, daß der Mann halt jetzt die andere heiraten kann und sie mit ihrem gehirngeschädigten Kind sitzenbleiben wird.

Nun möchte ich mich noch mit dem letzten Argument befassen, das da sagt: Diese Härteklausele ist ganz unvertretbar, weil sie mit dem Wesen der Ehe doch gar nicht mehr übereinstimmt. Da bitte ich doch zu begreifen und zu erkennen, daß auch die heute geltende Klausel unseres Ehegesetzes - es gibt dies an mehreren Bestimmungen - den Widerspruch für Fälle kennt, in denen nach dem Tatbestand des Gesetzes ja geradezu vorausgesetzt ist, daß

**Dr. Hauser**

diese Ehe unheilbar zerrüttet und die Wiederherstellung der Gemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. Das ist der Wesenstatbestand des § 55.

Dennoch sagt dieses Gesetz, dieses „national-sozialistische“ Gesetz: Wenn bei wahrer Würdigung des Wesens der Ehe ein Widerspruch des schuldlosen Teiles aber sittlich gerechtfertigt wäre, dann soll diese Ehe nicht getrennt werden.

Was kann das heißen, trotz unheilbarer Zerrüttung bei wahrer Würdigung des Wesens der Ehe einen Widerspruch zuzulassen? Die Ehe ist nicht heilbar, der Mann kommt wirklich nicht mehr zurück. Warum hat das das Gesetz so gesagt? – Weil es zum Wesenstatbestand der Ehe auch gehört, einander beizustehen in der ärgsten, kritischsten Not – und in diesen Härtefällen geht es um das –, weil ein Klagebegehren, das an sich vom Gesetz für zulässig erklärt wird, unter den besonderen Umständen, unter denen es erhoben wird, unzulässig, unsittlich werden kann. Das ist das Wesen aller Widerspruchsklauseln, meine Damen und Herren. Aber von dem wollen Sie eben nichts wissen, weil Sie der Automatik das Wort reden. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Hohes Haus! Wir haben diese schwierigen Verhandlungen hinter uns gebracht. Wir können sagen: Wir haben wieder einmal nach monatelangen intensiven Beratungen in einer wirklich geistigen Auseinandersetzung um ein neues, besseres Recht in fast allen Fragen Einigung erzielt. Die Familienrechtsreform, diese große Reform des bürgerlichen Rechts, ist abgeschlossen. Wir hoffen alle miteinander, daß nun verständige Richter im Geiste unseres Konsenses vernünftig Recht sprechen werden.

Die ÖVP hat auf Basis ihres Programms dieses neue Recht mitgetragen. Wir haben dieses neue Recht mit unserer Handschrift mitgeprägt und wir wollen in dieser Stunde gerne allen Fraktionen und den Kollegen und Kolleginnen im Unterausschuß danken, daß sie auf unsere Vorschläge auch eingingen. Wir haben diesen Konsensgeist in diesem großen Teil, der uns eint, bewiesen.

Und doch fällt – ähnlich wie bei der großen Strafrechtsreform – auch auf diese Reform wieder ein schwerer Schatten. In einem entscheidenden Punkt des neuen Scheidungsrechtes blieb dieser ideologische Konflikt, die weltanschauliche Differenz über unser Verständnis, was Ehe auch heute noch sein soll.

Wir Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei können sagen: Wir haben manches verhindert, wir haben viel erreicht, aber doch in einem Punkt an der Maginot-Linie des Rechts eine Schlacht verloren.

Die Scheidungsautomatik des Dr. Broda wird viele Härten schaffen, unbilliges Recht im Einzelfall wird manche Frauen treffen.

Das, was an der alten Rechtslage zu Härten geführt hat, waren wir zu beseitigen bereit.

So bleibt wieder der Dissens. Er kann nicht verbal durch schöne Worte heruntergespielt werden, weil er sich juristisch nur in einem Absatz des § 55 ausdrückt.

Wieder einmal wird im Namen der Freiheit, der mißverstandenen Freiheit, Herr Abgeordneter Broesigke, die keine Pflichten, keine Rücksichten auf den anderen kennt und kennen will, an einem Grundwert – unserer Meinung nach –, an einem Grundwert unserer Lebensordnung gerüttelt. War es in der Abtreibungsfrage das menschliche Leben, dessen Schutz im Namen einer hedonistischen Freiheit des einzelnen relativiert wurde, so ist es diesmal, wie wir glauben, die Institution der Ehe.

Ehe und Familie – das bekennen alle Lippen in diesem Saal – sind das Fundament unserer gesellschaftlichen Ordnung, ja unserer Kultur. Aber eine falsch angelegte Scheidungsreform kann das beste Eherecht in seinem inneren Kern treffen. Wir haben in Österreich eine der höchsten Scheidungsraten in Europa. Jede vierte Ehe wird bei uns bereits geschieden.

Wir fürchten die nachteiligen Folgen der Brodaschen Scheidungsautomatik, unsere Argumente wurden nicht gehört. In der Demokratie kann uns die Mehrheit überstimmen.

Nun, das Recht ist aber nur ein Teil unserer Lebensordnung; in einer freien Gesellschaft wird die Einstellung des einzelnen auch von anderen Wertordnungen geprägt, die in den Freiräumen des Rechts um Anerkennung und Geltung ringen.

In dieser Stunde, da die Mehrheit von SPÖ und FPÖ über uns hinweggehen wird, rufen wir alle auf, den Kampf um jenes rechte Eheverständnis in der freien Gesellschaft aufzunehmen, um das wir ringen.

Geben wir ein Beispiel. Niemand kann uns daran hindern, wie wir unsere Ehen führen, wie ernst wir die übernommene Verpflichtung – nicht die am Altar allein, auch die auf dem Standesamt – als Eheleute nehmen, dem anderen Beistand zu leisten, ihm zur Seite zu stehen in guten und in bösen Tagen.

Leben wir unseren Kindern solche Ehen vor. Sagen wir ihnen, was Ehe wirklich bedeutet und was es für sie, die Kinder, die Gesellschaft, den Staat bedeutet. Leisten wir Widerstand gegen den Zeitgeist des Hedonismus, der Rücksichtslosigkeit gegenüber dem anderen.



**Dr. Hauser**

Machen wir, meine Damen und Herren, durch unsere gelebte Ehegesinnung, durch vielfältiges Beispiel die Brodasche Scheidungsautomatik zum toten Recht! (*Anhaltender Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Nächster Redner ist der Abgeordnete Blecha.

Abgeordneter **Blecha** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Als am 6. Juni 1978 der Justizausschuß des Nationalrates einvernehmlich beschlossen hatte, dem Nationalrat ein umfassendes, praktisch alle noch ausstehenden Punkte der Familienrechtsreform betreffendes Bundesgesetz über die Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts, des Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrechtes vorzulegen, und damit die Weichen für die Verwirklichung einer der tiefreichendsten Reformen seit 1811 gestellt hat, sprach ich in einem Hörfunkinterview von einer Sternstunde des Parlaments. Trotz der sehr dramatischen Schlußpassage des sonst so sachlichen Beitrags meines geschätzten Vorredners stehe ich zu dieser Feststellung: als Sozialdemokrat, weil für uns dieser heutige Tag den vorläufigen Schlußpunkt hinter eine der größten Reformen bedeutet, die wir vom Anbeginn unserer Bewegung an angestrebt haben (*Beifall bei der SPÖ*), und weil dieses Jahrhundertgesetz – und das ist der zweite Grund – durch die konstruktive Mitarbeit aller in diesem Haus vertretenen Parteien zustande gekommen ist.

Es war eine Sternstunde des Parlaments, in der wir uns sogar über den Abstimmungsmodus einigen konnten, obwohl es doch zu Beginn der Beratungen so viele divergierende, so viele auseinanderstrebende Meinungen gegeben hat, daß man in Österreich noch etwa im November, als wir mitten in den Verhandlungen des Unterausschusses waren, nicht daran gedacht hat, daß es zu einer solchen Einvernehmlichkeit, zu solcher Übereinstimmung kommen wird. Wir haben den Konsens in allen entscheidenden Fragen der vorher zitierten Regierungsvorlagen erreicht und Dissens nur bei einem einzigen Absatz eines einzigen Paragraphen registriert. Wir haben daher heute als Selbständigen Ausschußantrag nach § 27 der Geschäftsordnung diesen einen Absatz 3 des § 55 als eigenes Gesetz eingebracht. Ich glaube, man muß feststellen, daß der Konsens bei weitem diesen Dissens überstrahlt und daß die Öffentlichkeit den Gegensatz, der hier besteht, gar nicht ganz verstehen wird.

Der großartige Schlußakkord der österreichischen Familienrechtsreform aber wird letztlich auch dadurch harmonisch, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen trotz dieses einen

Dissenses in diesem einen Punkt am 1. Juli 1978 in Kraft treten werden, daß trotz dieses Dissenses diese gewaltige Veränderung des ABGB und so vieler anderer Rechtsvorschriften zu jenem Zeitpunkt in Kraft treten kann, zu dem wir uns unseren Wählern gegenüber und auch durch die Erklärungen des Ausschußvorsitzenden den Interessierten gegenüber verpflichtet haben. Ist das nicht der Ausdruck eines überwältigenden Konsenses, wenn trotz des Dissenses – und dafür danke ich Ihnen auch von diesem Pult aus ausdrücklich, Herr Kollege Hauser –, trotz des Widerspruchs des ÖVP-dominierten Bundesrates am 21. Juni bereits am 30. Juni dieses Haus den Beharrungsbeschluß fassen kann und so wie angekündigt am 1. Juli dieser Schlußpunkt der großen österreichischen Familienrechtsreform im Bundesgesetzblatt stehen wird?

Die Bedeutung der Familienrechtsreform wird von uns an ihren unmittelbaren Auswirkungen auf die gesellschaftliche Wirklichkeit gemessen, so wie Sie das darzustellen versucht haben, Kollege Hauser. Aber dieser Familienrechtsreform – bis zuletzt zum Eherecht – liegt das Prinzip des Partnerschaftsgedankens zugrunde. Die Verwirklichung des Partnerschaftsgedankens zieht sich wie ein roter Faden durch alle bisher einvernehmlich beschlossenen Teilreformen des Familienrechts, begonnen mit dem Gesetz über das gemeinsame Wohnungseigentum der Ehegatten, mit den partnerschaftlichen Bestimmungen über das Unterhaltsrecht und über das Namensrecht sowie mit dem Schutz der gemeinsamen Ehwohnung. Es folgten im Zuge dieser Teilreformen das Unterhaltsvorschußgesetz und das auf uneingeschränkter Gleichberechtigung der Ehegatten beruhende Kindschaftsrecht.

Mit dem heute zur Beschlußfassung heranstehenden Erbrecht, dem ehelichen Güterrecht, das den Vermögensausgleich auch für den Fall der Ehescheidung regelt, und mit der Reform des Scheidungsrechtes, das die schutzbedürftigen Ehepartner unterhaltsrechtlich und pensionsrechtlich absichert, wird dieses Gesetzespaket abgeschlossen. Die Familienrechtsreform hat eine prinzipielle Bedeutung für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Der ideelle Einfluß, den das Beispiel des Zusammenlebens von gleichberechtigten und einander verpflichteten Partnern – auch dazu stehen wir ja, Herr Kollege Hauser – in der Familie für die gesamte Gesellschaft gibt, geht weit über den Rechtsbereich hinaus.

Die Familienrechtsreform leistet unserer Meinung nach einerseits einen Beitrag für gesunde und funktionsfähige Familien, sie ist also familienfördernd und familienerhaltend in einer ganzen Reihe von Punkten, auf die ich zu

**Blecha**

sprechen kommen werde. Gleichzeitig aber leistet sie als Reform ihren Dienst für die demokratische Gesellschaft, indem sie deren Prinzipien, wie etwa das der Freiheit des einzelnen, das durch die Freiheit des anderen begrenzt ist, durch Solidarität, durch Gerechtigkeit, durch Toleranz in dem wichtigen Teil der Familie konsequent zu verwirklichen versucht.

Es ist hier ein geschichtliches Werk entstanden, das man mit einem historischen Maßstab messen soll. Und deshalb, glaube ich, ist auch der Vaterschaftsstreit, welcher Teil von wem stammt, eigentlich gar nicht dem Anlaß adäquat. Wir alle gemeinsam haben dieses Werk zustande gebracht, wir haben die Ernte unserer Arbeit gemeinsam in die Scheune gebracht.

Herr Hauser, ich habe Ihrer Argumentation sehr ausführlich zugehört, vor allem dort, wo Sie das besondere Verdienst Ihrer Partei herausgestrichen haben. Lassen Sie mich meine Meinung dazu sagen: Ich glaube, wenn man die ganze Geschichte der österreichischen Familienrechtsreform zurückgeht, inklusive der Punkte, die wir heute verabschieden, dann wird man doch zu dem Schluß kommen können, daß es Sie, Herr Kollege Dr. Hauser, waren, der ein Stück des Weges mit uns gegangen ist. Denn wir haben den Weg schon im vergangenen Jahrhundert zu gehen begonnen, und da standen die Vorgänger Ihrer politischen Theorien doch noch auf einem ganz anderen Standpunkt.

Die sozialistische Bewegung hat jedenfalls vom Anbeginn für Gleichrangigkeit und Gleichberechtigung der Frau gekämpft, das als eine ihrer wichtigsten programmatischen Zielsetzungen festgelegt, und es war kein Geringerer als August Bebel, einer der bedeutendsten Sozialdemokraten überhaupt, der in seinem Hauptwerk „Die Frau und der Sozialismus“ vor mehr als acht Jahrzehnten geschrieben hat:

„Von allen Parteien ist die Sozialdemokratische Partei die einzige, welche die volle Gleichberechtigung der Frau, ihre Befreiung von jeder Abhängigkeit und Unterdrückung in ihr Programm aufgenommen hat, nicht aus agitatorischen Gründen, sondern aus Notwendigkeit. Es gibt keine Befreiung der Menschheit ohne die soziale Unabhängigkeit und Gleichstellung der Geschlechter.“

Und August Bebel hat den Bewußtseinsstand der Sozialisten der damaligen Zeit sehr deutlich schon zum Ausdruck gebracht, wenn er sein Buch zum enthusiastischen Aufruf geschlossen hat: „Dem Sozialismus gehört die Zukunft, das heißt in erster Linie dem Arbeiter und der Frau.“

Aber Bebel hielt Gesetzesänderungen so lange noch für unwirksam, so lange nicht auch

entsprechende Bewußtseinsbildungsprozesse in Gang gesetzt worden sind und ihre Früchte tragen. Und er meinte, daß ein solcher Umdenkungsprozeß nicht nur soziale und politische Dimensionen einzuschließen hätte, sondern eben auch solche des Gefühls. Er wählte dafür in seiner Analyse das Beispiel George Sands und Johann Wolfgang Goethes; einerseits eine Frau also, die in ihren Emanzipationsbestrebungen auf nichts weiter als das hinausgeht, was der Mann immer schon besaß, also nicht nur die Teilnahme des Kopfes, sondern auch jene des Gefühls am Streben nach Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit. Andererseits ein Mann, dessen Liebesaffären gegossen sind in Weltliteratur, die halbe Bibliotheken füllt und ein Millionenheer von Verehrern hat.

Bebel sieht in der Freiheit der George Sand und in der des Johann Wolfgang Goethe ein Beispiel dafür, daß man die Legitimation der „großen Seelen“ anerkennt, Freiheit zwar großen Literaten zugesteht, daß diese Freiheit aber dann, wenn sie von allen Frauen verlangt wird, von jenen, die keine „großen Seelen“ haben, verwehrt wird.

Und er zeichnet daraus das Bild der Frau der Zukunft. Sie soll frei und ungehindert entscheiden können, auch darüber, ob sie gefreit wird und wen sie freit, und sie schließt den Bund aus keiner anderen Rücksicht als auf Neigung, wie es wörtlich in dieser Analyse heißt.

Die volle Emanzipation der Frau und ihre Gleichstellung mit dem Mann ist eines der Ziele unserer Kulturentwicklung, sagt er, dessen Verwirklichung keine Macht der Erde zu verhindern vermag. Aber sie ist nur möglich auf Grund einer Umgestaltung, welche die Herrschaft des Menschen über den Menschen aufhebt.

In diesem weiter gefaßten Begriff der Emanzipation haben wir auch immer wieder den Kampf um die Gleichberechtigung der Frau verstanden. Und so wird auch der vorliegende Abschluß der Familienrechtsreform in Österreich – ich sage vorläufig, weil jede Reform ein permanenter Prozeß ist – ein Beispiel für die Durchsetzung unserer Grundwerte sein. Denn der Grundwert, auf dem alle Werte aufbauen, die wir sonst haben, nämlich die Gleichheit der Würde des Menschen, hat eben auch die Frau einzuschließen. Und alles, was sonst geredet wird von der Freiheit und von der Gerechtigkeit und von der Solidarität, muß daran gemessen werden, ob diese gleiche Würde auch der Frau in der Gesellschaft zugebilligt und ihr garantiert wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! Das Programm der österreichischen Sozialdemokraten, beschlossen am Wie-

**Blecha**

ner Parteitag 1901, hat daher bereits zu einer seiner zentralen Forderungen jenen Punkt gemacht, in dem es heißt: Beseitigung aller Gesetze, wodurch die Frau gegenüber dem Manne öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich in Nachteil gesetzt wird.

In einem der ersten Grundsatzprogramme dieser Partei ist also bereits diese wichtige Forderung enthalten, und deshalb glauben wir von einer Sternstunde des Parlaments zu reden, wenn endlich, 77 Jahre danach, diese Forderung endgültig erfüllt werden kann.

Wir freuen uns, daß das gemeinsam geschehen konnte. Wenn ich in Ihren Reihen, Kollege Hauser, vorher ein Lächeln sah, als ich meinte, daß zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Sozialdemokraten schon diesen Standpunkt eingenommen und vertreten haben, doch die theoretischen Vorgänger Ihrer Richtung noch nicht so weit waren – sehr wohl jene, deren Ideen der Herr Abgeordnete Broesigke heute vertreten hat –, so möchte ich doch Zitate von Franz Schindler aus seinem 1905 herausgebrachten großen Standardwerk „Die soziale Frage der Gegenwart“ bringen; jener Franz Schindler, der 1975 bei einer großen Festveranstaltung in der Wiener Universität zu Recht für seine Beiträge, die zur Bereicherung der katholischen Soziallehre geführt haben, von Ihrem Bundesparteiohmann Taus besondere Würdigung erfahren hat.

Aber er, der damals so gewaltigen Einfluß auf die theoretische Ausrichtung der christlich-sozialen Partei hatte, er hatte eine ganz andere Auffassung von der Frau als die Sozialdemokraten zur selben Zeit. Ich darf aus seinem Werk zitieren:

„Für das gesellschaftliche Leben müßte die volle Gleichstellung der Frau mit dem Manne weithin zum Verderben werden. Ihr müßte notwendig zunächst die Einheit und Harmonie und hiedurch das Glück und Wohl des Familienlebens zum Opfer fallen. Damit wäre indirekt das ganze Gesellschaftsleben bedroht, das auf der Einheit und Reinheit der Familie wesentlich aufgebaut ist. Die Familie ist eine moralische Institution. Und ihr geborener Monarch ist der Mann.“

In einem anderen Teil seines Buches wendete er sich gegen die, die Gleichberechtigung verlangen. „In Familie und Ehe soll sie“ – nämlich die Frau – „von der Unterordnung unter den Gatten rechtlich und wirtschaftlich befreit werden und dem Manne als völlig gleiche, für Aufrechterhaltung oder Lösung ihrer ehelichen Verbindung allein von ihrer freien Entschliebung abhängige Genossin zur Seite stehen. Ihrer Erwerbstätigkeit sollen fortan keine Schranken

gesetzt sein. Diese radikale Bewegung wird vom utopischen modernen Sozialismus getragen.“

Warum das so utopisch ist, erklärt er an anderer Stelle, wo er meint:

„Die Natur hat den Mann stärker, das Weib weit schwächer gebildet, damit dieses durch Furcht behutsamer und zum Bewachen geeigneter, jener dagegen durch Kraft wehrhafter und so mehr wehrtauglicher, das eine zu den häuslichen Geschäften emsig, aber zum Leben draußen zu schwach, der andere zur Ruhe wenig geeignet, aber zur rastlosen Tätigkeit tüchtig ist. Und so steht sie“ – nämlich die Frau – „im ganzen auch geistig dem Manne an Schärfe und Überlegung des Urteils an Tatkraft und Ausdauer des Willens nach.“ (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Diese Auffassungen, die sich sehr lange als jene gewaltige Barrikade, als Barriere gegen die Durchsetzung der Familienrechtsreform in Österreich erwiesen haben, mußten erst in einem zähen jahrzehntelangen Kampf und durch das Zusammenwirken verschiedener großer geistiger Strömungen überwunden werden.

Wir Sozialdemokraten haben unsere Auffassung seit 1901, seit Bebel nicht geändert, und in jedem unserer Grundsatzprogramme werden Sie die gleichen Hinweise finden. Ich möchte es mir hier ersparen, das Linzer Programm oder die anderen programmatischen Erklärungen zu zitieren. Lassen Sie mich den Sprung gleich zum Jahr 1958 machen, als wir damals niedergeschrieben haben, daß die veraltete Ungleichheit der Frau im Familienrecht der demokratischen Gleichberechtigung und der sozialen Entwicklung widerspricht und daß diese Benachteiligung der Frau im Familienrecht zu beseitigen ist. Dem Schutz der Kinder und dem Bestand der Familie dienende Bestimmungen sind in das künftige Eherecht aufzunehmen; die soziale Gleichstellung zwischen ehelichen und außer-ehelichen Kindern soll auf die Versorgungspflicht des Vaters ausgedehnt werden.

Und auch im Mai-Programm 1978, das wir erst beschlossen haben, haben wir der Wirklichkeit sehr wohl ins Auge gesehen, wenn wir gemeint haben: „Verfassung und Gesetze verkünden die Gleichberechtigung der Geschlechter, aber die gesellschaftliche Wirklichkeit verweigert sie den Frauen . . . Ein schwer zu durchbrechendes System traditioneller Normen und Vorurteile beschränkt noch immer die Rolle der Frau in unserer Gesellschaft. Politische und rechtliche Gleichstellung sowie die Berufstätigkeit der Frauen sind zwar wichtig, verwirklichen aber allein noch nicht die volle Gleichberechtigung.“

So werden wir auch heute beim Schlußpunkt der großen Familienrechtsreform nicht der

9350

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Blecha**

Illusion verfallen, daß wir diesen gewaltigen Schritt, jenen seit dem Beginn unserer Bewegung von uns vertretenen programmatischen Grundsatz auch schon verwirklicht haben. Und wir werden das von Bebel verlangte Umdenken und den von Bebel verlangten Bewußtseinsbildungsprozeß noch weiter in Gang halten müssen.

Aber daß es heute zu diesem Erfolg gekommen ist, das haben wir den vielen Bestrebungen von Sozialdemokraten sowohl in der Zwischenkriegszeit, als es den Antrag Popp, Proft, Schlesinger gegeben hat, und nach dem zweiten Weltkrieg zu verdanken. Und der erste, der nach 1945 die Reformarbeit wieder aufgenommen hat, war der Justizminister Dr. Otto Tschadek, der 1949 eine Kommission aus Rechtswissenschaftlern und Praktikern zusammengeführt hat, um Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechts auszuarbeiten.

Damals, Kollege Hauser, wurden von Ihrer Partei - und jetzt gehe ich sehr wohl schon von den Christlich-Sozialen weg - noch Vorstellungen vertreten, die eigentlich denen des Professors Schindler sehr nahe kommen. Sie wurden sogar von jenem Mann vertreten, der selbst der Vertreter des liberalen Flügels der ÖVP war, der Paradeliberale, der nicht konfessionell gebundene Dr. Gschnitzer, der auf Tschadeks Initiativen in einem sehr bedeutsamen „Zukunft“-Artikel reagiert hat; ich zitiere wörtlich: „Nehmen wir den ersten Satz des Entwurfes“, dieses Tschadekschen Familienrechtsentwurfes. „Die Ehegatten haben gleiche Rechte und Pflichten. Er widerspricht der Natur“ - schreibt Gschnitzer 1951 - „und überschreitet die Grenzen gesetzgeberischer Macht, wenn man ihn ernst nimmt. Die biologische, physiologische und psychologische Ungleichheit der Geschlechter ist nicht wegzuleugnen. Das Gesetz kann sie nicht außer acht lassen. Ich setze hinzu: In jenem Verhältnis am wenigsten, das auf der Ungleichheit, auf der Polarität der Geschlechter beruht.“

Und an anderer Stelle fährt Gschnitzer fort: „Kurz gesagt, ich verspreche mir nichts davon, wenn man der Familie zwei Köpfe aufsetzt. Die Frau gewinnt dadurch in Wahrheit nichts.“ - Erst 1959 ist das Eis durch die Frau Abgeordnete Solar gebrochen worden.

Die Geschichte der Familienrechtsreform ist untrennbar mit der Geschichte unserer Sozialdemokratie verbunden geblieben. Und so wie sie auch verbunden ist mit dem Namen Otto Tschadek ist sie verbunden von diesen Tagen an mit dem Namen Hertha Firnberg, die nicht müde wurde, in diesem Haus die Familienrechtsreform zu fordern, die einzelnen Punkte zu erläutern und für ihre Durchsetzung immer wieder ihre Stimme zu erheben.

Wenn man schon Namen nennt, dann soll man hier auch Sektionschef Edlbacher, Ministerialrat Ent persönlich beim Namen nennen, die sich im Kampf um die Familienrechtsreform einen Namen gemacht haben, der weit über die Grenzen unseres Landes hinausreicht, und die sehr entscheidende Hilfe durch ganz junge Mitarbeiter, die wir alle im Unterausschuß kennengelernt haben, wie etwa den jungen, tüchtigen Kollegen Dr. Hopf, gefunden haben, die in ihre Fußstapfen getreten sind. Dabei möchte ich gar nicht unerwähnt lassen jene, die heute nicht mehr im Justizressort arbeiten, aber immensen Anteil an den Vorarbeiten hatten, wie die Kollegen Keller und Radel.

Im Jahre 1970, nachdem wir die Mehrheit im Parlament durch das Votum der österreichischen Bevölkerung erhalten haben, erklärte Bundeskanzler Bruno Kreisky in seiner ersten Regierungserklärung: „Zunächst werden die legislativ schon vorbereiteten Entwürfe für Teillösungen, etwa die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes der Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes sowie die Neuordnung der Rechtsstellung der unehelichen Kinder der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.“ Dieser Komplex der Reform des Familienrechts ist heute abgeschlossen.

Und 1971 hieß es in der Regierungserklärung: „Die Schwerpunkte bei der Fortführung der Rechtsreform sind die Anerkennung der Frau in Familie und Gesellschaft, insbesondere auch durch die vermögensrechtliche Gleichstellung der Ehefrau unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Beruf, Haushalt und bei der Erziehung der Kinder“, und es war auch die Forderung enthalten: „Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Mann und Frau bei der rechtlichen Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft, Ausbau der unterhaltsrechtlichen Stellung der schutzbedürftigen Ehegattin für den Fall der Ehescheidung“.

Herr Kollege Dr. Hauser! Von der schutzbedürftigen Ehegattin wurde nicht erst im Verlauf unserer Diskussionen vom Herrn Bundesminister gesprochen, sondern die Regierungserklärung 1971 enthält bereits diesen Begriff.

Und alle diese Punkte, die in den Regierungserklärungen 1970, 1971 und 1975 enthalten waren, sind erfüllt, sind heute erfüllt worden. Sie sind deshalb erfüllt worden, weil wir eine sozialistische Mehrheit haben und weil wir einen Christian Broda als Justizminister haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Denn weder der Konsens, den wir alle erreicht haben, noch unsere Arbeit, die wir hier geleistet haben, kommen allein durch uns zustande. Es hängt schon sehr viel davon ab, welche

**Blecha**

Bedeutung eine Regierungspartei solchen Vorhaben wirklich gibt, wie sehr sie als ganzes dahintersteht, wie sehr sich das Ressort engagiert.

Daß wir heute den Beschluß fassen können und der 1. Juli der Tag ist, an dem die Gesetze im Bundesgesetzblatt stehen, das ist neben dem des Herrn Dr. Hauser vor allem auch das Verdienst unseres Ausschußobmannes Dr. Broesigke, der in einer Weise die Verhandlungen geführt hat, wie sie nicht besser vorstellbar wäre. Dafür herzlichen Dank.

Christian Broda hat einmal zu dieser Familienrechtsreform geschrieben: „Die Familienrechtsreform ist Änderung der Rechtsordnung auf Grund geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse. Ihre Wurzeln reichen aber viel tiefer. Die Familienrechtsreform setzt den Abbau uralter Vorurteile und Tabus voraus, die aus anderen Gesellschaftsperioden mitgeschleppt und in der Rechtsordnung konserviert werden. Sie belasten dadurch die menschlichen Beziehungen in einer längst veränderten Welt überflüssig und schmerzhaft. Deshalb ist die Familienrechtsreform so wichtig und deshalb bedurfte es eines so langwierigen und komplizierten gesellschaftlichen Bewußtseinsbildungsprozesses, bis wir auch in der Familienrechtsreform bis dorthin gekommen sind, wo wir heute stehen.“

Diese Familienrechtsreform ist so wie die Strafrechtsreform ein gesellschaftliches Nachziehverfahren, durch das die Gesellschaft bereits vollzogene Änderungen zum Ausdruck bringt, wodurch längst vollzogene Änderungen ihren Niederschlag in der Rechtsordnung finden.

Und nach wie vor stehe ich auf dem Standpunkt - ich habe das bei zwei Gelegenheiten hier schon sagen können -, daß die Rechtsordnung nicht die gesellschaftlichen Verhältnisse ändert, aber sie wirkt doch zurück auf diese gesellschaftlichen Verhältnisse, und die Bewußtseinsbildung wird von ihr zweifellos mitbestimmt.

Wir haben in den letzten Phasen als wichtigsten Meilenstein das Gesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe mit 1. Jänner 1976 in Kraft gesetzt. Der Mann ist seither nicht mehr länger das Oberhaupt der Familie. Die Folgepflicht der Frau ist aufgehoben worden.

Wir haben dann jene Vorlagen eingebracht, die heute zur Diskussion stehen. Und von allem Anfang an waren wir darauf aus, auch für diese wie für alle vorhergegangenen den großen Konsens zu erzielen. Hier darf ich Peter Radel, der Ihrer Partei, Kollege Hauser, angehört, zitieren, was er zu diesen drei Vorlagen in „Der Furche“ geschrieben hat:

„Die Entwürfe, so wie sie vorlagen und vorliegen, sind von der Bemühung geprägt, jenen Konsens zu erzielen, der notwendig ist, wenn sie gelebtes Recht werden sollen. Es gibt in dieser Geschlossenheit - auch wenn es sich um drei Teilstücke handelt - zurzeit nirgends in Österreich eine große, in sich geschlossene Alternative. Für die Diskussion muß gesagt werden, daß sich glaubwürdig hier nur im Detail argumentieren läßt. Das Pauschalargument: Die Gesetze würden zur Aushöhlung und Zerschlagung der Ehe führen, weil man etwas anderes an ihre Stelle setzen wolle, ist bestenfalls polemisch gut anzuhören. Wer aber dieses Argument mit Überzeugung vortragen und den Beweis dafür antreten will, müßte zu den Details eine bessere Alternative bereit haben. Wenn diese Alternative ausschließlich im alten österreichischen Modell des Jahres 1811 besteht, dann wird das die Öffentlichkeit nicht akzeptieren.“

Hohes Haus! Wir österreichischen Sozialisten haben vor den Wahlen 1975 - aufgrund der Erfahrungen damals bei der Beschlußfassung über die Fristenregelung, wo man uns zum Vorwurf gemacht hat, wir hätten sie 1971 nicht den Wählern gesagt - keinen Zweifel darüber gelassen, was wir in dieser Legislaturperiode im Bereich des Familienrechts fertigstellen wollen. Wir haben in unserem Wahlprogramm 1975 unter dem Titel „Fortführung der Familienrechtsreform“ auf die Neuordnung des Kindschaftsrechtes, das wir beschlossen haben, verwiesen, auf die Neuordnung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, die wir heute beschließen, und auf die Neuordnung des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechtes, und wir sind auch hier den Wählern im Wort.

Wir haben in unserem Wahlprogramm ausgeführt: „Im Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht soll die unterhaltsrechtliche, versorgungsrechtliche und pensionsrechtliche Stellung der schutzbedürftigen Ehefrau im Falle der Scheidung verbessert werden. In Härtefällen, auf die bisher ein Widerspruch gegen die Ehescheidung gestützt werden konnte, soll die Frau auch nach der Scheidung die gleichen Unterhalts-, Versorgungs- und Pensionsansprüche behalten, wie wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Paragraph 55 des Ehegesetzes ist in diesem Sinn zu novellieren.“

Das haben wir vor den Wahlen gesagt, das haben wir unseren Wählern gesagt und das führen wir heute durch.

Es ist heute schon sehr viel über die Inhalte des gemeinsam erarbeiteten Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechtes gesagt worden. Obwohl es verlockend wäre, auf die einzelnen Punkte und auf

**Blecha**

Details der Unterausschußberatungen auch noch einzugehen, möchte ich mir das jetzt doch ersparen und mich kürzer fassen.

Zweifellos ist es uns gelungen und wird es uns heute auch gelingen, Reste der rechtlichen Diskriminierung der Frau aus unserer Rechtsordnung zu beseitigen und einen Beitrag für funktionierende Familien zu leisten. Für uns sind die Ehe und damit die Familie eine freiwillig von Personen verschiedenen Geschlechts eingegangene und auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft, die den Kindern Geborgenheit und Sicherheit zu geben hat. Sie ist auf Dauer angelegt, und ihre Träger sind gleichberechtigte Partner, die einander eben auch zu Beistand und Treue verpflichtet sind, und so haben wir es ja auch in die Neuregelung der Rechtswirkungen der Ehe hineingeschrieben. Sie sorgen gemeinsam für den Lebensunterhalt, unabhängig davon, ob der eine berufstätig ist und der andere nicht berufstätig ist, und aus diesem Grund muß auch die Änderung des ehelichen Güterrechts und muß auch eine Änderung des Erbrechtes erfolgen.

Wir gingen von der Vorstellung aus, daß entsprechend der Mitwirkungspflicht der Ehegatten im Erwerb des anderen ein Anspruch auf angemessene Abgeltung sowohl bei aufrechter Ehe als auch im Fall der Ehescheidung zu bestehen hat. Der Anspruch auf Abgeltung seiner Mitwirkung muß innerhalb von drei Jahren ab Erbringung der Leistung geltend gemacht werden.

Wir haben auch größten Wert darauf gelegt, Herr Kollege Dr. Hauser, gemeinsam größten Wert darauf gelegt, daß gesetzlich vorgesorgt sein muß, daß Gegenstände des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse nicht zum Nachteil des anderen Ehegatten im Falle einer Scheidung der Aufteilung entzogen werden können. Die Aufteilung soll daher keine starre Halbierung bedeuten, sondern diese Aufteilung soll – und da, meinen wir, haben wir den berechtigten Forderungen und Wünschen der Frauen auch Rechnung getragen – auf den Beitrag jedes Ehegatten und das Wohl des Kindes beziehungsweise der Kinder Bedacht nehmen, wobei Haushaltsführung und Kindererziehung als besonderer Beitrag zu diesem gemeinsamen Haushalt gelten müssen. Und das ist nun geschriebenes Recht.

Noch einige Worte zum Ehegattenpflichtteil im Erbrecht, der von der Freiheitlichen Partei abgelehnt wird.

Wir meinten, daß auch bei der Reform des ehelichen Erbrechtes ein Ehegattenpflichtteil neu geschaffen werden muß, wenn es uns ernst ist mit dieser durch alle Teilbereiche sich durchzie-

henden Gleichberechtigung und der Aufwertung der Frau, weil ja nur das verhindert, daß die Witwe – oder auch der Witwer – im Testament völlig übergangen werden kann. Liegt kein Testament vor, so wird bei der gesetzlichen Aufteilung des Nachlasses die Stellung des hinterbliebenen Ehegatten entscheidend verbessert, und die die Frau diskriminierende Vermutung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1811, daß eigentlich alles Vermögen im Zweifelsfall vom Manne herrührt, wird endgültig beseitigt.

Früher hat das Erbrecht nur dazu gedient, den Nachlaß unter Blutsverwandten aufzuteilen. Der Ehegatte hatte weder ein Erb- noch ein Pflichtteilsrecht. Die Frau war im Falle des Todes des Mannes im allgemeinen durch das Ehegüterrecht versorgt. Sie hatte eben kein Erbrecht. Erst das Spätmittelalter hat das Ehegattenerbrecht gefunden.

Bei der Schaffung des ABGB gab es eine lange Diskussion darüber: Soll Pflichtteilsrecht eingeführt werden, oder nicht? Und man hat es letztlich dann abgelehnt, weil man damals dem Ehegüterrecht, sehr zu Recht noch, eine so große Bedeutung gegeben hat und daher die Ehegatten für den Fall des Todes – etwa die Frau für den Fall des Todes des Mannes – durch Ehepakete vorsorgen konnten.

Aber heute haben wir eine andere Gesellschaft. Heute ist die gesellschaftliche Auffassung anders. Das Ehegüterrecht hat an Bedeutung weitgehend verloren, selbst die Gütergemeinschaft, die in den bäuerlichen Kreisen noch vor einem Jahrzehnt gang und gäbe war, etwas Selbstverständliches gewesen ist, wird immer mehr und mehr zurückgedrängt, wird immer seltener. Daher ist es ganz natürlich, daß man den Zweck des Erbrechtes heute auch auf die Versorgung des Ehegatten ausdehnt und man nicht mehr an die Blutsverwandtschaft, sondern eben an das innige Nahverhältnis in der Familie anknüpft. Es wäre unverständlich in dieser modernen Industriegesellschaft, in der wir heute leben, warum man den Eltern ein Pflichtteilsrecht einräumt, es aber den am längsten doch auch innig verbundenen Ehegatten vorenthält.

Und das war auch einer der entscheidenden Gründe, Kollege Broesigke, warum wir sehr vehement für diese Verbesserungen eingetreten sind, dafür eingetreten sind, daß die Erbquote, wenn Kinder da sind, von einem Viertel auf ein Drittel erhöht worden ist, wenn andere gesetzliche Erben da sind, von der Hälfte auf zwei Drittel, warum wir dafür eingetreten sind, daß dieses Pflichtteilsrecht geschaffen worden ist, und warum wir daher sehr ausführlich mit Ihnen im Ausschuß diskutiert haben.

**Blecha**

Der Herr Kollege Hauser hat in seinem Beitrag dann vor allem, auf das Eherecht eingehend, über die Beiträge der ÖVP gesprochen.

Ich stehe gar nicht an, diese konstruktive Mitarbeit noch einmal zu betonen. Er selbst hat auf diese Veränderung gegenüber der Regierungsvorlage aufmerksam gemacht, daß die Zugewinnteilung der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens gewichen ist.

Ich darf nur noch einmal sagen, daß wir das im Sinne des Konsenses so geregelt haben, obwohl für diese Lösung gar keine große Zustimmung in unseren Reihen, besonders nicht bei unseren Frauen, da war. Aber im Sinne des großen Konsenses, der heute besiegelt wird, sind wir auf Vorschläge, die von Ihnen gekommen sind und dann auch vom Ministerium ausgearbeitet worden sind, eingegangen.

Sie haben auch auf die steuerrechtlichen Vorschriften hingewiesen, die durch Sie in dieses Gesetzeswerk eingebracht worden sind.

Wir selbst haben auch bei anderen Punkten von unseren Vorstellungen abrücken müssen. Da sage ich gleich einen und greife ihn heraus: bei der einvernehmlichen Scheidung. Wir waren uns alle einig: Schluß mit dem Gerichtstheater, Schluß mit dem Ausweichen auf den § 49, wo sich die Leute das ausmachen: Einer nimmt die Schuld auf sich, vorher ist alles geregelt, das Ganze ist in Wirklichkeit ein Theater, ein sogenannter Sühneversuch - schon der Name wirkt ja etwas grotesk im Zusammenhang mit dem, worum es geht - wird noch gemacht, eine reine Formalität, und dann werden die Leute geschieden.

Die Scheidungsstatistik zeigt uns, daß mehr als 90 Prozent der Ehen nach § 49 geschieden werden. Es handelt sich hier um ein geduldetes Theater, das in Wirklichkeit nicht zum Besten für den österreichischen Rechtsstaat ausgelegt werden kann. Daher die einvernehmliche Scheidung.

Ich persönlich war immer dafür, aus innerster Überzeugung, daß auch die einvernehmliche Scheidung nicht ganz leicht gemacht werden soll; das sage ich auch gleich. Mich hat die Kollegin Schmidt durch ihre Beispiele darauf aufmerksam gemacht, daß man dem Gericht die Möglichkeit geben soll, selbst bei einer einvernehmlichen Scheidung das Verfahren aussetzen zu können, weil es ja - und dieses Argument war das, das mich beeindruckt hat - oft ganz junge Leute gibt, die beim ersten Streit sich gegenseitig die Häferln aufsetzen und dann schon zum Scheidungsrichter laufen. Es kann aber nicht unsere Aufgabe sein, die Scheidung so zu erleichtern, daß Kurzschlußhandlungen begünstigt werden, sondern es sollen die Leute darauf hingewiesen werden können, worum es hier geht.

Daher waren wir dafür, daß das Gericht das Verfahren von Amts wegen ein halbes Jahr unterbrechen kann, wenn konkrete Aussicht auf die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft besteht.

Ich glaube, da kann man dann nicht mehr, Herr Kollege Hauser, von Signalwirkungen reden, die wir durch Änderungen des Scheidungsrechtes, die wir eingebracht haben, auslösen. Es sei denn in dem Sinn vielleicht, daß wir etwas zur Stärkung der Institution der Ehe tun, daß wir den jungen Leuten, die vielleicht unvernünftig zu rasch einen Entschluß gefaßt haben, durch das Gericht noch einen bestimmten Zeitraum geben, wo sie nachdenken können, ob das sinnvoll ist, ob der Streit, den sie hatten, wirklich dafür gestanden hat, eine endgültige Trennung vorzunehmen.

Aus dem gleichen Grund, Kollege Hauser, weil wir so leidenschaftlich dafür eingetreten sind, daß man dem Gericht diese Möglichkeit gibt, waren wir gegen zusätzliche Fristen. Denn die Frist, die wir jetzt akzeptiert haben, des Konsenses willen, daß diese einvernehmliche Scheidung nur dann möglich ist, wenn die häusliche Gemeinschaft mindestens schon ein halbes Jahr lang aufgehoben ist, diese Frist, die durch Ihre Forderung in den Gesetzestext Aufnahme gefunden hat, entwertet etwas von dem Aussetzenkönnen des Verfahrens durch das Gericht.

Auf der einen Seite wird diese Frist wiederum eine sein, die zu . . . (*Abg. Dr. Hauser: Kollege Blecha, die Vorlage hat ein Jahr . . .!*) Ich weiß es, aber im Diskussionsprozeß, Kollege Hauser, sind wir doch von der Regierungsvorlage abgegangen. Ich sage hier meine Auffassung dazu.

Ich war der Meinung, daß man diese mindestens ein halbes Jahr lang andauernde Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nicht verlangen soll, wenn man auf der anderen Seite dem Gericht die Möglichkeit gibt, dort, wo es sich von der Wiederherstellbarkeit dieser Ehe ein Bild machen kann, das Verfahren auszusetzen. Diejenigen, die sich einvernehmlich scheiden lassen wollen, sind wahrscheinlich jetzt wiederum gezwungen, das Gericht anzuschwindeln, zu sagen: Wir sind schon ein halbes Jahr auseinander!, auch wenn sie keine getrennten Wohnsitze haben und das halbe Jahr nicht auch wirklich die häusliche Gemeinschaft aufgelöst haben.

Aber ich darf noch einmal sagen: Wir stehen jetzt ganz zu dem, was wir gemeinsam

**Blecha**

beschließen. So haben wir das immer gehalten. Ich möchte nur, weil Sie auch etliche solche Anmerkungen gemacht haben, hier darauf hinweisen, daß wir Wasser in unseren Wein gegossen haben, sehr wohl im Interesse dieses gemeinsamen Werkes.

Nun lassen Sie mich noch zu der kleinen Scheidungsreform, zur Novellierung des § 55 Ehegesetz, die im Mittelpunkt der Schlußbemerkung des Kollegen Hauser gestanden hat, einiges sagen. Denn sie hat ja die größten Emotionen erweckt und sie ist, mit Ausnahme des allerletzten Absatzes, jetzt auch einvernehmlich formuliert worden.

Sie war heftigen Angriffen ausgesetzt. Aber wenn man sich in Erinnerung ruft, Hohes Haus, welchen Angriffen alle Teilreformen der Familienrechtsreform, als sie zustande gekommen sind, ausgesetzt waren, dann, glaube ich, kann man heute die Prognose stellen, daß in ein, zwei Jahren auch diese Angriffe vergessen sind.

Darf ich Sie nur daran erinnern, daß etwa das Adoptionsrecht mit dem Hinweis darauf heftig bekämpft worden ist, man könnte es in Wirklichkeit pflichtvergessenen Eltern allzu leicht machen, sozusagen ihre legitimen Rechte gegenüber ihren leiblichen Kindern aufzugeben. Wir haben es einstimmig beschlossen: Gar nichts ist passiert, wer redet heute noch darüber!

Andererseits: Ich kann mich selbst noch erinnern - ich kam damals neu ins Parlament -, was alles befürchtet wurde, als es um die Neuregelung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes gegangen ist. Was ist da alles an Argumenten vorgebracht worden: Jetzt wird es der ehelichen Nachkommenschaft schlecht gehen, sie wird jetzt in ihren Rechten und Ansprüchen eingeengt werden!, und dergleichen. Ein Gespenst ist an die Wand gemalt worden, was das alles auslösen könnte. Wir haben das Gesetz einstimmig beschlossen. Heute, sieben Jahre später, sind diese Argumente längst vergessen.

Und was ist nicht alles bei der Neuregelung der Rechtswirkungen der Ehe gesagt worden, vorwiegend auch von Männern. Da sind es, glaube ich, Herr Kollege Hauser, gar nicht die Parteigrenzen gewesen, die die Auffassungen geteilt haben: Wenn das patriarchalische Familienleitbild abgeschafft und es durch das partnerschaftliche Familienleitbild ersetzt wird, dann kommt die Katastrophe! - Wir haben es beschlossen, wir haben einen neuen Bewußtseinsbildungsprozeß in Gang gesetzt. *(Abg. Dr. Hauser: Das Gesetz hat auch gar nichts mit christlichen oder sozialistischen Standpunkten zu tun gehabt, das waren männerrechtliche Standpunkte!)* Es wurde vieles vorgebracht,

meinte ich, und heute, wo es in Kraft gesetzt ist, wird darüber nicht mehr geredet.

Ähnlich, nehme ich an, wird es auch dort gehen, wo wir jetzt eine kleine, eine wirklich kleine Scheidungsreform vornehmen, wo wir auf die großen Fragen - Kollege Broesigke hat es nur angedeutet - gar nicht eingehen: Verschuldensprinzip, Zerrüttungsprinzip.

Ich bin der Auffassung, daß der österreichische Mittelweg gar kein schlechter ist. Das ist aber meine persönliche Auffassung. Da unterscheide ich mich etwas vom Kollegen Dr. Broesigke, weil die Erfahrungen, die man in der Bundesrepublik mit dem reinen Zerrüttungsprinzip gemacht hat, uns eigentlich vorsichtig machen sollten. Diese Mischform, daß das Verschuldensprinzip anzuwenden ist, wo Verfehlungen da sind und als solche eingeklagt werden, und Zerrüttung dort, wo man eben auf diese Weise das Zerbrechen der Ehe zu begründen versteht, ist eigentlich gar keine schlechte Form.

Aber bei der kleinen Scheidungsreform, die wir jetzt beschließen und wo wir den einen Absatz dieses § 55 mit der Freiheitlichen Partei und ohne ÖVP gemeinsam beschließen müssen, ist es jetzt wieder so, daß sehr böse Worte fallen und wiederum sehr viele unsachliche Angriffe vorgetragen werden. Das böseste Wort in diesem Zusammenhang ist das von der Wegwerffrau.

Ich hätte mich heute gar nicht damit beschäftigt, würde es nicht auch von einem verwendet worden sein, der sich so etwas eigentlich überlegen müßte, nämlich vom Bundesparteiobermann der Österreichischen Volkspartei Dr. Taus. Zur Wegwerffrau kommt die Wegwerffrau.

Wissen Sie, Hohes Haus, daß eigentlich jene, die diesen Ausdruck verwenden, sich selbst richten? Denn die Frau ist ja kein Gegenstand. Wer von der Wegwerffrau redet, der meint ja, daß die Frau das Eigentum des Mannes ist. Der Mann kann das Eigentum, die Frau, einfach wegwerfen. So betrachtet, ist „Wegwerffrau“ begrifflich mit Partnerschaft unvereinbar. *(Beifall bei der SPÖ. - Abg. Dr. Schwimmer: Das ist eine Verdrehung, Herr Blecha!)*

Meiner Ansicht nach stammt dieses Wort aus einer Gesellschaft, in der die Verdinglichungstendenzen so stark geworden sind, daß sie bereits den Menschen zur Ware degradiert haben. Aus dieser Geistes- und Werthaltung kommt dieses böse Wort. Und einer einem solchen Materialismus verfallenen Gesellschaft, wo der Mensch der Ware gleichgesetzt wird, hatten und haben wir Sozialdemokraten den Kampf angesagt. Diese wollen wir verändern, auch im Verein mit den engagierten nichtsozia-



**Blecha**

listischen Christen. Die professionellen Diffamierer, die gedankenlos Mensch und Ware gleichsetzen, die Frau als Gegenstand sehen, als Eigentum des Mannes, die man dann so wegwerfen kann (*Abg. Dr. Schwimmer: Sie sind ein professioneller Untersteller!*), die werden jedenfalls bei diesem Vorhaben der Vermenschlichung unserer Gesellschaft nicht benötigt. (*Beifall bei der SPÖ. - Abg. Dr. Keimel: Wegwerfemagoge!*)

Ich darf nochmals betonen, daß wir auch auf dem Standpunkt stehen - wir haben es auch in unserem neuen Programm geschrieben -, daß die Ehe eine auf Dauer zu gründende Lebensgemeinschaft ist, aber daß wir den Blick vor der Lebenswirklichkeit nicht verschließen können. Diese Erkenntnis gilt für Sozialisten ebenso wie für solche Menschen, die nicht Sozialisten sind.

Es gibt eben das Leben, und es gibt Menschen, jeder von uns kennt sie, die ein Leben leben, das anders verläuft, als ihre Erwartungen ausgesehen haben. Und es gibt halt manche, die bei der Hochzeit meinten, sich das Tor aufgestoßen zu haben zu einem Garten Eden, und sich bald danach in einem kalten Keller wiedergefunden haben. Und da ist es dann, Herr Kollege Hauser, nicht so, daß man von den Leichtfertigen reden darf und reden kann, wenn man die Probleme der Ehescheidung behandelt.

Es gibt viele Gründe, die in unserer Gesellschaft liegen, die zum Zerbrechen von Ehen führen. Es gibt viele Gründe, die dazu führen, daß Ehen langsam sterben in einer Gesellschaft, in der man sich zu wenig um den Nächsten kümmert, weil sie von einem anderen Wertssystem geprägt ist als von dem, dem wir uns verbunden fühlen müßten. Es gibt diese gesellschaftliche Wirklichkeit und gibt unzählige Faktoren, die die Auflösung ehelicher Gemeinschaften nahelegen.

Und daher gibt es in allen Kulturstaaten auch die Möglichkeit der Ehescheidung, wir kommen hier nicht darum herum.

Was wir jetzt haben, das ist, daß nach dem geltenden Ehegesetz aus dem Jahre 1938 im Regelfall der schuldige Teil nicht auf Scheidungsklagen kann. Die Trennung ist sonst relativ anstandslos zu erreichen. Einer der Ehegatten nimmt die Schuld auf sich, der andere geht zu Gericht - das ist die Scheidung nach § 49 -, und alles ist problemlos; 10 500 Menschen machten davon im vergangenen Jahr Gebrauch.

300 Scheidungen gibt's nach § 55, um diesen kleinen Teil geht es. Warum? Weil hier der, der an der Zerrüttung der Ehe Schuld oder den größeren Teil der Schuld trägt, zwar nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, wenn

sie drei Jahre lang angedauert hat, die Scheidung begehren kann, aber mit dem Widerspruch des die Scheidung Nicht-begehren-Wollenden rechnen muß; auch dann, wenn die Ehe unheilbar zerrüttet ist.

Es liegt irgendwo auf der Hand, daß die Gesellschaft die Aufgabe hat, den an der Ehe Festhaltenden gegenüber jenem, der aus der Ehe ausbrechen möchte, in Schutz zu nehmen.

Daher hat ja auch die Judikatur festgestellt, daß dieser Widerspruch dann anzuerkennen ist, wenn materielle Schlechterstellung bei dem der Scheidung Widersprechenden durch die Ehescheidung eintreten würde.

Aber diese Judikatur, die sich nach dem zweiten Weltkrieg in Österreich entwickelt hat, ist eine besonders starre. Und wiederum waren es gemeinsam alle drei Parteien, die gemeint haben: Jawohl, aus diesem Grunde, weil das eine starre und letztlich sogar unmenschlich gewordene Judikatur ist, muß dieser § 55 novelliert werden. Das haben nicht wir Sozialisten allein gesagt. Die Initiative ist von der Regierung ausgegangen, aber die Novellierung hat die ÖVP ebenso klar verlangt wie die FPÖ.

Diese starre Judikatur hat dazu geführt, daß jeder Widerspruch des schuldlosen Teiles als sittlich gerechtfertigt anerkannt worden ist, als sittlich gerechtfertigt anerkannt worden ist, weil von vornherein etwa bei der schuldlosen Frau unterstellt wurde, daß sie im Falle der Scheidung schlechtergestellt wird als bei Aufrechterhalten einer nur mehr auf dem Papier existierenden Ehe. Das hat faktisch in Österreich zur Untrennbarkeit von Zerrüttungsehen geführt.

Aus diesem Grunde waren alle drei Fraktionen des Hauses darüber einer Meinung, daß diese faktische Untrennbarkeit der Zerrüttungsehen beseitigt werden soll. Darum ist es gegangen.

Der Novellierungsvorschlag der Regierung ist damit begründet worden, daß die formale Aufrechterhaltung einer nur noch auf dem Papier bestehenden Ehe nicht erzwungen werden kann, wenn die häusliche Gemeinschaft dauernd und ohne Aussicht auf Wiederherstellung aufgelöst ist und die unterhalts- und versorgungsrechtliche Stellung des schutzbedürftigen Ehegatten nach der Scheidung gesichert ist.

Kein Ehegatte soll gezwungen sein - heißt es in der Begründung -, sich aus Sorge um Unterhalt und Pension an den Schein einer nur noch auf dem Papier bestehenden Ehe zu klammern, wenn die häusliche Gemeinschaft dauernd aufgelöst ist und keine Aussicht auf Wiederherstellung mehr besteht. Es nützt nie-

9356

Nationalrat XIV. GP – 96. Sitzung – 15. Juni 1978

**Blecha**

mandem, wenn das Gesetz den Aufbau einer neuen Lebensgemeinschaft an Stelle einer gescheiterten hindert, statt allen Beteiligten und Betroffenen durch billigen Interessenausgleich zur Seite zu stehen, wenn sie versuchen, aus einer gescheiterten Lebensgemeinschaft herauszufinden und unter geänderten, aber gesicherten Lebensumständen einen neuen Anfang zu wagen, solange es dazu noch Zeit ist, Lebensalter und Gesundheit ein solches Neubeginnen möglich machen. – Das war die Begründung dafür.

Daher war auch das Versprechen, das abgegeben worden ist: Wenn es zu einer Novellierung dieses § 55 kommt, dann muß der schutzbedürftige Teil unterhaltsrechtlich, versorgungsrechtlich, pensionsrechtlich so gestellt werden wie in aufrechter Ehe. Und das ist dank der gewaltigen Unterstützung des früheren Vizekanzlers und Sozialministers Häuser und dann des Herrn Bundesministers Weißenberg, der uns besonders große Hilfe im Justizausschuß angedeihen ließ, zuwege gebracht worden.

Herr Kollege Hauser, Sie haben in diesem Zusammenhang einen eigenen Krankenversicherungsbeitrag zur Diskussion gestellt, Sie haben Ihren ablehnenden Standpunkt formuliert.

Ich habe mich in einem Interview mit der „Neuen Zeit“, lange bevor wir im Unterausschuß dazu kamen, darüber zu reden, für die Zahlung eines Krankenversicherungsbeitrages für den schutzbedürftigen Ehegatten durch den schuldigen, aber die Ehescheidung begehrenden Ehegatten ausgesprochen, weil ich meine, in einer Zeit, in der wir mit immer größer werdenden Defiziten der Krankenkassen zu raufen haben, könnten wir es einfach nicht verantworten, nicht diesen eigenen Beitrag einzuheben.

Sollte aber, Kollege Hauser, sollte aber Ihre Vermutung zutreffen – und die wird ja von vielen anderen auch geteilt –, daß dieser nun vom Mann zu entrichtende Beitrag für die freiwillige Krankenversicherung seiner nach § 55 geschiedenen Frau auf Kosten, ausschließlich auf Kosten ihres Unterhaltes geht und zu einer echten Schmälerung des Unterhaltes dieser Frau führt, dann werden wir nicht anstehen, so wie wir das auch bei anderen Problemen gesagt haben, einmal eine Novellierung vorzuschlagen. Aber ich glaube, daß wir jetzt keinerlei derartige Erfahrungswerte haben, daß hier Meinung gegen Meinung steht und daß wir daher mit vollem Recht und auch unterstützt durch das Verständnis der Öffentlichkeit diesen Krankenversicherungsbeitrag einfordern vom Ehegatten, der die Scheidung begehrt hat und

der an der Zerrüttung den größeren Teil der Schuld trägt.

Der zweite Punkt, der hier noch eine Rolle gespielt haben mag bei dieser kleinen Scheidungsreform, wo es darum gegangen ist, daß die Unterhalts- und Versorgungsansprüche der nach § 55 geschiedenen beklagten Ehegatten nach der Scheidung gleich groß sind wie bei aufrechter Ehe, das war jener Fall, daß eine zweite Eheschließung eine Verkürzung der Unterhaltsansprüche bringen würde.

Hier möchte ich mit aller Deutlichkeit sagen, Herr Kollege Hauser, daß wir uns immer gegen die Numerierung der Frauen – da ist die erste und da ist die zweite – ausgesprochen haben. Das geltende Recht, das es hier abzuändern galt, hat eindeutig dieser geschiedenen ersten Frau den Unterhalt weggenommen, in der Regel ganz weggenommen, nicht nur geschmälert, denn die Passage lautete:

„Würde der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte durch Gewährung des im § 66 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so braucht er nur so viel zu leisten, als er mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht“, und so weiter.

Die Regierungsvorlage aber hat hier schon darauf abgestellt, daß sich, wenn die Ehe nach § 55 Abs. 2 geschieden worden ist und das Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 enthält, der Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten nach der Scheidung weiterhin nach § 94 ABGB bestimmt, also so, wie wenn die Ehe aufrecht wäre. Und dann kam jene von Ihnen auch sehr bekämpfte Passage:

„Dieser Anspruch wird durch die Unterhaltspflicht des Verpflichteten für einen neuen Ehegatten nicht geschmälert, soweit eine solche Schmälerung den Berechtigten unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten, besonders der längeren Dauer des gemeinsamen Haushalts der geschiedenen Ehegatten, des fortgeschrittenen Lebensalters des Berechtigten, seiner Gesundheit oder der von ihm geleisteten oder ihm noch obliegenden Betreuung der gemeinsamen Kinder, in unbilliger Weise wirtschaftlich hart trafe und Gründe dieser Art von zumindest gleichem Gewicht nicht auf den neuen Ehegatten zutreffen.“

Das ist abgelehnt worden, und wir haben dann diese Formel gefunden, von der Sie meinten, sie wäre in den Gesetzestext aufgenommen worden, weil Sie ein Teil unserer Fraktion im Stich gelassen hätte. Das war jene

**Blecha**

Abwägungsformel, die in Wirklichkeit als Produkt der vielen Diskussionen entstanden ist, die ich mit den Vertretern des Katholischen Familienverbandes geführt habe. Der Katholische Familienverband hat in einem anderen Zusammenhang auch die Abwägungsklausel mit in die Diskussion eingebracht. Ich glaube, daß wir mit dieser Abwägung aller Umstände, besonders des Lebensalters und der Gesundheit des geschiedenen und des neuen Ehegatten, der Dauer ihres gemeinsamen Haushalts mit dem Verpflichteten und des Wohles ihrer Kinder, eine Formel gefunden haben, die der Lebenswirklichkeit voll entspricht und in der Regel der ersten Frau den ungeschmälernten Unterhalt sichert.

Gegen diese nun getroffenen Neuregelungen gab es eine ganze Reihe von Argumenten. Ich möchte nicht so wie Sie, Herr Kollege Hauser, jetzt auch auf eine Reihe von Fällen eingehen, die zeigen, welch menschliches Leid diese starre Judikatur in Österreich rund um den § 55 ausgelöst hat. Ich habe mir ein ganzes Paket mit Briefen mitgenommen, die ich im Verlauf der Ausschußberatungen bekommen habe von direkt Betroffenen oder die an den Herrn Minister gegangen sind.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir uns bei unserer Reform leiten ließen von einer von Professor Dr. Friedrich Schwind schon vor 30 Jahren geschriebenen Auffassung, die lautet:

„In einer Ehe, auf die § 55 angewendet werden kann, leben die Gatten seit mindestens drei Jahren getrennt. Von einer dauernden Lebensgemeinschaft, Erzeugung und gemeinsamen Erziehung von Kindern kann nicht die Rede sein, die Liebe ist meist dem Haß oder doch der völligen Gleichgültigkeit, die Achtung der Mißachtung gewichen. Keines der Elemente, die eine wahre Ehe ausmachen, ist mehr vorhanden. Diese lebendige Gemeinschaft und damit das Wesen der Ehe fehlt also. Es läßt sich somit ein Fall der sittlichen Rechtfertigung der Aufrechterhaltung einer vollkommen zerrütteten Ehe nach dem Wortlaut des Gesetzes schlechthin nicht vorstellen.“

„Die Scheidung“ – heißt es dann an anderer Stelle –, „die das Leben vollzogen hat, ist nicht dadurch zu beseitigen, daß das Recht sie verweigert“.

Und dem Argument, das dann immer gekommen ist: Jawohl, das ist deshalb zu verweigern, weil es ungerecht wäre, einem schuldigen Ehegatten gegenüber dem unschuldigen die Scheidung auch bei totaler, tiefgreifender, unheilbarer Zerrüttung zu ermöglichen!, dem ist Dr. Kohlegger entgegengetreten, indem er geschrieben hat, daß es sich dort, wo es zu einer

solchen unheilbaren Zerrüttung gekommen ist, um eine Situation handelt, in der der Mensch als „sozial krank“ zu bezeichnen ist. Und wörtlich heißt es:

„Es muß ihm“ – der aus der Zerrüttung heraus will – „ohne Rücksicht auf das Verschulden an dieser Erkrankung ebenso geholfen werden wie einem Menschen, der psychisch oder physisch erkrankt ist. Die Therapie, die bei den hier in Rede stehenden Fällen sozialer Erkrankung angewendet werden muß, ist die Scheidung jener Ehe, die nichts weiter mehr ist als eine nur mehr auf dem Papier stehende und inhaltslos gewordene Bindung. Diese ‚therapeutische Ehescheidung‘ ist umso weniger bedenklich, als dem schuldlosen anderen Teil seine wohlverworbenen Unterhalts- und Versorgungsrechte zur Gänze gewahrt bleiben.“

Und das zweite Argument, das immer gekommen ist zu der Absicht, einen zeitlichen Rahmen zu setzen, innerhalb dessen diese Zerrüttung ausreichend bewiesen ist, nach dem eine Wiederherstellbarkeit nicht mehr vermutet werden kann, war, daß das eine Automatik ist, daß hier eine Signalwirkung ausgelöst wird. Aber, Hohes Haus, wer eine Ehe eingeht, der tut das doch nicht in der Absicht, daß er sie morgen schon wieder auflösen möchte. Mann und Frau heiraten doch, weil sie davon überzeugt sind, daß sie mitsammen, gemeinsam ein erfülltes Leben führen werden. Wenn diese Hoffnung aus den vielfältigsten Gegebenheiten des Lebens heraus scheitert, dann erst wird doch die Frage nach der Möglichkeit einer Scheidung als ein letzter Ausweg aus einer ursprünglich gar nicht gedachten, jedenfalls nicht beabsichtigten, aber durch eine spätere Wirklichkeit eingetretenen Fehlentwicklung relevant.

Das dritte Argument, das immer gekommen ist, war das der Kinder und das der besonderen immateriellen Härte. Aber die Scheidungswaisen existieren doch dort, wo die Ehe schon Jahre hindurch tiefgreifend unheilbar zerrüttet ist; dort sind doch die Kinder bereits zur Scheidungswaisen geworden. Eine Reihe von Untersuchungen hat jedenfalls gezeigt, daß Kinder unter der Trennung ihrer Eltern stärker leiden, solange das Spannungsfeld der noch nicht aufgelösten Ehe fortbesteht.

Es gibt also eine ganze Reihe von sachlichen Argumenten gegen die Argumente, die mein geschätzter Vorredner hier vorgetragen hat.

Wir jedenfalls haben es uns bei der endgültigen Formulierung nicht leichtgemacht, sind auf jedes dieser Argumente eingegangen und haben gemeint: Der Gesetzgeber darf aus dem Scheitern einer Ehe nicht voreilig Konsequenzen ziehen, er darf das insbesondere dann nicht tun,

9358

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Blecha**

wenn sich ein Ehepartner der Scheidung widersetzt. Dann hat er besonders vorsichtig zu sein, dann hat er besonders diesem Umstand Rechnung zu tragen, dann muß er anerkennen, daß es eine Verpflichtung - auch dazu bekennen wir uns ja - zum gemeinsamen Beistand gibt, daß es eine Verpflichtung ist, die man eingegangen ist, die man nicht so leicht wieder loswerden kann.

Wir haben uns daher ausführlich und lange mit dem Problem der Papierehen befaßt und sind dann zu einer völligen Neuformulierung des § 55, aller seiner Absätze gekommen.

Ich möchte in dem Zusammenhang den Vorwurf zurückweisen, daß wir mit der Neuformulierung, die wir als Kompromißvorschlag angeboten haben, ein Täuschungsmanöver vorhatten, daß wir hier einen geschickten Schachzug begangen hätten. Wir haben nämlich eines getan, was das geltende Recht gar nicht gekannt hat: Wir haben durch die Neuformulierung sehr viel zur Stützung und Aufwertung der Institution der Ehe beigetragen. Wir haben dem Gericht den Auftrag gegeben, die Möglichkeit der Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu überprüfen. Wir haben ihm die Möglichkeit gegeben zu überprüfen, ob das Scheidungsbegehren auch bei einer bereits seit drei Jahren nicht mehr existierenden Ehe, bei einer seit drei Jahren zerbrochenen, unheilbar zerrütteten Ehe unter Würdigung des Wesens der Ehe und ihrer Wiederherstellbarkeit abgewiesen werden kann.

Das, was wir hier neu einführen, ist, daß entgegen geltendem Recht das Gericht auch nach der drei Jahre lang währenden Auflösung der ehelichen Gemeinschaft prüfen soll, ob nicht doch eine Chance der Wiederherstellbarkeit besteht. Und wenn das Gericht zu dieser Auffassung kommt, dann ist das Scheidungsbegehren trotz der drei Jahre bestehenden Auflösung der häuslichen Gemeinschaft abzuweisen.

Kommt es aber zur Meinung, daß diese Ehe unheilbar zerrüttet ist, dann soll es, wie es der Katholische Familienverband - allerdings unbefristet - verlangt hat, abwägen können, welchen der beiden Ehegatten eigentlich, den die Scheidung Begehrenden oder den von der Scheidung Beklagten, die Trennung härter trifft. Das Gericht soll auch hier durch das Abwägen die Möglichkeit haben, selbst in den Fällen, wo es die Wiederherstellbarkeit einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft verneint, sozusagen auch jenen uns bis zum heutigen Tag noch nicht erklärten immateriellen Härtefällen irgendwie Rechnung tragen zu können und Scheidungsbegehren abzuweisen. Allerdings bis zu einem Zeitraum von sechs Jahren.

Das ist unser Antrag, weil es dieser zeitlichen Begrenzung bedarf. Es bedarf des begrenzten Zeitraumes, weil der Gesetzgeber klar sagen muß, innerhalb welcher Zeit er meint, daß entweder die Wiederherstellbarkeit der Ehe sich vollziehen muß oder ganz besondere berücksichtigungswürdige Gründe trotz unheilbarer Zerrüttung anerkannt werden.

Zeigt aber die lange Zeit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, daß die Ehe nur noch der Form nach aufrecht ist, so darf der Gesetzgeber die Verantwortung nicht auf den Richter überwälzen und die Betroffenen nicht der Unsicherheit über ihre weitere rechtliche Lage aussetzen. Wir haben unseren Antrag damit begründet, daß sechs Jahre in dieser Beziehung eine mehr als ausreichende Zeitspanne sind - es hat ja auch Vorschläge für kürzere Fristen gegeben - und daß die Frist von sechs Jahren immerhin eine ausreichend lange ist, Menschen auch dazu zu bringen, sich solche Schritte sehr wohl und sehr genau zu überlegen. *(Abg. Dr. Hafner: Herr Abgeordneter, ich hätte eine Frage: Der Richter kommt zur Meinung, nach fünfeinhalb Jahren Trennung, daß wegen Krankheit der Frau die Ehe nicht zu scheiden ist, ist es dann sinnvoll, wenn nach sechs Jahren auf jeden Fall geschieden werden kann?)*

Ja, weil nach fünfeinhalb Jahren, Herr Kollege Dr. Hafner, der Mann sicher nicht mehr zu der Frau zurückkehrt. Wenn nach drei Jahren von dem Mann die Scheidung begehrt wird, und der Richter kommt dann zur Auffassung, daß die Wiederherstellbarkeit möglich ist, dann weist er das Scheidungsbegehren ab. *(Abg. Dr. Hafner: Die Gesundheit der Kranken ist auf alle Fälle zu berücksichtigen!)* So ist es. Aber bei einer so langen Trennung, die weit über das hinausreicht, was in anderen Ländern gilt, ist eine Wiederherstellbarkeit nicht mehr vermutbar und durch formale Aufrechterhaltung eine Krankheit nicht zu beeinflussen.

Und da gleich auch zu dem Argument, das der Kollege Hauser gebracht hat. Er meinte: Wir werden halt jetzt die Sechs-Jahres-Grenze beschließen. Und dann wird halt die Frau sitzengelassen mit dem gehirngeschädigten Kind. - Ja diese Frau mit dem gehirngeschädigten Kind ist ja, bitte, schon seit Jahren sitzengelassen worden, der Mann ist ja nicht da, er ist ja durch kein Gesetz zurückzuzwingen in den gemeinsamen Haushalt, er ist ja nicht mehr da, es hilft ihr ja die bloß auf dem Papier weiterexistierende Ehe nichts bei der Versorgung und Betreuung des gehirngeschädigten Kindes. Hier kann doch nur die Gemeinschaft helfen, aber doch nicht der, der sie vor so vielen Jahren verlassen hat und trotz aller Versuche -

**Blecha**

solche sind sicherlich gemacht worden – nicht mehr zurückgefunden hat.

Das ist eine Auffassung, die von der überwältigenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung auch geteilt wird.

Darf ich Ihnen, zum Schluß kommend, sagen, daß eine im Oktober 1976 durchgeführte Erhebung erbracht hat, daß die Frage: Wie beurteilen Sie eine derartige Gesetzesänderung, daß eine Ehe auch gegen den Willen des Ehepartners geschieden werden kann, wenn die Ehepartner mindestens fünf Jahre getrennt leben, hieß es damals noch, und der Unterhalt der Frau gesichert ist?, 33 Prozent der befragten Österreicher mit sehr gut, 34 Prozent mit gut, also 67 Prozent positiv beantwortet haben.

Es haben für die Festlegung eines zeitlichen Rahmens alle Stellung genommen, ob es die Rechtsanwälte waren, ob es die Vertreter der Richter waren. Es hat der Rechtsanwaltskammertag erklärt, daß nach einer doppelt so langen Trennungszeit, wie sie nunmehr für die unbedingte Scheidung durch unseren Antrag vorgesehen ist, keine erhaltenswerte Ehe mehr existiert. Eine Trennungszeit von sechs Jahren ist so lang, daß auch von einer Signalwirkung auf bestehende Ehen nicht ernsthaft die Rede sein kann. Die Aussicht, schon nach sechs Jahren geschieden werden zu können, wird wohl zum Verlassen einer leidlichen Ehe niemals einen Anreiz bieten.

Der Präsident der Richtervereinigung hat gemeint, daß die Richter eine absolute Frist jedenfalls für praktikabler halten als die Abwägung.

Was die so oft beschworene Signalwirkung betrifft, muß ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen:

Hohes Haus! Rund um uns sind Länder, in denen die Ehescheidung möglich ist und der Widerspruch befristet ist. Nur bei uns in Österreich haben wir die faktische Unauflöslichkeit der Ehe durch eine sich nach dem zweiten Weltkrieg herausgebildete, besonders harte Judikatur. Im benachbarten Deutschland reichen fünf Jahre aus, und das ist beschlossen worden mit den Stimmen der Abgeordneten von CDU und CSU. In der Schweiz werden es fünf Jahre sein, der der christlich-sozialen Volkspartei angehörende Vertreter des Justizdepartements hat eine entsprechende Vorlage eingebracht. In Liechtenstein sind es fünf Jahre, in Italien sind es sieben Jahre, in Schweden sind es zwei Jahre, in Belgien sind es zehn Jahre. Also der Bogen spannt sich von zwei Jahren bis zum Höchstmaß von zehn Jahren, was wir in Belgien registriert haben.

Hohes Haus! Der Abgeordnete Hauser hat hier gemeint, wir haben in Österreich eine besonders hohe Scheidungsquote. Jawohl, wir haben sie trotz des unbefristeten Widerspruchs. Da kann man doch nicht von der Signalwirkung sprechen, wenn uns die Ziffern aus den anderen Ländern vorliegen, die alle den befristeten Widerspruch kennen und nicht den unbefristeten.

So vollziehen wir auch mit diesem heute zu beschließenden Antrag etwas nach, was rund um uns längst geltendes Gesetz ist. Signalwirkung wäre dann gegeben, würden wir nicht entgegen dem bis jetzt geltenden Eherecht den Gerichten die Möglichkeiten geben, die Menschen darauf hinzuweisen, die Wiederherstellbarkeit einer dem Wesen und der Würde der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nochmals zu überprüfen. Funktionierende Familien können nicht durch Gesetze erzwungen werden, aber Gesetze können bessere Voraussetzungen für mehr Partnerschaft und für mehr wechselseitigen Beistand schaffen. Sie müssen verhindern, daß der schwächere Teil zum materiell benachteiligten Teil wird.

Wir glauben, daß die Gesetze das Scheitern von Ehen, wie es uns die Lebenswirklichkeit immer wieder zeigt, nicht zu hindern vermögen, aber sie müssen so gestaltet sein, daß Menschen aus einer für sie kaum lösbaren Situation besser herausfinden, ohne ihnen weiteres Leid zuzufügen und Haßgefühle zu eruptionsartigen Ausbrüchen zu verleiten.

Die Familienrechtsreform hat zum Nutzen der Familien und im Interesse der Einrichtung der Ehe einen gewichtigen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag ersetzt aber nicht die Strukturveränderung der Gesellschaft und die damit verbundene Selbstveränderung des Menschen, die eben Voraussetzung für eine menschlichere Welt ist.

Ich bin gleich dem Präsidenten des Katholischen Familienverbandes Dr. Schattowitz der Meinung, daß wir als Gesetzgeber nicht die Aufgabe haben, ein Scheunentor aufzumachen für das Einbrechen in die Ehen, aber daß wir ebensowenig die Aufgabe haben, Betonmauern zu errichten. Wir glauben, mit der gemeinsam getroffenen Lösung und, was den dritten Absatz des § 55 betrifft, gemeinsam mit der FPÖ genau das erreicht haben. Es wird kein Scheunentor aufgemacht, es werden keine Betonmauern aufgerichtet. Wir glauben an die Möglichkeit der Selbstverwirklichung des Menschen, an seine Fähigkeit zur Selbstdisziplin und an seine Achtung des Nächsten. Wir werden aber alles tun müssen, die Bedingungen für die Entfaltung dieser positiven Eigenschaften in der Gemeinschaft zu verbessern. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Peter.

Abgeordneter **Peter** (FPÖ): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der Abgeordnete Hauser ist mit dem Vorwurf der Frauenfeindlichkeit an die Freiheitliche Partei in den Bereich der Polemik geraten. Angesichts der Bedeutung der heute zu beschließenden Gesetzesmaterie werde ich mir versagen – so reizvoll es wäre –, polemisch darauf einzugehen. Nur dort, wo der Herr Abgeordnete Dr. Hauser vom liberalen Beitrag der Österreichischen Volkspartei zur Reform des Scheidungsrechtes sprach, ist es notwendig, aus freiheitlicher Sicht eine sachliche Bemerkung zu machen. Ich knüpfe dabei an die Ausführungen meines Fraktionskollegen Dr. Broesigke an, der meinte, lange und breite Darlegungen zum Thema des Urheberrechtes würden niemandem dienen. Ich werde die Stellungnahme daher auch nicht unter diesem Gesichtspunkt abgeben, sondern nur eine Klarstellung vornehmen.

Wir Freiheitlichen haben im Nationalrat bereits zu einem Zeitpunkt eine umfassende Reform des Scheidungsrechtes verlangt, als das Wort „Scheidung“ noch keinem einzigen ÖVP-Abgeordneten über die Lippen gegangen ist. Das ist die reine Wahrheit. Zur Steuer dieser Wahrheit gestatten Sie mir ein Zitat aus einer Broesigke-Rede vom 28. November 1963. Dr. Broesigke sagte damals unter anderem:

„Es wurde viel vom Familienrecht gesprochen. Niemand wird bestreiten, daß das Gesetzbuch des Jahres 1811 sehr reformbedürftig ist und daß Änderungen notwendig sind, um ihm eine Gestalt zu geben, die der heutigen Zeit und unseren modernen Auffassungen entspricht. Ich bin allerdings nicht der Meinung, daß beim Eherecht der Grundgedanke der obligatorischen Zivilehe der Fehler ist. Denn das Eherecht, das im Jahre 1938, als unser geltendes Eherecht geschaffen wurde, aufgehoben wurde, war wesentlich älter und genau so reformbedürftig wie etwa das ABGB. Sicherlich wird es erforderlich sein, im Eherecht Änderungen durchzuführen, insbesondere in der Hinsicht, daß nicht bei sogenannten einvernehmlichen Ehescheidungen dem Gericht dieses unwürdige Theater vorgeführt werden muß, wobei die eine Partei das Verschulden der anderen Partei behauptet, welch letztere es dann zugibt. Auf Grund dieser Zugeständnisse wird dann die Ehe angeblich aus dem Verschulden des beklagten Teiles, in Wirklichkeit aber einvernehmlich, geschieden.“ – Soweit Dr. Broesigke am 28. November 1963.

Ein weiter Weg war von diesem Datum bis heute zurückzulegen, um ein entscheidendes –

das sei nachdrücklich unterstrichen – freiheitliches Teilziel zu erreichen. Ich halte es aber aus freiheitlicher Sicht für geboten zu unterstreichen, daß es sich eben nur um ein Teilziel und nach unserer Ansicht noch nicht um das endgültige Ziel handelt, das im Zusammenhang mit der Familienrechtsreform erreicht werden soll.

Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hauser heute seine eigene Argumentation ad absurdum geführt hat. Er meinte, die Scheidungsziffern seien heute in Österreich außerordentlich hoch. – Das stimmt. Das wird von niemandem bestritten. Der Abgeordnete Blecha ist am Schluß seiner Rede darauf eingegangen, warum dies so ist: Wegen der harten Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum § 55 des bisherigen Ehrechtes in der Zweiten Republik.

In diesem Zusammenhang darf man nicht nur auf die Tatsache dieser harten Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum § 55 verweisen. Man müßte der Vollständigkeit halber jetzt auf die Konsequenzen dieser Judikatur an Hand von einigen signifikanten Beispielen nämlich dahin gehend eingehen, was aus dieser Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum § 55 für tragische Konsequenzen für viele Tausende Bürger unserer Republik sich ergeben haben.

Diese Konsequenzen für Menschen und diese Menschenschicksale hat der Herr Abgeordnete Hauser einfach ignoriert. Uns Freiheitlichen ist dies unmöglich. Wir können bei der Debatte über das neue Familienrecht und seine Reform nicht am Schicksal des Menschen vorübergehen und wir wollen es auch in diesem Zusammenhang durchaus nicht.

Der Schutz der Ehe und der intakten Familie ist eines der ausgeprägtesten freiheitlichen Grundanliegen. Dieser Schutz der intakten Familie und der intakten Ehe kann aber nicht dadurch bewirkt werden, daß die formelle Aufrechterhaltung von Ehen, bei denen keine Gemeinschaft mehr besteht und auch der Wille dazu nicht mehr vorhanden ist, durch Gesetz und Rechtsprechung erzwungen wird. Glück, Einvernehmen und Verstehen lassen sich weder durch Recht noch durch Religion erzwingen. Wollte man das erzwingen, dann wäre das nicht nur illiberal, sondern dann brächte das oft viel persönlichen Streit und Unglück.

Weil unser Eherecht diese Zwangssituation bis heute statuiert, darum hat es – das wage ich zu behaupten – viel Unglück über die Menschen gebracht und viel persönlichen Streit in Familien verursacht. Die Erzwingung der Aufrechterhaltung der zerrütteten Ehe durch die Rechtsprechung hat dem Ansehen und der Institution der

**Peter**

Ehe sicher nicht gedient, sondern meiner Meinung nach weitaus mehr geschadet.

Nun gestatten Sie mir, auf einen Aspekt zu verweisen, der sich nicht aus der Erfahrung des Juristen und nicht aus der Erfahrung des Anwaltes, sondern aus der Erfahrung des Pädagogen ergibt, nämlich auf die Konsequenzen der zerrütteten Ehe für das Kind. An diesem Thema kann man bei der heutigen Debatte auch nicht vorübergehen.

Ich habe Anfang der fünfziger Jahre an einer Sonderschule am Stadtrand von Linz unterrichtet. Mein Beruf verpflichtete mich, den Weg in die Familien zu suchen. Ich habe nicht in einem Fall, sondern in vielen Fällen zerrüttete Ehen vorgefunden, wo nicht zu übersehende negative Konsequenzen für die betroffenen Kinder entstanden waren. In dem einen oder anderen Fall handelte es sich um Schädigungen, die überhaupt aus dem Leben dieses jungen Menschen nicht mehr zu beseitigen waren. Auch dies ist ein Aspekt, der bei dem zu beschließenden Gesetz heute unübersehbar im Raum steht.

Denken wir einmal daran, welche Aufgaben die zerrüttete Ehe in den zurückliegenden Jahrzehnten dem Staat und der Gesellschaft zusätzlich überantwortet hat. Aber nicht nur die zerrüttete Ehe ist eine der Ursachen dafür, daß der Staat immer mehr Aufgaben übernehmen muß, sondern die Situation der Familie schlechthin bedingt dies.

Wenn wir über die Reform des Familienrechtes reden, muß man das Kind mit einbeziehen und darf daher auch auf das verweisen, was der Herr Erzbischofkoadjutor Dr. Jachym zu diesem Thema vor wenigen Tagen auf die Frage der „Furche“: „Welche wichtigen gesellschaftspolitischen Probleme müssen in nächster Zeit zwischen Kirche und Staat neu geregelt werden? Sind neue Probleme in Sicht, bei denen die Ansichten von Kirche und Staat auseinandergehen?“, sagte:

„Ich darf hier auf die großen Probleme der Schule und der Erziehung hinweisen. Mir scheint es – man fasse das Wort nicht zu grob auf –, daß wir daran sind, eine Verstaatlichung des Kindes durchzuführen: Mit der Ganztagschule – in der Weise, daß das Kind eigentlich nur noch zum Schlafen nach Hause kommt.“

Liegt die Ursache beim Staat für eine – ich setze es bewußt unter Anführungszeichen, um nicht mißverstanden zu werden – „Verstaatlichung des Kindes“?

Meine Damen und Herren! Es sind nicht sosehr Staat und Gesellschaft, die nach dem Kind greifen, sondern die Familie tut etwas, was mir als Liberalem in dieser Frage gar nicht

behagt: Sie ruft nach mehr Staat zur Betreuung des Kindes.

Die Ursachen sind vielfältig. Eine der entscheidendsten ist die Berufstätigkeit der Mutter. Sie steht als Realität im Raum und läßt sich nicht wegdiskutieren. Die Konsequenz daraus lautet, daß der Staat Aufgaben übernimmt und übernehmen muß, die ich als Liberaler nicht beim Staat sehen möchte. Weil es um die Kinder geht, ist diese Entwicklung notwendig. Und was im Rahmen einer Ganztagschule betreut wird, das spielt zum Teil vereinzelt und zum Teil in einem stärkeren Maß in unser heutiges Thema herein.

Man sollte sich in diesem Zusammenhang nicht in die Tasche lügen und meinen, es wäre sinnvoll und zweckmäßig, die Ehe so zu sehen, wie man sie gerne hätte.

Ich halte es da mit Konfuzius, der einmal auf die Frage: Meister, gibt es Gott?, geantwortet hat: Ich weiß es nicht, ich würde euch empfehlen, so zu leben, als ob es Gott gäbe. – In diesem Sinne müssen wir uns einfach damit abfinden, daß es nicht nur intakte, sondern auch belastete und zerrüttete Ehen gibt. Diesem Problem kann man bestimmt nicht mit jener Argumentation begegnen, wie sie heute der Herr Abgeordnete Hauser verwendet hat.

Natürlich wird da und dort schon das Subsidiaritätsprinzip in der Familie in Frage gestellt: Kann die Familie als kleinste Zelle unserer Demokratie ihren Aufgaben nicht mehr vollinhaltlich und umfassend nachkommen? – Eines der Ergebnisse dieser Entwicklung ist die Ganztagschule, von der der Herr Erzbischofkoadjutor sprach.

Wir haben vergangene Woche bei einem Schulbesuch der Schulreformkommission in Linz diese Eindrücke sammeln können. Das Kind wird heute oft neuneinhalb Stunden am Tag von der Schule betreut, weil die Familie diese Funktion nicht mehr wahrnehmen kann. Die Eindrücke, die diese Kinder schriftlich geschildert haben, sind manchmal erschütternd. Es stellte sich heraus, daß das Nahverhältnis verschiedener Elternteile zum Kind verlorengeht. In der Regel ist es das zum Vater. Aber in Einzelfällen geht dem Kind auch das Nahverhältnis zur Mutter verloren, und es bildet sich ein neues zu diesem oder jenem Lehrer in der Ganztagschule.

Es kann sich nicht um eine „Verstaatlichung des Kindes“ handeln. Sicher waren die Ausführungen des Erzbischofkoadjutors auch nicht im Sinne eines Vorwurfes gemeint. Es handelt sich um eine sehr verantwortungsbewußte Feststellung.

Daraus ergibt sich die Frage: Was tut der

**Peter**

Staat, was tut die Kirche und was tut die Familie gegen die „Verstaatlichung des Kindes“? – Offen ist weiter die Frage, nachdem sie vom Erzbischofkoadjutor aufgeworfen wurde: Wie kann die Kirche dem Staat, wie kann die Kirche der Gesellschaft und wie kann die Kirche der Familie helfen? – Allerdings sehe ich die Hilfe nicht darin, daß die staatliche Ganztagschule durch eine katholische Tagesheimschule ersetzt wird. Wahrscheinlich wird sogar beides, das „sowohl als auch“ notwendig sein, um der Familie in der gegenständlichen Situation entscheidend zu helfen.

Die Lösung dieser Probleme liegt bei der Familie. Der Staat soll eine ideelle und eine materielle, die Kirche wiederum die ideelle Hilfestellung leisten, um zur Lösung der Probleme beizutragen. Die Problemlösung liegt aber vor allem bei Vater und Mutter. Und wo in der zerrütteten Ehe die Problemlösung durch Vater und Mutter nicht mehr möglich ist, ist im Interesse des Kindes die Auflösung der Ehe manchmal vonnöten.

Die kleine Scheidungsreform, die wir heute beschließen, ist ein Beitrag dazu, diese offenen Fragen aus der Sicht des Kindes zumindest besser als in der Vergangenheit zu lösen. Es geht allerdings um eine Verstärkung aller Bemühungen in allen Bereichen. Das ist ja bisher von allen Rednern nachhaltig unterstrichen worden.

Daß im Falle der Scheidung nun endlich der Verschuldensgrundsatz etwas mehr in den Hintergrund tritt, ist zu begrüßen. Der fest verwurzelte Verschuldensgrundsatz war nicht selten Grund und Ursache dafür, daß die Ehe als eine Art Strafe aufrechterhalten werden mußte. Und daß die Ehe auf Grund des Verschuldensgrundsatzes in gar nicht so seltenen Fällen als eine Art Strafe aufrechterhalten werden mußte, ist wieder auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes in den letzten Jahren und Jahrzehnten zum § 55 des bisherigen Ehrechtes zurückzuführen.

Der Verschuldensgrundsatz des österreichischen Scheidungsrechtes paßt einfach nicht in die Philosophie – und die müßte ja von den ÖVP-Abgeordneten bejaht werden –, paßt einfach nicht in die Philosophie des: „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet.“ Mit dem Zerrüttungsprinzip und nicht zuletzt mit dem, was die Sozialisten und die Freiheitlichen heute gemeinsam gegen die ÖVP beschließen werden, kommen wir, glaube ich, dem Grundsatz und der Philosophie des „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet“ ein wesentliches Stück näher.

Daß In-den-Vordergrund-Treten des Zerrüttungsprinzipes sehe ich daher als einen besonders positiven Schritt im Rahmen dieser kleinen

Scheidungsreform. Bei der Anwendung des Zerrüttungsprinzipes wird der Zustand einer Ehe sorgfältiger erforscht, als dies nach dem bisherigen Eherecht und damit nach dem Verschuldensprinzip möglich war. Bei der Anwendung des Grundsatzes des Verschuldensrechtes überlagert die Erforschung von Verfehlungen zumeist die Frage, ob und wie und wodurch eine Ehe zerrüttet ist beziehungsweise wurde. Im Sinne freiheitlicher Zielsetzungen wünsche ich mir den Durchbruch zum Zerrüttungsprinzip und eine entscheidende Abkehr vom Verschuldensprinzip.

Eine Ehescheidung darf nicht so, wie es bisher in der Vergangenheit oft der Fall war, zu einem Kampf um alles oder nichts werden, weder im seelischen noch im materiellen Sinn. Eine Ehescheidung kann nicht nach dem Prinzip eines Streites um Sein oder Nichtsein geführt werden. Eine Ehescheidung muß eine tauglichere Konfliktlösung im partnerschaftlichen Bereich ermöglichen, als das bisher der Fall war. Wir Freiheitlichen glauben, mit dem heute zu beschließenden Gesetz auch diesem Ziel ein gutes Stück näher zu kommen.

Ein besonderes Qualitätsmerkmal dieses Reformgesetzes sehe ich in der äußerst sorgfältigen Bedachtnahme auf die Folgen der Scheidung und in der Vorsorge, damit es im unterhalts- und versorgungsrechtlichen Bereich der Ehegatten nach menschlichem Ermessen zu keinen unbilligen Härten kommt. Bei der Lösung dieser Frage versucht der Gesetzgeber nach bestem Wissen und Gewissen, behutsam und umsichtig, so weitgehend wie möglich und im Bewußtsein der damit verbundenen Verantwortung ein Optimum, vielleicht sogar ein Maximum an sozialer Gerechtigkeit sicherzustellen. Dies ermöglicht es uns Freiheitlichen, diesem Gesetz aus Überzeugung die Zustimmung zu erteilen.

Ein großer Wermutstropfen, Herr Bundesminister, ein wirklich großer Wermutstropfen ist für mich, daß die Scheidung erst nach sechsjähriger Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen kann. Trotz des Positiven dieses Gesetzes wird heute vieles offenbleiben, muß vieles unbeantwortet bleiben und wird sich vieles erst aus der Erfahrung ergeben müssen. Auf eines aber wird es in der Praxis ankommen: Auf das richtige Maß zwischen „Kann“ und „Muß“. Wie hier die richtige Beziehung der einzelnen Begriffe zueinander hergestellt wird, wird von der Judikatur der Richter abhängen, die diese Entscheidungen zu treffen haben.

Gestatten Sie mir, Herr Bundesminister, in diesem Zusammenhang etwas Skepsis, vielleicht sogar einen kräftigen Schuß Skepsis. Der Richter ist in einem freiheitlich-demokratischen



**Peter**

Rechtsstaat frei und unabhängig, der freieste und der unabhängigste Bürger meiner Meinung nach. Als freiem Demokraten steht ihm das unverrückbare Recht auf freie Meinung, auf ideelle, weltanschauliche und religiöse Überzeugung zu. Die weltanschauliche und die religiöse Überzeugung sollte aber nicht der Grund dafür sein, daß das „Kann“ zu kurz kommt und die Sechsjahresfrist zur ultima ratio wird.

Das ist die Sorge, die mich bewegt. Das ist eine der Fragen, die man zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des Gesetzes nicht einschätzen kann. Aus Respekt vor der Unabhängigkeit der Gerichte und vor den Richtern deute ich dieses Problem nur behutsam an und gehe nicht darauf ein, wiewohl es viele, viele Gründe aus der Erfahrung dafür gäbe, näher darauf einzugehen. Es wird eine der wesentlichsten Aufgaben des Bundesministeriums für Justiz sowie des Justizausschusses sein, der Rechtsprechung in diesem Bereich des heute zu beschließenden Scheidungsrechtes das ganz besondere Augenmerk zuzuwenden.

Wie gesagt: Ich verstehe nicht, warum es sechs Jahre sein müssen und warum nicht drei Jahre genug sind. Nur deswegen, weil die Österreichische Volkspartei zu sechs Jahren trotzdem nein sagt?

Herr Bundesminister! Dieser Wermutstropfen schmeckt bitter im Becher der Reform. Daher bitte ich um Bedachtnahme darauf, daß das Ausschöpfen einer möglichen sechsjährigen Seelenqual eher die Ausnahme darstellt und nicht zur Regel wird. Persönlich bin ich der Überzeugung, daß das heute zu beschließende Gesetz dazu beitragen wird, daß sich das Leitbild der Ehe in unserer Gesellschaft verändert. Ich glaube: Wir verabschieden heute die Hausfrauenehe alter Prägung und müßten damit den Dank an diesen Frauentyp und an diesen Müttertyp verbinden, dessen Lebensweg oft reich an Entbehrungen und Enttäuschungen war, nicht zuletzt auch wegen des § 55 des bisher geltenden Eherechtes.

Der Gesetzgeber verzichtet fortan auf ein festgeschriebenes Leitbild der Ehe und unterbreitet dem Bürger das Angebot für eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft. Der Gesetzgeber gewährleistet damit eine große Bandbreite der Individualität für die Partner. Der Gesetzgeber legt sich zudem eine weise Beschränkung auf, weil er keine bestimmte Rollenverteilung innerhalb der Ehe festlegt und vorschreibt. Der Gesetzgeber unterbreitet weiter das Angebot zur Verwirklichung der Gleichberechtigung, gestaltet durch die beiden Partner. Der Gesetzgeber gewährt ein Mehr an Gleichbe-

rechtigung, was aber zugleich auch ein Mehr an Verantwortung für die Ehepartner bedingt.

Der Gesetzgeber leistet damit einen entscheidenden Beitrag auf dem Weg zum mündigen Bürger in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Es ergibt sich die Frage, ob der partnerschaftlichen Ehe die Gefahr zugrunde liegt, daß sie in Hinkunft nur auf zeitweilige, flüchtige und zu oberflächliche Bindungen hinausläuft. Ich glaube: Hier kann man die gesamte Verantwortung keinesfalls dem Staat und dem Gesetzgeber überantworten. Diese Frage läßt sich nicht verallgemeinern; sie wird immer individuell bestimmt und durch die beiden Partner zu lösen sein.

Die Ehe hat menschliche Bestimmungen und Bindungen zum Inhalt. Der Gesetzgeber nimmt auch darauf Rücksicht und gestaltet den Lebensraum innerhalb der Partner liberaler, wodurch die Ehegesinnung meines Erachtens durchaus nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Aus diesem Gesetz herauslesen zu wollen, wie es die Österreichische Volkspartei tut, daß die Ehegesinnung schlechter würde, schließt ja ein, daß die Ehegesinnung heute nicht gut ist, was durch die hohe Scheidungsziffer unter Beweis zu stellen ist. Nur ignoriert der Herr Abgeordnete Dr. Hauser die Frage, warum die Ehegesinnung heute so schlecht ist. Und ich weiß auch, warum er der Beantwortung dieser Frage konsequent aus dem Wege geht.

Es wird immer Begriffs- und Auffassungsunterschiede gesellschaftlicher Natur zwischen den Parteien bei einer Materie wie der gegenständlichen geben. Wir werden uns sicher in dieser Frage gegenseitig nicht überzeugen. Wir können den Standpunkt der ÖVP respektieren, wenn wir ihn auch nicht teilen. In diesem Sinn wird es das Bestreben der Freiheitlichen sein, alles dazu beizutragen, damit die Reform ans Ziel gelangt, denn die Zeit für die Reform des österreichischen Scheidungsrechtes war überreif.

Ein weiteres liberales Ziel in diesem Gesetz sehe ich darin, durch Ermöglichung einer einvernehmlichen Scheidung und durch die Trennung von sogenannten „Papierehen“ zu mehr Klarheit, zu mehr Wahrheit und zu mehr Wahrhaftigkeit in unserer Gesellschaft zu kommen. Denn eines ist ja eine leider sehr betrübliche Konsequenz aus der bisherigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum § 55: Mit der Wahrheit und auf dem Weg zur Wahrheit waren die Probleme nicht lösbar; daher hat man sich dessen bedient, was im gegenständlichen Fall notwendig war, und das hat in vielen Fällen eben nicht der Wahrheit entsprechen können. Somit sind die Betroffenen durch die Judikatur

9364

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Peter**

des Obersten Gerichtshofes zum § 55 unter oft sehr betrübliche Zwänge gestellt worden.

Es wird mit diesem Gesetz sicher eines unserer liberalen Ziele erreicht, daß wahrscheinlich Tausende von Menschen in unserem Land aus oft nervenzermürenden Zwängen heraustreten können, daß da und dort auch vorhandene Aggressionen nunmehr abgebaut werden können, welche die Situation der Partner nicht erleichtert haben. Diese Scheidungsreform stellt einen Beitrag dar, um viele Menschen aus einem für sie oft sinn- und aussichtslosen Dasein herauszuführen. Für viele Menschen wird durch diese kleine Scheidungsreform der Weg frei in eine neue Zukunft; für manche Menschen sogar vielleicht frei für ein neues Leben.

Dieses neue Eherecht sehen wir Freiheitlichen als einen ersten bedeutungsvollen, aber noch unvollständigen Schritt in Richtung einer großen und umfassenden Scheidungsreform, die wir seit Jahren in diesem Hohen Haus fordern. Dieser erste Schritt stellt einen Akt der realistischen Politik auf der Grundlage des größten gemeinsamen Nenners aller drei Parlamentsparteien dar. Darüber hinaus wird es unser liberales Ziel bleiben, die Bemühungen in Richtung einer umfassenden Reform des Scheidungsrechtes fortzusetzen. Erst wenn dieses Ziel erreicht ist, wird die umfassende Reform des Familienrechtes der Republik Österreich abgeschlossen sein. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Probst**: Als nächste zum Wort kommt die Frau Abgeordnete Dr. Marga Hubinek.

Abgeordnete Dr. Marga **Hubinek** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mein Vorredner hat am Anfang seiner Rede gemeint, man möge den Urheberstreit ausklammern. Nun kann ich mir schon vorstellen, Herr Kollege Peter, daß Sie sich da ein bißchen hart tun, denn: Wer waren die Fahnenträger dieser Reform? – Die Gruppe der Benachteiligten, und das waren eben die Frauen. Die mangelnde Präsenz der Frauen innerhalb der FPÖ wird eben den Urheberstreit unter ungünstige Auspizien stellen.

Herr Kollege Peter! Ich möchte Ihnen gern als Wahrheitsbeweis die parlamentarischen Protokolle anbieten, denn ich behaupte, daß bereits 1961 die Frau Abgeordnete Solar, die Sie ja kennen, beim Justizminister Tschadek ein Verlangen deponiert hat; etwas, das aus den Protokollen ersichtlich ist. Damals ist der erste Entwurf geboren worden. Heute sind wir beim sechsten oder, wenn ich auch das Arbeitspapier als solchen ansehe, beim siebenten Entwurf. Ich

muß also zugeben, daß offenbar die Phalanx der Frauen hier im Parlament doch nicht stark genug war, eine Beschleunigung zu erreichen.

Nun sind wir also heute vor der Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes der Ehegatten und vor einem geänderten ehelichen Güterrecht angelangt. Daß ein Reformbestreben vorhanden war, und zwar all die Jahre, ist offensichtlich. Ich selbst kann mich an keinen Bundestag der Frauenbewegung erinnern, an dem nicht diese Forderung lautstark und mit Nachdruck verlangt wurde. Ich gestehe gern zu, daß dies auch bei den sozialistischen Frauen der Fall war.

Die geltende Regelung hat ja die Frauen benachteiligt. Es war sicherlich nur in wenigen Ehen der Fall, daß ein Ehepakt abgeschlossen wurde. In der Mehrzahl der Fälle gab es ein böses Erwachen, als die Ehe gescheitert war und sich die Frau um die Früchte einer jahrelangen Arbeit betrogen sah.

Wir wissen, daß das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom Standpunkt der Gütertrennung ausging. Man hat aber natürlich im Zweifel vermutet, daß aller Erwerb vom Manne abstammt. Diese Vermutung rührt von einer Wirtschaftsordnung her, in der eben die wirtschaftliche Bedeutung nur der Mannesarbeit gegeben war und Einfluß auf das Wirtschaftsgehen hatte. Diese Rechtsvermutung hat sich natürlich gerade im Falle der Scheidung sehr verhängnisvoll ausgewirkt. Ich glaube, da kann jeder von uns eine ganze Anzahl von Beispielen anbieten.

Diese Rechtsvermutung ist auch mit der partnerschaftlichen Ehe nicht vereinbar. Sie hat natürlich eine handfeste Benachteiligung der Frau mit sich gebracht, denn: Wer hat sich in einer gut funktionierenden Ehe – also solange sie funktionierte – Rechnungen auf seinen Namen ausstellen lassen? – Meist hat man diesen Dingen keine Bedeutung beigemessen.

Wir konnten auch nicht mehr akzeptieren, daß der Ehemann sein Vermögen verwaltet und darüber hinaus auch noch das Vermögen der Frau, und zwar einfach aus dem Grunde, weil uns die Vermutung unterstellt, daß wir Frauen nicht imstande sind, unser eigenes Vermögen, sofern eines vorhanden ist, zu verwalten. Daß der Mann darüber nicht einmal Rechenschaft ablegen mußte, war eine weitere Benachteiligung.

Das geltende Eherecht war nicht mehr zeitgemäß. Ich weiß schon, daß die Vermögenswerte in einer Durchschnittsehe meist nicht allzu groß sind. Es ist dies die Eigentumswohnung, es mag der Garten sein, das Einfamilienhaus, das Zweitauto.

**Dr. Marga Hubinek**

Aber es ist wichtig – ich glaube, hier ist eine Weichenstellung erfolgt –, daß das eheliche Güterrecht erstmalig auch Haushalt und Familie materielle Anerkennung zollt. Es ist dies die konsequente Fortsetzung des § 94 ABGB, wonach Haushaltsführung und Kindererziehung als gleichwertiger Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt anzusehen sind. Ich darf reklamieren, daß das eine Idee, eine Vorstellung der Österreichischen Volkspartei war, und ich würde jetzt vice versa – anders als Kollege Blecha – meinen: Hier sind offenbar die Sozialisten mit uns gegangen und haben sich unseren Ideen angeschlossen.

Es ist bedauerlich – das wurde auch immer wieder in den Beratungen gesagt –, daß diese Anerkennung der Hausfrauen beziehungsweise der Haushaltsführung und der Kindererziehung offenbar erst dann realisiert wird oder voll realisiert wird, wenn es zur Scheidung kommt. Die Aufteilung des Vermögens, des Gebrauchsvermögens erfolgt ja erst zum Scheidungszeitpunkt, und eigentlich sollte der Normalfall sein, daß der Tod die Ehe trennt.

Was mehrfach von meinen Vorrednern ausgeführt wurde, kann ich mir sparen, nämlich daß sich die Aufteilung auf die Gebrauchsgüter und auf die ehelichen Ersparnisse beschränkt. Es wurde auch ausgeführt, was zum Gebrauchsvermögen gehört. Es soll also das Unternehmen, sofern vorhanden, als wirtschaftliche Einheit außerhalb der Aufteilung bleiben.

Nun ist klar, daß eine Aufteilung nur dort zu erfolgen hat, wo eben ein Gebrauchsvermögen vorhanden ist, wo sich Ersparnisse im Laufe einer Ehe angesammelt haben. Die Mehrzahl der Österreicher wird wahrscheinlich nicht allzuviel zu erwarten haben, da ein gewisser Trend zum Konsum zu vermerken ist. Der Durchschnittsösterreicher verbraucht erhebliche Mittel für die Beschaffung der Wohnung, für deren Einrichtung und für die Rückzahlung der Annuitäten. Belastungswelle und Inflation haben sicherlich die Eigentumbildung auch nicht allzusehr begünstigt. Es werden bei der Aufteilung im Scheidungsfall wahrscheinlich nur Mini-Gewinne zu erzielen sein.

Nun eine Befürchtung; eine Befürchtung, Herr Minister, die mir im Ausschuß nicht hinreichend entkräftet werden konnte: Ich fürchte, daß jener Ehegatte, der die Scheidung anstrebt, sicherlich rechtzeitig das Gebrauchsvermögen so manipulieren kann, daß zum Schluß keine allzu großen Vermögenswerte und keine allzu großen Ersparnisse mehr vorzufinden sind. Ich weiß schon: Wir haben dadurch einen Riegel gesetzt, daß Schenkungen, die in einem Zeitraum von zwei Jahren – vom Scheidungszeitpunkt aus gerechnet – erfolgen, nicht mehr anerkannt werden.

Doch ich glaube, daß der Ehegatte, der ausbrechen will, wenn er es sich überlegt, sicherlich verschiedene Ausgaben dem Konsum zuführt, dem Konsum, von dem er seinen anderen Partner ausschließt; und der hat dann das Nachsehen.

Ich meine, daß diese versteckte Vermögensverschleuderung nicht ganz leicht nachweisbar sein wird für den schuldlosen Ehepartner, der eben gern an der Ehe festhalten wollte. Er wird vielleicht nicht zeitgerecht die Ausgaben des anderen einer kritischen Betrachtung unterzogen haben. Er wird nicht genügend Anhaltspunkte haben, um den Nachweis zu führen, daß er bei der Aufteilung des Gebrauchsvermögens zu kurz gekommen ist.

Herr Minister! Auch die Familienrechtskommission hat ähnliche Bedenken geäußert und meinte, daß es schwierig sein wird, die Trennung der Vermögenswerte vorzunehmen, nämlich in Hinblick auf jene, die geteilt werden, und auf jene, die nicht der Aufteilung unterliegen.

Heute ist es ja letzten Endes auch nicht so, daß man die ehelichen Ersparnisse, die ebenfalls geteilt werden sollen, in den Sparstrumpf gibt oder auf einem Konto deponiert, sondern man schafft damit irgendwelche Anlagewerte; vielleicht gründet man auch ein Unternehmen als Anlage. Es wird für den Richter nicht leicht sein zu entscheiden: Gehört das zum Unternehmen, das nicht mehr anzutasten ist, oder gehört das zu den ehelichen Ersparnissen, die aufzuteilen wären? Ganz zu schweigen von der unbewältigten Inflationspolitik, die letzten Endes auch eine Bewertung des Gebrauchsvermögens erschwert.

Ich glaube, man wird sehr genau zu beachten haben, was die Judikatur aus diesen sicherlich gut gemeinten Bestimmungen machen wird. Ich weiß nicht, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre – das ist hier eine im nachhinein gestellte Überlegung –, wenn wir auch im Unterausschuß ein Hearing mit den Richtern gemacht hätten, wie sie dieses Gesetz interpretieren werden, und ich weiß nicht, ob sich nicht auch die Familiengerichte unter der Voraussetzung, daß es zu einer Neuorganisation der Gerichte kommt, etwas überfordert sehen.

Das wurde heute gesagt, und ich möchte es noch einmal unterstreichen: Ich halte es für einen wirklichen Fortschritt und ich möchte wieder reklamieren, daß es eine Vorstellung der ÖVP war, des Dr. Hauser, daß die heutige Reform, daß die Aufteilung auf alle bestehenden Ehen anzuwenden ist, weil sicherlich nach der heutigen Reform ein Rückstau an Scheidungen zu erwarten sein wird. Es ist nicht einzusehen, daß eine Mehrzahl von Frauen – wir kennen ihre

**Dr. Marga Hubinek**

Zahl nicht - gegen ihren Willen geschieden werden und dann nicht einmal ein Anrecht auf die Vermögenswerte haben, die sich in einer Ehe vielleicht angesammelt haben.

Ich hätte das für ein Unrecht empfunden, zu dem wirklich keiner hätte vorbehaltlos ja sagen können.

Ein wichtiger Fortschritt und sicherlich auch eine Konsequenz des Partnerschaftsgedankens ist die Tatsache, daß erstmalig die mittätige Ehefrau ein Anrecht auf eine Entlohnung hat. Bisher hat sie diese Mitarbeit einfach auf Grund ihrer familienhaften Beziehung leisten müssen und hat eben nichts beanspruchen können. Wenn Sie an die mittleren und kleinen Gewerbetreibenden denken, an ein Gasthaus oder ähnliches, das ohne die Mitarbeit der Gattin gar nicht funktionieren kann, der Gattin, die beispielsweise im Gasthaus in der Küche steht, dieser Frau, die bisher keinen Anspruch auf Entlohnung hatte, so halte ich das für einen großen Fortschritt, vor allem daß sie diese Entlohnung schon in der aufrechten Ehe verlangen kann.

Das ist, glaube ich, auch ein sehr wichtiger Schritt, weil er auch eine Anerkennung nicht erst im Scheidungsfall postuliert, sondern in der funktionierenden Ehe.

Die Verbesserung beim Erbrecht, die den überlebenden Ehegatten, wenn Kinder vorhanden sind, begünstigt und ihm auch ein Pflichtteilsrecht einräumt, halte ich für einen Fortschritt. Ich darf hier ähnlich wie Dr. Hauser sagen, daß ich im Ausschuß die eher frauenfeindliche Haltung der Freiheitlichen Partei nicht ganz verstanden habe, die diese Verbesserung des Erbrechtes nicht zugestehen wollte. Hier gibt uns die Statistik über die überlebenden Ehegatten recht: Vorwiegend sind es die Frauen.

Es zeigt auch die Statistik, daß die Zahl der Witwen größer ist als die der Witwer. Die längere Lebenserwartung bewirkt ja, daß sie sich meist in einer wirtschaftlich eher schwächeren Position befinden als die Kinder, die schon lange ihre wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt haben, sodaß man es, glaube ich, guten Gewissens in Kauf nehmen kann, den überlebenden Ehegatten zu begünstigen und damit in Kauf zu nehmen, daß die Kinder benachteiligt werden.

Es wurde auch eingewandt: Was geschieht in jenen Fällen, wo der Ehegatte verunglückt, eine Frau mit noch unversorgten Kindern da ist? - Ich glaube, in diesen tragischen Fällen wird meist gar kein Vermögen da sein, das es dann zu verteilen gilt.

Das Bundesgesetz über die Änderung des Ehegesetzes, das wir heute auch beraten, hat, wie schon ausgeführt, eine punktuelle Korrektur gebracht. Es wurde der § 55 geändert, der nur auf ganz bestimmte Fälle zugeschnitten ist.

Nun glaube ich, meine sehr geehrten Damen und Herren: Wir alle haben ein bißchen das Gefühl, daß im gesamten Fragenkomplex der Scheidung ein Bruch besteht. Es konnte keine systemkonforme Lösung erzielt werden. Wir haben in der Öffentlichkeit nun seit Monaten das Schlagwort von der Auflösung der Papierehen gehört, wie tragisch jene Fälle sind. Der Herr Kollege Blecha hat gemeint, er hätte da zwei oder drei Briefe bekommen. Er hat dann Abstand genommen, sie vorzulesen. Ich müßte ihm sagen: Wir haben Unmengen von Briefen bekommen, allerdings von der anderen Seite, von der älteren Frau, die nun mit Recht befürchtet, daß sie nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen ihren Willen geschieden wird, daß sie in großer Dürftigkeit bleibt.

Ich bin überzeugt, daß die vielen Briefe und die Unruhe, die allseits erzeugt wurde, auch Sie verspürt haben und daß die Briefe sicherlich nicht nur an die Mandatäre der ÖVP gerichtet wurden. Man wird ja nach Inkrafttreten des Gesetzes sehen, wie groß tatsächlich der Kreis der Betroffenen war. Ich sage es noch einmal: Es sind dies vor allem die vielen älteren Frauen, die man nicht mehr auf den Arbeitsmarkt verweisen kann, die vielleicht mehr als 20 Jahre ihren Haushalt besorgt haben, die Kinder erzogen haben und die eben nicht mehr in ein Berufsleben geschickt werden können.

Bei diesen Frauen werden sicherlich neben der menschlichen Enttäuschung - ich gebe es zu - sehr handfest materielle Ängste bestanden haben. Diese Ängste haben sich in der Vielzahl von Briefen artikuliert. Ich darf wieder mit Genugtuung sagen, daß es die Initiative der ÖVP war, daß diesen Frauen wenigstens eine bescheidene Sicherheit im Unterhalt eingeräumt wird, indem man ihnen eine Vorrangstellung gegenüber einer späteren Ehefrau sichert. In der ursprünglichen Regierungsvorlage hat sich da kein diesbezüglicher Anhaltspunkt gefunden.

Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit noch sehr genau an eine Diskussion - es war, glaube ich, ein Staatsvertragsfeiertag -, die ich am Abend im ORF mit Ihnen, Frau Minister Firmberg, und mit dem Herrn Minister Broda führen konnte. Damals haben wir auch über den Vorrang gesprochen, daß der ersten Frau, der schuldlos geschiedenen, der gegen ihren Willen geschiedenen Frau ein Vorrang im Unterhalt gegenüber einer zweiten Frau zustehen müßte.

Ich kann mich noch gut erinnern, daß Sie,

**Dr. Marga Hubinek**

Frau Minister Firnberg, gemeint haben, das würde eine Hypothek für die zweite Frau bedeuten, und eine Hypothek lassen Sie bestenfalls im Grundbuch gelten, aber nicht in der Familienrechtsreform.

Sie haben sich offensichtlich – ich nehme an, unter dem Druck der zahlreichen Zuschriften – doch zu einer Änderung Ihrer Haltung bewogen gefühlt. Ich glaube auch – und das möchte ich an die Adresse von Herrn Justizminister Broda richten –, Herr Minister: Wenn es nicht gerade die Fragen des Strafvollzuges sind, reagieren Sie sehr sensibel auf die vox populi. Ich glaube also: Die Idee des Vorranges im Unterhalt hat Ihnen zweifellos eingeleuchtet, und Sie haben nun eine ähnliche Regelung aufgenommen.

Wir haben – wir sagen es überall – die Floskel: Dieser ersten, gegen ihren Willen geschiedenen Frau gebührt der Unterhalt wie in aufrechter Ehe. – Die Absichten des Gesetzgebers sind sicherlich lauter, sie sind anerkennenswert. Aber ich mache mir keine Illusion, daß die Realität leider diesen Frauen nicht allzuviel bringen wird. Sie werden nach wie vor in großer Dürftigkeit leben. Der Richter wird vielleicht nicht 25 Prozent, sondern 30 Prozent des Einkommens des Mannes als Unterhalt zugestehen und zumessen.

Wenn wir einen Durchschnittsverdienst von 8 000 S annehmen, so sind 33 Prozent 2 400 S. Ich überlasse es Ihrer Phantasie, meine sehr geehrten Damen und Herren, nun nachzudenken, wie man mit 2 400 S auch alle Fixkosten – wie da sind Miete, Licht, Gas, Heizung – bestreiten soll. Ich glaube, wir sollen uns keine Illusionen machen: Diese Frauen – es ist dies vorwiegend die Gruppe der älteren Frauen – werden in großer Not zurückbleiben müssen. Sie haben vielleicht nur eine Hoffnung: Daß sie so lange durchhalten, bis sie ihren geschiedenen Ehemann überleben, damit sie in den Genuß der vollen Witwenpension kommen. (*Abg. Dr. Hertha Firnberg: Das ist makaber!*) So grotesk es klingt: Das wird offensichtlich dann der wirtschaftliche Aufschwung der §-55-Witwen sein.

Ich glaube, daß die Proklamation Sicherheit des Unterhaltes wie in aufrechter Ehe niemals eine Gleichstellung des geschiedenen Ehegatten mit einem Ehegatten, der in aufrechter Ehe lebt, bringen kann. Wir sollen uns doch selbst nichts vorlügen.

Es ging darum, einen Kompromiß zu finden. Diesen Kompromiß haben wir gefunden, doch wir gaukeln den Betroffenen eine Sicherheit vor, die es gar nicht gibt. Die Leidtragenden – ich möchte das noch einmal an die Adresse des Herrn Abgeordneten Blecha richten, der hier

sehr bewegt das Lied jener gesungen hat, die eben jahrelang in Papierehen schmachten und schon längst neue Verbindungen eingegangen sind, die sie begreiflicherweise zu legalisieren wünschen –, die Betroffenen der Papierehen sind eben die gegen ihren Willen geschiedenen älteren Frauen, und ihnen werden wir auch mit unserem Gesetz nicht sehr viel bringen können.

Ich darf vielleicht noch einmal zur Witwenpension kommen. Nach langen Beratungen haben wir uns zu dem Schritt entschlossen, daß der ersten, gegen ihren Willen geschiedenen Frau dann, wenn sie auf Grund des § 55 geschieden wird, eine volle Witwenpension gebührt.

Ich möchte aber auch sagen, daß gerade diese Frage überhaupt erst von den Abgeordneten der ÖVP in die Diskussion getragen wurde. Ich darf daran erinnern, daß es am 16. Dezember zwei Anfragen gegeben hat, Anfragen des Kollegen Kohlmaier und von mir, an den Herrn Sozialminister und an den Herrn Finanzminister, wobei es darum ging, was er denn eigentlich zur Sozialversicherungsseite der Familienrechtsreform sagt. Denn bislang haben wir zwar über die Änderung des Gesetzestextes beraten, haben aber nicht gewußt, wie die Absicherung beim Tod des geschiedenen Ehegatten aussieht, und es bedurfte offensichtlich eines Denkanstoßes seitens der ÖVP, daß der Herr Sozialminister und in seinem Gefolge der Herr Finanzminister als Dienstgeber der Bundesbediensteten über die Fragen der Pension langsam Klarheit gewannen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Es schmerzt ein bißchen, wenn eine sonst recht gut informierte Wochenzeitung meint, die ÖVP hätte geschlafen. Es ist natürlich schade, wenn Journalisten nicht zu Pressekonferenzen kommen. Ich darf an zwei Pressekonferenzen erinnern, eine des Herrn Dr. Hauser und eine von mir, wo wir mit aller Deutlichkeit gesagt haben, daß eine Einigung im Justizausschuß auf dem rein gesetzestechnischen Sektor nicht in Frage kommt, wenn nicht absolute Klarheit über alle flankierenden Maßnahmen besteht. Ich erinnere mich noch genau daran, daß in der darauffolgenden Sitzung des Unterausschusses der Herr Justizminister seine sonst gewohnte Liebenswürdigkeit eigentlich ein bißchen kaschieren mußte und eher unfreundlich war.

Es wird sich also – ich wiederhole – bei allen nach § 55 geschiedenen Ehen die sicherlich groteske Situation ergeben, daß die erste zurückgebliebene Frau erst dann eine wirtschaftliche Besserstellung erfährt, wenn ihr geschiedener Ehepartner stirbt und sie die volle Witwenpension hat.

In diesem Zusammenhang noch ein offenes

9368

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Marga Hubinek**

Wort, das ich gern an die Adresse des Herrn Sozialministers richten würde.

Wir haben uns dazu bekannt, daß der ersten Frau und dann in der Folge der zweiten Frau, die auf Grund des Ehebandes einen Anspruch auf Witwenversorgung hat, eine Witwenpension gebührt. Allerdings fürchte ich, daß in Hinkunft hier ein allzu großer Mißbrauch betrieben wird. Denn jeder clevere Anwalt wird jene Paare, die eine einvernehmliche Scheidung begehren, beraten und ihnen sagen, wie man eine Konstruktion findet, um auf Grund des § 55 geschieden zu werden. Im Ausschuß war die Antwort des Herrn Sozialministers auf die Frage, wie er einen Mißbrauch zu verhindern gedenkt, den immerhin die Gemeinschaft aller Versicherten letztlich bezahlen muß, höchst unbefriedigend, denn ich hatte den Eindruck, daß er sich gar nicht bemüht, diesen Mißbrauch in den Griff zu bekommen.

Heute wurde auch gesagt - wir bedauern das -, daß wir trotz der langen Beratungen keine Einigung in den Fragen der Fristenautomatik erzielen konnten. Diese Fristenautomatik, die Sie mit Ihrer Mehrheit und mit Hilfe der FPÖ beschließen werden, wird nach meiner Überzeugung eine große Unsicherheit in alle bestehenden Ehen tragen, und sie wird vor allem jene zweiten Frauen „ermutigten“, die ja meistens der Scheidungsgrund sind, die schon irgendwo im Hintergrund warten, zu denen ja die Männer im allgemeinen ziehen werden, denn sie gehen ja meistens nicht sechs Jahre oder drei Jahre lang ins Hotel, sondern sie finden meistens bereite Gefährtinnen, die ihnen Aufnahme bieten. Auch all diese zweiten Frauen wird die Fristenautomatik „ermutigten“.

Wir haben heute gesagt, daß die Ehegesinnung manches zu wünschen übrigläßt. Wenn es im vergangenen Jahr mehr als 11 000 Scheidungen gab, so zeigt sich, daß an der Ehegesinnung manches zu ändern wäre. Diese Reform wird zweifellos eine Weichenstellung in eine andere Richtung bringen.

Und noch etwas: Wir haben gesagt, daß der § 55 nur eine punktuelle Korrektur vorsieht. Daß nun hier keine systemkonforme Lösung gefunden wurde, zeigt sich ja an der Fülle jener Fälle, die eben auch in Hinkunft wesentlich schlechter gestellt werden. Alle jene Frauen, die in einer zerrütteten Ehe leben, wo sie einem physischen und einem psychischen Terror ausgesetzt sind - die Fälle der geprügelten Ehefrauen findet man ja immer wieder in den Zeitungen - und einfach den Terror nicht mehr aushalten, sind doch um vieles schlechter gestellt. Ihr Unterhalt bestimmt sich nach § 66 des Ehegesetzes, also auf Grund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mannes, wobei alle anderen Unterhaltszahlun-

gen dann berücksichtigt werden. Eine solche Frau erhält nicht die volle Witwenpension, sie erhält lediglich eine Pension, die mit der Höhe der Alimente limitiert ist. Ich weiß nicht, ob das verständlich zu machen ist, ob Sie nicht auch mit mir das Gefühl haben, daß diese Reform eben vieles schuldig geblieben ist und daß das, glaube ich, nicht ganz verständlich ist.

Ich möchte zum Abschluß sagen: Ich bedauere es, daß Sie heute abermals wie schon bei anderen Fragen, die tief in die Privatsphäre der Bürger dieses Staates reichen, eine Mehrheitsentscheidung fällen, weil Sie eben jede Ehe, gleich in welcher Situation sie sich befindet, scheidbar machen.

Dieser automatische Fristenlauf, der die Ehesituation nicht berücksichtigt, widerspricht eben unseren Ansichten von der Ehe als einer auf Dauer gerichteten Gemeinschaft. Es ist, glaube ich, auch nicht ganz einsichtig, daß es eine Härte geben soll, die nach Erreichung eines bestimmten Zeitablaufes den Härtecharakter verliert, daß ein Tatbestand zuerst als Härte zulässig ist und daß das nach spätestens sechs Jahren unzulässig ist. Also etwas, was nicht ganz leicht zu begreifen ist.

Ich glaube sagen zu dürfen, daß sich hier auch eine abweichende ideologische Sicht der Ehe zeigt. Ihre Vorstellungen von der Ehe sind offenbar andere als unsere.

Wir meinen eben, daß wir heute Gelegenheit hätten, den Gedanken zu verstärken, daß die Ehe eine Wertvorstellung in unserer Gesellschaft bedeutet, eine Wertvorstellung, die man nicht wie jeden Vertrag beliebig auflösen kann, nach einer automatischen Frist eben aufhebt. Hier gilt es, eine sicherlich latent vorhandene Gesinnung zu ändern, eine Verantwortung zu stärken, gerade bei den jungen Leuten. Es ist erwiesen, daß man in relativ jungen Lebensjahren heiratet, wo man vielleicht auch die menschliche Reife noch nicht hat.

Man muß bedauern, daß es da nicht gelungen ist, einen Konsens zu finden. Wenn wir heute eine Entscheidung treffen - und Sie werden eine Mehrheitsentscheidung treffen -, so würde ich es bedauern, wenn sich damit eine Entwicklung anbahnt, der wir anscheinend schon in den Anfängen nicht mehr wehren konnten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Probst**: Zu Wort kommt die Frau Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg.

Abgeordnete Dr. Hertha **Firnberg** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Wenn ich mir heute gestatte, vom Abgeordnetenpult aus das Wort zu ergreifen, so deshalb, weil für die Frauen

**Dr. Hertha Firnberg**

Österreichs und für die sozialistischen Frauen im besonderen der heutige Tag ein historischer Tag ist.

Ich möchte der Frau Kollegin Hubinek sagen: Ihre Formulierung, „auch“ die sozialistischen Frauen haben dazu beigetragen, ist eine leichte Untertreibung. Wenn ich hier lange zuhöre, komme ich noch zu dem Ergebnis, daß die sozialistischen Frauen eigentlich nahezu nichts gemacht haben, sondern alles von der ÖVP-Seite gemacht wurde. Tatsächlich ist es aber so, daß die sozialistischen Frauen von Anfang an der Motor für dieses große Reformwerk waren. *(Beifall bei der SPÖ. - Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)*

Es ist der Schritt, den wir heute gehen, der letzte Schritt auf ein zeitgemäßes demokratisches Familienrecht hin. Es ist die Schlußstunde der großen Familienrechtsreform. Daher möchte ich gern als vieljährige Mitkämpferin und im Namen unserer Frauen für dieses Gesetzeswerk, dessen Schlußstein wir heute setzen, besonderen Dank aussprechen: Dank dem Parlament, diesem Parlament, das dieses Gesetz heute beschließen wird; dem Justizausschuß, der in einer wahrlich langen und unermüdlichen Arbeit den Gesetzesvorschlag erarbeitet hat; und schließlich dem Justizminister, der, wie kein anderer, dafür gesorgt hat, daß dieses Gesetz Wirklichkeit wird. Wir möchten allen jenen danken, die in den vielen Jahren zur Verwirklichung beigetragen haben, denn es ist ein großes und ein wichtiges Gesetz nicht nur für die Frauen, sondern für unsere ganze Gesellschaft. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich möchte in Umkehr eines Ausspruches, den ich hier im Hohen Hause im Zusammenhang mit der Familienrechtsreform einmal sagte, betonen, daß die Voraussetzung dafür geschaffen worden ist, daß in die Zelle der menschlichen Gesellschaft, in die Familie, der große Demokratisierungsprozeß unseres Jahrhunderts eindringen kann. Die patriarchalische, die autoritäre Familienstruktur ist endgültig aufgebrochen, und die partnerschaftliche Familie ist an ihre Stelle getreten. Es ist ein gesetzpolitisches Nachziehverfahren damit beendet.

Dieses Gesetz über die Familie paßt sich der Realität der Familie an. Das Gesetz ändert nicht nur die Familie, macht sie zu einem unserem Demokratieverständnis entsprechenden partnerschaftlichen, demokratischen Sozialgebilde, sondern es gibt auch der Frau das Recht - endlich das Recht -, das ihr kraft der Verfassung, der sozialen Wirklichkeit und der Menschenrechte zukommt. Es ist keine Lockerung der Familie, sondern ein Beitrag zu einer engeren und tieferen Bindung und wechselseitigen Verantwortung der Partner in der Ehe.

Die Familienrechtsreform hat - und darüber ist heute schon von einigen Rednern gesprochen worden - einen langen und einen leidvollen Weg zurücklegen müssen. Ich möchte als jemand, der viele Stationen dieses Leidensweges persönlich kennt, der Verlockung widerstehen, sie im einzelnen darzustellen. Ich möchte nur nicht vergessen lassen, daß die erste Phase der Bemühungen um die Familienrechtsreform auf das Jahr 1925 zurückgeht, auf Adelheid Popp und Gabriele Proft, die in ihrem bereits historisch gewordenen Initiativantrag für ein Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht das erste und das bis heute unverändert gültige markante Zeichen einer Neuordnung des aus dem Jahre 1811 stammenden Familienrechtes setzten. Es wurde dieser Initiativantrag ja leider nie behandelt.

Und so möchte ich weiters aus der Reihe für eine Reform des Familienrechtes engagierter Frauen einige Namen nennen: Therese Schlesinger neben Adelheid Popp und Gabriele Proft, Marianne Pollak und Rosa Rück sowie Herta Winkler; und ebenso unvergessen sein sollen Lola Solar und Edda Egger, alles Frauen, die im Parlament waren.

Es hat Frau Professor Erika Weinzierl in einem umfangreichen Beitrag über die Geschichte der Familienrechtsgesetzgebung in Österreich den Anteil der Frauen an der Familienrechtsreform dargestellt, und diese Darstellung zeigt, wie groß der Anteil der Frauen gerade hier an der Gesetzeswerdung ist.

Das neue Familienrecht trägt der Revolution des Frauenlebens Rechnung, dieser Revolution, die in den letzten Jahrzehnten eingetreten ist, und es anerkennt die Leistungen der Frau im Beruf, im Haushalt und in der Familie. Das Gesetz nimmt jene soziale Realität zur Kenntnis, wonach heute mehr als 1,3 Millionen Frauen im Beruf stehen, zwei von fünf Arbeitsplätzen von Frauen besetzt sind, Frauen nahezu in allen Berufen vertreten sind, 940 000 Hausfrauen in Haushalt und Familie wirken und alle zusammen einen erheblichen Beitrag zum Aufbau unseres Landes, zur Wertschöpfung und zum Nationalprodukt leisten. Durch die Beseitigung jeder Diskriminierung im Gesetz wird die Gleichwertigkeit und die Gleichbedeutung der Frau durch das Gesetz zum Ausdruck gebracht; voll zum Ausdruck gebracht.

Ich darf noch daran erinnern, daß nach diesem ersten Vorstoß in den zwanziger Jahren eine Zeitspanne langen Schweigens folgte. Erst mit dem Wiedererstehen Österreichs nach dem Zweiten Weltkrieg nahm auch die Diskussion um die Reform des Familienrechtes einen neuen Anfang. Der Name unseres sozialistischen

9370

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Hertha Firnberg**

Justizministers Dr. Tschadek wurde heute schon genannt.

Seither, meine Damen und Herren, verging keine Gesetzesperiode, in der nicht die sozialistischen Parlamentarierinnen engagiert diese Forderungen anmeldeten, allerdings ohne Gehör zu finden bei der damaligen Regierungsmehrheit.

Es trat 1959 ohne Zweifel eine gewisse Wende ein, als die Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei Lola Solar in der Budgetdebatte für die Familienrechtsreform eintrat und in der Folge damit die Möglichkeit einer konsensorientierten Reform in kleinen Schritten eröffnete.

Eine der ersten Früchte dieser Aufweichungen war die Modernisierung des Adoptionsrechtes 1960, in der Folge die Änderung des Vormundschaftsrechtes. Und der Rest war wieder Schweigen, soweit es die Regierung betraf. Nur die Frauen mahnten, und das mit sicherer Beharrlichkeit.

Der wirklich entscheidende Schritt, meine Damen und Herren - und das sage ich auch der Frau Abgeordneten Dr. Hubinek -, der wirklich entscheidende Schritt konnte erst mit dem Amtsantritt der sozialistischen Bundesregierung erfolgen. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Die Regierungserklärungen 1970 und 1971 räumten der Familienrechtsreform eine hohe Priorität ein, und auch dies nicht ohne Zutun der sozialistischen Frauen. (*Abg. Dr. Marga Hubinek: Dann hat man doch dem Strafrecht die Priorität zuerkannt!*)

Seither sind die Reformschritte nacheinander erfolgt, wie Sie selbst wissen: Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes 1970, Herabsetzung des Volljährigenalters 1973, Neuordnung der persönlichen Rechtswirkung der Ehe - der wichtigste Teil - 1975, Unterhaltsvorschußgesetz 1976, Neuordnung des Kindschaftsrechtes 1977 und der heutige Schlußstein.

Die heute in Verhandlungstehende Gesetzesmaterie über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes bildet nun den Abschluß einer mehr als 50jährigen Reformbemühung. Dieser Teil zählte keineswegs zu den leichtesten Fragen. Die Regelungen für die wirtschaftlichen Fragen in der Ehe, die vermögensrechtlichen, die güterrechtlichen Beziehungen waren nicht leicht zu finden. Die letzten nicht weniger wichtigen Etappen brauchten viel Überlegung, viele Verhandlungen und viel guten Willen. Ich glaube, daß das Ergebnis, das eine wesentliche Veränderung der ursprünglichen Vorlage bringt, ein gutes ist. Die Lösung ist über Erwarten gut, und sie ist im Interesse der Frauen.

Das gilt für den vermögensrechtlichen Teil, vor dessen Schwierigkeiten ich persönlich immer am meisten gezittert habe. Die Lösung, die gefunden wurde, ist sachgerecht, sie ist zeitgerecht und sie ist wirklichkeitsnah. Die Teilung des Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse ebenso wie die Abgeltung der Mitwirkung ist eine vorbildliche, eine modernste und eine frauengerechte Lösung.

Der Hintergrund und das Kernstück ist die Anerkennung der Hausfrau, der Sorge für die Familie, der familiären Mitwirkung als gleichwertige Leistung und als Wertschöpfung. Diese Lösung zeigt Achtung vor der Frauenleistung, sie sichert sie vor der traditionellen Benachteiligung, sie sichert aber auch gleichzeitig vor dem früher so oft vorgebrachten Vorwurf, daß damit die wirtschaftliche Existenz des Partners zerstört werden könne.

Ich möchte für mich auch ausdrücklich und nachdrücklich mein volles Einverständnis für die erarbeitete Lösung der Scheidung der „Papierehen“ ausdrücken. Sie entspricht genau dem Anliegen und der Forderung, die wir immer hatten. Es ist wahrlich ein altes Anliegen und eine alte Forderung, so alt wie die Forderung nach der Reform des Familienrechtes selbst. Lassen Sie mich die Worte unserer unvergeßlichen und großen Parlamentarierin Adelheid Popp rekapitulieren zu diesem Punkt. Sie sagte am 11. Dezember 1925 hier in diesem Hohen Haus:

„Unter den Menschen aber, die die Reform des Eherechtes fordern, befinden sich zahllose Unglückliche, die durch unser Eherecht zermürbt und zerbrochen sind und von dem sittlichen Wege - im Sinne der Mehrheit dieses Hauses“ - es war damals noch eine andere Mehrheit als heute - „abgekommen sind, wenn man es ihnen unmöglich macht, in einer Ehe zu leben, die auch vor dem Gesetz Bestand hat. Man weigert sich unser Eherecht endlich zu reformieren, und wir sehen, welche Wirrnis ... entstanden ist, welches Chaos sich da auftut, wie dieser Zustand in die Pensionsverhältnisse eingreift, dort Familien, die sich neu gebildet haben, auseinanderreißt und Ehen als bestehend dekretiert werden, bei denen die Ehegatten seit Jahrzehnten überhaupt nichts mehr miteinander zu tun gehabt haben.“

Das ist das Problem, wie wir selbst es gesehen haben. Wäre heute Adelheid Popp unter uns, so wären wir zweifellos ihres Beifalles sicher für die Lösung, die das Parlament gefunden hat.

Mit dieser Lösung, meine Damen und Herren, erhielt die soziale Wirklichkeit ihr Recht. Es ist eine humane Lösung, eine humane Lösung für alle Beteiligten: Wir lassen Geschiedene nicht



**Dr. Hertha Firnberg**

unversorgt – die Unterhaltslösung ist optimal –, aber wir belasten den anderen Teil nicht unerträglich. Für zahllose Unglückliche, Zerwürbte und Zerbrochene – um mit Adelheid Popp zu sprechen – wird dieses Gesetz ein Lichtblick sein, und deshalb war es uns ein so dringliches Anliegen.

Ich möchte noch hinzufügen, daß mit großer Umsicht und Bedachtnahme das gesamte sozialpolitische Bündel – Sozialversicherung, Pensionsversorgung und so weiter – und alle begleitenden legislativen Veränderungen gleichzeitig eingebaut wurden. Ein wahres Modell für eine grundlegende Änderung von Strukturen. Ich glaube, daß hier der Dank auch an den sozialpolitischen Ausschuß und nicht zuletzt an den Sozialminister am Platze ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Es sei auch mit Freude und Genugtuung die Zustimmung des ganzen Hauses zu diesem letzten Paket vermerkt, leider ausgenommen dieser eine Punkt – die Sechsjahresfrist, also der § 55 Abs. 3 –, der kontroversiell geblieben ist. Diese gemeinsame Verabschiedung zeigt, daß der lange und der langwierige Weg der Familienrechtsreform nicht umsonst beschritten wurde. Minister Broda hat einmal formuliert: Die Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie ist auch die Geschichte der Familienrechtsreform in Österreich.

Es bedurfte eines tiefgreifenden Wandels des gesellschaftlichen Bewußtseins, alter, tief verwurzelter, mit Emotionen befrachteter Vorurteile, bis ein allgemeiner Konsens möglich war. Es bedurfte dieses langen Marsches vom Klischee Professor Gschnitzers, vom Mann, der Haupt der Familie bleibt, die Frau aber ihr Herz und ihre Seele, bis zum Akzeptieren des Gleichheitsgrundsatzes, des Grundsatzes der partnerschaftlichen Ehe und Familie, des Grundsatzes der gleichen Rechte und der gleichen Pflichten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß kein Anlaß zur Euphorie vorliegt. Das Gesetz wird, weil es gleiche Rechte und gleiche Pflichten bringt, auch Erschwernisse nach sich ziehen, und es wird unsere Aufgabe sein, hier helfend einzugreifen. Das große Reformwerk ist vom Gesetzgeber vollendet. Nun geht es darum, in seinem Sinn und in seiner Zielsetzung in den Hirnen und in den Herzen der Menschen dieses Gesetz zu verwirklichen im Geiste der Demokratie, im Geiste der Familienrechtsreform, wie wir Sozialisten sie immer gewünscht haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Präsident:** Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. König.

Abgeordneter Dkfm. DDr. **König** (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Abgeordnete Dr. Hauser hat als Hauptsprecher unserer Fraktion in einer umfassenden und tiefgründigen Darstellung unseren Standpunkt erläutert. Ich kann mich daher darauf beschränken, zu einigen speziellen Punkten Stellung zu nehmen, vor allem aber dem Hauptsprecher der Sozialistischen Partei, dem Abgeordneten Blecha, auf einige Feststellungen zu antworten.

Zunächst: Wir bekennen uns voll und ganz zu der übereinstimmend gefundenen güterrechtlichen Lösung im neuen Familienrecht. Wir sagen aber ein entschiedenes Nein zur Scheidungsautomatik. Ich muß dem Abgeordneten Blecha ganz nachdrücklich widersprechen, wenn er meint, das wäre ja nur ein Absatz eines Paragraphen, in dem hier Uneinigkeit bestünde. Das ist, Herr Abgeordneter Blecha, wie ich noch aufzeigen werde, viel mehr. Es ist nicht nur viel mehr im Grundsätzlichen, es ist auch viel mehr in den praktischen Auswirkungen, von denen wir befürchten, daß sie nur allzubald sichtbar werden.

Dennoch – alles in allem genommen – sind wir der Auffassung, daß durch dieses Verhalten der Regierungspartei in einem sicher sehr wesentlichen Punkt das große Werk der Familienrechtsreform als solches von uns nicht in Frage gestellt werden soll. Deswegen haben wir auch den Weg dieser Abstimmung gewählt, deshalb geben wir diesem Gesetz unsere uneingeschränkte Zustimmung. Ich möchte diese Zustimmung verbinden mit dem Dank an die Beamten des Justizressorts, die uns in den wirklich langen und mühevollen Beratungen eine sachkundige und aufopfernde – möchte ich geradezu sagen – Hilfestellung geleistet haben.

Meine Damen und Herren! Wenn wir die wesentlichsten Bereiche betrachten, dann müssen wir sagen, daß sich das, was uns heute vorliegt, wie der Kollege Broesigke gesagt hat, von Grund auf von dem unterscheidet, was die Regierungspartei als Regierungsvorlage eingebracht hat. Es ist also nicht so, wie der Abgeordnete Blecha meinte, daß der Kollege Hauser und damit die Volkspartei ein Stück Weges gemeinsam mit der Sozialistischen Partei und der Regierung gegangen wären, sondern eher umgekehrt.

Ich behaupte das nicht nur, ich werde es beweisen. Ich möchte nur voranstellen: Ich werde in den edlen Wettstreit der Damen um die Priorität nicht eingreifen, aber ein objektiver Beobachter wird feststellen müssen, daß der erste Antrag – der erste Antrag im Sinne der Reform, die heute beschlossen wird –, der in diesem Hause eingebracht wurde, von der Frau

**Dkfm. Dr. König**

Abgeordneten Lola Solar aus der Österreichischen Volkspartei stammte, eingebracht in einer Zeit, in der es einen sozialistischen Justizminister, nämlich Dr. Tschadek, gab. Man mag sich selbst einen Reim darauf machen, wo hier die Initiative lag, nicht nur in Worten, sondern auch in Taten einen ersten Schritt, einen wirklichen Anstoß für die Reform zu setzen. Ich glaube, die Frau Abgeordnete Solar verdient, daß man heute, wo die Reform ihren Abschluß findet, dies auch anerkennt.

Wenn ich dem Kollegen Blecha entgegengehalten habe, daß es nicht zutrifft, wenn er meint, wir wären ein Stück Weges gemeinsam gegangen, dann möchte ich sehr wohl der Regierungspartei zugute halten, daß sie mit der Zustimmung zu unseren Abänderungsvorschlägen durchaus Parlamentarismus bewiesen hat. Das Gesetz hat aber zweifellos dadurch nicht nur eine andere, sondern eine wesentlich bessere Gestalt erfahren, und ich möchte als Beispiel dafür nur den güterrechtlichen Teil betrachten, die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung.

Was sagen die Erläuterungen zur vorliegenden Vorlage? – Wörtlich heißt es, Herr Abgeordneter Blecha: „Die in der erwähnten Regierungsvorlage enthaltenen güterrechtlichen Vorschläge hat der Justizausschuß nicht übernommen.“

Er ist also nicht ein Stück Weges gemeinsam gegangen, was das Güterrecht anlangt – und das ist doch wohl ein wesentlicher Teil –, sondern es sagen die Erläuterungen, daß er bei der Regelung der vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung, Aufhebung und Nichtigerklärung der Ehe zu einer abweichenden Lösung gelangt ist.

Und was sagen nun die Erläuterungen, die wir ja gemeinsam der Vorlage beigefügt haben, weiter? – Sie sagen:

„Die gefundene Lösung“ – die von uns initiierte und gefundene Lösung – „trägt nicht nur dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen und dem umfassenden Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft Rechnung, sie ist auch lebensnah und – im Vergleich zu den Vorschlägen der Regierungsvorlage – leichter vollziehbar.“

Also bitte, ein besseres Zeugnis für die Anträge, die wir eingebracht haben, kann uns eigentlich auch von der Regierungspartei gar nicht ausgestellt werden: „lebensnah und – im Vergleich zu den Vorschlägen der Regierungsvorlage – leichter vollziehbar“. – Bitte, Herr Kollege Blecha, wir anerkennen es, aber die Regierungsfraktion war auch gut beraten, hier

ein Stück Weges mit uns, mit dem Dr. Hauser gemeinsam zu gehen.

Was ist es denn eigentlich, was diese vermögensrechtlichen Vorschläge, die die Volkspartei eingebracht hat und die jetzt Gesetz werden sollen, lebensnaher und leichter zu verwirklichen gemacht hat? Was war denn die Regierungsvorlage? – Hier sagen die Erläuterungen: „Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Lösung ist dogmatisch bestimmt.“ Sie war also von ideologischen Auffassungen bestimmt, füge ich hinzu. Und die Erläuterungen fahren fort: „Es ist zu befürchten, daß sie in die Lebenswirklichkeit nur schwer Eingang finden würde.“ – Also eine praxisfremde Regelung, wie ich es bezeichnen würde.

Und weiters sagen die Erläuterungen: „Dazu kommt die praktische Schwierigkeit, jeweils den Vermögensstand der Ehegatten am Beginn ihrer Ehe zu ermitteln.“

Sie sehen also, Herr Kollege Blecha, daß wir von den Vorstellungen, wie sie Dr. Hauser entwickelt hat, wirklich sagen müssen – auch die Regierungspartei gibt das in den Erläuterungen zu –, daß sie, wie wir sie hier vorgetragen haben, wesentlich besser der Lebenswirklichkeit entsprechen.

Und ich darf schließen mit dem letzten Zitat dazu aus den Erläuterungen: „Diese von der Lebenswirklichkeit also vielfach schon vorgezeichnete Lösung ist der Kern der vom Justizausschuß vorgeschlagenen Regelung.“ Eine Regelung, die nicht starr auf die Zugewinnsgemeinschaft abstellt, wie das im deutschen Recht der Fall ist und zu Recht kritisiert wird, sondern eine Regelung, die im Gegensatz dazu flexibel ist und den Vorteil hat, daß damit tatsächlich der Lebenswirklichkeit Rechnung getragen wird. Vor allem aber ist sie sofort wirksam, sie ist für alle Ehen wirksam, auch für die bestehenden, und nimmt Rücksicht auf die Familienverhältnisse, auf die Haushaltsführung der Gattin, auf die Kinder. Sie berücksichtigt auch die eingegangenen Schulden – ein Fehler der Regierungsvorlage, der ganz gravierend ist, weil ja niemand etwas von dem hat, was er brutto besitzt, sondern nur von dem, was netto an Realwert tatsächlich erspart und erwirtschaftet werden konnte.

Dr. Hauser und vor allem die Frau Kollegin Hubinek haben schon nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es unsere Initiative war, daß auch die abgabenrechtlichen flankierenden Maßnahmen geschaffen wurden, damit, wenn schon eine Ehe scheitert und dann eine Aufteilung erfolgt, nicht der Fiskus der dritte im Bunde ist bei der Teilung und man nach dem

**Dkfm. DDr. König**

tragischen Scheitern der Ehe wenigstens noch die Fiskalfolgen vermeidet.

Es ist aber nicht nur so, daß wir in der Frage der Aufteilung von Gebrauchsvermögen und Ersparnissen eine von der Regierungsvorlage wesentlich abweichende Lösung vorgeschlagen und verwirklicht haben, sondern es ist das auch so bei der Herausnahme der Unternehmen aus dem Ausgleichsanspruch. Wenn ich mir vorstelle, wie das zunächst bei manchen Kollegen aus der Regierungspartei umstritten war, dann, muß ich sagen, ist es wirklich ein beachtlicher Erfolg und ein weiter Weg gewesen von Ihrer dogmatisch bestimmten Regierungsvorlage zu der jetzt vorliegenden, den Sie gemeinsam mit uns gegangen sind.

In den Erläuterungen steht, daß die Herausnahme des Unternehmens aus der Aufteilung, wie wir sie ja jetzt durchgeführt haben, dadurch gerechtfertigt ist, daß auch während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft einem Ehegatten die Vermögenswerte eines dem anderen gehörenden Unternehmens im allgemeinen nur insofern von Nutzen sind, als er aus dem Unternehmensertrag Unterhaltsleistungen erhält. Und diese Sicherung eines Anteils zugunsten eines Ehegatten an diesen Mitteln des anderen auch nach Beendigung der Ehe ist jedoch nicht im Rahmen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zu regeln, sondern wird, wie wir vorgeschlagen haben - das ist nun auch in den Erläuterungen festgehalten -, im Unterhaltsrecht berücksichtigt, weil dieses ja an die Lebensverhältnisse der Ehegatten anknüpft.

Das ist eine ganz entscheidende Änderung. Wir freuen uns, daß Sie sich dem angeschlossen haben, auch der Auffassung, die in den Erläuterungen ihren Niederschlag findet, daß die Wertsteigerung, die ein Unternehmen erfährt, vielerlei Gründe hat - sie werden hier angeführt - und daß schließlich die Einbeziehung unternehmerischen Vermögens in die Aufteilungsregelung den Bestand von Betrieben und damit auch von Arbeitsplätzen gefährden könnte.

Die Lösung, die wir gefunden haben, daß die Mitwirkung im Unternehmen dem anderen Ehegatten abgegolten wird, ist demgegenüber, glaube ich, viel praxisbezogener, viel näher der Lebenswirklichkeit und vermeidet all diese Nachteile.

Zusammenfassend, glaube ich, muß man sagen - der Abgeordnete Blecha ist im Moment nicht im Saal; ich hoffe, man wird es ihm ausrichten -: Die Erläuterungen des Antrages, den wir gemeinsam nun ins Haus gebracht haben, zeigen doch, in welchen entscheidenden

Fragen, nämlich in den entscheidenden Fragen des Güterrechts, sich die Regierungspartei letztlich die Vorschläge der Volkspartei und des Abgeordneten Dr. Hauser zu eigen gemacht hat. Wir begrüßen das. Wir glauben, daß damit eine vernünftige und auch in der Praxis wirksame Regelung geschaffen werden konnte.

Ich komme damit zum zweiten Bereich. Die einvernehmliche Scheidung, die wir vorgesehen haben, ist auch einer Initiative des Abgeordneten Dr. Hauser zu verdanken. Daß es möglich sein soll, in den vielen, vielen Fällen, in denen heute eine Verschuldensscheidung gestellt wird, weil es anders nicht möglich ist, obwohl beide einig sind, nun durch einvernehmliche Scheidung dasselbe ohne Justiztheater zu verwirklichen, ist, glaube ich, eine sehr vernünftige, praxisnahe Idee gewesen. Sie hat aber vor allem eines gleich mitgebracht, nämlich daß die Scheidungsfolgen gleichzeitig mit geregelt werden müssen, sodaß langwierige Streitigkeiten nachher vermieden werden. Der Grundsatz, zu dem wir uns ja bekannt haben, daß man dann, wenn schon eine Ehe scheitert, nicht noch jahrelang Streitigkeiten prolongieren soll, wurde dadurch verwirklicht.

Und ich glaube, auch hier, bitte, sind die Erläuterungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf jetzt der beste Zeuge, daß das eine Initiative der Volkspartei war. Denn es heißt hier:

„Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt auch die Scheidung im Einvernehmen . . . Auch dabei ist der Justizausschuß von den Vorschlägen der Regierungsvorlage . . . abgewichen, weil deren Verwirklichung keine ausreichenden Sicherheiten vor übereilten Scheidungen bedeutet hätte.“

Wir waren es also, die versucht haben, auch die Kautelen einzubauen, daß es nicht zu übereilten Scheidungen kommt und nicht gleich geschieden wird, sondern daß man, solange es möglich ist, versucht, eine Ehe zu halten, zu erhalten.

Wir wissen schon, daß man mit dem Richter allein eine Ehe nicht kitten kann. Aber viele leichtfertige Scheidungen kann man vermeiden, wenn man es nicht allzu leicht macht.

Und das ist eben auch eine Initiative der Volkspartei. Es ist eine große Anerkennung, wenn wir hier in den Erläuterungen lesen können, daß „der Justizausschuß“ damit „auch den Forderungen Rechnung tragen will, durch die Neuregelung nicht das Ansehen der Ehe als Wertvorstellung in der Gesellschaft herabzusetzen und vor übereilten Scheidungen oder nicht oder schlecht bedachten Scheidungsfolgen zu schützen“.

9374

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dkfm. DDr. König**

Ich glaube, daß die Erläuterungen eine ganz große Anerkennung für den gewaltigen geistigen Beitrag sind, den vor allem unser Justizsprecher, der Abgeordnete Dr. Hauser, in das Ringen um eine vernünftige, ausgewogene güterrechtliche Regelung des Familienrechtes und die neue Form der einvernehmlichen Scheidung eingebracht hat.

Was übrigbleibt an Dissens, ist allerdings gravierend genug.

Herr Justizminister und Herr Abgeordneter Blecha! Wenn hier behauptet wurde, das wäre sozusagen nur ein Absatz, ein Absatz in einem Paragraphen, der uns trennt, dann würde ich sagen: Die Mehrheit im Justizausschuß, die diesen entscheidenden Absatz beschlossen hat, war eine schweigende Mehrheit, fast möchte ich sagen, eine, die vielleicht gegen ihren Willen gehandelt hat.

Ich darf Ihnen vorlesen, was am 30. September 1977 „Die Presse“ berichtet hat: „SP-Frauen gegen Brodas Scheidungsreformentwurf.“ – Da waren wir mitten drinnen im Verhandeln. Ich zitiere wörtlich „Die Presse“ vom 30. September 1977:

„So bezeichnet die steirische SP-Nationalratsabgeordnete Jolanda Offenbeck gestern, Donnerstag, in einem Zeitungsinterview einige Punkte der Regierungsvorlage als ‚geradezu absurd‘. Insbesondere“ – so wird jetzt ausgeführt – „widerspreche der Änderungsvorschlag für den derzeitigen Paragraphen 55 des Ehegesetzes, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Scheidung auch gegen den Willen eines Partners gestattet, der Regierungserklärung 1975.“

Meine Damen und Herren von der Regierungspartei! Es ist schon sehr eigenartig um die Verfassung in dieser Partei bestellt. Gestern mußten wir feststellen, daß sich eine ganze Landesparteiorganisation, nämlich die oberösterreichische, von dem vor zwei Wochen beschlossenen Parteiprogramm hinsichtlich der Strafrechtsansichten, wie sie der Justizminister im Parteiprogramm durchgesetzt hat, distanzieren. Vor einiger Zeit konnten wir hören, daß die Vorarlberger Abgeordneten auf Grund eines Landesparteibeschlusses gegen den Regierungsbericht zur Kernenergie stimmen werden. Und hier lesen wir den Vorwurf der steirischen Abgeordneten Dr. Offenbeck, daß mit dieser Formulierung gegen die Regierungserklärung 1975 – gegen die Regierungserklärung 1975! – verstoßen wird.

Ich glaube, das ist ein sehr schwerer Vorwurf. Und er wird auch nicht dadurch entschärft, daß Dr. Keller, wie „Die Presse“ berichtete, erklärt hat: „Frau Offenbeck scheine die Regierungser-

klärung nicht zu kennen. Denn in ihrer Kritik werfe sie ‚Kraut und Rüben‘ durcheinander.“ Er sagte weiters: „Die Ansichten von Frau Offenbeck sind ja konservativer als die des Dr. Hauser.“

Meine Damen und Herren! Das ist nicht nur ein Dissens mit der Frau Dr. Offenbeck gewesen, der in Ihrer Fraktion stattfand und offensichtlich weiterbesteht, denn es hat ja niemand von den Kritikern, die in der Zeitung genannt sind, bisher hier das Wort ergriffen. Es ist auch niemand von ihnen in der Rednerliste eingetragen.

Ich darf Ihnen aus der sozialistischen „Neuen Zeit“ zitieren, damit Sie nicht sagen, ich zitiere bürgerliche Blätter. Da wird am 25. November 1977 berichtet – wörtliches Zitat –:

„Die Scheidungsreform beherrschte bereits die Grußadressen zu Beginn der Konferenz: Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Sebastian“, meines Wissens Landesparteiobmann der steirischen SPÖ, „– von Offenbeck als ‚ein Freund der Frauen, der sich auch in der Scheidungsreform zu uns bekennt‘, ans Pult gebeten – betonte die Unterstützung der Landesparteivertretung für die Ansicht und Haltung Offenbecks in der Frage der Scheidungsreform.“

Bitte, meine Damen und Herren von der Regierungspartei, hier ist es wieder eine Landesparteiorganisation, die sich hinter den Vorwurf stellt, daß die Regierungserklärung verletzt wird, die also durch ihren Parteiobmann erklärt: „Er spreche nicht dem unauflöselichen Band der Ehe das Wort, die Landesparteivertretung habe aber Offenbeck und die Frauenorganisation ermächtigt, ihren Standpunkt weiter zu vertreten, ‚auch wenn das manche als konservativ bezeichnen‘“. – Da meint er offenbar den Herrn Dr. Keller. – „Wir waren und sind der Meinung“ – so fährt Sebastian fort –, „daß man der Frau und Mutter ab einem gewissen Alter die Gewähr und Sicherheit geben muß, daß es nicht zu einfach ist, aus der Ehe auszubrechen.“

Und genau diese Fallfrist, Herr Justizminister, haben Sie mit Ihren sechs Jahren geschaffen. Das, was die steirische Organisation als Verstoß gegen die Regierungserklärung brandmarkt, wird heute mit Ihren Stimmen beschlossen werden. Auch mit Ihren offenbar, meine Damen, die Sie nicht ans Rednerpult gehen dürfen und die Sie jetzt das werden mitbeschließen müssen. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Es ist nicht nur eine steirische Sorge, die geäußert wird, daß mit den sechs Jahren Fallfrist eine Signalwirkung ausgelöst wird, ein Freibrief geschaffen wird für alle jene, die sagen: Ich betrachte die Ehe als eine vorübergehende

**Dkfm. DDr. König**

Einrichtung wie einen Vertrag, den ich jederzeit mit einer Kündigungsfrist wieder lösen kann.

Zur Wiener Nationalratsabgeordneten Seda – bitte, immer noch aus der „Neue Zeit“ vom 25. November 1977 –: „Die Wiener Nationalratsabgeordnete Seda (Ich bin eine Mitstreiterin von Offenbeck) bedauerte – wie schon vor ihr Sebastian – das freiwillige Ausscheiden von Offenbeck aus dem Justizunterausschuß: „Unsere Position ist dort geschwächt worden. Wir werden aber weiter für eine gerechte Lösung kämpfen.“

Auch die Frau Dr. Seda ist heute nicht auf der Rednerliste, auch sie gehört offenbar zu der schweigenden Minderheit, die in Ihrer Partei nicht sprechen kann und deren Kampf offensichtlich bereits beendet ist. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*)

Oder Vizebürgermeister Stoiser: „Zerrüttete Ehen würden weder Staat noch Kirche wieder zusammenbringen können, viele Frauen fürchteten jedoch, daß es ab einem bestimmten Alter Mode wird, Frauen wegzulegen.“

Bitte, genau das, was der Abgeordnete Blecha kritisiert hat, daß man ein solches Wort überhaupt verwendet, das hat der Vizebürgermeister Stoiser gesagt.

Sehen Sie: Die Bedenken gehen quer durch Ihre Partei. Sie setzen sich heute darüber hinweg, und ich möchte nur hoffen, im gemeinsamen Interesse hoffen, daß Sie es nicht, genauso wie wir alle, einmal noch sehr bedauern werden.

Und es mutet geradezu ironisch an, wenn man dann noch am 18. Mai 1978, also vor einem Monat, gleichfalls in der „Neuen Zeit“ lesen kann: „Offenbeck: Bis zuletzt für die erste Frau kämpfen.“

Und am selben Tag erklärte Frau Dr. Firnberg – sie hat ja hier als Abgeordnete sprechen dürfen –, wie es hier heißt, zu einem gereizten Zwischenruf provoziert – das sagt die sozialistische „Neue Zeit“ –: Es gibt keinen Vorrang.

Das ist also die Lösung, der Sie heute Ihre Zustimmung geben werden!

Nachdem ich Ihnen Ihre Haltung, die ich persönlich teile, die wir in unserer Fraktion teilen, hier nun in Erinnerung rufen durfte, möchte ich mich mit dem auseinandersetzen, was der Kollege Blecha dazu gesagt hat.

Der Antrag, den Blecha gestellt hat – was soll er denn bringen? Dr. Hauser hat schon gesagt: Es ist zunächst einmal scheinbar die wörtliche Übernahme der Formulierung des Katholischen Familienverbandes. Nur: Durch die Fallfrist

wird sie völlig entstellt, völlig entwertet, ins Gegenteil verkehrt; ins Gegenteil verkehrt.

Was steht denn hier drinnen? – Hier heißt es: Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben, so ist die Ehe auf Klage jedenfalls zu scheiden.

In den Erläuterungen steht nun: In einem solchen Fall ist eine Abwägung der Lebensumstände der beiden Ehegatten nicht mehr sinnvoll. – Ja wieso kommen Sie denn in Ihrem Antrag, den wir bekämpfen und gegen den wir heute stimmen werden, zu der Auffassung, daß es nicht mehr sinnvoll wäre, in einem solchen Fall die Abwägung vorzunehmen? Wenn man sich den Antrag ansieht, so erkennt man, daß er, weil er ja die Formulierung des Katholischen Familienverbandes im ersten Teil übernimmt, alle Elemente einer sinnvollen Abwägung enthält. Hier heißt es, daß man abzuwägen hat, ob den beklagten Ehegatten die Scheidung härter trifft als den klagenden die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Und es heißt weiter: Bei dieser Abwägung ist auf alle Umstände des Falles, besonders auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, auf das Alter, die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder und auch auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Bedacht zu nehmen.

Wenn ich das tue, wenn ich aus dieser Abwägung heraus nun zu der Auffassung komme, daß die Härte bereits nach drei Jahren Trennung besteht, denn erst dann wird abgewogen, wenn der Widerspruch erfolgt, da muß ja schon eine Zerrütung drei Jahre hindurch vorliegen, wie kann ich dann sagen, daß es nicht mehr sinnvoll ist, eine solche Abwägung weiter durchzuführen, umso mehr als die Erläuterungen zu diesem Teil der Abwägungsregelung richtig ausführen, daß im allgemeinen die Verweigerung der Scheidung für den klagenden Ehegatten umso härter ist, je länger die Ehegatten bereits getrennt leben?

Die Lösung ist so beweglich, heißt es hier, daß es dem Gericht möglich ist, der besonderen Lage des jeweiligen Einzelfalles Rechnung zu tragen. Auch kann sich im Einzelfall ergeben, daß die vom Gericht vorzunehmende Abwägung in demselben Fall zunächst zugunsten des Beklagten und zu einem späteren Zeitpunkt zugunsten des klagenden Ehegatten ausfällt.

Sie haben hier in dem gemeinsamen Antrag mit uns festgehalten, daß diese Regelung beweglich ist, daß sie allen Elementen des Einzelfalles Rechnung trägt, daß sie sehr wohl Rücksicht nimmt auf lange Trennung und daß sich aus der Abwägung heraus nicht die Unauflöslichkeit der Ehe ergibt. Und dann erklären Sie in Ihrem Antrag: Es ist einfach nicht

9376

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dkfm. DDr. König**

mehr sinnvoll, eine Abwägung vorzunehmen, wenn eine Fallfrist verstrichen ist.

Meine Damen und Herren! Es nützt uns wenig, daß wir feststellen können, daß ein guter Teil der Frauen in Ihrer Fraktion heute ihren Dissens mit diesem Antrag der Regierungspartei durch Schweigen kundtut. Es hilft uns auch wenig, wenn Landesparteiobmänner Ihrer Partei diese Haltung unterstützen, denn Sie beschließen heute dennoch aus Parteidisziplin mit Mehrheit etwas, von dem Sie selbst nicht überzeugt sind. Wir jedenfalls meinen, daß man eine solche Haltung besser hätte überdenken sollen.

Wenn Sie sich damit beruhigen wollen, wie es in den Erläuterungen des Antrages des Abgeordneten Blecha lautet: In wirtschaftlicher Hinsicht ist dies durch die unterhalts- und versorgungsrechtliche Absicherung des schutzbedürftigen Ehegatten gewährleistet, dann muß ich Ihnen entgegenhalten, daß das zwar beabsichtigt ist, daß das unser gemeinsames Wollen ist, daß man aber bei realistischer Einschätzung der Wirklichkeit doch wohl der Frau Dr. Offenbeck recht geben wird müssen, die meint, daß das halt auf dem Papier stehe, aber in vielen Fällen nicht erreicht werden wird können.

Was machen Sie denn, wenn einer ein geringes Einkommen hat, sich nach sechs Jahren scheiden läßt und eben wieder heiratet und Kinder hat? - Ja auch bei Abwägung aller Verpflichtungen, wie das vorgesehen ist, und bei einer Beurteilung zugunsten der unschuldig geschiedenen Frau muß man doch feststellen, daß ein Schelm ist, der mehr gibt, als er hat. Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren. Und bitte, leben müssen ja die zweite Frau und die Kinder auch, und für sie ist er ja auch aus dem Eheband heraus verpflichtet zu zahlen, sodaß sich ganz natürlicherweise bei der Masse der kleinen Einkommen auch eine wirtschaftliche Schlechterstellung der gegen ihren Willen durch Fallfrist geschiedenen ersten Frau ergeben wird, ob Sie das wahrhaben wollen, Herr Minister, oder nicht. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Das ist die soziale Seite Ihrer Regelung, die Sie mit der sechsjährigen Fallfrist bewirkt haben. Darüber kann man sich nicht hinwegtun, darüber kann man nicht hinwegsehen. Ich will es mir ersparen, im Detail auf die Regelungen einzugehen, die darüber hinaus noch Ungleichheiten bewirken können.

Ich möchte nur folgendes auch hier sagen, weil ich aufzeigen möchte - ich glaube, das muß man in so einer Debatte tun, da es sonst verlorengehe -, daß die sozialversicherungsrechtliche Regelung, wie sie gefunden wurde, in

zwei Punkten meiner Meinung nach unbefriedigend ist oder jedenfalls Anlaß zu Sorge gibt.

Wir haben im Unterausschuß darüber diskutiert, daß im Falle der Zerrüttungsscheidung, also wenn man die Zerrüttung nachweist, auch ein Unterhaltsvergleich über den kleinsten Betrag, auch über 100 S, bereits genügt, um den vollen Pensionsanspruch zu gewährleisten. Da plagt mich ein bißchen die Sorge, daß in jenen Fällen, in denen die sonstigen Voraussetzungen, also die 15jährige Dauer der Ehe und die Zerrüttung, gegeben sind, die neue Form der Zerrüttungsscheidung eben aus diesem unterschiedlichen Pensionsanspruch heraus zu neuen gestellten Scheidungen führen könnte, wie wir das jetzt auf Grund der Verschuldensscheidung sehen.

Und ein zweites: Es ist so - und das wird ja von allen zugegeben und bedauert, daß man es derzeit nicht regeln kann -, daß die Partnerschaft, was den Mann anlangt, sicher heute nicht verwirklicht ist. Und in einem Punkt wurde in geradezu drückender Weise diese Ungleichheit beibehalten, obwohl wir darauf aufmerksam gemacht haben. Die Regelung für den Mann sieht vor, daß er, wenn er bedürftig ist, nach der Frau auch einen Anspruch auf eine Pension hat, aber nur dann, wenn die Frau zum Zeitpunkt der Scheidung zum Unterhalt verpflichtet war.

Ich frage, Herr Minister, wie ich im Ausschuß gefragt habe: Wie ist das, wenn der Mann, der jetzt bedürftig ist, zum Zeitpunkt der Scheidung nicht bedürftig war, keinen Unterhaltsanspruch hatte? - Im umgekehrten Fall ist das ganz eindeutig. Wenn ein Ehepartner bedürftig ist, hat ihn der andere zu unterstützen. Bei aufrechter Ehe gilt dieses Gebot unverändert weiter. Wenn der Mann gegen seinen Willen geschieden wird, dann hat er nicht einmal diesen letzten Schutz. Wenn er in Bedürftigkeit verfällt und seine Frau stirbt und er keinerlei Ansprüche, keinen Pensionsanspruch hat, weil Sie ihm den verwehrt haben, dann fällt er der Fürsorge zur Last. Ich glaube, daß auch das ein echter Schönheitsfehler ist, wenn man sich andererseits zur Partnerschaft bekennt. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Lassen Sie mich abschließend, meine Damen und Herren, folgendes feststellen. Die Volkspartei hat bei dem ehrlichen Ringen und Bemühen um dieses Gesetz zweierlei bewiesen:

Erstens die Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit, die wir letzten Endes auch damit bestätigen, daß wir einem Abstimmungsmodus zustimmen, der den großen Teil der Reform außer Streit stellt.

Zweitens aber auch, daß wir um einer solchen Einigung willen und um der notwendigen

**Dkfm. DDr. König**

Verbesserungen der Regierungsvorlage, ja oft sogar völligen Änderung der Regierungsvorlage, wie ich sie aufgezeigt habe, willen, nicht bereit sind, unsere Grundsätze aufzugeben, wie wir das leider - wir verstehen schon, was Parteidisziplin bedeutet - heute von einigen Abgeordneten der Regierungsfraktion feststellen müssen, die offenbar nicht anders können, als unter dem Druck des Diktats ihrer Partei einer Lösung zuzustimmen, die sie innerlich nicht teilen.

Wir stehen zu unserer Auffassung und glauben, daß sich diese Auffassung beziehungsweise Überzeugung letzten Endes auch einmal durchsetzen wird, daß man einmal erkennen wird, daß hier ehrliches Bemühen dahintergestanden ist, die Regierungspartei davon abzuhalten, mit hauchdünner Mehrheit eine Regelung zu beschließen, die viele Frauen in Angst versetzen wird, in Ungewißheit versetzen wird, und zwar auch dann, wenn sie vielleicht im Einzelfall nichts zu befürchten haben. (*Ruf bei der SPÖ: Wieso denn?*) Na, weil sie Angst haben, daß jederzeit das Fallbeil der Fallfrist fallen kann, daß es nach sechs Jahren aus ist, wenn es dem anderen Teil gefällt, auszuziehen und einfach zu sagen: So, die Frist läuft ab, und damit ist es vorbei. Das heißt es.

Wenn eine Partei - das darf ich Ihnen sagen - groß erklärt, daß sie Verantwortung in anderen Bereichen nur bereit ist zu übernehmen, wenn die Opposition mitstimmt, dann hätte sie in einer so entscheidenden, vitalen Frage auch ein bißchen mehr Verpflichtung, auf die andere Hälfte der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, die hier in ihrer Überzeugung zutiefst verletzt wird. Das, meine Damen und Herren, meine ich, hat diese heutige Debatte bewiesen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Zu Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dr. Broda.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich glaube, die Stunde verträgt es, daß auch ich zuerst einige Namen nenne, die aus der Geschichte der österreichischen Familienrechtsreform nicht fortzudenken sind und gleichfalls in den Stenographischen Protokollen dieser Sitzung unserer Volksvertretung verzeichnet werden sollten. Zur ihnen gehören die engsten Mitarbeiter von Justizminister Otto Tschadek, Sektionschef Dr. Ludwig Viktor Heller, später Präsident des Obersten Gerichtshofs, und Sektionschef Dr. Viktor Hoyer.

Unser steter Mahner und Ratgeber in all diesen Jahrzehnten war Universitätsprofessor Dr. Friedrich Schwind, Präsident des österreichi-

schen Juristentages. Er war geistiger Wegbereiter der unerlässlich gewordenen Scheidungsreform seit mehr als 30 Jahren. Er hat uns unterstützt, wo er nur konnte, mit seinem großen Ansehen und mit seiner wissenschaftlichen Autorität, die weit über die Grenzen Österreichs hinaus anerkannt wird.

Die Familienrechtsreform der Zweiten Republik - auch das soll hier gesagt werden - war eine Frucht der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis. So möchte ich stellvertretend für alle aus Wissenschaft und Praxis, die einen großen Beitrag geleistet haben, hier nennen: Oberlandesgerichtspräsident und Honorarprofessor an der Universität Innsbruck, Dr. Karl Kohlegger, die Präsidenten des österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Dr. Walter Schuppich und Dr. Leo Kaltenbäck, und die Juristinnen, die die Reform vor 30 Jahren mit formuliert haben, als Justizminister Tschadek seine bekannte 50-Punkte-Richtlinien der Familienrechtsreform, die damals scheiterte, vorlegte; und zwar waren das Jutta Jungwirth, Rafaela Kikiewicz und Elisabeth Schilder.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke zu, und wir alle wissen, daß ja in der Tat in den großen materiell-rechtlichen Kodifikationen der siebziger Jahre dieses Jahrhunderts, in der Strafrechtsreform und jetzt in der Familienrechtsreform, das österreichische Parlament gesetzgeberische Leistungen vollbracht hat wie kein Parlament seit 1848. Es hat niemals eine parlamentarische materielle Strafrechtsreform gegeben, es hat auch niemals eine parlamentarische Familienrechtsreform oder parlamentarische Scheidungsreform gegeben.

Ich glaube, daß wir alle das Gefühl gehabt haben in diesen jahrelangen Arbeiten im Unterausschuß und dann im Justizausschuß, daß wir, wenn ich das so formulieren darf, in der Tat bis in die äußersten Regionen des bewohnten parlamentarischen Raumes vorgedrungen sind. Mehr vermag - wir kennen ja alle viele europäische Parlamente von hohem Ansehen und Ruf - ein Parlament als echter Gesetzgeber nicht zu geben.

Ich glaube vor allem, daß uns eines gemeinsam gelungen ist: Wir haben nach dem Grundsatz gehandelt, der ein tragender der pluralistischen Gesellschaft und der Demokratie ist, wie wir sie verstehen, nämlich daß man, gerade wenn man die Werte, die uns verbinden, bewahren will, dann verändern muß, und zwar mutig verändern muß, wenn diese Änderungen notwendig geworden sind. Das ist uns gelungen, und ich glaube, darüber können wir alle sehr froh sein. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Bundesminister Dr. Broda**

Ich möchte, Herr Kollege Dr. Broesigke, mit Ihnen jetzt nicht darüber rechten, wann es in Zukunft wieder Reformen im materiellen Familienrecht oder überhaupt im materiellen Recht, Justizrecht, Zivil- und Strafrecht, im größeren Ausmaß geben wird.

Sicher wird es wieder solche Reformen geben, weil es in einer sich verändernden Gesellschaft ja gar nicht anders sein kann. Aber ich möchte nicht anstehen, heute hier zu sagen, daß, so wie wir es im Justizministerium sehen, die Dringlichkeit für weitere mit dieser jetzt verabschiedeten Reform vergleichbare Reformen - etwa das, was man eine große Scheidungsreform nennt - nicht besteht.

Ich habe eher den Eindruck, daß hier - der Herr Abgeordnete Blecha sagte das ja auch schon - die beiden großen Parteien konform gehen. Aber natürlich, das kann man heute noch nicht abschließend sagen.

Ich meine, daß es mit dieser Reform des Scheidungsrechtes durchaus jetzt und bis auf weiteres sein Bewenden haben kann, und ich meine, daß wir mit Fug und Recht daher vom Abschluß der Familienrechtsreform in dieser Phase österreichischer Geschichte sprechen können.

Nun muß die Rechtswirklichkeit die neue Gesetzgebung verarbeiten und verkraften, denn nach der Rechtsgestaltung kommt eben die Rechtsverwirklichung, und sie ist nicht weniger wichtig als die Gesetzgebung.

In nächster Zukunft, so meine ich - ich werde darauf noch zurückkommen -, stehen im Vordergrund unserer Bemühungen dringliche Reformen des Verfahrensrechtes - wir stehen unter dem Druck des großen Nachholbedarfes -, die gegenüber dem materiellen Recht zurückstehen mußten. Da treffe ich mich ja wieder mit Ihnen, Herr Abgeordneter Dr. Broesigke. Sie haben ja wiederholt auch gerade auf die Dringlichkeit dieser Verfahrensreformen verwiesen, und wir machen ja schon mit dem vorliegenden Paket von Familienrechtsgesetzen einen großen Schritt vorwärts in eine der bedeutendsten Reformen des Verfahrensrechtes der letzten Jahrzehnte und der Gerichtsorganisationsbestimmungen.

Dem Herrn Bundesparteiohmann und Abgeordneten Peter möchte ich folgendes sagen:

Ich lehne es ab, von einer Automatik zu sprechen - Herr Dr. Hauser, Sie können mich noch so oft beschwören -, ich lehne es ab, davon zu sprechen, daß wir hier eine Automatik, eine automatische Scheidung nach einem bestimmten Zeitraum vorsehen und regeln werden. Jeder, der sachlich das Gesetz liest, wie es jetzt

vorliegt, sieht auch im § 55 Abs. 3, daß es sich eben gerade nicht um eine automatische Frist handelt, denn der Gedanke, diesen Zeitraum, diesen Abkühlungszeitraum, diese Möglichkeit für ein Abwägen durch den Richter vorzusehen, ist ja das Gegenteil von einer automatischen Scheidung. Ich möchte, Herr Dr. Hauser, sagen: Da werden wir schon mit den Richtern reden, daß nicht etwa diese Prozesse jetzt den ganzen Zeitraum dauern werden.

Ich habe Ihnen in einem anderen Zusammenhang schon die Statistik gezeigt, daß es bei den Scheidungsprozessen nur wenige Ausnahmen gibt - das waren diese hoffnungslosen 55er Prozesse, die immer wieder geführt worden sind, bis zum Obersten Gerichtshof hinaufgetrieben worden sind, unter größtem Kosten- und Nervenaufwand für die Betroffenen, und die nichts gebracht haben -, die viele Jahre gedauert haben. Aber ein normaler Scheidungsprozeß, wie die Statistiken Ihnen gezeigt haben, ist in der Regel in wenigen Monaten erledigt. Ich spreche gar nicht von der Konventionalscheidung, sondern von einem echten Scheidungsverfahren. Und da gibt es schon durchaus Raum in diesem Zeitraum, den nun der Gesetzesvorschlag vorsieht, da es eine echte Abwägung geben wird, also keine Automatik.

Aber es ist auch keine Automatik, Herr Kollege Peter, in der Richtung, die Sie befürchten, nämlich daß in jedem Fall zwingend die Sechsjahresfrist verstreichen muß, wenn es überhaupt keinen Sinn mehr hat. Ich bin sehr froh, daß der gemeinsame Ausschußbericht der Mehrheit des Ausschusses aus Freiheitlichen und Sozialisten ausdrücklich in der Begründung sagt - das ist sehr wichtig für die Praxis, und natürlich werden wir beide Ausschußberichte, das machen wir immer so bei so großen Gesetzen, allen österreichischen Richtern und Rechtspflegern zur Verfügung stellen und auch den Anwälten, Staatsanwälten und Notaren -:

In vielen Fällen wird die Abwägung nach Abs. 2 ohnedies dazu führen, daß die Frist von sechs Jahren nicht ausgeschöpft wird. - Na, so viel Lebensnähe haben unsere Richter schon, daß sie den Parteien beziehungsweise der betroffenen Frau sagen werden: Gnädige Frau, nach der Rechtslage müssen Sie doch bedenken, wenn Sie sich hier einigen über alle Fragen: Ist es wirklich so, daß Sie darauf bestehen, daß diese sechsjährige Frist ausgeschöpft werden muß?

Ich sehe das nicht und begründe das auch damit - der Herr Abgeordnete Hauser hat richtig zitiert aus Privatgesprächen; ich bin durchaus mit ihm einer Meinung -, daß nach einem so gründlichen Diskussions- und Bewußtseinsbildungsprozeß, wie wir ihn geführt haben, das



**Bundesminister Dr. Broda**

auch Auswirkungen auf die Rechtsprechung haben wird und daß ganz sicher die zukünftige Rechtsprechung auf Grund der neuen Gesetzgebung eine andere, eine lebensnähere sein wird als die bisherige von uns allen so bedauerte jahrzehntelange Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, die uns hier zum Handeln gezwungen hat.

Ich möchte, Herr Abgeordneter Peter, auf die Frage sehr konkret eingehen und meinen, daß das durchaus nicht heißt, daß dieser Zeitraum von sechs Jahren unbedingt ausgeschöpft werden muß. Aber es sollte den Konsenswillen dokumentieren, die Möglichkeit der Abwägung schaffen, um auch hier unseren Gesprächspartnern vom Katholischen Familienverband und vielen anderen Organisationen, die mit uns gesprochen haben, zu zeigen, daß wir versucht haben entgegenzukommen. Das wurde auch nie von den Vertretern des Katholischen Familienverbandes bestritten, sie meinen auch nur, daß diese sechsjährige Frist dann ausgeschöpft werden muß, wenn wirklich die Härte auf der Seite des Beklagten liegt und nicht auf der Seite des Klägers.

Der Frau Abgeordneten Dr. Hubinek möchte ich sagen, daß ich die Bedenken nicht habe, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen werden, um Entziehung von Gebrauchsvermögen und Ersparnissen zu verhindern.

Dann möchte ich vor allem auf eines aufmerksam machen: Frau Abgeordnete Dr. Hubinek hat gemeint, daß in vielen Fällen der Unterhaltsbetrag, der nach § 94 ABGB zu bezahlen sein wird, wenn die Ehe geschieden ist, so wie wenn sie nicht geschieden wäre, ein sehr geringer Betrag sein wird. Aber die Frau Abgeordnete Dr. Hubinek irrt doch: Dann ist es auch jetzt bei aufrechter Ehe ein sehr geringer Betrag.

Wir haben jetzt eine klare und von allen Mitgliedern des Unterausschusses, des Justizausschusses und der Fraktion der Regierungspartei im Justizausschuß einhellig als ausgezeichnet betrachtete Abwägungsklausel: nämlich daß die schutzbedürftige Frau – das wird in der Mehrzahl der Fälle eben die ältere erste Frau, die geschiedene Frau sein –, wenn sie den Unterhalt bekommt, ihn eben so bekommen wird, wie wenn die Ehe nicht geschieden wäre, wie wenn es eine Papierehe wäre.

Wenn der Unterhalt klein ist, so ist das sehr bedauerlich, aber er ist ja dann nicht kleiner als der Unterhalt, den sie jetzt bekommt, nachdem der Mann Jahre hindurch – das ist doch immer die Voraussetzung für alle Regelungen – schon die häusliche Gemeinschaft aufgelöst hat.

Herr Kollege Dr. Hauser! Wir wiederholen

natürlich auch unsere Diskussionen. Das ist auch schon so wie bei einer langjährigen Ehe, nicht Papierehe, wenn es gestattet ist, das zu sagen: unsere Zusammenarbeit im Parlament, im übertragenen Sinn aus naheliegenden Gründen.

Herr Dr. Hauser! Ich mag diese beckmesseri-sche Art des Rechters darüber nicht, wieviel Prozentanteil jetzt jeder zum Konsens beigetragen hat. Konsens ist für mich Zusammenarbeit ohne Rücksicht darauf, daß man nachher Prozentsätze festlegt, Zusammenarbeit zur ungeteilten Hand und auch mit ungeteilter Verantwortung für das, was man beschließt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Herr Abgeordneter Dr. Hauser! Ich will wirklich nicht die Zeit zu sehr in Anspruch nehmen; die Frau Bundesminister hat das schon gesagt. Wenn man heute Sie und manche Ihrer Kolleginnen und Kollegen hier sprechen gehört hat, müßte man wirklich glauben, die ganze Familienrechtsreform sei von der ÖVP erdacht, von der ÖVP vorgeschlagen, von der ÖVP ins Parlament gebracht und von der ÖVP mit den Stimmen der anderen Parteien verwirklicht worden. Aber die Wirklichkeit ist ein bißchen anders.

Ich möchte Ihnen etwas ganz Konkretes sagen, Herr Dr. Hauser: Ja, wir haben umgestellt, und ich bin vollkommen einer Meinung mit Frau Dr. Firnberg, daß das, was wir jetzt über das eheliche Güterrecht vorschlagen, besser ist als das, was die Regierungsvorlagen seinerzeit in einem langen, schwierigen Prozeß mit unseren ausgezeichneten Herren, vor allem mit dem Sektionschef Edlbacher, der damals federführend war, als Neuland am Beginn der sechziger Jahre erarbeitet, vorgeschlagen haben, als wir noch die Zugewinnngemeinschaft vorgeschlagen haben. Ich bin der Meinung, daß das Bessere der Feind des Guten ist und daß wir gemeinsam etwas Besseres ausgearbeitet haben, sonst würden wir ja nicht zugestimmt haben und sonst würden wir es jetzt nicht vorlegen, aus all den Gründen, die Frau Dr. Firnberg hier genannt hat.

Aber, Herr Dr. Hauser, das glauben Sie doch selber nicht, daß die ursprüngliche Vorlage über das Güterrecht aus dem Jahr 1961 marxistisches Gesellschaftsverständnis war. Ich habe schon oft gesagt, wie diese Vorlage entstanden ist. Das war eine Frucht des „Verlöhnisses“ zwischen Minister Tschadek und der Frau Abgeordneten Solar bei der Budgetdebatte im Parlament.

In der Budgetdebatte 1959 hat Minister Tschadek nach einer Rede der Frau Abgeordneten Solar gesagt: „Jetzt, Frau Abgeordnete Solar, sehe ich, wir können uns wirklich vornehmen, gemeinsam die Familienrechtsreform anzugehen“, nachdem sie an Gschnitzer gescheitert

**Bundesminister Dr. Broda**

war, am Veto Gschnitzers zehn Jahre vorher. Und die Frau Abgeordnete Solar hat vorgeschlagen: Machen wir als erstes, da werden wir uns am ehesten finden, das Güterrecht. Es war damals ganz unbestritten, der Herr Sektionschef und der Kollege Ent werden es bestätigen, daß man einfach probiert hat, das mit der Zugewinnsgemeinschaft aus der Bundesrepublik zu machen. Von Marxismus war da überhaupt keine Spur, was nicht einmal beim Minister Tschadek anzunehmen gewesen wäre, schon gar nicht bei der Frau Abgeordneten Solar. Die war sicherlich keine Marxistin.

Jetzt möchte ich weiters sagen - ich mache gar kein Hehl daraus, und Sie werden doch nichts dagegen haben -: Als wir uns dann in schwierigen persönlichen Fühlungen dazu verstanden haben, wirklich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf Grund eines Arbeitspapiers, das wir zu dritt mit dem Herrn Kollegen Broesigke, mit Ihren Beratern und mit unseren Beratern ausgearbeitet haben und das dann Grundlage für die Ausschlußberatungen geworden ist, hat jeder sein Bestes beigetragen. Es ist ja zum Beispiel auch jetzt erstaunlich, was gesagt wird. Diese ungeheuer wichtige Verbesserung, daß die neuen Bestimmungen sofort in Kraft treten und für jede Ehescheidung gelten, die ab 1. Juli 1978 durchgeführt wird. Daß das große Problem der Zugewinnsgemeinschaft für die früher geschlossenen Ehen nicht gegolten hätte. Als wir das gefunden haben. Daß das von Ihnen verlangt worden ist, ist doch absurd. Da haben wir uns geeinigt und gefunden.

Ich möchte hier der Gerechtigkeit halber sagen: Dieses Arbeitspapier haben wir das Arbeitspapier Keller-Hopf genannt, das haben der Kollege Keller, der damals noch im Justizministerium war, und der Kollege Hopf, der heute hier im Haus ist, ausgearbeitet, und auf Grund dieses gemeinsamen Arbeitspapiers haben dann alle weiteren Beratungen stattgefunden. Sie haben sehr wertvolle Gespräche gerade mit dem Kollegen Dr. Keller geführt . . . *(Abg. Dr. Hauser: Und was war vor Keller-Hopf? Das müssen Sie auch sagen!)* Das Arbeitspapier, na freilich. Da waren die Regierungsvorlagen, die der Sektionschef Edlbacher und seine Mitarbeiter ausgearbeitet haben, sechs Regierungsvorlagen, glaube ich. *(Abg. Dr. Hauser: Sie wissen ganz genau, wo der Grundgedanke geboren wurde!)*

Herr Dr. Hauser! Ich kann Ihnen nur sagen, diese Antwort war notwendig, denn bei allem Konsens, zu dem wir uns bekennen, gehen wir doch nicht aus dieser wichtigen Sitzung heraus mit der Legende, daß sozusagen alles Wichtige und Gute bei den Beratungen nur von der ÖVP

gekommen ist. Das ist eine Darstellung, der ich entgegneten mußte, gerade nach der letzten Wortmeldung. *(Zustimmung bei der SPÖ.)*

Aber das ist gar nicht das Wesentliche. Ich sage noch einmal Konsens, wie wir . . . *(Abg. Dr. Hauser: Sie werden doch nicht selbst Ihre eigene Vorlage weggelegt haben!)* Ich habe gerade gesagt: Wir sind übergegangen zu dem Arbeitspapier. *(Abg. Dr. Hauser: Es kam eben durch unsere Anregung zustande. Das ist nichts Schlechtes, wenn ich das feststelle, es ist auch nichts Beckmesserisches!)*

Herr Dr. Hauser, ich habe Ihnen schon wiederholt gesagt, daß eine ganz ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen uns besteht, daß Sie sehr gute konstruktive Ideen beistellen, die die sozialistische Mehrheit hier im Hohen Haus aufnimmt und verwirklicht. Und ich bekenne mich auch immer dazu; zum Beispiel bei der Entschädigung für Verbrechensopfer. Wir wollen ja auch in der nächsten Gesetzgebungsperiode unseren Konsens so fortsetzen, daß wieder die sozialistische Mehrheit Ihre Vorschläge aufnimmt und verwirklichen wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte Ihnen noch etwas sagen. Ich glaube, daß der Konsens wirklich ein Konsens zur ungeteilten Hand ist. Sie haben es ja auch immer so gehalten, Sie haben auch gesagt, man weiß dann oft gar nicht, von wem die Ideen waren. Daß Sie den entscheidenden Anstoß gegeben haben, daß wir von den Regierungsvorlagen weggekommen sind, wer wird das bestreiten? Aber auch das war eben ein gemeinsamer Denk- und Bewußtseinsbildungsprozeß.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte jetzt zum Schluß auch noch auf das antworten, was Herrn Dr. Hauser am Schluß bewegt hat, nämlich die Frage, wo wir nicht übereinstimmen und wo wir heute mit Mehrheit abstimmen werden; nicht mit hauchdünner Mehrheit, aber mit Mehrheit abstimmen werden.

Herr Dr. Hauser, ich weiß, Sie hören es nicht gerne, wenn ich von Realkonsens spreche. Ich möchte es auch sehr vorsichtig formulieren: Ich glaube, daß hier der Dissens zwischen uns nicht wirklich tiefgreifend ist. Ich bin der Meinung des Herrn Obmanns des Justizausschusses, der wiederholt in den letzten Tagen geäußert hat, daß man in fünf Jahren - wahrscheinlich schon viel früher, Herr Kollege Broesigke - erkennen wird, daß das eine gemeinsame, große und wichtige Reform war und daß die eine sicherlich wichtige Frage, die uns getrennt hat und trennt, in den Hintergrund treten wird gegenüber der Tatsache, daß das ein parlamentarisches Gesetz-

**Bundesminister Dr. Broda**

gebungswerk der Übereinstimmung und des Konsenses gewesen ist.

Und jetzt möchte ich etwas Weiteres sagen, Herr Dr. Hauser. Sie haben uns dieses Beispiel gebracht, dieses erschütternde Beispiel, wo die Ehe nach 17jähriger Dauer auseinandergegangen ist, wo es das kranke Kind gegeben hat, wenn ich das richtig verstanden habe. Aber wir reden eigentlich hier immer aneinander vorbei. Die Härte - ich möchte mich vorsichtig ausdrücken - im Verhalten gegenüber dieser Frau und Mutter liegt doch nicht darin, daß die nominelle Scheidung verlangt wird, sondern daß der Ehepartner, wie wir es verstehen, der Ehegatte, seine Frau und die Kinder - davon ein krankes Kind - nach 17jähriger Ehe verlassen hat und nach unserer Regelung, wenn sie zum Tragen kommen soll, schon mehr als sechs Jahre nicht mehr bei ihnen wohnt. Darin liegt die Härte.

Daher ist mit Ihren Vorschlägen über eine Härteklauseel oder Abwägungsklausel, wie immer man sie nennt, die über den Zeitraum hinaus wirkt, den der Ausschußantrag vorsieht, in diesem Fall gar nichts getan, nichts für die Kinder, nichts für die Frau, außer - ich muß das sehr offen sagen - man meint, daß hier der Gesetzgeber eine Art Bestrafung durchführen soll oder eine Art Bestrafung für möglich halten soll; nämlich daß dann trotz voller unterhaltsrechtlicher, pensionsrechtlicher Absicherung - das ist ja überhaupt die Geschäftsgrundlage der Reform; wie hat der Professor Schwind gesagt: eine Ehe, die zerbrochen ist, die der Richter nicht mehr heilen kann - doch zwangsweise die Papierehe aufrechterhalten wird.

Und das ist unser Dissens, daß hier doch den Beteiligten überhaupt nicht geholfen wird, im Gegenteil. Hier - und ich spreche hier für mich ganz persönlich - ist das für mich Entscheidende: daß in allen diesen Fällen gerade für die betroffene Frau, sagen wir es offen, der Zustand der Unsicherheit, der Erwartung, der immer wieder erneuten Enttäuschung - die häusliche Gemeinschaft mehr als sechs Jahre aufgelöst - aufrechterhalten wird und die betroffene schutzbedürftige Frau - hier kann man es schon sagen, da hat es keine juristische Bedeutung - innerlich nicht zur Ruhe kommen kann.

Dieses Argument verstehe ich nicht, ich verstehe es wirklich nicht.

Wir haben uns heute in langen Reden gegenseitig attestiert, daß wir eine optimale unterhaltsrechtliche und pensionsrechtliche Absicherung getroffen haben. Ich wiederhole noch einmal - und Sie wissen es -, sie ist besser als in jedem vergleichbaren Land Europas. Es ist in keinem unserer Nachbarländer so, daß es eine

so weitgehende, ja auch mit Hilfe der öffentlichen Hand so weitgehende Absicherung der Frau, die gegen ihren Willen geschieden wird, gibt. Kein einziges Land Europas können Sie mir nennen.

Ich frage: Was soll es für einen Sinn haben, jetzt hier die Betroffene, die es schwer genug hat, deren Lebensgemeinschaft zusammengebrochen ist, weiter auf Jahre in Unsicherheit, in Spannung zu halten und der immer wieder vergeblichen Hoffnung auszusetzen, daß der Richter - der kann da nichts mehr tun; darüber, glaube ich, besteht keine Meinungsverschiedenheit, nach einer Frist von sechs Jahren, die der Herr Abgeordnete Peter und der Herr Abgeordnete Broesigke als viel zu lang erachten - diesen Zustand verlängert?

Das war das Argument auch in meinen Diskussionen in Graz, wo Frau Kollegin Offenbeck eingeladen hat, wo ich mit vielen hundert sehr emotionellen Frauen, betroffenen und solchen, die gefürchtet haben, betroffen zu werden, wirklich Aug' in Aug' diskutiert habe; vielleicht waren es 500, die Frau Dr. Offenbeck kann es Ihnen sagen. Mir ist aufgefallen, daß nur zehn Männer dabei waren, die haben kaum das Wort ergriffen, und wenn sie es ergriffen haben, hat es mir auch nichts geholfen. Ich habe dort diesen 500 Frauen gesagt - die haben mir deshalb nicht zugejubelt, aber sie haben zugehört -: Meine Damen, ich weiß gar nicht, ob wir Ihnen helfen können, aber wir können eines tun: Durch gesetzliche Voraussetzungen, die wir schaffen wollen - damals, im Herbst vorigen Jahres, war es ja nur ein Plan -, wollen wir Ihnen die Möglichkeit geben, doch wenigstens ohne äußere Sorge innerlich zu sich zu finden, wie es im Ausschuß-Mehrheitsbericht heißt, sich wieder auf eine neue Lebenslage umzustellen und wegzukommen aus diesem Zustand der Fixierung und der Verbitterung, der nichts nützen kann und der, wenn es diese Zeitraumbegrenzung nicht gäbe, weitere Jahre oder Jahrzehnte verlängert wurde, bis eben ein Leben um ist. Und dann hilft es gar nichts mehr, wenn das Leben einer solchen betroffenen Frau einmal um ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich sage aus tiefster Überzeugung, daß ich die Regelung, die der Ausschußbericht vorschlägt, für eine zutiefst menschliche und humane halte, und ich bekenne mich dazu.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ein Allerletztes. Ich habe das schon oft meinem Diskussionspartner von der Bischofskonferenz, dem Bischof Wagner aus Linz, gesagt: Herr Bischof, diese Scheidungsreform ist eine im höchsten Maße familienerhaltende, eheerhaltende, sie ist eine konservative Scheidungsre-

**Bundesminister Dr. Broda**

form, weil sie das Wesen der Ehe in Österreich wieder stabilisieren will und es dem Erscheinungsbild der Ehe – sonst hätten wir uns ja nicht zum Konsens gefunden – nützen wird, wenn es hier – Abgeordneter Peter hat das gesagt – mehr Lebenswahrheit und mehr Ehrlichkeit geben wird.

Und dann habe ich gesagt: Herr Bischof, was mich am meisten erschüttert, ist, daß die meisten, mit denen ich gesprochen habe, die zu uns in diesen Jahren gekommen sind, nach jahrzehntelanger Lebensgemeinschaft, die auf Grund der jetzigen Gesetzgebung nicht legalisiert werden konnte, als sie gefragt wurden: Ist Ihnen so wichtig, daß das Scheidungsrecht geändert wird?, gesagt haben: Ja, weil wir heiraten wollen, weil wir wollen, daß die Kinder unseren Namen haben, wenn sie in die Schule gehen, oder manchmal schon die Enkelkinder. Und dazu habe ich dem Bischof Wagner auch gesagt: Es ist doch eigentlich gar nichts Schlechtes, daß ein Staat auch darauf sieht, daß es hier Ehen gibt – das dient doch dem Ansehen des Gedankens der Ehe, der Familie, und das wollen wir.

Das, glaube ich, Herr Kollege Dr. Hauser, ist der Punkt, der uns trennt, aber über den wir noch einmal, glaube ich, so gesprochen haben... (*Abg. Dr. Hauser: Der trennt uns nicht! Weil das wäre auch nach unseren Vorschlägen gegangen!*) Ja schon, aber ich will jetzt die Diskussion nicht noch einmal aufnehmen. Wir glauben, wir haben eine andere Meinung über das, was Sie nicht anerkennen, nämlich die Rechtsklarheit und die Rechtssicherheit, die, glaube ich, im Interesse aller Betroffenen liegen.

Darf ich nun zum Schluß noch sagen: Die Probleme der Familienrechtsreform standen und stehen in letzter Zeit europaweit in Diskussion. Ich darf an die große Familienrechtskonferenz des Europarates voriges Jahr hier in Wien erinnern, wo 23 Staaten vertreten waren. Mit unserer Reform werden wir sicherlich auch im Europarat und europaweit gut bestehen können.

Mein abschließendes Wort zur Bedeutung dieses letzten Abschnittes der Familienrechtsreform: Ich glaube, es gibt drei Dimensionen der Partnerschaft in der Familienrechtsreform.

Erste Dimension: Mit dem Gesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe – wir haben es das Grundgesetz und das Herzstück der Familienrechtsreform genannt – haben wir den Grundsatz der Partnerschaft in den Beziehungen der Ehegatten zueinander verwirklicht.

Im Kindschaftsrecht gilt der Grundsatz – das ist die zweite Dimension – der Partnerschaft in

den Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern.

Im Vermögensrecht und im Scheidungsfolgenrecht kommt jetzt die dritte abschließende Dimension der Partnerschaft zum Tragen.

Nun geht die Arbeit weiter, und ich möchte nochmals sagen, daß ich glaube, daß wir uns nach dieser großen Periode der Rechtsgestaltung mit besonderer Energie der Rechtsverwirklichung, dem Zugang zum Recht widmen sollen.

Deshalb meine ich, daß in nächster Zukunft die dringend notwendigen Reformen des Verfahrensrechtes, der Zivilprozeßordnung, des Außerstreitgesetzes 1854 – das brauchen wir besonders dringend in modernerer Form – kommen werden. Mit der Entmündigungsordnung wollen wir beginnen; das ist ja schon bekannt. Es kommen die Probleme der Gerichtsbarkeit, der Gerichtsorganisation, der Sozialgerichtsbarkeit und dann wohl auch – nicht in unmittelbarer Zukunft, aber sicherlich auch – die Probleme der Revision des Strafverfahrensrechtes und der dort notwendigen Reformen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte abschließend versichern: Wenn am 1. Juli 1978 dieses große und wichtige Gesetzeswerk in Kraft treten wird, dann wird das wieder die Stunde der Vollziehung sein, und wir werden alles vorkehren im Justizministerium und in der Justizverwaltung, in der Richterschaft und bei den Rechtspflegern und bei all denen, die damit zu tun haben, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Auftrages des Gesetzgebers voll erfüllt werden können. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Kerstnig.

Abgeordneter Dr. **Kerstnig** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach Jahren der öffentlichen Diskussion, nach unzähligen Artikeln von Rechtswissenschaftlern zu diesem Thema, nach der verantwortungsbewußten Arbeit in 22, meist ganztägigen Sitzungen des Unterausschusses und vor allem auch nach einer, wie ich glaube, sehr gewissenhaften Behandlung dieses Themas durch die Presse in den letzten Monaten haben heute die Sprecher der Fraktionen, wie ein Kollege gesagt hat, wie Rasenmäher die Wiese abgemäht. Es ist daher im Grunde genommen zu dem Thema nicht viel Neues zu sagen.

Ich möchte mich daher vor allem nur mit den Bedenken des Dr. Hauser beschäftigen, vielleicht auch mit einigen Dingen, die Dr. König hier vorgebracht hat.

Ich halte dieses Gesetz gerade deshalb für ein

**Dr. Kerstnig**

Gesetz von säkularer Bedeutung, weil es mit jenen uralten Vorurteilen und Tabus aufräumt, die diese wichtigste Entscheidung im Leben eines Menschen, nämlich zu heiraten, bis jetzt – auch für den Fall, daß es sich als eine eklatante Fehlentscheidung herausstellte – für irreparabel erklärten.

Gerade hier aber durfte der Abgeordnete Hauser in dem einen Fall des Absatzes 3 des § 55 bei diesem großen Konsensgesetz nicht mehr mitgehen, und er spricht nun von einem massiven Dissens, von einem Schatten, der uns trennt.

Die Situation ist, wie er selbst sagt, nicht unähnlich jener bei der Strafrechtsreform, wo die Österreichische Volkspartei wegen der Bestimmungen über die Schwangerschaftsunterbrechung dagegengestimmt hat.

Diesmal hat man sich allerdings erfreulicherweise zu einem anderen Verfahrensgang im Parlament entschlossen, sodaß einerseits der grundsätzliche Konsens zum Ausdruck kommt, es aber andererseits durch Ausklammerung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 in Form eines selbständigen Antrages von FPÖ und SPÖ gemäß § 27 der Geschäftsordnung anschließend zur Beschlußfassung über diese Bestimmungen kommt.

Meine Damen und Herren, so schön es wäre, wenn gerade ein so wichtiges Gesetz zur Gänze einstimmig beschlossen würde, so muß man andererseits sagen, daß Mehrheitsbeschlüsse doch geradezu zum Wesen der Demokratie gehören und daß auch in der Vergangenheit immer wieder große politische Entscheidungen ohne Konsens, eben mit Mehrheit gefällt wurden. Deswegen, Herr Dr. Hauser, fällt noch lange kein Schatten auf ein Gesetz.

Ich glaube, daß wir ungeachtet dieser Differenz mit dem Ergebnis der Verhandlungen alle zufrieden sein können. Ich glaube, es ist ein sehr gutes Gesetz geworden.

Dr. Hauser hat aber gemeint, da ist ein Schatten, der bleibt, und er versucht nun auf diese Weise, das große Gemeinschaftswerk zu verdunkeln.

Ich hoffe nur, daß Dr. Hauser damit den beiden anderen Fraktionen nicht vorwerfen will, sie meinten es mit der Institution der Ehe an sich schlecht. Das darf und kann er meines Erachtens einfach nicht tun nach 22 Sitzungen des Unterausschusses, in denen sehr offen und ehrlich gerungen wurde um eine Gesetzesregelung, die der Aufgabe der Ehe und Familie als kleinster Zelle unserer Gesellschaft in optimaler Weise Rechnung tragen soll.

Es ging dabei vor allem darum, auch in

diesem engsten Nahverhältnis zwischen Menschen endlich die volle Gleichrangigkeit der Geschlechter gesetzlich zu verankern, daneben aber auch das Kindeswohl optimal zu wahren, also eigentlich den Gedanken einer Dreierpartnerschaft zu verwirklichen.

Wir sind uns doch einig, daß sich das Wesen der modernen Ehe in der Verbindung, Unterstützung und Aufgabenteilung auf dieser partnerschaftlichen Basis erfüllen und daß es mit der patriarchalischen Hausdiktatur alter Prägung vorbei sein soll; daß die Ehe auch nicht weiter nur ein Versorgungsinstitut für die Frau sein soll, in welchem sie aber bisher bekanntlich aus Sorge um ihren Unterhalt und vor allem auch um den Unterhalt der Kinder unter Umständen alle möglichen Torturen auf sich nehmen mußte. Das Kernproblem der gesamten Regelung ist daher die materielle Sicherung der Frau und der Kinder.

Unser Eherecht hat meiner Auffassung nach auch weiterhin die auf Lebenszeit geschlossene Ehe zum Ziel, aber eben eine echte Ehe, nicht eine Ehe, die nur auf dem Papier besteht. Aus diesem Grunde traten ja gerade wir Sozialisten seit eh und je für die Schaffung möglichst vieler und wirksamer eheschützender und die Familie begünstigender Vorschriften und Förderungsmaßnahmen der öffentlichen Hand ein. Was hat allein die sozialistische Bundesregierung seit 1970 alles geschaffen, ganz abgesehen von dem, was schon in der Koalitionsregierung über Antrag der Sozialisten erreicht werden konnte!

Wenn nun Herr Dr. Broesigke vorhin in einem Zwischenruf der ÖVP Frauenfeindlichkeit vorgeworfen hat und Herr Dr. Hauser daraufhin die FPÖ als Männerorden beschimpft hat (*Abg. Dr. Hauser: Nicht beschimpft, es war nur ein kleiner Scherz!*), so möchte ich für die Sozialisten sagen: Wir sind für beide und daneben auch noch im besonderen Maße für die Kinder. (*Abg. Brandstätter: Wir finden einen Orden nicht als Beschimpfung!*) Bitte, Herr Obmann Peter hat es als Beschimpfung aufgefaßt! (*Abg. Brandstätter: Das ist seine Sache!*)

Wir verwahren uns entschieden gegen die diffamierende Unterstellung, daß mit diesem Gesetz nun die Scheidung allzusehr erleichtert oder gar ein Anreiz dazu geboten werden soll. Denn erst nach sorgfältigster, gewissenhaftester Prüfung, also eben nur im irreparablen Konfliktfall, im Falle einer offensichtlich zerrütteten, somit einer bereits völlig gescheiterten Ehe soll die Auflösung dieser sinnlos gewordenen oder eben tatsächlich gar nicht mehr bestehenden Lebensgemeinschaft, also einer sogenannten Papierehe, auch gegen den Willen des anderen durch Richterspruch möglich sein. Wobei die berechtigten Interessen der Betroffene

9384

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Kerstnig**

nen, und zwar der Ehepartner und der Kinder, in höchstmöglichem Maße geschützt werden. Die Aufrechterhaltung der hoffnungslos zerrütteten Ehe – bloß zum Zwecke der Bestrafung des Schuldigen etwa – dient doch nicht, sondern schadet dem Rechtsinstitut der Ehe in höchstem Maße. Ich glaube, sie wirkt auch geradezu abschreckend auf junge Menschen.

Auch der Hinweis auf das Kindeswohl oder die Krankheit des Ehepartners gibt in einem solchen Fall keine Begründung für die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe, die es de facto ja gar nicht mehr ist. Die Kinder haben die faktische Trennung der Eltern gewöhnlich schon jahrelang erleben müssen und leiden unter den Symptomen und Exzessen der Zerrüttung viel, viel mehr als unter dem, was nachher kommt.

Auch für Kinder, meine Damen und Herren, sind sechs Jahre wahrlich genug. Der aus der Argumentation der ÖVP durchklingende Strafgedanke wirkt nämlich meist ausschließlich gegen die Kinder. Das Wohl der immer schuldlosen Kinder in dieser Situation müssen wir doch in erster Linie im Auge haben. Es gibt in Österreich laut Statistik 57 000 Halbfamilien, in denen ein Erwachsener allein mit Kindern zusammenlebt, nicht nur die Alleingelassene und Geschiedene, sondern auch Witwen, ledige Mütter und so weiter.

Wir haben nun bereits mit den Gesetzen über die Verbesserung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, das eheliche Kindschaftsrecht, das Unterhaltsvorschußgesetz und so weiter manche Not lindern können. Wir werden auch mit diesem Gesetz viel Not von Müttern und Kindern lindern helfen.

Was nämlich die ÖVP unter dem vielstrapazierten Begriff der „immateriellen Härteklausel“ verlangt, hat in Wirklichkeit genau das Gegenteil von dem zur Folge, was als Begründung für sie angeführt wird. Für die verlassene Frau wird ja die Lage immer aussichtsloser. Abgesehen davon, daß die starre Haltung in der Frage der Unauflöslichkeit der Ehe in all den Jahrhunderten viel Unglück, bis zum Mord, über die Menschen gebracht und manches Familienglück in einer Zweitehe verhindert hat, geht es hier auch um den Abbau – es wurde heute schon einige Male darauf hingewiesen – eines gewaltigen Rückstaus von Fällen, die gar nicht so sehr durch die bisher gültigen Gesetzesbestimmungen, sondern durch eine heute auch für viele Richter unverständliche Judikatur mehr als tragisch geworden sind und die zum Teil schon 10, 20, ja 30 Jahre andauern.

Es wurde schon darauf hingewiesen: Nach 1946 hat die Rechtsprechung nicht nur – mehr oder weniger bewußt – die Intentionen des

Gesetzgebers außer acht gelassen und das Gesetz aus 1938 geradezu juristisch verballhornt, sondern sie ist vor allem auch deswegen nicht mitgegangen, weil die flankierenden Maßnahmen eben nicht ausreichend waren. Die Situation ist dadurch allenthalben immer unerträglicher geworden; wie aus anderen Gründen schon seinerzeit in der Ersten Republik, wo man dann den für einen Rechtsstaat blamablen Ausweg über die sogenannten „Sever-Ehen“ im Wege einer Dispens vom bestehenden Eheband durch die Verwaltungsbehörde ging.

Im Falle unheilbarer Zerrüttung einer Ehe kann und darf es nicht Aufgabe des Gesetzes und des Staates sein, die Waffen für einen fruchtlosen und nervenaufreibenden Kampf der inzwischen zu unversöhnlichen Gegnern gewordenen Ehepartner zu liefern, sondern muß die Möglichkeit geschaffen werden, auch dort, wo Kinder vorhanden sind und dadurch die Ehetrennung zur Familientrennung wird, die de facto gewöhnlich ohnedies bereits vollzogen ist, mit einem Minimum an Bitterkeit und einem Maximum an gegenseitiger Achtung auseinandergehen zu können, wie es der deutsche Justizminister Dr. Vogel einmal ausdrückte. Er vertrat die Meinung, daß der Staat seine Befugnis zu ordnenden Eingriffen in die Privatsphäre seiner Bürger zweifellos überschreite, wenn er die gescheiterte Ehe zwangsweise aufrechterhalte, obwohl das Ziel, eine Gemeinschaft auf Lebenszeit zu führen, offensichtlich unerreichbar geworden ist.

Ich sage es noch einmal: Unser Eherecht soll auch weiterhin die auf Lebenszeit geschlossene Ehe zum Ziel haben, nicht etwa eine Ehe als „Lebensgemeinschaft auf Zeit mit sechsjähriger Kündigungsfrist“ – wie man in einer Enquete des Familienverbandes die Reformbestrebungen zu diskreditieren versucht hat –, sondern eine Ehe, in der sich die Ehepartner im gegenseitigen Vertrauen zugetan und bereit sind, füreinander und für die Kinder da zu sein. Hier gehe ich mit dem Appell Dr. Hausers, den er am Schluß ausgesprochen hat, völlig konform.

Wir meinen es daher ohne Mentalreservation, wenn wir sagen, daß es der Institution der Ehe mehr dient, wenn jene Ehen, die wirklich keine mehr sind, nicht mit Zwang aufrechterhalten werden und die oft unerträgliche Barriere für ein weiteres Ehe- und Familienglück endlich beseitigt wird.

Es hat auch schon Dr. Broesigke darauf hingewiesen, daß dieser Zwang nur das Ausweichen in eine Unzahl eheähnlicher Verhältnisse zur Folge hat, die man dann vielsagend als „Onkel-Ehen“ bezeichnet. Aber, meine Damen und Herren, diese Flucht in solche eheähnliche Gemeinschaften schafft doch eigentlich eine

**Dr. Kerstnig**

neue Art nicht standesamtlich geschlossener und schon gar nicht kirchlich sanktionierter, aber jederzeit auflösbarer Ehen, was rechts- und gesellschaftspolitisch und doch wohl auch aus religiösen Gründen mehr als bedenklich erscheint.

Die immaterielle Härte für den betroffenen Ehegatten – meistens ist es die verlassene Frau – besteht ja eigentlich im Alleinsein. Daran aber, meine Damen und Herren, ändert sich doch durch die Scheidung nichts mehr. Es ist vielmehr höchst inhuman, diesen unerträglichen Zustand mit Gesetzesgewalt aufrechtzuerhalten oder auch nur die vergebliche Hoffnung zu nähren, daß sich vielleicht einmal noch etwas ändern könnte, dabei aber die Betroffenen einer sauberen materiellen Absicherung für die Zukunft zu berauben, nämlich der nach dem Gesetz nun künftig gewährleisteten Versorgung „wie bei aufrechter Ehe“.

Denn das neue Scheidungsfolgenrecht verhindert künftig, daß – wie bisher manche Frau feststellen mußte – sie mit ihrer fleißigen Arbeit in der Ehe nur das Vermögen des Mannes vermehrt hatte, während sie selber aber leer ausging. Gemeinsam Erworbenes und Ersparnisse sollen künftig ehrlich geteilt werden, und zwar nicht etwa zwischen den Anwälten, sondern in friedlicher Auseinandersetzung zwischen den Partnern nach Grundsätzen der Billigkeit.

Aus den Erfahrungen der bisher gehandhabten „De-facto-Konventionalscheidungen“ – und, meine Damen und Herren, das sind 90 Prozent! – sind wir vor allem auch gegen das übliche unschöne Theater vor Gericht, und zwar im Interesse der Erhaltung einigermaßen guter menschlicher Beziehungen und wieder vor allem auch im Interesse der Kinder.

Auch Justizminister Klecatsky hat in einem Büchlein, das er seinerzeit herausgegeben hat, das mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht:

„Es bedarf keiner besonderen Phantasie, sich vorzustellen, welche Szenen sich in den meisten dieser gescheiterten Ehen vor den Augen der Kinder abgespielt hatten, bis es so weit war, daß der Scheidungsrichter in Funktion trat.“

Wie oft wurden und werden Halbwüchsige von den Eltern als Zeugen für das scheidungs-würdige Verhalten eines Elternteiles vor den Richter gebracht.

Daß diese Eindrücke im Wesen eines noch nicht fertigen Menschen ungeahntes Unheil anzurichten imstande sind, steht außer Zweifel.

Die Frage: Was wird aus ihnen – aus den Kindern solch zerrütteter Ehen? – ist daher eine

der problemreichsten in unserer Zeit.“ – Allerdings hat er daraus keine Konsequenzen gezogen oder nicht ziehen dürfen.

Meine Damen und Herren! Seit der Schrumpfung des Familienverbandes von der früher üblichen Großfamilie zur Kleinfamilie wird, wenn Kinder da sind, die Scheidung der Ehe, wie ich bereits gesagt habe, zur Familienscheidung, bei der das Kindesinteresse dann ganz besondere Berücksichtigung erfordert. Wie überhaupt diese Reform nicht als ausschließliche Frauenfrage gesehen werden soll! Es gilt auch hier, die Problematik einer völlig veränderten Familienstruktur zu lösen und eben der Entwicklung von der Großfamilie zur isolierten Kleinfamilie auch auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

Meine Damen und Herren! Ein Wort noch dazu, daß sich die Österreichische Volkspartei, vor allem in der Diskussion, immer wieder als Anwalt der religiösen Gefühle der Bevölkerung aufzuspielen versucht. Man muß sich fragen, wo Sie dazu eigentlich das Recht hernehmen. Glauben Sie wirklich, daß Sie mehr Gläubige hinter sich haben als wir? Wo käme dann die Mehrheit her, muß man fragen! Oder inhalieren Sie zu diesem Zweck vielleicht auch die Anhänger der Freiheitlichen Partei?

Aber ich fühle mich als Katholik auch verpflichtet, ein Wort an die kirchlichen Amtsträger zu richten. Ich frage: Wo bleibt denn die Macht des Priesterwortes, wenn Sie immer nach dem weltlichen Richter rufen? Es klingt ja fast nach einer Bankrotterklärung, wenn bei allem und jedem verlangt wird, daß das weltliche Schwert verhindern soll, was mit Kreuz und Stola nicht gelingt. Überdies, glaube ich, sollte man bedenken, daß gerade das neue Gesetz – davon bin ich überzeugt – dafür sorgen wird, daß die gegenseitige Prüfung künftig genauer und gewissenhafter erfolgen wird, schon um ein nach dem Gesetz mögliches Fiasko im Auseinandergehen möglichst auszuschließen! Und ich frage mich: Wer wird künftig schon in der Absicht heiraten, sich bald wieder scheiden zu lassen? Das mögen Filmschauspieler tun, nicht aber, so glaube ich, normale Staatsbürger.

Und noch eines: Laut Statistik erfolgen 70 Prozent der Scheidungen innerhalb der ersten zehn Jahre und vor dem 30. Lebensjahr. Nun ist doch bei so jungen Leuten anzunehmen, daß gerade in diesen Fällen eine glückliche Zweitehe folgen wird. Und das ist doch zu begrüßen! Oder soll gerade das verhindert werden? Wir sollten daher bei diesem Gesetz auch an die große Zahl glücklicher Zweitehen denken, die künftig nicht mehr durch unheilbar zerrüttete Papierehen verhindert werden können.

9386

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Kerstnig**

Besondere Bedeutung kommt auch den geänderten prozeßrechtlichen und Zuständigkeitsnormen zu, die eine Konzentration und eine nicht unwesentliche Vereinfachung bringen. Es ist dies ein bedeutender Schritt im Aufbau einer Familiengerichtsbarkeit und ein weiterer Vorgriff auf die große Verfahrensrechtsreform mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung des Zuganges zum Recht für alle Staatsbürger. Es kommt durch dieses Gesetz zur Verlegung von Zuständigkeiten vom Gerichtshof zum aufgewerteten Bezirksgericht und zu einer Konzentration der Familienrechtsangelegenheiten bei größeren Bezirksgerichten mit konstanter Richterbesetzung; meist am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde.

Damit, meine Damen und Herren, ist aber auch Gewähr geboten, daß die familienrechtlichen Angelegenheiten in der Hand von Richtern liegen werden, die für ihre Behandlung besonders geeignet erscheinen, dafür auch eigens geschult werden und in der Behandlung dieser Fragen auch besondere Erfahrungen sammeln können. Ihre Befugnisse werden mit 1. Jänner 1980 noch durch die Zuständigkeit im ehelichen Abstammungsverfahren erweitert werden.

Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung folgt – das wurde schon gesagt – bewährten ausländischen Vorbildern. Ich glaube, daß wir sie auch auf diesem Gebiet zum Teil bereits überholen.

Es wird sich gerade diese Neuordnung vor allem dort rasch einleben und bewähren, wo man den Weg der Schaffung größerer funktions-tüchtiger Bezirksgerichte bereits mit Erfolg gegangen ist, wie bei uns in Kärnten oder auch in der Steiermark und in Tirol.

Meine Damen und Herren! Ich glaube daher, daß es ein sehr gutes Gesetz ist, auf das auch Dr. Hauser etwas mehr stolz sein sollte, statt es in seinem Gehalt nun wieder herabzusetzen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Präsident:** Zum Wort kommt die Frau Abgeordnete Elisabeth Schmidt.

Abgeordnete Elisabeth **Schmidt** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die ÖVP war es, die beantragte, daß das eheliche Güterrecht, das Erbrecht und die Scheidungsreform, die sich mit der einvernehmlichen Scheidung und der Reform der sogenannten Papierehen befaßt, gemeinsam beraten und als Paket beschlossen werden, da diese Gesetzesmaterien engstens miteinander verknüpft sind.

Die Scheidungsfolgen hängen doch wesentlich vom Einkommen und Vermögen der

Ehepartner ab. So soll das von dem Ehepartner in die Ehe eingebrachte Vermögen diesem als Eigentum belassen bleiben und sollen nur die während der Ehe gemeinsam erworbenen Ersparnisse der Aufteilung unterliegen. Es wird allerdings festzulegen sein, welcher der Ehepartner mehr zum Vermögenszuwachs beigetragen hat. Diese Entscheidung wird dem Richter zufallen, falls keine andere Einigung darüber erzielt wird.

Durch diese Neuregelung der Vermögensaufteilung beziehungsweise der Ersparnisse wird ein weiterer Schritt zum Abbau der Diskriminierung der Frau getan. Es fällt damit nun endgültig die Rechtsvermutung, daß das während der Ehe erworbene Vermögen nur vom Manne herrührt. *(Beifall bei der ÖVP.)* Der Partnerschaftsgedanke wird somit weiterhin verwirklicht.

Durch dieses Gesetz werden sowohl die Beiträge, die die Frau durch eine Berufstätigkeit einbringt, als auch, meine sehr geehrten Damen und Herren, die wertvolle Dienstleistung, die sie als Hausfrau und Mutter erbringt, berücksichtigt.

Bei der erwähnten Aufteilung handelt es sich aber nur um das während der Ehe erworbene Privatvermögen. Ein allfälliges Betriebsvermögen darf im Scheidungsfalle nicht angetastet werden; so verlangt es die Österreichische Volkspartei.

Die Entnahme größerer Beträge aus dem Betrieb wäre nicht nur für die geschiedenen Ehegatten und deren Kinder, sondern auch im Hinblick auf die finanzielle Gefährdung des Unternehmens volkswirtschaftlich nicht vertretbar.

Schließlich soll nicht die Existenz des Unternehmens, sei es ein gewerbliches, landwirtschaftliches oder industrielles Unternehmen, durch eine Scheidung gefährdet werden, denn der Wertausgleich in barer Münze würde eine Existenzgefährdung sowohl für das Unternehmen als auch für die dort beschäftigten Arbeitnehmer bedeuten.

Arbeitet nun ein Ehepartner im Betrieb des anderen mit, ohne als Arbeitnehmer oder Gesellschafter daraus Ansprüche stellen zu können, gebührt ihm nun auch in aufrechter Ehe eine Abgeltung für seine erbrachte Leistung, die im Scheidungsfalle bis zu drei Jahren rückwirkend gefordert werden kann, falls während der Ehe die Abgeltung nicht erfolgte. Es kann daher jeder Ehepartner, dessen Mitarbeit im Betrieb des anderen sozialrechtlich nicht gemeldet ist, die Abgeltung seiner effektiven Leistungen vom Ehepartner verlangen. Durch eine Vereinbarung, die sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen kann, bleiben ihm im Scheidungsfalle



**Elisabeth Schmidt**

spätere Auseinandersetzungen, ja auch finanzielle Nachteile, falls die Abgeltung in aufrechter Ehe bereits erfolgte, erspart, da ja andernfalls die Ableistung bis zu drei Jahren rückwirkend erfolgen müßte.

Zu betonen ist jedoch, daß zur Gegenverrechnung der geleistete Unterhalt kommt. Demnach, meine sehr geehrten Damen und Herren, wird eine fallweise Mitarbeit eines Ehepartners kaum ins Gewicht fallen. Wenn jedoch ein Ehepartner ständig im Betrieb des anderen arbeitet, ohne als Arbeitnehmer oder Gesellschafter angemeldet zu sein, wird sehr wohl eine höhere Abgeltung anfallen.

Das Entgelt für die familienhafte Mitarbeit im Erwerb des anderen Ehegatten ist vollkommen neu. Es wird daher erst die Praxis zeigen, wie sich diese Neuregelung bewährt und wie viele Ehepartner davon auch tatsächlich Gebrauch machen werden.

Mit dieser Gesetzesmaterie wurde juristisches Neuland geschaffen, welches vorwiegend die Frauen berührt. Denn sehr viele Frauen arbeiten im Betrieb ihres Ehegatten mit.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Was ist denn eigentlich die Ehe? Ist sie nicht eine unersetzliche Grundlage der Gesellschaft? Darf diese durch freizügige Scheidungserleichterungen in Frage gestellt werden? Nein, denn das Ehebewußtsein, die Ehegesinnung darf nicht aufgeweicht werden. Jeder, der eine Ehe eingeht, muß sich dessen bewußt sein, daß er eine Gemeinschaft auf Dauer und eine Verpflichtung zum Beistand eingeht. Die Ehe ist kein Abenteuer! Die Ehe darf nicht heute geschlossen und morgen wieder aufgelöst werden!

Herr Kollege Blecha hat im Unterausschuß als Beispiel gebracht, daß jungen Menschen, die nach dreiwöchiger Bekanntschaft eine Ehe schließen und sich nach einigen Wochen scheiden lassen wollen, die einvernehmliche Scheidung ermöglicht werden müßte, wenn sie erkannt haben, daß sie nicht zueinander passen.

Kommt dieses Beispiel nicht einem Abenteuer gleich? Ich muß Ihnen sagen, meine sehr geehrten Damen und Herren der sozialistischen Fraktion, daß Sie mit diesen Ansichten und Grundsätzen die jungen Menschen nicht zum Ehebewußtsein und nicht zur Ehegesinnung erziehen. Sie fördern so die lose Bindung! Sie höhlen das Institut der Ehe aus! Treue, Solidarität, Partnerschaft, die Achtung vor der Person des anderen werden so zu leeren Schlagworten!

Ich bin der Ansicht, daß eine einvernehmliche Scheidung überhaupt nur nach einer längeren

Ehedauer durchgeführt werden darf. Die Partner sollen einander genügend erkannt haben, um schließlich zur Feststellung zu kommen, daß die Ehegemeinschaft infolge Zerrüttung nicht aufrechterhalten werden kann.

Wir von der Österreichischen Volkspartei haben ja eine Alternative aufgezeigt und auch beantragt: ein Jahr Ehedauer, ein halbes Jahr aufgelöste häusliche Gemeinschaft und einvernehmliche Festlegung der Scheidungsfolgen. Dieser Antrag bezüglich des einen Jahres Ehedauer wurde aber mit den Stimmen der SPÖ und der Freiheitlichen Partei im Ausschuß abgelehnt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren hier im Hohen Haus! Denken Sie doch einmal zurück an Ihr erstes Ehejahr! (*Heiterkeit.*) Verlieft dieses immer so harmonisch? Die jungen Eheleute müssen sich erst aneinander gewöhnen. Sie müssen lernen, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Sie müssen die Eigenheiten des anderen kennenlernen und Schwächen des anderen tolerieren.

Freilich gibt es im ersten Ehejahr Meinungsverschiedenheiten. Diese dürfen jedoch nicht zu Krisen führen und schon gar nicht zur unüberlegten Aufgabe der Ehegemeinschaft. Die Ehedauer eines Jahres wäre daher wohl das mindeste gewesen, so wie es die Österreichische Volkspartei verlangte.

Ich bin, meine sehr geehrten Damen und Herren, der tiefsten Überzeugung, daß auch diese Zeitspanne zu kurz ist. Aber Sie, meine Damen von der SPÖ, wollten ja, daß auch die Frist des halben Jahres der Trennung fallen sollte, die nun als Bedingung eingebaut ist, um ein Scheidungsbegehren stellen zu können. Sie wollten, daß dieses halbe Jahr ebenso wegfällt wie die Dauer der einjährigen Ehegemeinschaft.

Wie wird es daher in der Zukunft aussehen? Junge Paare werden heiraten und nach kürzerer Zeit auseinandergehen.

Was wird aber die Folge dieser großzügigen Scheidungserleichterungen sein? Das Ehebewußtsein wird weiter sinken, die Zahl der Ehescheidungen wird weiterhin ansteigen. Nach dem neuesten Bericht des Statistischen Zentralamtes standen bereits im Jahre 1977 im Durchschnitt vier Eheschließungen einer Scheidung gegenüber. Die Zunahme der Scheidungen betrug gegenüber 1976 bereits 4,5 Prozent.

Nur dem vehementen Verlangen der ÖVP ist es zu verdanken, daß nun wenigstens die Frist des halben Jahres der Trennung geblieben ist und § 223 zusätzlich besagt, daß das Gericht von Amts wegen das Scheidungsbegehren auf ein halbes Jahr zurückstellen kann, wenn es zur

**Elisabeth Schmidt**

Ansicht kommt, daß eine Aussicht auf die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht.

Aber viel schwerwiegender als bei der einvernehmlichen Scheidung ist die Meinungsverschiedenheit über die Scheidung gegen den Willen der unschuldigen Frau.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hier konnte ganz einfach keine Einigung gefunden werden. Hier konnte kein Kompromiß zustandekommen. Hier prallen ideologische Grundsätze und gesellschaftspolitische Überlegungen so kraß aufeinander, daß es völlig gegen unsere innere Überzeugung wäre, wenn wir hier zustimmten.

Wir sagen ein entschiedenes Nein, meine sehr geehrten Damen und Herren, zu dieser Scheidungsautomatik. Sowohl die Österreichische Volkspartei als auch die katholische Kirche und der Katholische Familienverband bemühten sich, einen Konsens herbeizuführen, doch waren Sie es, meine sehr geehrten Damen und Herren von der SPÖ und der FPÖ, die unseren Vorschlägen nicht zustimmten.

Wir werden daher auch heute wieder so wie damals, meine sehr geehrten Damen und Herren, bei der Fristenlösung, wie damals beim Volksbegehren hier im Hause von der sozialistischen Mehrheit überstimmt werden.

In schwerwiegenden Härtefällen darf es unserer Meinung nach keine Frist geben! Es darf keine Automatik geben! Der Widerspruch des schuldlosen Ehepartners muß auch nach sechsjähriger Trennung bestehen bleiben, falls nicht der Richter nach Abwägung des Härtefalles die Entscheidung für die Auflösung der Ehe fällt. Der Richter sollte also abwägen, ob und inwieweit eine Härte vorhanden ist. Der Widerspruch, der unter Umständen Haßmotiven entspringen könnte, wird so ausgeschaltet. *(Präsident Minkowitsch übernimmt den Vorsitz.)*

Daß es in der überwiegenden Mehrzahl Frauen sein werden, die durch die von der SPÖ und der FPÖ beantragte Fristenautomatik die Leidtragenden sein werden, ist vorauszusehen, Frauen, die sich für ihre Kinder und für ihre Familien aufopferten, Mütter, die im Interesse der Kinder ihren Beruf aufgaben, um sich ganz der Erziehung der Kinder zu widmen.

Soll nun eine solche Mutter, die vielleicht nicht mehr ganz so jung und hübsch ist wie die Freundin, die sich der Ehegatte anlacht, der jüngeren Frau das Feld räumen? Nicht aus egoistischen Motiven, sondern schon alleine um den Kindern den Vater zu erhalten, wird diese

Frau um den Mann kämpfen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Aber was wird der Mann tun? Er wird von der Familie wegziehen, denn jeder Tag, den er früher seine Frau verläßt, bringt ihn der Scheidung näher.

Das Scheidungsbegehren kann ja überhaupt erst nach dem dritten Jahr der Trennung gestellt werden. Ein Prozeß über die Härte wird aber bei der Überlastung der Richter und der notwendigen Einholung von Beweismaterial sicher länger dauern. Es werden also zur bereits dreijährigen Trennung bestimmt noch einige Jahre hinzukommen, sodaß ein Prozeßerfolg für den Betroffenen nutzlos sein wird, denn die Frist der sechs Jahre wird so schon beinahe erreicht werden. Die zeitliche Begrenzung bei einer weiterdauernden Härte, die eine Scheidungsautomatik auslösen würde, ist daher nicht vertretbar. Wir können daher auch dem Antrag von SPÖ und FPÖ nicht zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich kenne eine Familie mit einem bresthaften Kind. Der Mann will diese Frau in ihrer Not allein lassen. Er wartet schon auf die Scheidungsreform, durch die er ja in einigen Jahren automatisch geschieden werden kann. Wäre es in diesem Falle nicht schon eine moralische Pflicht beider Ehepartner, zueinander zu stehen und das Leid gemeinsam zu tragen? Ein Sprichwort sagt: Geteiltes Leid ist halbes Leid! – Das kranke Kind stammt ja doch von beiden Elternteilen. Soll da die leidgeprüfte Frau mit den Sorgen um das kranke Kind allein bleiben?

Hohes Haus! Bei den meisten Ehescheidungen wird es bei dem einen oder anderen Ehepartner Härten geben. Wenn wir uns auch noch so sehr im Ausschuß bemühten, die bisherigen Härten bei der schuldlos geschiedenen Frau auszuräumen, bleiben trotz allem welche bestehen.

Auch wenn der geschiedene Mann zur Unterhaltsleistung für die schuldlos geschiedene Frau verpflichtet wird, kann es Situationen geben, daß er nicht in der Lage ist, für den Unterhalt von zwei Familien aufzukommen: für die geschiedene Gattin und deren Kinder und die neue Familie. Dazu kommt es zum Beispiel, wenn sein Einkommen gering, er wiederverheiratet ist und mit der zweiten Frau einige Kinder hat. Was wird in solchen Fällen geschehen? Dann wird die Sozialhilfe, die Fürsorge einspringen müssen, also die öffentliche Hand!

Eine weitere Härte stellt sich für eine geschiedene Witwe dar. Sie bekommt nämlich nur dann die volle Witwenpension, wenn sie schuldlos geschieden, der Mann zur Alimentation verpflichtet wurde, sie 15 Jahre verheiratet

**Elisabeth Schmidt**

war, das 40. Lebensjahr vollendet hat oder bei Eintritt der Rechtskraft der Scheidung ein eheliches Kind hatte, für das sie Waisenrente bezieht, oder sie im Zeitpunkt der Scheidung erwerbsunfähig war.

Wie verhält es sich also bei einer Frau, die nur 14 Jahre verheiratet war, 39 Jahre alt ist und keine Kinder hat? Nehmen wir an, diese Frau war vor ihrer Verehelichung berufstätig, sie hat über Wunsch ihres Gatten den Beruf aufgegeben, da er gut situiert war und sie ein großes Haus zu führen hatte. Nach 14 Jahren wird dann die Ehe aus Verschulden des Mannes geschieden. Der Mann wird zur Unterhaltsleistung verpflichtet, heiratet wieder, verunglückt tödlich oder stirbt. Wie verhält es sich also bei dieser Frau?

Diese geschiedene Frau bekommt, weil sie nur 39 Jahre alt ist, nur 14 Jahre verheiratet war, kein Kind hatte und auch nicht erwerbsunfähig war, demnach nur die Witwenpension in der Höhe der bisherigen Alimentation. Sollte diese Alimentation zu niedrig gewesen sein, so kann sie eine Ausgleichszulage verlangen. Die zweite Frau hingegen, sie mag noch so kurz verheiratet und noch so jung an Jahren sein, hat Anspruch auf die volle Witwenpension nach dem Gatten, da der Tod des Mannes bei aufrechter Ehe erfolgte.

Hier, Herr Abgeordneter Dr. Broesigke, ist es einmal anders; hier gibt es leider eine kleine Benachteiligung für die geschiedene Witwe. Bei ihr sind Kautelen eingebaut, bei der zweiten Frau nicht.

Natürlich, Herr Abgeordneter Broesigke, haben wir uns im Ausschuß für die schuldlos geschiedene Frau eingesetzt. Sie haben dies in Ihrem Debattenbeitrag besonders betont und sagten, daß wir uns nur für die erste Frau eingesetzt hätten, es hätte für uns nur eine Hauptfrau gegeben. Jawohl, es hat bei uns eine Hauptfrau gegeben: die schuldlos geschiedene Frau, denn diese ist die schutzbedürftige Frau, und für sie haben wir uns einzusetzen! Diese war bisher immer benachteiligt. Es ist unsere Pflicht, uns für den Schwächeren einzusetzen; das haben wir getan!

Trotz allen Bemühens konnten wir nicht alle Härten für diese Frau ausräumen. So zum Beispiel wird es für die Frau von 39 Jahren eine Härte bedeuten, wenn sie neuerlich einem Erwerb nachgehen muß, falls der Unterhalt, den sie von ihrem geschiedenen Mann bekommt, zu gering ist, denn bekanntlich hat er ja bisher nur 30 Prozent des Einkommens des Mannes betragen. Hier in diesem Gesetz heißt es zwar, daß der Unterhalt so erfolgen soll wie in aufrechter Ehe, doch muß ich die Bedenken von Kollegin

Hubinek teilen, die meinte, daß in vielen Fällen der Unterhalt zu gering sein wird. Wie verhält es sich also, wenn der Unterhalt tatsächlich zu gering ist?

Herr Bundesminister! Ich muß ehrlich sagen, ich kann Ihre Meinung nicht teilen, wenn Sie sagen: Die schuldlos geschiedene Frau bekommt ja den Unterhalt so wie in aufrechter Ehe, sie bekommt nicht mehr und nicht weniger. Dann, Herr Minister, muß ich Sie fragen: Haben Sie an die doppelte Haushaltsführung gedacht? Haben Sie daran gedacht, daß jeder der geschiedenen Ehegatten für sich Miete, Beleuchtung und Beheizung bezahlen muß? In aufrechter Ehe laufen diese Kosten nur einmal an und werden vom Ehegatten getragen. Ich glaube, daß da der Unterhalt, der der geschiedenen Frau gewährt wird, oftmals nicht ausreichen wird. Sie wird einem Erwerb nachgehen müssen.

Sie sehen also, es treten nach wie vor Härten auf! Ich möchte aber noch eine Härte aufzeigen. Wenn diese schuldlos geschiedene Frau, da sie zu wenig Unterhalt bekommt, nun einem Erwerb nachgehen muß, nachdem sie 14 Jahre die Berufslaufbahn unterbrochen hat, dann muß sie, um wieder ins Berufsleben eintreten zu können, entweder eine Umschulung oder eine Einschulung mitmachen. Und was das für die Frau dann bedeutet, meine Damen und Herren, das können Sie sich wohl ausdenken. Hinzu kommt noch, daß es ja sogar ungewiß ist, ob sie in diesem Alter, im Alter von 39 Jahren, wenn sie wieder ganz frisch anfängt, bei der angespannten Arbeitsmarktlage überhaupt einen Posten bekommt.

Wer also sind die Leidtragenden in Scheidungsehen? Vielfach die schuldlos geschiedene Frau und im großen Maße die Kinder. Es wäre also Pflicht des Staates und der Gesellschaft, im Rahmen der Gesetze eine leichtfertige Auflösung einer Ehe zu verhindern, damit den Kindern Vater und Mutter erhalten bleiben.

Aber was macht der Gesetzgeber? Er erleichtert die Ehescheidung so, daß der Bestand der Ehe von vornherein durch die Scheidungsautomatik gefährdet ist.

Die Kinder, meine sehr geehrten Damen und Herren, hängen oft an Vater und Mutter im gleichen Maße, sie wollen keinem Elternteil weh tun. Für wen sollen sie sich entscheiden, wenn man sie fragt, bei wem sie bleiben wollen? Die Kinder werden in seelische Konflikte gebracht, die ihnen oft zeitlebens nachhängen. Sie erleiden psychische Schäden. Es fehlt ihnen die Nestwärme.

Hohes Haus! Eine Ehe soll auf Dauer geschlossen werden. Sie ist das Fundament der

9390

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Elisabeth Schmidt**

Familie – wir hörten das heute schon des öfteren –, und diese ist ja schließlich die Keimzelle des Staates. Jedem, der eine Ehe eingeht, muß das bewußt gemacht werden.

Treue, Solidarität, Partnerschaft und die Achtung vor der Person des anderen müssen gegeben sein.

Wir alle sind für unsere Kinder voll verantwortlich! Wir sollen aus ihnen wertvolle Mitglieder der Gesellschaft machen.

Wir von der Österreichischen Volkspartei können daher dem Antrag der beiden anderen im Hause vertretenen Fraktionen nicht zustimmen, denn wir wollen keine Scheidungsautomatik. Wir wollen keine Frist, wo man bereits nach dem Kalender ausrechnen kann, wann die Scheidung ausgesprochen wird.

In dieses Gesetzespaket konnte meine Fraktion viele grundsätzliche positive Bestimmungen mit einpacken, wie zum Beispiel die Abgeltung der familienhaften Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehepartners, den Vorrang für die schuldlos geschiedene Frau und die Bemessung des Unterhalts wie in aufrechter Ehe. Ferner gehen auch die flankierenden steuerlichen Maßnahmen und der Krankenversicherungsschutz für die schuldlos geschiedene Frau auf eine Initiative der Österreichischen Volkspartei zurück und noch vieles andere mehr, sodaß wir dem großen Paket der Familienrechtsreform, dem ehelichen Güterrecht, dem Erbrecht und der einvernehmlichen Scheidung, unsere Zustimmung geben können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Minkowitsch**: Als nächste zu Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Dr. Hilde Hawlicek. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Dr. Hilde **Hawlicek** (SPÖ): Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich bin glücklich, daß wir in dieser Stunde, die ich eine historische nennen darf, die Familienrechtsreform abschließen; und zwar empfinde ich das in mehrfacher Hinsicht positiv.

Ich empfinde es positiv als Parlamentsabgeordnete, daß mit dieser schon lange fälligen Rechtsreform eine Anpassung an die schon längst geänderte gesellschaftliche Wirklichkeit erfolgt ist.

Ich empfinde es positiv als Ehefrau und Mutter, daß die Familienrechtsreform konkrete familienfördernde Politik ist, und zwar in allen ihren Teilen, nicht nur in den bereits beschlossenen Gesetzen, wie etwa im Gesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe oder im Kindschaftsrecht, sondern auch in den uns heute

zur Debatte stehenden Vorlagen des Erb-, Güter- und auch Scheidungsrechts.

Ich empfinde es positiv als Frau, daß mit dem Abschluß der Familienrechtsreform endlich die Diskriminierung der Frau im österreichischen Recht fast zur Gänze beseitigt ist und daß das Prinzip der Partnerschaft und Gleichberechtigung Eingang in das österreichische Familienrecht gefunden hat.

Ich empfinde es positiv als Sozialistin, daß wir, ausgehend vom Parteitag zu Wien 1901, auf dem wir die „Beseitigung aller Gesetze, durch die die Frau gegenüber dem Manne öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich in Nachteil gesetzt wird“, gefordert haben, über den heute schon zitierten Initiativantrag der sozialistischen Abgeordneten Popp – Proft aus dem Jahre 1925 auf Schaffung eines „Gesetzes über die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht“ bis zu unseren Parteiprogrammen 1958 und dem erst vor einem Monat beschlossenen Parteiprogramm 1978 unser Anliegen der Reform des Familienrechts durchsetzen konnten, das tief in den Wurzeln unserer Bewegung und in unseren Grundsätzen und Zielen verankert ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich als sozialistische Abgeordnete bin stolz, daß wir dieses Anliegen aus den Anfängen der sozialistischen Bewegung in der Zeit der sozialistischen Regierung zu einem Ende bringen und damit gleichzeitig einen wesentlichen Teil der sozialistischen Regierungserklärungen erfüllen.

Wir sind froh, daß diese große Reform unter Mitwirkung aller Parteien und mit großer Konsensbereitschaft aller vor sich gehen konnte. Es ist aber sicher kein Zufall, daß die Reform dieses Jahrhundertgesetzes, deren Geschichte schon bis in die Erste Republik zurückgeht, auf den Vorschlägen einer sozialistischen Regierung beruht und während einer sozialistischen Regierung vollendet wird. Hier hat beides zusammengewirkt.

Ich möchte vor allem dem Kollegen König hier Frau Professor Weinzierl zitieren, und zwar aus der Enquete „Justiz und Zeitgeschichte“ vom 22. Oktober 1977 im Justizministerium, die heute schon hier im Parlament erwähnt wurde. Frau Professor Weinzierl meinte: „Die seit 1970 vom Nationalrat beschlossenen Teilreformen des Familienrechts sind daher nicht nur eine Folge der Initiative der Regierungspartei und der Mehrheitsverhältnisse im Parlament, sondern basieren auch auf den immer rascher vor sich gehenden Veränderungen unserer Gesellschaft und ihrer Anerkennung durch die Opposition.“ – Ende des Zitats.

Wenn man sich zurückerinnert oder nachliest,

**Dr. Hilde Hawlicek**

stößt man darauf, daß noch 1951 bei der ebenfalls schon zitierten Enquete unter Justizminister Tschadek im Bundeskanzleramt Argumente fielen, die folgendermaßen hießen:

„Es widerspricht der Natur, daß die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten haben.“

Oder: „Volle Gleichberechtigung der Ehegatten ist zu mechanisch und naturfern.“

Oder: „Die Familie ist eine Gemeinschaft. Eine zu weitgehende Gleichberechtigung der Ehegatten störe die Gemeinschaft.“

Und schließlich der berühmte Gschnitzer-Ausspruch aus dem Jahre 1951: „Vive la petite difference!“ – Da wollte er besonders witzig sein. – „Der Mann ist das Haupt und der Kopf der Familie und die Frau das Herz und die Seele.“

Gott sei Dank, meine Damen und Herren, liegen fast Welten zwischen den damaligen Auffassungen und heute. Es ist sicherlich mit ein Grund, warum die Familienrechtsreform so lange gedauert hat, daß sie vor allem von Frauen vertreten und gefordert und meist auch in Verbindung mit der Gleichberechtigung und der Emanzipation der Frauen vorgebracht wurde.

Kollege König, wenn Sie hier die Abgeordnete Solar als Pionierin zitieren, dann ist das richtig. Aber Sie hätten auch hinzufügen müssen, daß sie damals Pionierin gegen ihre eigene Fraktion war, denn damals hat sich Ihre Fraktion noch nicht zu den Grundsätzen der Familienrechtsreform bekannt. (*Beifall bei der SPÖ.*) Kollege König, wenn Sie die Diskussion ... (*Abg. Dr. Hafner: Kollegin Offenbeck hat sich nicht durchgesetzt!*) Gott sei Dank hat sie sich durchgesetzt, Kollege Hafner! Gott sei Dank ist jetzt die gesamte ÖVP-Fraktion der Ansicht, die Ihre Abgeordnete schon 1959 vertreten hat.

Nun zu unserer Diskussion, zur Diskussion in unserer Partei, Kollege Hafner. Genauso wie es innerhalb Ihrer Partei Diskussionen und daher auch verschiedene Auffassungen gegeben hat – denn das ist ja der Sinn einer Diskussion –, war das auch in unserer Partei der Fall. Gerade weil die Familienrechtsreform, wie Frau Bundesminister Firnberg ausgeführt hat, schon immer ein Anliegen der sozialistischen Frauen war, haben sich die sozialistischen Frauen besonders in diese Diskussion eingeschaltet. Wir haben daher die Diskussion nicht nur im Justizausschuß des Parlaments gehabt, sondern darüber hinaus, um eben alle Frauen miteinzubeziehen, auch in unserer gesamten sozialistischen Bewegung.

Kollege König! ich kann es wohl wirklich nur als einen lächerlichen Verdacht bezeichnen, was Sie hier bezüglich der Rednerliste aussprechen. Die Rednerliste wurde selbstverständlich

in vollstem Einvernehmen hergestellt, und ich darf Sie daran erinnern, daß ja der Punkt heuer noch einmal in diesem Haus – noch im Juni – zur Diskussion stehen wird. Sie werden bei dieser Diskussion dann sicherlich die Namen all jener Abgeordneten vorfinden, die Sie heute hier vermißt haben.

Wir können froh sein – und die sozialistische Fraktion ist es ganz besonders –, daß die Veränderung in der Einstellung zur Familienrechtsreform Tag für Tag weitergeht. Heute läßt sich die Familienrechtsreform nicht mehr mit Scherzen oder mit Argumenten, die der Vulgarbiologie zuzuordnen sind, abtun.

Die Entwicklung und der Fortschritt sind vor allem – ich konnte das selbst bei den Diskussionen in den letzten drei Jahren beobachten – seit der Beschlußfassung über das Kernstück der Familienrechtsreform, also über das Gesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, vor sich gegangen.

Man kann bei diesen Diskussionen direkt greifen, wie das veränderte Recht rückwirkt auf das Bewußtsein der Bevölkerung, und man begreift, daß das veränderte Recht endlich freilegt, was längst überholte Tabus und längst anachronistisch gewordene Vorurteile verschüttet haben.

Es hat hier Professor Mitterauer auf eben derselben Enquete, die ich schon zitierte, „Justiz- und Zeitgeschichte“, als Sozialhistoriker den Vergleich gebracht, daß der Verzögerungseffekt zwischen dem sozialen Wandel der Familie und der rechtlichen Normsetzung zu vergleichen ist mit dem ebenso hartnäckigen Verzögerungseffekt bei den politischen Rechten der Frau.

Er meinte, daß die Frauen deshalb so lange keine politischen Rechte hatten, weil die politischen Versammlungen zuerst aus den Gerichtsversammlungen hervorgegangen sind, die wiederum den Heeresversammlungen entsprungen sind. Ich zitiere wörtlich: „Der durch Jahrhunderte beibehaltene Ausschluß der Frau aus der politischen Öffentlichkeit läßt sich insgesamt nicht funktional, sondern nur aus sehr zählebigen Bewußtseinsrelikten verstehen.“

Und so ist es auch beim Familienrecht. Hier wieder Mitterauer: „Immer wieder begegnet man der Erscheinung, daß Familienstrukturen der Vergangenheit, die selbst schon längst überholt sind, in Wertungen und Vorstellungen weiterwirken, zum Teil bis in die Gegenwart. Solche anachronistisch gewordene Wertungen und Vorstellungen bilden eine Gefahr. Sie behindern eine Weiterentwicklung, die das gesellschaftliche Bewußtsein an veränderte Strukturbedingungen anpaßt.“

**Dr. Hilde Hawlicek**

Jetzt, Hohes Haus, haben wir gemeinsam diese Gefahr überwunden.

Ein tiefer Bewußtseinswandel hat sich im letzten Vierteljahrhundert in unserer Gesellschaft vollzogen, was die Stellung der Frau und die Frage der Partnerschaft, vor allem in der Familie, betrifft. Die Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Bewußtseins wird nun nicht mehr vom Recht her gehemmt.

Ich sehe es als ungeheuer positiv an, daß bei der Reform des Familienrechtes in den letzten Jahren nicht mehr die Reform selbst, das Ob, sondern nur mehr das Wie zur Diskussion stand, und als ganz neuen Aspekt, der heute hier bei der Debatte entstanden ist, daß jetzt auch das Wer zur Diskussion steht, nämlich wer das meiste dazu beigetragen hat. Und das, glaube ich, ist wohl das beste Urteil über die heute zum Abschluß gelangende Familienrechtsreform, daß jetzt ein geistiger Vaterschaftsprozeß beginnt, wer am meisten dazu beigetragen hätte. *(Beifall bei der SPÖ.)*

In drei Punkten möchte ich zum Wie Stellung nehmen. Erstens zum neuen Güterrecht, das ja bei jeder Scheidung zum Tragen kommt und konsequent eine Folge der neuen Unterhaltsbestimmungen aus den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe ist. Dort wird festgelegt, daß beide Ehepartner zum Unterhalt beitragen, daher wird auch im Falle der Scheidung logischerweise alles, was während der aufrechten ehelichen Gemeinschaft gebraucht oder angeschafft wurde, geteilt. Es wird das eheliche Gebrauchsvermögen geteilt, es werden die Ersparnisse geteilt.

Dazu kommen noch die Aufteilungsgrundsätze. Die Aufteilung ist nach Billigkeit vorzunehmen. Hier ist besonders, das hat auch Kollege Hauser schon betont, auf Gewicht und Beitrag jedes Ehegatten und das Wohl der Kinder Bedacht zu nehmen. Es wird eigens angeführt, das möchte ich als Frau besonders betonen, daß auch die Führung des Haushaltes und die Erziehung der Kinder als Beitrag gewertet werden, denn dieser Beitrag trägt auch sehr wohl, Kollege Hauser - diese Ansicht haben Sie, wenn ich Sie richtig verstanden habe, nicht ganz vertreten -, zum ehelichen Vermögenszuwachs bei.

Es wird auch im Bericht festgehalten, daß auch sparsame Lebensführung oder Konsumverzicht als Beitrag gilt. Und schließlich gibt es auch noch den Ausgleich von Benachteiligungen, wenn nämlich ein Ehegatte einseitig das der Aufteilung unterliegende Vermögen verringert hat oder ein Vermögensgegenstand bloß deshalb nicht der Aufteilung unterliegt, weil er zum Unternehmen eines Ehegatten gehört. Auch

hier kann man sich unschwer ausmalen, welcher Ehegatte Vermögen verringert oder zum Beispiel um das gemeinsame Geld eine Zweitwohnung anschafft.

Ich erwähne das deshalb in dieser Ausführlichkeit, weil man, glaube ich, sofort und noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes klarstellen muß, daß auf keinen Fall die Frau leer ausgeht, die ja bisher - das darf man auch nicht vergessen, Kollegin Schmidt, wenn man sich so für die Frauen einsetzt - so gut wie nichts bekommen hat, weil immer die Vermutung bestanden hat, daß eben im Zweifelsfalle alles als vom Manne her erworben gilt.

Die Abgeordneten aller Fraktionen und die Mitarbeiter des Ministeriums können bestätigen, daß wir uns wirklich bemüht haben, und zwar unter Einkalkulierung aller möglichen und, wie ich persönlich fast glaube, aller unmöglichen Fälle, wirklich die bestmögliche und gerechteste Form der Aufteilung zu finden. Es ist meine tiefe persönliche Überzeugung, daß uns das gelungen ist, und ich glaube, wie gesagt, der beste Beweis, daß es uns gelungen ist, besteht darin, daß alle Parteien die Vaterschaft an dieser Vorlage reklamieren.

Zum zweiten Punkt, zum Antrag der Abgeordneten Blecha und Broesigke zum berühmten Absatz 3 des § 55. Nach dieser sechsjährigen Frist wird nach noch so gründlicher Abwägung aller Umstände des Falles die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten sein. Das haben wir schon in unserer Regierungsvorlage 1976 ausgedrückt. „Nirgendwo“ - so heißt es in den Erläuternden Bemerkungen -, „nirgendwo muß sich der Gesetzgeber so sehr davor hüten, am wirklichen Leben vorbeizugehen“, wie gerade auf dem Gebiet des Eherechtes.

Ich darf auch noch einmal, allerdings mit einem neuen Zitat, den heute schon vielzitierten Professor Schwind bemühen. Es stammt aus dem Jahr 1947, aus den „Juristischen Blättern“: „Wer nämlich zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft auf alle Fälle entschlossen ist, der löst sie eigenmächtig, wenn ihm die gerichtliche Scheidung verweigert wird. Damit beraubt sich aber der Gesetzgeber der Möglichkeit, die daraus entstehenden chaotischen Lebensverhältnisse einer einigermaßen erträglichen Regelung zuzuführen. Von den beiden Übeln, der gerichtlichen Scheidung einerseits und dem unregelmäßigen Auseinandergehen andererseits, ist die Scheidung unbedingt vorzuziehen.“

Diesem Reformanliegen wurde optimal Rechnung getragen. Denn was noch bis vor kurzem als unüberwindliches Problem galt, konnte in

**Dr. Hilde Hawlicek**

allen Punkten gelöst werden. Die gegen ihren Willen geschiedene Frau bekommt den Unterhalt wie bei aufrechter Ehe.

Und, Kollegin Schmidt, wenn Sie meinen, das ist oft nur ein kleiner Unterhalt: Sicherlich, dann hat sie auch während aufrechter Ehe, während der drei oder sechs Jahre, wo der Mann schon nicht mehr zu Hause war, auch diesen kleineren Unterhalt gehabt. Das ist doch selbstverständlich. Die Frau hat Pensionsansprüche wie die Witwe, sie ist freiwillig weiter krankenversichert mit Refundierung der Beträge vom geschiedenen Gatten und hat sogar im Falle eines Falles eine Unfallrente.

Es ist auf alle Fälle keine Ehefrau mehr gezwungen, an einer gescheiterten, inhaltsleeren Ehe aus materiellen Gründen festzuhalten.

Sicher ist jede Scheidung schmerzhaft, meistens für beide, und sicher bringt jede Scheidung Härten. Ich möchte sagen, nach der neuen Regelung sicherlich für beide, für die Frau, aber bitte auch für den Mann. Denn wenn ein gemeinsamer Haushalt aufgelöst wird, geht es nachher beiden Partnern schlechter, nicht nur die Frau halbiert, auch der Mann halbiert ja. Das muß man auch sehen.

In jedem Ende liegt aber die Chance auf einen neuen Anfang. Diese Chance auf Neubeginn, ebenfalls für beide, besteht auch für die gegen ihren Willen geschiedene Ehefrau. Und Neubeginn muß nicht immer Neubeginn mit einem neuen Partner sein. Es kann auch der Entschluß sein, das Leben allein und selbständig zu meistern.

Ich möchte in diesem Zusammenhang den Soziologen Ernst Gehmacher zitieren, der Anfang des Jahres einen Artikel über die Familie der Zukunft geschrieben hat. Gehmacher meint darin: „Am besten, das heißt kulturell am entwickeltsten ist sicher die wirklich gelungene, also glückliche, lebenslange Liebe zweier Partner und ihrer Kinder.“ – Da sind wir völlig einer Meinung. – „Wo das nicht gelingt, ist es aber weit besser, weniger vollkommene Familienformen zu fördern und zu fordern, als Vollendung durch heuchlerische Gesetze vortäuschen oder gar erzwingen zu wollen.“

Darum empfinde ich das neue Scheidungsrecht so positiv, weil es nicht zur Heuchelei zwingt, sondern Hilfe anbietet. Das finde ich positiv als Ehefrau und Mutter. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Nun zum letzten und dritten Punkt, der Scheidung im Einvernehmen.

Wir haben schon gehört, daß ungefähr 90 Prozent aller Scheidungen solche im Einver-

nehmen sein könnten. Ich bin froh, daß sich alle Parteien, auch die ÖVP, wie Kollege Hauser formuliert hat, getraut haben, diese Bestimmung aufzunehmen. Denn meiner Meinung nach wird das die Scheidung der Zukunft sein. Es wird kein „Justiztheater“ mehr geben. Die sozialistischen Frauen, Kollege Hauser, waren deshalb gegen die Fristen, weil sie diese Scheidungsreform, die sie als die einzig aufrichtige und der Würde des Menschen am meisten entsprechende ansehen, nicht unnötig komplizieren wollten. Wir haben aber, wie Kollege Blecha schon ausgeführt hat, aus Gründen des Konsens den beiden Fristen zugestimmt: Halbes Jahr Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und halbes Jahr Aussetzen durch den Richter.

Die Ehe wird im Einvernehmen beider Partner geschlossen, sie ist eine partnerschaftliche und freiwillige Gemeinschaft, sie soll daher auch logischerweise im Einvernehmen beider, wenn eben ein Zusammenleben nicht mehr möglich ist, gelöst werden können. Hier bestätige ich dem Kollegen Hauser sehr gern, daß die Volkspartei auf dem Gebiet der Rechtspolitik nicht konservativ bis auf die Knochen ist, weil sie eben dieser Bestimmung zugestimmt hat.

Konservativ ist allerdings das Schlagwort von der Zerstörung der Familie, das immer wieder im Zusammenhang mit der Scheidungsreform auftaucht. Ich möchte ein für allemal klarstellen: Nicht das Scheidungsrecht zerstört die Familien, sondern wir brauchen es vielmehr, weil eben leider nicht alle Familien ein Leben lang zusammen bleiben. Es hat Professor Mitterauer auf der Enquete im Justizministerium davon gesprochen, daß man nicht vom „Funktionsverlust“, sondern von der „Funktionsentlastung“ der Familie sprechen müsse, und diese Funktionsentlastung bedeute nicht die Auflösung der Familie, sondern daß sie durch die Funktionsentlastung frei wird für neue Möglichkeiten der persönlichen Entwicklung jedes einzelnen Familienangehörigen, aber auch für ein besseres Zusammenleben der gesamten Familie.

Ich darf wieder Gehmacher zitieren. Er meint, daß bei der Familie der Zukunft folgende Schwerpunkte da sind: „Es sind die Schwerpunkte auf Partnerschaft, auf Vorrang der immateriellen Funktionen, es gibt die große kulturelle und menschenbildnerische Verantwortung gegenüber dem Kind, die Kontakte mit dem eng verbundenen Freundeskreis.“ Das heißt, es ist die Geborgenheit ein ideeller, nicht ein materieller Schutz.

Diese Definition, Kollege Hauser, ist mehr als die der inneren Harmonie, die Sie genannt haben und wo ich mit Ihnen vollkommen übereinstimme, die auch ich nicht als befriedigend für eine Ehe erachte, nämlich daß eine Ehe

9394

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Hilde Hawlicek**

ganz einfach eine innere Harmonie der Partner ist. Aber mit dieser Definition der Familie der Zukunft kann ich mich sehr wohl einverstanden erklären.

Ich glaube, daß das das Leitbild der Familie ist, das der Familienrechtsreform zugrunde liegt: Die Familie, in der Mann und Frau als gleichberechtigte Partner gemeinsam, im Einvernehmen ihre Kinder großziehen und ihnen Liebe und Geborgenheit vermitteln.

Nun erhebt sich die Frage - und ich komme schon zum Schluß -: Ist diese Familie nicht wünschenswerter und kulturell entwickelter als die patriarchalische, auf Herrschaftsverhältnissen und materiellen Abhängigkeiten aufgebaute Familie, die vielleicht nach außen hin für die Gesellschaft völlig intakt ist?

Sicherlich, meine Damen und Herren, funktioniert praktizierte Partnerschaft nicht immer reibungslos und ohne Konflikte, wie eine hierarchische oder eine patriarchalische Beziehung. Es ist aber, hoffe ich, unbestritten, daß sie die bestmögliche Form menschlicher Beziehungen in einer Demokratie ist. Sie ist nämlich auch - und das ist ebenfalls ein Aspekt, den man bedenken muß - die familienerhaltendste Kraft. Denn wenn es einen Konflikt in einer hierarchischen Beziehung gibt, dann wird sie abgebrochen, dann ist die berühmte unheilbare Zerrüttung da. Wenn es aber Krisen in einer partnerschaftlichen Ehe gibt, dann können sie aus eigener Kraft überwunden werden. Und wenn das eben nicht möglich ist, kann auch der Gesetzgeber keine Bindungen erzwingen, er kann nur gerechte Lösungen und materielle Hilfen anbieten, was jetzt im ehelichen Güterrecht und im Scheidungsrecht in einem noch nie dagewesenen Maß geschieht.

Meine Damen und Herren von der Opposition! Wenn das Scheidungsrecht Signalwirkung hat, dann nur diese positive Wirkung, daß Ehen nicht mehr dem Schein nach aus materiellen Gründen aufrechterhalten werden, sondern deshalb, weil sie auf Partnerschaft, auf gegenseitigem Beistand und Liebe der Ehepartner beruhen. *(Zustimmung bei der SPÖ.)*

Aus diesen Gründen bekennen wir Sozialisten uns zur Familienrechtsreform, die Scheidungsreform miteinbegriffen, als einer familienfördernden Maßnahme.

Das neue Familienrecht wird in seiner Gesamtheit - und hier wieder, und sogar besonders, das Scheidungsrecht miteinbegriffen - dazu beitragen, daß es mehr Wahrheit und Wahrhaftigkeit in den menschlichen Beziehungen, bessere Partnerschaft und bessere Möglich-

keiten zur Selbstentfaltung und mehr Menschenwürde in unserer Gesellschaft geben wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Minkowitsch**: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Hafner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Hafner** (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich zunächst zu den Debattenbeiträgen einiger meiner Vorredner Stellung nehme.

Ich möchte vorerst etwas sagen zu den Ausführungen des Haupt sprechers der Freiheitlichen Partei, des Herrn Abgeordneten Broesigke, und auch zu denjenigen des Herrn Kollegen Kerstnig, die beide meiner Meinung nach versucht haben, da und dort so ein Phantombild aufzubauen, als würde unsere Fraktion für die Unauflöslichkeit der Ehe eintreten, daß also die Ehe überhaupt nicht getrennt werden könnte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Ihnen ganz klar und eindeutig sagen: Wir sagen nicht, die Ehe darf nicht gelöst werden. Wir sagen auch nicht, daß der Schuldige kein Recht hätte auf Auflösung der Ehe, wenn er sie beantragt, wenn er als der Klagende vor dem Gericht erscheint. Aber wir sagen - und auf diese Differenzierung legen wir Wert -, daß im Falle der Scheidung, im Falle, daß die Scheidung beantragt ist, alle Lebensumstände abzuwägen sind, und diese Abwägung soll ohne Frist geschehen, ohne diese Fristautomatik, die Sie heute mit Ihrem separaten Antrag, eingebracht von den Sozialisten und den Freiheitlichen, hier beschließen wollen. - Das möchte ich zur Klarstellung gesagt haben.

Herr Bundesminister Broda! Gestatten Sie folgende Äußerung und Stellungnahme:

Mir scheint es jedenfalls sehr legitim zu sein, wenn auch die Opposition hier in diesem Hause klarlegt und sagt und in der Öffentlichkeit deutlich macht, welchen Beitrag sie geleistet hat, damit dieses Gesetzeswerk, dieses große Gesetzeswerk, welches wir heute einvernehmlich beschließen, überhaupt zustande kommen konnte. Ich brauche das im Detail hier nicht auszuführen. Ich nenne nur beispielsweise die Mitwirkung beim Erwerb, die Vermögensaufteilung im Falle der Scheidung. Ich glaube, wir haben hier als Opposition sehr konstruktive Beiträge geleistet, konstruktive Beiträge gebracht.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit nicht verabsäumen, dem Bundesministerium für Justiz für die Arbeit, die die Beamten im Zuge des



**Dr. Hafner**

Unterausschusses geleistet haben, heute hier seitens unserer Fraktion ein herzliches Dankeschön zu sagen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir nehmen ja nicht an, Herr Bundesminister Broda, daß Sie mit Ihrer Äußerung zu unserem Hauptsprecher hin, es wäre eine billige Beckmesserei gewesen, wenn er darauf hingewiesen hat, welchen Beitrag wir hier geleistet haben, die Leistung der Opposition sozusagen unter den Teppich kehren wollten. Es ist ja doch so, daß die Bundesregierung an und für sich in der Öffentlichkeit ein großes Übergewicht hat. Es ist nur gut, wenn es an das offene Licht kommt, was in dem Unterausschuß geschehen ist, der ja an und für sich vertraulich ist in seinen Beratungen. Jetzt und heute und hier ist der Ort, wo gesagt werden soll, was in diesem Unterausschuß geleistet wurde. Die Öffentlichkeit hat ein Recht, zu wissen, wofür oder aber auch wogegen die Opposition war und ist, so wie es das Recht der Opposition hier im Hause ist, daß sie ihren Standpunkt und ihre Begründungen vorlegt und selbst formuliert.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir stehen also heute vor der einvernehmlichen Beschlußfassung eines Bundesgesetzes, das Änderungen des Ehegattenerbrechtes, des Ehegüterrechtes, des Scheidungsrechtes und auch des Scheidungsfolgenrechtes zum Gegenstand hat. Es herrscht bei allen drei Parteien hier im Hause darüber Einvernehmen.

Wir werden aber auch über einen Antrag abzustimmen haben, dem wir als ÖVP-Fraktion nicht zustimmen können, das ist jener Antrag, den die Abgeordneten Blecha und Broesigke gestellt haben, wo es darum geht, daß zu den beiden Absätzen 1 und 2 im § 55 ein dritter hinzukommt, wodurch tatsächlich im Gegensatz zur Meinung des Herrn Ministers Broda eine Fristenautomatik eingeführt wird. Wir sagen das sehr ausdrücklich, weil wir wissen, daß es in Wahrheit eine Automatik ist.

Der Reformwille der Österreichischen Volkspartei, meiner Fraktion, ist im Zuge der Verhandlungen zum Ausdruck gekommen, und wir haben gute Gründe gehabt, warum wir bei dieser Reform mitgewirkt haben. Auch da darf ich mich auf Schlagworte beschränken.

Es ging darum, das partnerschaftliche Prinzip sowohl im Güterrecht als auch - mit der Einführung des gesetzlichen Erbrechtes und des Pflichtteilsrechtes - im Erbrecht zum Tragen zu bringen. Es ging darum, die diskriminierenden Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch zu beseitigen, daß etwa der Erwerb des Vermögens in der Ehe im Zweifel vom Manne rühre, daß die Frau im Zweifel dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens über-

trage, oder etwa, daß die Nutzung des Frauenvermögens im Zweifel dem Manne zustehe und er auch gar nicht rechnungspflichtig dafür wäre.

Wir waren auch deshalb für eine Reform des Scheidungsrechtes, weil wir der Meinung waren, daß die Farce der Konventionalscheidung, die den Richter praktisch zu einem Beurkundungsbeamten abgewertet hat, abgelöst werden sollte. Wir waren auch deshalb für eine Reform, weil wir der Meinung waren, daß diese starre und unflexible Rechtsprechung zum bisherigen § 55, wenn es zum Widerspruch gekommen ist, eigentlich nicht den Lebensumständen entspricht - so wie die neue Fristenautomatik. Ich werde darauf noch zu sprechen kommen.

Wir sind der Meinung gewesen, daß auch die Scheidungsfolgenfrage im Sinne des partnerschaftlichen Prinzips zu regeln ist, und schließlich, daß neben der Anerkennung der Haushaltsführung und der Kindererziehung selbstverständlich auch für die Mitwirkung im Erwerb des Gatten eine Anerkennung, eine Entgeltlichkeit durch das Gesetz stipuliert werden sollte.

Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, und ich habe das schon gesagt, in der zentralen Frage der Auflösung gegen den Widerspruch eines Gatten sind wir nicht einer Meinung mit Ihnen. Meine Fraktion lehnt diesen Absatz 3 im § 55, diese Fristenautomatik aus grundsätzlichen Überlegungen, aber auch aus sozialen Überlegungen ab. Aus sozialen Überlegungen zugunsten des schutzbedürftigen Ehegatten, und in den meisten Fällen wird es die schutzbedürftige Frau sein.

Zu den grundsätzlichen Überlegungen, meine sehr verehrten Damen und Herren. Der Herr Bundesminister Broda hat am 14. April der „Furche“ ein Interview gegeben, wo er wörtlich festgestellt hat, daß selbstverständlich die Veränderung der Rechtsordnung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse zurückwirkt.

Es ist also so, daß es - auch in diesem konkreten Fall - nicht nur darum geht, die Gesetze, die Rechtsordnung an die gesellschaftliche Entwicklung anzupassen, sondern daß umgekehrt auch die Gesetze, die wir hier beschließen, die Rechtsordnung, die wir hier im Parlament beschließen, auf die Gestaltung der Gesellschaft einen Einfluß haben, in die Gesellschaft hinein zurückwirken, daß die Rechtsordnung, die wir hier beschließen, auch in das Bewußtsein der Gesellschaft, auch in das Bewußtsein der Bevölkerung hineinwirkt.

Und das ist die grundsätzliche Überlegung, meine sehr verehrten Damen und Herren, warum wir gegen diese Fristenautomatik stimmen werden: Weil in der Öffentlichkeit der

**Dr. Hafner**

Eindruck entstehen muß – und da ist es gar nicht so, wie der Herr Abgeordnete Blecha gemeint hat, die Öffentlichkeit verstünde nicht die Differenz, die hier zwischen den Fraktionen besteht –, daß die Ehe eine Einrichtung auf Zeit sei.

Ich bin der Auffassung: Die sozialistische Fraktion, aber auch die freiheitliche Fraktion hat damit einen Offenbarungseid über ihr Verständnis zur Ehe geleistet.

Herr Abgeordneter Blecha hat heute hier gesagt, die Ehe sei eine Einrichtung auf Dauer, sie sei auf Dauer angelegt. Nun, das ist es ja, was der grundsätzliche Unterschied ist, meine sehr verehrten Damen und Herren. Denn die Frage taucht doch sofort auf: Auf welche Dauer? So gesagt, wie es der Abgeordnete Blecha gemeint hat, wäre ja der Begriff „Dauer“ ohne weiteres durch „Zeit“ zu ersetzen, das heißt also, Ehe ist auf Zeit angelegt. Und das, Hohes Haus, widerspricht doch dem programmatischen Konzept des § 44 im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, wo es heißt, daß zwei Personen verschiedenen Geschlechts ihren Willen erklären, daß sie in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben beabsichtigen. Und der § 17 des Ehegesetzes erläutert dann das noch sehr deutlich, indem er sagt: Was hat diese Erklärung zum Inhalt zu haben? Sie muß ohne Bedingung ausgesprochen werden und sie darf auch keine Befristung haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das ist eben diese Signalwirkung, die auch von der Frau Abgeordneten Hawlicek angesprochen wurde, die Signalwirkung dieser Fristenautomatik. Die Position der Ehe in unserer Rechtsordnung wird mit diesem Absatz 3 wesentlich verändert. Und das erste Mal wird sie ganz offen verändert. Die Institution der Ehe ist, so gesehen, auf Grund dieses Absatzes, nicht mehr eine Institution, die auf Lebensdauer angelegt ist. Das heißt, es ist ein Grundwert in unserer Rechtsordnung, in unserer Gesellschaftsordnung überhaupt in Frage gestellt.

Wenn mit der Beschlußfassung dieses Absatzes 3 dieser Wandel und diese Änderungen der Grundeinstellung das erste Mal hier sehr offen zutage treten, dann mag das für die Öffentlichkeit überraschend sein. Aber der, der die Szene und den Hintergrund bisher schon verfolgt hat, hat ja gespürt, daß hier Vorgänge im Tieferen vorhanden sind, wenn ich etwa erinnern darf, daß zum Beispiel in einer Familienrechtsbroschüre „Wir und das Familienrecht“ davon gesprochen wird, daß eben heute die Ehe auf Probe sehr modern sei, daß zum Beispiel in der Broschüre „Familienrechtsreform konkret“, vom Bundesministerium für Justiz herausgegeben, etwa der Satz zu finden ist: „Noch gibt es Ehen, die von

religiösen Vorstellungen geprägt sind“ – ich frage mich nur, wo bei dieser Formulierung der katholische Sozialist Blecha geblieben ist –, oder wenn in einer SPÖ-Propagandabroschüre der Satz zu finden war, der eher bagetellisierende Satz: Wenn einmal die Ehe schiefgeht, dann wäre eben das oder jenes einzuhalten.

Und in dem erst jüngst ausgesendeten Ministerialentwurf zur 33. ASVG-Novelle wird ja diese Tendenz wieder sehr deutlich, wo die Ehe mit der Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, die nicht auf einer Ehe gründet, gleichgesetzt werden soll, wo es darum geht, daß Zeiten des gemeinsamen Haushaltes und nicht nur der Ehe für die Witwenpension angerechnet werden.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, sind die grundsätzlichen Überlegungen, die uns veranlassen werden, gegen diesen Ihren Antrag zum Absatz 3 des § 55 Ehegesetz zu stimmen.

Nun noch kurz zu den sozialen Erwägungen zugunsten der schutzbedürftigen Frau, zugunsten des schutzbedürftigen Gatten, die uns veranlaßt haben und veranlassen werden, gegen diesen Antrag zu stimmen. Ich möchte Ihnen diese Erwägung nicht abstrakt, sondern an einem konkreten Beispiel darlegen.

Nach den entsprechenden Vorschlägen, die wir einvernehmlich heute beschließen werden, auch zur ASVG-Novelle, auch zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, wird es also möglich sein, daß die Witenpension auch für die geschiedene Gattin 60 Prozent der Eigenpension betragen wird, wenn diese Ehe, die da geschieden wurde, mindestens 15 Jahre gedauert hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie haben also hier eine Frist im ASVG, durch die die sozialversicherungsrechtliche, die pensionsversicherungsrechtliche Absicherung der gegen ihren Willen geschiedenen Frauen normiert wird. Diese Frist nun gerät in Konkurrenz mit der Frist des § 55 Abs. 3, wie Sie sich ihn vorstellen, wo es also heißt, daß nach sechs Jahren automatisch zu trennen ist.

Nehmen Sie folgenden konkreten Fall: Eine Ehe funktioniert acht Jahre gut, die Partner leben zusammen; es werden drei Kinder geboren, die Frau übt keinen Beruf aus, hat das Studium unterbrochen und widmet sich der Kindererziehung. Diese Ehe dauert also acht Jahre. Dann stellt sich heraus, es geht nicht mehr, der Mann zieht aus. Die Trennung dauert sechs Jahre, und ohne daß die Frau eine Möglichkeit hat, hier Einspruch zu erheben, wird diese Ehe nach 14 Jahren Dauer – acht Jahre ist es gut gegangen, sechs Jahre waren die

**Dr. Hafner**

Partner getrennt, also Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft - automatisch geschieden.

Diese Frau hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf die volle pensionsrechtliche Absicherung, die ihr an sich, Herr Bundesminister Broda, zugesichert wurde, die vor allem auch von Ihnen zugesichert wurde. Es hat doch geheißen, daß sowohl die unterhaltsrechtliche als auch die versorgungsrechtliche Absicherung so sein soll, als wenn die Ehe aufrecht wäre.

Dieses konkrete Beispiel belegt und beweist, daß dieses Ihr Versprechen nicht eingehalten werden kann. Und das ist ein Grund, meine sehr verehrten Damen und Herren, warum wir gegen diese Fristenautomatik stimmen. Die Fristenautomatik - und das ist daran sehr deutlich geworden... (*Abg. Dr. Broesigke: Das ist ein Trugschluß, dem Sie sich hingeben!*) Nein, nein, das ist kein Trugschluß, Herr Abgeordneter Dr. Broesigke, es ist genau die Frist der sechs Jahre der Fristenautomatik. Das ist der springende Punkt, und deshalb stimmen wir gegen diesen Absatz 3. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Diese Fristenautomatik ist es ja auch, die eben diese neuen Unsicherheiten für die Frau schafft. Sie widerspricht in Wahrheit auch dem erst jüngst beschlossenen Prinzip der familienrechtlichen Partnerschaft in den persönlichen Beziehungen, und sie verstärkt - und das, meine sehr verehrten Damen und Herren, haben auch die Kollegen in der sozialistischen Fraktion sehr deutlich gespürt - im Zusammenhang mit den übrigen Gesetzen in Wahrheit den Druck auf die Frau, berufstätig zu werden.

Ich muß daher auch der Kollegin Offenbeck und ihren Kolleginnen zurufen - sie ist zwar nicht da; warum, weiß ich nicht, ich kann das nur vermuten -, wenn sie heute für diese Fristenautomatik stimmt, dann nimmt sie eigentlich gegen ihre eigene Meinung Stellung. Denn gerade die Landeschefin der Sozialistischen Frauen in der Steiermark, Kollegin Offenbeck, hat am 24. November 1977 in Graz bei der Landesfrauenkonferenz Steiermarks wörtlich festgestellt - ich zitiere aus der „Neuen Zeit“ vom 25. November: „Es darf nicht so weit kommen, daß jede Frau einen Beruf ausüben muß, ob sie will oder nicht. Die Emanzipation darf nicht ausschließen“ - sagt sie bei dieser Konferenz -, „daß die Frau sich frei entscheiden kann, zu Hause zu bleiben.“

Und Frau Abgeordnete Seda - auch das hat Kollege König ja bereits zitiert - ist ihr beigeprungen und hat gesagt: Jawohl, ich bin eine Mitstreiterin von Offenbeck, ich bin da ganz auf ihrer Seite.

Das heißt, also auch Kollegin Seda, die sozialistische Abgeordnete Seda, würde heute,

wenn sie für die Fristenautomatik ein Votum abgibt, gegen ihre eigene Meinung stimmen. Konsequenterweise müßten diese Damen heute mit uns, mit der ÖVP-Fraktion, gegen die Fristenautomatik stimmen, gegen diesen von Blecha und Broesigke beantragten Absatz 3 im § 55. Denn nicht zuletzt, glaube ich, verdanken die Kolleginnen der sozialistischen Fraktion gerade dem Abgeordneten Blecha ihr Dilemma. Denn er hat auch in einem Interview in der „Neuen Zeit“ gemeint und behauptet, die Ehe dürfe kein Versorgungsinstitut sein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Welche Frau wird sich angesichts solcher Verunsicherung noch entschließen, den Beruf aufzugeben, um sich ausschließlich der Kindererziehung zu widmen?

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn für die sozialistischen Abgeordneten-Damen diese Frage der Fristenautomatik und der sozialen Absicherung der Frau, die gegen ihren Willen geschieden wird, eine Grundsatzfrage war, wenn es ihnen tatsächlich um die Frauen gegangen ist, wenn sie es ehrlich mit den Frauen gemeint haben, dann muß ihnen ihre Überzeugung so viel wert sein, daß sie, auch wenn es ihnen nicht leicht fällt - und es ist sicher nicht einfach, das gebe ich schon zu -, um ihrer Überzeugung und Ehrlichkeit willen heute einmal gegen ihre Parteidisziplin mit uns, nämlich gegen diese Fristenautomatik, stimmen.

Die Österreichische Volkspartei wird also für diesen Antrag betreffend die Fristenautomatik eine namentliche Abstimmung verlangen. Es wäre ein Beweis dafür, daß die sozialistischen Kolleginnen nicht nur aus Taktik in den vergangenen Monaten so breit in den Massenmedien da waren und sich für die Frauen eingesetzt haben, sondern daß sie es aus Überzeugung getan haben, daß sie aus Überzeugung gehandelt haben. Dann sind sie glaubwürdig. Wenn Sie der Fristenautomatik heute zustimmen, meine sehr verehrten Damen und Herren, dann sind die Damen in der sozialistischen Fraktion in dieser Frage sicher nicht glaubwürdig. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Minkowitsch**: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Reinhart. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Reinhart** (SPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir alle wollen in einem Rechtsstaat leben und wir leben auch in einem Rechtsstaat. Ein Rechtsstaat aber setzt voraus, daß das Leben der Menschen, die innerhalb seiner Grenzen wohnen, ins Recht eingebettet ist. Das hat uns schon Immanuel

9398

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Reinhart**

Kant gelehrt. Wo diese Einbettung ins Recht fehlt, gilt das Gesetz des Dschungels.

Manche ziehen aus dieser Notwendigkeit der Einbettung des Lebens der Menschen ins Recht den Schluß, daß alle Lebensbereiche durch Recht und Gesetz geregelt werden müßten. Die unaufhaltsam anwachsende Tätigkeit unserer Gesetzgeber scheint ihnen recht zu geben. Immer mehr bisher rechtsfreie Räume werden gefüllt, und es sei die Frage erlaubt, ob dies eine wünschenswerte, ja gar eine nötige Entwicklung sei. Ich glaube dies nicht.

Sicher, das Leben der Menschen muß in das Recht eingebettet sein, aber es braucht nicht in einer Weise zu geschehen, wo kein Raum mehr bleibt für spontane Entscheidungen des Menschen selbst. Denn wo sich alles auf die Anwendung von Rechtsnormen und die Durchführung von Rechtszwang konzentriert, schwindet schließlich der Bereich, dessen der Mensch bedarf, um sein Leben als ganzes in sittlicher Freiheit selber verantworten zu können.

Einbettung in das Recht darf also nicht absolut gesetzt werden. Es gibt Grenzen der Möglichkeit rechtlicher Ordnung unserer Lebensverhältnisse.

In den Rechtsnormen, die für die Ehe gelten, wird den Ehegatten ein bestimmtes wechselseitiges Verhalten zur Pflicht gemacht. Sie schulden einander Liebe, Treue, Rücksichtnahme, Unterhalt und noch vieles mehr. Während das Gesetz bei den Vermögensfolgen der Eheschließung bis in die Einzelheiten hinein vorschreiben kann, was zu geschehen hat, und Verfahren zur Verfügung stellt, die es möglich machen, das Geschuldete zu erzwingen, kann das Gesetz überall dort, wo es sich um das Verhalten von Mensch zu Mensch handelt - um die Dinge, die man sich vom Seelischen her schuldet, um die Dinge, für die ein Gefühl, eine innere Einstellung notwendig sind -, nur versuchen, Grundregeln aufzustellen, die, genau betrachtet, nicht sehr viel anderes sind als in die Sprache des Gesetzes übertragene Wiederholungen moralischer Maximen.

Deren Verwirklichung, deren Verkörperung in konkretes Verhalten vermag das Gesetz nicht zu gewährleisten: Das Gesetz kann vorschreiben, daß die Eheleute sich wechselseitig Liebe schulden, es kann aber nichts dafür tun, daß sie sich einander wirklich in Liebe begegnen. Es kann für den Fall, daß sie dies nicht tun, vorsehen, daß ein Ehegatte unter Umständen die Auflösung der Ehe verlangen kann; es kann aber nichts dafür tun, daß Liebe und Vertrauen in eine Ehe einziehen. Es gibt eben Lebensverhältnisse, die zwar ihrem Wesen nach nur in einer Ordnung bestehen können, denen diese Ord-

nung aber nicht vom Gesetze her geschaffen werden kann, weil das Gesetz zwar an ein Tun oder Lassen Rechtswirkungen zu knüpfen vermag, aber außerstande ist, selbst elementare Wirklichkeiten zu schaffen - so, wie eine Verfassung zwar bestimmen kann, daß ein Staat ein demokratisches Gemeinwesen sein soll, aber nicht zu bewirken vermag, daß in dem Volk die moralischen Kräfte vorhanden sind, ohne die die Demokratie keine lebendige Wirklichkeit werden kann. Das Recht darf nicht so vermessen sein, die innere Sphäre der menschlichen Regungen bestimmen zu wollen.

Die heute zur Debatte stehende Materie ist ein Paradebeispiel eben für diese Grenzen rechtlicher Regelung in der modernen demokratischen Gesellschaft. Am prägnantesten hat das uns heute beschäftigende Hauptproblem Herr Kammerpräsident Dr. Schuppich anlässlich seiner Eröffnungsrede beim historischen österreichischen Rechtsanwaltskammertag in Innsbruck im September 1972 in folgende Frage gefaßt: „Ist der durch die familiäre Verknüpfung bestärkte Verpflichtungsbund, der schicksalhaft unauflösbar ist, da die Beziehungen der Eltern und Kinder einmal nicht scheidbar sind, ident mit der Ehe, die sich mit Gewalt nicht aufrechterhalten läßt, es sei denn als leere Form, die als gesellschaftliches Beispiel demoralisiert?“

Hohes Haus! Schon seit Jahrzehnten fragen sich Richter, Rechtsanwälte, Politiker und Tausende Betroffene: Reicht das Ehegesetz aus dem Jahre 1938 überhaupt noch aus? Ermöglicht es den Menschen, ihre Lebensumstände befriedigend und würdig zu regeln? Zwingt dieses Gesetz Ehegatten, die erkannt haben, die künftige Entwicklung ihrer Beziehungen unrichtig vorausgesehen und die Dauerhaftigkeit ihrer Gefühle überschätzt zu haben, nicht zu unbilligen Schuldbekennnissen? Ermöglicht dieses Gesetz denn nicht Pseudo-Konventionalscheidungen und bietet es der Rechtsprechung nicht eine Plattform, eine aussichtslos zerrüttete Ehe zu perpetuieren allein durch die unverbindlichen Worte der wirtschaftlich sichergestellten Ehegattin, sie sei bereit, ihrem treulosen Ehegatten - der bereits in einer anderen Familie lebt und seine Kinder als Ehemann der Kindermutter zur Schule bringen möchte - in Zukunft immer noch beizustehen?

Die Frage wird heute, Hohes Haus, durch dieses Parlament beantwortet werden und - das sei besonders hervorgehoben - einstimmig beantwortet werden. Die neuen ehegesetzlichen Bestimmungen werden all das regeln, was ausschließlich auf die äußeren Vorgänge des menschlichen Lebens Bezug hat, das Tun und Lassen, soweit es mit den Mitteln unserer Erfahrung festgestellt werden kann und soweit

**Dr. Reinhart**

es mit den Mitteln von außen her wirkender Willenskräfte beeinflusst werden kann.

Das neue Gesetz wird bestimmen, was Menschen zu tun haben, es wird aber nicht bestimmen, wie sie zu sein haben und was in ihrem Inneren vorzugehen hat, wenn sie etwas tun oder wenn sie etwas unterlassen.

Das neue Gesetz wird Basis dafür sein, daß Menschen, die sich zueinander bekennen, auch miteinander verheiratet sein können und nicht Sklaven einer Scheinmoral sind. Eine wirkliche Ehe zu führen, wird all jenen ermöglicht werden, die nicht bloß „nur verheiratet“ sein wollen.

Auch wird dieses Gesetz, Hohes Haus, die unverbesserlichen Skeptiker – nach der heutigen Diskussion möchte ich fast sagen: Miesmacher – davon überzeugen: Österreich wird kein Scheidungsparadies werden. Am 1. Juli werden nicht Schlangen von Scheidungswilligen die österreichischen Gerichte belagern. Der Österreicher wird weiterhin der Einrichtung der Ehe dank vieler Einflüsse nach wie vor mehr Achtung zollen, als etwa gelockerte Scheidungsbestimmungen zu mißbrauchen. Für den Österreicher war die Scheidung nie ein Spaß und wird dies auch in Zukunft nicht sein.

Auch in Zukunft wird durch das neue Gesetz vielleicht deutlicher denn je klaggestellt sein, daß sich aus dem Eheabschluß gegenseitige vertragliche Verpflichtungen und Rechte ergeben. Es wird für keinen der beiden Eheleute ein leichtfertiges Ausbrechen aus diesen Vertragsverpflichtungen geben. Den Schutzmaßnahmen wurde bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes ein ganz besonderes Augenmerk geschenkt.

Und, Hohes Haus, schließlich: Die Ehe und ihre Folgewirkungen sind, ohne Zuflucht in moralisierende Maßnahmen, in Österreich noch nie so geschützt worden, wie dies ab Juli dieses Jahres der Fall sein wird. Es ist doch nicht so, daß bei uns Hollywood fröhliche Urstände feiern wird. Erstmals wird dem Richter die Rolle übertragen, einen echten und auch erfolgversprechenden Einfluß auf den Weiterbestand der Ehe und auf ein geordnetes Zusammenleben der Ehegatten zu nehmen. Gerade dieser gesetzliche Fortschritt darf von keiner Seite, auch nicht von der Kirche und den ihr zugeordneten Organisationen, bagatellisiert werden.

Hohes Haus! Leider ist in der in der breiten Öffentlichkeit manchmal sehr emotionell geführten und auch von egoistischen Gedanken getragenen Diskussion über das neue Ehescheidungsrecht den Folgewirkungen auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiete nicht die notwendige Beachtung geschenkt worden. Dies ist umso bedauerlicher, als gerade diese beabsich-

tigten Maßnahmen eine zentrale Stellung in der Gesamtfamilienrechtsreform einnehmen. Den Erklärungen dieser Bundesregierung im Zuge der Familienrechtsreform, den sozial und finanziell schwächeren Ehepartner zu schützen, wird voll Rechnung getragen, und zwar durch die Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes, des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Notarversicherungsgesetzes sowie des Pensionsgesetzes 1965.

Die Änderungen umfassen die Bereiche der Krankenversicherung, der Unfallversicherung sowie der Pensionsversicherung. Alle diese Neuregelungen zeichnen sich durch eine Konformität der Grundsätze des österreichischen Sozialversicherungssystems aus. Dies zeigt sich einmal darin, daß im Bereiche der Krankenversicherung es beispielsweise der geschiedenen Ehegattin überlassen bleibt, als ehemalige Angehörige dem Kreis der Versicherten durch eine von ihr einzugehende Selbstversicherung weiter anzugehören. Ich persönlich bin darüber froh, daß der Lösungsversuch unterblieben ist, wonach dem verpflichteten Ehegatten nicht nur die Aufbringung der Geldmittel für die Krankenversicherung seiner ehemaligen Ehegattin übertragen wird, sondern er auch dazu angehalten werden sollte, die Krankenversicherungsbeiträge selbst einzuzahlen. Diese Vorstellung hätte ohne Zweifel den Krankenversicherungsträgern in vielen Fällen unlösbare verwaltungsmäßige Probleme aufgebürdet. Nun erhält die geschiedene Ehegattin im Zuge ihrer Unterhaltsberechtigung die Geldmittel für die gesetzliche Krankenversicherung persönlich ausgehändigt, und ihr obliegt die zweckentsprechende Verwendung.

Hohes Haus! Auch wäre an dieser Stelle die Frage zu streifen, warum überhaupt die Ehegattin im Bereiche der Krankenversicherung einer Beitragspflicht unterworfen wird, erwirbt sie doch in der Pensionsversicherung unter bestimmten Voraussetzungen ohne eine Beitragsleistung einen Leistungsanspruch.

Seit jeher besteht in der Krankenversicherung der Grundsatz, daß der Fortbestand des Krankenversicherungsschutzes bei Ausscheiden aus dem Angehörigenkreis nur durch eine Weiterrichtung von Beiträgen gewährleistet ist, während hingegen in der Pensionsversicherung beim Kreis der Hinterbliebenen – auch nach dem jetzigen Rechte schon bei der geschiedenen

9400

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Reinhart**

Ehegattin - ein Pensionsanspruch ohne eigene Beitragsleistung gegeben ist.

Von diesem System wird auch in der nunmehrigen Regelung nicht abgegangen werden, selbst wenn von mancher Seite sogar der Ruf nach einer gewissen Beitragspflicht für die geschiedene Ehegattin zwecks Erwerbes eines Witwenpensionsanspruches laut geworden ist.

Und schließlich, meine Damen und Herren, was die sogenannte neue 60prozentige Witwenpension für die geschiedene Ehegattin betrifft:

Vorerst muß mit der irrigen Meinung aufgeräumt werden, daß es in Zukunft nach einem heiratslustigen Versicherten zahlreiche glückliche Bezieherinnen einer 60prozentigen Witwenpension geben wird. Diese Auffassung ist völlig falsch. Die Anspruchsvoraussetzung für eine derartige Witwenpension ist von mehreren strengen Notwendigkeiten abhängig:

Unterhaltsanspruch, mindestens 15jährige Dauer der Ehe, Einbringung der Klage durch den Mann im Zeitpunkt, da die Frau das 40. Jahr vollendet hat oder seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig war, Vorhandensein eines versorgungsberechtigten Kindes.

Nur ein relativ geringer Bruchteil der zukünftig geschiedenen Ehegattinnen wird diese Voraussetzungen erfüllen können. Wenn aber diese Voraussetzungen erfüllt sind, meine Damen und Herren, dann sollen die Grundsätze des Unterhaltsrechtes voll Platz greifen. Eine Pensionsleistung ist nun einmal der Ersatz oder zumindest der wesentliche Ersatz des durch den Versicherungsfall eingetretenen Wegfalles des Einkommens. Warum soll hier die geschiedene Ehegattin bei vollem Unterhaltsanspruch schlechter gestellt sein als jene Frau, die bis zum Ableben des Ehegatten eine aufrechte Ehe führte.

Hohes Haus! In dieser historischen Stunde möge in unserer Erinnerung manch unschöne Phase bei der Vorbereitung dieses Gesetzeswerkes in den Hintergrund treten, etwa die respektlosen und entwürdigenden Polemiken unter dem Titel „Wegwerffrau“. Seien wir darüber froh, daß dieses Reformwerk nach jahrzehntelangen Bemühungen unter Mitwirkung aller positiven Kräfte unseres Landes endlich abgeschlossen werden kann. *(Beifall bei der SPÖ.)* Der österreichischen Familie ist damit ein guter Dienst erwiesen. Und entsinnen wir uns in dieser Stunde eines Wortes von Blaise Pascal, der sagte: „Das Herz kennt Vernunftgründe, die die bloße Vernunft gar nicht kennt.“ *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Minkowitsch**: Als nächste zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Otilie Rochus. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Otilie **Rochus** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Justizunterausschuß hat in 22 Sitzungstagen, vom Oktober 1977 bis 1978, wie wir gehört haben, dieses Familienrechtspaket behandelt, und es steht nun zur Beschlußgabe frei.

Ich möchte aber auch zu so später Stunde nicht verabsäumen, den Beamten des Justizministeriums und allen Fachexperten, die uns mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind, Dank zu sagen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Es war sicherlich eine bedeutende Hilfe, es war auch dadurch die leichtere Lösung dieser schweren Aufgabe möglich.

Wir sind heute mit dem Familienrechtspaket so weit, daß die Gesetzesvorlage abgeschlossen ist. Wir haben auch von Frau Minister Dr. Firnberg gehört, daß sie über Erwarten gut ist und daß es eine echte frauengerechte Lösung anbietet. Frau Kollegin Hawlicek hat gesagt, sie ist sehr glücklich und froh darüber.

Nun, meine Damen der SPÖ, kenne ich mich nicht mehr ganz aus. Vor gar nicht langer Zeit sind Pressemeldungen durch ganz Österreich gegangen, daß Sie nicht ganz einverstanden waren mit dem, was Herr Minister Dr. Broda Ihnen vorgeschlagen hat. Jetzt weiß ich nicht, haben Sie den Aufstand echt geprobt oder haben Sie nur eine Show abgezogen? Denn wenn wir Ihnen heute zuhören, dann ist es das glücklichste Gesetz für uns Frauen in Österreich, das es je gegeben hat. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorgestern oder gestern war auch im burgenländischen ORF eine Beschwerde Ihrer Kollegin zu hören, die sagte, es ist ein Gesetz, das die Frauen nun wieder diskriminiert, und sie sei überhaupt nicht einverstanden damit.

Ganz klar bin ich mir jetzt nicht, aber wenn Sie sagen, daß es so gut ist, dann müssen Sie jetzt umdenken gelernt haben oder - wie gesagt - waren Sie auch früher anderer Meinung.

Wie wir wissen und wie wir heute schon sehr oft gehört haben, ist die Gesetzesvorlage völlig geändert worden, und die ÖVP hat versucht, in sehr langen und zähen Verhandlungen, doch auch ihre Meinungen durchzusetzen, obwohl wir in den gravierenden Punkten nicht einer Meinung geworden sind. Wir sind eben von der Mehrheitsmeinung überstimmt worden.

Und da muß ich sagen, daß die SPÖ-Fraktion hier einen sehr guten Verbündeten gefunden hat in Dr. Broesigke, dem Vorsitzenden unseres

**Otilie Rochus**

Unterausschusses. Die ÖVP hat von Haus aus die Scheidungsautomatik nach sechs Jahren abgelehnt, das haben Sie heute auch von meinen Vorrednern immer wieder gehört. Die absolute Gewißheit, meine Damen und Herren, den Ehepartner nach sechsjähriger Trennung wie ein lästiges Anhängsel abstreifen zu können, widerspricht völlig unserer Grundeinstellung. *(Beifall bei der ÖVP.)* Die Ehe wird als Institution sicherlich dadurch diskriminiert, entwertet, und ich glaube auch, alle Gefühlswerte entkleidet.

Der letzte Schritt ist ja die Probierhe, die übrigens im Rahmen der Diskussion – und das möchte ich auch hier sagen – über die einvernehmliche Scheidung von den Damen der SPÖ auch ins Gespräch gebracht wurde. Und ich glaube, das würde sicherlich zu weit führen, würden wir hier auch noch das hineinnehmen.

Aber über das Gesetz ist schon so viel gesprochen worden, und ich habe versprochen, nicht lange zu reden, aber eines möchte ich auch noch erwähnen, nämlich die Sache mit den Dienstwohnungen. Hier hat man ganz deutlich die ideologische Leitlinie der Sozialisten gesehen, sie wollten nämlich, daß die Wohnung, die die Ehegatten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, das zwischen einem von ihnen und einem Dritten besteht, im Falle einer Scheidung vom Richter zuzuweisen wäre, ohne den Dritten, nämlich den Dienstgeber zu fragen. Aber das wäre nur bei privaten Dienstgebern gewesen; bei Bundeswohnungen zum Beispiel, da hätten Sie sich das ganz anders vorgestellt.

Und ich glaube, auch hier muß man feststellen, daß das Recht plötzlich zwei Seiten bekommen hat: verschiedene Behandlung des Privateigentums gegenüber dem des Staates. Hier hat sogar auch eine Kollegin, die im Unterausschuß war, die Bemerkung gemacht, was geht mich der Besitzer an, es ist wichtig, daß die Wohnung vergeben ist.

Ich glaube, auch hier muß man festhalten, daß die ÖVP es doch zuwege gebracht hat, daß im neuen Recht doch der Wohnungseigentümer, also der Arbeitgeber, ein Wort mitzureden hat, wem die Wohnung zugesprochen wird.

Wenn man bedenkt, daß zum Beispiel ein Landwirt einen Facharbeiter anstellt und der nur eine Dienstwohnung hat, und die Dienstwohnung kommt dann dem zu, der eigentlich gar nicht im Dienstvertrag steht, und der Bauer kann gar nichts dagegen tun – ich glaube, das würde sicherlich zu weit führen bei aller Gewogenheit demjenigen gegenüber, der unschuldig geschieden wurde.

Sehr wichtig erscheint mir auch der Zuge-  
winnsausgleich bei einer Scheidung; das wurde

ja abgeändert. Wichtig ist, daß die Existenzgrundlage für die Betriebe geblieben ist, hier meine ich auch wieder für die Landwirtschaft und das gewerbliche Unternehmen. Es kann somit nicht aufgeteilt werden.

Von der Aufteilung ausgenommen sind ja alle Dinge, die zu einem Unternehmen gehören, die dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Ausübung seines Berufes dienen oder die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat, oder auch die Anteile an einem Unternehmen, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen. Das erscheint mir eine sehr wichtige Bestimmung in diesem Gesetz.

Bei der Aufteilung muß aber auch auf das Gewicht und den Umfang des Beitrages jedes Ehegatten zur Vermögensvermehrung Bedacht genommen werden, und dazu gehören auch die Haushaltsführung und die Kindererziehung. Das ist ein großes Plus für uns Frauen gewesen, daß das hier drinnen ist in diesem Gesetz.

Wie schon erwähnt, haben meine Vorredner natürlich dieses Gesetz im Detail ausgeführt und darüber gesprochen. Man könnte noch sehr vieles dazu sagen. Ich möchte nur abschließend vielleicht sagen, daß sich die ÖVP zum Leitbild der partnerschaftlichen Familie bekennt. Es muß alles getan werden, um diesen Familien zu helfen, ihren Bestand zu sichern zum Wohle der heranwachsenden Kinder. Und dazu gehört natürlich auch das echte Verständnis für die Ehe. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es muß daher alles versucht und unternommen werden, die Ehen zu sanieren, bevor man sie der Scheidung preisgibt. Ich glaube, auch das muß man immer wieder betonen.

Ungewiß und nicht im entferntesten abzuschätzen bleibt aber die Auswirkung auf die ethischen Grundlagen, wenn durch diese Gesetzgebung der Respekt vor der Ehe auf Lebenszeit gemindert und sie zu einer Gemeinschaft auf Abruf mit sechsjähriger Kündigung degradiert wird. Das, meine Damen und Herren, erfüllt uns mit Sorge. – Danke schön. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Minkowitsch**: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Kohlmaier. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Kohlmaier** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Mein Freund Dr. Hauser hat bei seiner Rede die Gründe dargelegt – ich möchte sagen, die guten Gründe dargelegt –, die dafür sprechen, daß die schuldlos geschiedene erste Frau, sofern sie gewisse Kriterien der Berücksichtigungswürdigkeit erfüllt, und auch

**Dr. Kohlmaier**

eine Frau aus zweiter Ehe die volle Witwenpension beziehen werden nach der Regelung, die wir heute beschließen.

Meine Damen und Herren! Ich sage, es sind gute Gründe, aber es sollte in dieser Debatte nichts unterbleiben, daß man auch jene Gründe erwähnt, die gegen eine solche Lösung sprechen würden und die in dieser Debatte nicht ganz untergehen sollen.

Was ist die Aufgabe der Witwenpension, meine Damen und Herren? - Nach den, wenn ich so sagen darf, klassischen Vorstellungen über die soziale Sicherheit soll sie den durch den Tod eines Angehörigen entfallenden Unterhalt ersetzen. Oder wenn Sie es etwas pathetisch sagen wollen: Der Tod des Ernährers wird von der Sozialversicherung ausgeglichen.

Genau aus diesen Gründen haben wir schon vor vielen Jahren in diesem Haus mehrmals, vor allem über Drängen der sozialistischen Fraktion, die Debatte geführt, ob es eine 50- oder 60prozentige Witwenpension geben soll, und es hat sich dann der Gedanke der 60prozentigen Witwenpension allgemein durchgesetzt, weil man, meine Damen und Herren, von der Auffassung ausgegangen ist, daß ein Ein-Personen-Haushalt eben mehr kostet als die Hälfte von einem Ehepaar-Haushalt, weil die Frau, wenn sie allein in der Wohnung wohnt, weiterhin den Mietzins entrichten muß, gewisse Gebühren weiterzahlen muß, Beleuchtung, Beheizung und so weiter, die Fixkosten, die Sie kennen und die diese Regelung rechtfertigen.

Und nun, meine Damen und Herren, führen wir eine Regelung ein, wo unter Umständen - es wird gar nicht so selten sein - zwei Frauen 60 Prozent Witwenpension für sich in Anspruch nehmen werden. Das kann nun zu Ergebnissen führen, meine Damen und Herren, die doch etwas vom System unserer sozialen Sicherheit wegführen. Lassen Sie mich das so sagen.

Darf ich das an Hand eines Beispielles erläutern; ich möchte das am besten an Hand eines Beispielles einer sehr hohen Pension tun, weil es hier anschaulich darzustellen ist, also an Hand des Beispiels der derzeitigen maximalen Sozialversicherungsalterspension von 10 000 S. Meine Damen und Herren! Wenn ein Pensionist diese maximale Alterspension von 10 000 S bezieht und eine erste Ehe hatte, die nach dem § 55 neuer Fassung geschieden wurde, unterhaltspflichtig ist und dann später eine zweite Ehe eingegangen ist, mit dieser Frau in aufrechter Ehe lebt, so wird er von seinem Einkommen von 10 000 S beide Frauen versorgen müssen und natürlich auch für den eigenen Unterhalt aufkommen müssen. Nehmen wir nun an, daß dieser Pensionist, den wir hier als

Beispiel hernehmen, bei bescheidener Lebensführung für sich 4 000 S in Anspruch nimmt, so stehen ihm 6 000 S zur Verfügung, um diese beiden Frauen, mit denen er verheiratet war und mit der er verheiratet ist, zu unterhalten. Das sind also 6 000 S.

Im Falle seines Todes, meine Damen und Herren, zahlt die Pensionsversicherung in diesem Fall an beide Frauen eine Witwenpension von 6 000 S, verdoppelt damit die Unterhaltsleistung, die dieser Mann zu Lebzeiten erbracht hat, und leistet um 20 Prozent mehr, als er überhaupt Einkommen hatte, unter Außerachtlassung des Umstandes, daß er auch seinen eigenen Unterhalt davon bestreiten konnte.

Ich glaube, daß ich an Hand dieses sehr deutlichen oder sehr anschaulichen Beispielles aufgezeigt habe, daß wir uns hier zu einer Lösung entschlossen haben, die nicht nur sehr großzügig ist, sondern die darüber hinaus gewisse Gesichtspunkte verläßt, zu denen wir uns in der Pensionsversicherung bisher bekannt haben.

Und das, was mir, meine Damen und Herren, mißfällt, ist folgender Umstand: Wir haben hier vor kurzem eine Debatte geführt, daß drei Jahre der Kindererziehung für die Pension anrechenbar sein sollen, das wurde aber verweigert mit dem Hinweis darauf, daß die finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist. Das scheint mir nun eine Diskrepanz zu sein, daß wir auf der einen Seite engherzig sind und auf der anderen Seite doch sehr großzügig sind. Das paßt nicht zusammen, meine Damen und Herren. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Ich würde Sie bitten, das also jetzt nicht als mißgünstige Einstellung gegenüber einer dieser beiden Frauen anzusehen, sondern eben diese Diskrepanz wahrzunehmen, die uns hier zur Großzügigkeit und dort zur Engherzigkeit veranlaßt hat. Das sind doch Dinge, die wir deswegen überlegen sollten, weil wir uns vielleicht einmal später dem Vorwurf werden aussetzen müssen, daß wir eine Konstruktion geschaffen haben, wo wir nicht mehr das Risiko des Todes auf die Allgemeinheit überwälzt haben, sondern das Risiko der Mehrfachehe auf die Allgemeinheit überwälzt haben und damit sozusagen einen neuen Versicherungsfall der Mehrfachehe geschaffen haben, was eigentlich in unserem Sozialsystem nichts zu suchen hätte.

Nun gut, ich habe aber gesagt, meine Damen und Herren, es gibt sehr gewichtige Gründe, die der Herr Abgeordnete Dr. Hauser vorgetragen hat, sehr ernst zu nehmende, unter anderem eben den Grund, daß eine aufrechte Ehe in keiner Weise diskriminiert werden soll.

Wir haben diese Frage in Gesprächen mit dem



**Dr. Kohlmaier**

Herrn Justizminister und dem Herrn Sozialminister gründlich erörtert. Ich bin mit meiner Auffassung, die auch andere Kollegen meiner Partei teilen, nicht bei unseren damaligen Kontrahenten durchgekommen. Wir haben die Frage in der eigenen Partei diskutiert, und nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte ist es dann zu der Entscheidung gekommen, die Dr. Hauser hier referiert hat.

Ich begrüße aber ganz außerordentlich die Aufforderung an den Gesetzgeber, kommende Leistungen, die unter diesem Gesichtspunkt gegeben werden, zu erfassen. Sollten es wirklich nur wenige Fälle sein, dann wäre ich gerne bereit, meinen Standpunkt zu revidieren und zu sagen, es würde sich nicht auszahlen, darüber zu reden, wenn wir damit eine gerechte Lösung in der Sozialversicherung abdecken können.

Sollte sich aber in Zukunft herausstellen, daß die Versichertengemeinschaft sehr stark dadurch belastet wird, daß wir Mehrfachpensionen zahlen, dann wird es unsere Pflicht sein, das System noch einmal zu überdenken.

Ich wollte das, meine Damen und Herren, hier deponieren als eine Bitte, diesen Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren. Beobachten wir die weitere Entwicklung. Wir haben die Frage ausdiskutiert, sie ist entschieden worden, auch im Bereich meiner eigenen Partei. Selbstverständlich unterwerfe ich mich, obwohl ich meine Bedenken deponiert habe, dieser Beschlußfassung, wie ich überhaupt glaube, man soll sachliche Auseinandersetzungen führen. Irgendwann muß es eine Entscheidung geben, und diese müssen wir alle respektieren und zu dieser müssen wir stehen.

Meine Bitte an Sie, meine Damen und Herren: Machen wir es uns nicht zur Gewohnheit, Lösungen, die schwierig sind, dadurch zu erleichtern, daß wir sagen: Letzten Endes wird es die Allgemeinheit doch tragen. Bis zu einer gewissen Grenze geht es. Es kann aber einmal eine Überforderung eintreten, wo wir dann das System unter Umständen gegenüber Angriffen verteidigen müssen, die dann sehr schwer zu widerlegen sind, und wo wir unter Umständen andere Dinge in Gefahr bringen, die wir alle *bejahen, die uns lieb und teuer geworden sind* und die wir verteidigen sollten.

Gestatten Sie daher, Hohes Haus, wenn ich diesen Gesichtspunkt noch in die Debatte eingebracht habe, wie gesagt, als Bitte, diesen Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren und weiter darüber nachzudenken, in welchem zumutbaren Umfang wir die Versichertengemeinschaft belasten sollen, wenn es darum geht, Lösungen zu ermöglichen. – Ich danke schön. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Minkowitsch**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Die Frau Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jede der beiden Vorlagen getrennt vornehme.

Wir gelangen vorerst zur Abstimmung über den Gesetzentwurf betreffend Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts in 916 der Beilagen.

Da getrennte Abstimmung verlangt ist, gehe ich so vor.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über Artikel I bis einschließlich Ziffer 1.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die Ziffern 2 bis einschließlich 10 des Artikels I, hinsichtlich der getrennte Abstimmung verlangt worden ist.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfs samt Titel und Eingang unter Berücksichtigung der von der Frau Berichterstatter vorgebrachten Druckfehlerberichtigungen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die erste dem Ausschußbericht 916 der Beilagen beigedruckte EntschlieÙung betreffend gesonderte statistische Nachweise über Anzahl und Höhe der Witwen(Witwer)pensionen an Geschiedene.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die

9404

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Präsident Minkowitsch**

zweite dem Ausschlußbericht 916 der Beilagen beigedruckte EntschlieÙung betreffend Absicherung der pensions- und versorgungsrechtlichen Ansprüche des schuldlos gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Dies ist einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf betreffend Änderung des Ehegesetzes samt Titel und Eingang in 917 der Beilagen.

Es ist namentliche Abstimmung verlangt worden. Da dieses Verlangen von 25 Abgeordneten gestellt wurde, habe ich gemäß § 66 Abs. 3 der Geschäftsordnung die namentliche Abstimmung durchzuführen. Ich selbst werde an der Abstimmung teilnehmen.

Die Stimmzettel, die zu benutzen sind, tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ beziehungsweise „Nein“.

Gemäß § 66 Abs. 4 der Geschäftsordnung werden die Abgeordneten namentlich zur Hinterlegung des Stimmzettels in der bereitgestellten Urne aufgerufen.

Ich ersuche jene Abgeordneten, die für den Gesetzentwurf in 917 der Beilagen stimmen, „Ja“-Stimmzettel, jene, die dagegen stimmen, „Nein“-Stimmzettel in die Urne zu werfen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner, mit dem Namensaufruf zu beginnen. Der Herr Abgeordnete Haberl wird ihn später dabei ablösen.

*(Über Namensaufruf durch die Schriftführer Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Haberl legen die Abgeordneten die Stimmzettel in die Urne.)*

Ich danke für die Verlesung. Die Stimmabgabe ist beendet.

Die hiefür bestimmten Bediensteten des Hauses werden nunmehr unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmzählung vornehmen.

Die Sitzung wird zu diesem Zweck für einige Minuten unterbrochen. *(Die Beamten nehmen die Stimmzählung vor.)*

Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: Abgegebene Stimmen 175, davon „Ja“-Stimmen 98, „Nein“-Stimmen 77. Damit ist der Gesetzentwurf in 917 der Beilagen in zweiter Lesung mit Mehrheit angenommen.

*Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten*  
Alberer  
Albrecht Anneliese  
Babanitz

Benya  
Blecha  
Broda  
Broesigke  
Czernetz  
Dallinger  
Dobesberger Edith  
Egg  
Eypeltauer Beatrix  
Fauland  
Fertl  
Firnberg Hertha  
Fischer Heinz  
Frischenschlager  
Gradenegger  
Haas  
Haberl  
Haiden  
Hanreich  
Hatzl  
Hawlicek Hilde  
Heindl  
Heinz  
Hellwagner  
Hesele  
Heßl  
Hirscher  
Hobl  
Hofstetter  
Josseck  
Kapaun  
Kerstnig  
Kittl  
Köck  
Kokail  
Koller  
Kriz  
Kunstätter  
Lanc  
Lausecker  
Lehr  
Lenzi  
Libal  
Maderner  
Maderthaler  
Maier  
Marsch  
Meißl  
Melter  
Metzker Maria  
Modl  
Mondl  
Moser Josef  
Mühlbacher  
Murowatz Lona  
Nowotny  
Offenbeck Jolanda  
Pansi  
Peter  
Pfeifer  
Pichler

**Präsident Minkowitsch**

Prechtl  
 Probst  
 Radinger  
 Rechberger  
 Dr. Reinhart  
 Remplbauer  
 Rösch  
 Samwald  
 Schemer  
 Schlager Josef  
 Schmidt Albert  
 Schnell  
 Schranz  
 Seda Erika  
 Sekanina  
 Sinowatz  
 Staribacher  
 Steinhuber  
 Steininger  
 Steyrer  
 Stix  
 Stögner  
 Teschl  
 Thalhammer  
 Tonn  
 Treichl  
 Tull  
 Veselsky  
 Voraberger  
 Weinberger  
 Wille  
 Willinger  
 Wuganigg  
 Zingler

Mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten

Amtmann  
 Blenk  
 Brandstätter  
 Breiteneder  
 Brunner  
 Burger  
 Busek  
 Deutschmann  
 Ermacora  
 Ettmayer  
 Fachleutner  
 Feurstein  
 Fiedler  
 Frauscher  
 Frodl  
 Frühwirth  
 Gasperschitz  
 Gassner  
 Glaser  
 Gorton  
 Gradinger  
 Graf  
 Gruber  
 Gurtner  
 Hafner

Hagspiel  
 Haider  
 Halder  
 Hauser  
 Hietl  
 Höchtl  
 Huber  
 Hubinek Marga  
 Kammerhofer  
 Kaufmann  
 Keimel  
 Kern  
 Kohlmaier  
 König  
 Kraft  
 Lafer  
 Landgraf  
 Lanner  
 Leibenfrost  
 Leitner  
 Letmaier  
 Marwan-Schlosser  
 Minkowitsch  
 Mock  
 Moser Eduard  
 Mussil  
 Neisser  
 Neumann  
 Pelikan  
 Prader  
 Regensburger  
 Riegler  
 Rochus Ottilie  
 Sallinger  
 Sandmeier  
 Schauer  
 Schlager Anton  
 Schmidt Elisabeth  
 Schmitzer  
 Schwimmer  
 Staudinger  
 Steinbauer  
 Steiner  
 Suppan  
 Taus  
 Url  
 Vetter  
 Westreicher  
 Wieser Helga  
 Wiesinger  
 Wimmersberger  
 Zittmayr

Präsident **Minkowitsch**: Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist mit Mehrheit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

9406

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (777 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert werden (944 der Beilagen)**

Präsident **Minkowitsch**: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kohlmaier. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Dr. **Kohlmaier**: Hohes Haus! Der Gesetzgeber hat schon seinerzeit die Samstage und den Karfreitag nach den Fristenläufen des Wechsel- und Scheckrechtes den Feiertagen gleichgestellt. Nunmehr soll auch der 24. Dezember, der bisher nicht als Feiertag gegolten hat, gleichgestellt werden.

Der Justizausschuß hat den Gesetzentwurf in der Sitzung am 12. Juni 1978 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (777 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident **Minkowitsch**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 777 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. - Damit ist der Gesetzentwurf auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

**4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (784 der Beilagen): Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) (945 der Beilagen)**

Präsident **Minkowitsch**: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über das internationale Privatrecht.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Reinhart. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Dr. **Reinhart**: Hohes Haus! Der gegenständliche Gesetzentwurf ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten getragen:

1. Grundsatz der stärksten Beziehung als methodischer Ausgangspunkt und Leitlinie des gesamten Entwurfs;

2. Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts;

3. Berücksichtigung gerechtfertigter Interessen von sozial Schutzbedürftigen auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts;

4. Verwirklichung des Gedankens, daß das auf Grund einer Verweisungsnorm zur Anwendung berufene fremde Recht möglichst so angewendet werden soll, wie es im konkreten Fall in seinem Ursprungsland angewendet würde;

5. Verwirklichung des Gedankens, daß inhaltlich zusammenhängende Angelegenheiten möglichst derselben Rechtsordnung unterstellt werden sollen;

6. allseitige Formulierung der Verweisungsnormen; es wird also nicht nur gesagt, wann inländisches Recht anzuwenden ist, sondern auch, wann fremdes und welches fremde Recht berufen ist.

Gegliedert ist der Gesetzentwurf in acht Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 11), Personenrecht (§§ 12 bis 15), Familienrecht (umfassend die Unterabschnitte Eherecht, §§ 16 bis 20), Kindschaftsrecht (§§ 21 bis 26) sowie Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht (§ 27), Erbrecht (§§ 28 bis 30), Sachenrecht (§§ 31 bis 33), Immaterialgüterrecht (§ 34), Schuldrecht (§§ 35 bis 49) und Schlußbestimmungen (§§ 50 bis 54).

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Juni 1978 in Verhandlung genommen. Ein vom Abgeordneten Dr. Hauser gestellter Antrag, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, fand keine Mehrheit. An der sich dem Bericht des Abgeordneten Dr. Reinhart anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hauser, Dkfm. DDr. König, Dr. Ermacora, Dr. Beatrix Eypeltauer, Dr. Kohlmaier, Blecha und Dr. Gradenegger sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Broesigke und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungs-

**Dr. Reinhart**

vorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Ermacora, Blecha und Dr. Broesigke einstimmig angenommen.

Zu den wichtigsten vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen darf ich auf den vorliegenden schriftlichen Bericht verweisen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (784 der Beilagen) mit den dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident **Minkowitsch**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich spreche jetzt nicht allein für die freiheitliche Fraktion, sondern vereinbarungsgemäß für sämtliche Fraktionen dieses Hauses.

Die Zeit ist zu weit fortgeschritten und die Materie, die dieses Gesetz betrifft, wohl zu kompliziert, als daß es angezeigt erschiene, nun eine inhaltliche Debatte zu beginnen.

Seit der Jahrhundertwende ist Österreich bemüht, ein neues Internationales Privatrecht zu schaffen, um das noch im wesentlichen auf der Statuentheorie beruhende derzeitige Recht abzulösen.

In Zusammenarbeit von Ministerium und Wissenschaft ist es gelungen, einen Entwurf herzustellen, der Ihnen nun zur Beschlußfassung vorliegt. Es ist das weniger eine Arbeit des Justizausschusses als eine Arbeit, die in der Regierungsvorlage bereits ihren Niederschlag gefunden hatte.

Ich möchte namens des Justizausschusses den Beamten des Bundesministeriums für Justiz, besonders Herrn Sektionsleiter Dr. Loewe recht herzlich danken, aber auch dem Universitätsprofessor Dr. Schwind, der bei der Schaffung dieses neuen Gesetzes federführend gewesen ist und viel Arbeit auf dieses Gesetz verwendet hat. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wir hoffen, meine Damen und Herren, daß wir mit diesem modernen und, wie wir glauben, vorbildlichen Gesetz auf diesem Rechtsgebiet,

das wahrlich kein Politikum ist, bahnbrechend und vorbildlich sein werden, und werden daher diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPÖ und bei Abgeordneten der SPÖ und der ÖVP.*)

Präsident **Minkowitsch**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 784 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes in 945 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

**5. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (787 der Beilagen): Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931 (946 der Beilagen)**

Präsident **Minkowitsch**: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Anneliese Albrecht. Ich bitte sie, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatterin Anneliese **Albrecht**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte über die Regierungsvorlage (787 der Beilagen): Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Commonwealth der Bahamas (*Abg. Dr. Schranz: Da soll doch der Busch berichten!*) betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931. (*Unruhe.*)

Der Geltungsbereich des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931 wurde mit Kundmachung vom 16. April 1932 auf die damalige Kolonie Bahamas ausgedehnt. Am 10. Juli 1973 hat die Insel-

9408

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Anneliese Albrecht**

gruppe unter dem Namen Commonwealth der Bahamas die Unabhängigkeit erlangt.

Mit Note vom 3. März 1977 hat sich das Commonwealth der Bahamas Österreich gegenüber bereit erklärt, das österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen vollinhaltlich weiter anzuwenden und dies mittels Notenwechsels festzustellen. Als einzige Änderung des ursprünglichen Vertragstextes wurde lediglich von der österreichischen Seite die Ersetzung der Bezeichnung der nach dem Abkommen zuständigen Gerichtsbehörden vorgeschlagen.

Der Justizausschuß hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 12. Juni 1978 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Notenwechsels zu empfehlen.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931 wird verfassungsmäßig genehmigt.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident **Minkowitsch**: Ich danke der Frau Berichterstatter.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, dem Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages in 787 der Beilagen die Genehmigung zu erteilen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Dies ist einstimmig angenommen.

**6. Punkt: Bericht des Justizausschusses über den Antrag 84/A (II-3436 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Hauser, Mühlbacher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsvertretergesetz geändert wird (947 der Beilagen)**

Präsident **Minkowitsch**: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Handelsvertretergesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Dr. **Hauser** (ÖVP): Hohes Haus! Ich berichte im Namen des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hauser, Mühlbacher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsvertretergesetz geändert wird.

Durch diesen Antrag soll die dem Handelsvertreter unter gewissen Voraussetzungen gebührende Entschädigung bei Auflösung des Vertragsverhältnisses verbessert werden, und zwar wird das Mindestausmaß dieser Entschädigung bei Auflösung von Vertragsverhältnissen langer Dauer auf drei Zwölftel einer durchschnittlichen Jahresprovision festgesetzt.

Der Justizausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 12. Juni in Verhandlung genommen und den im gegenständlichen Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurf in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda einstimmig angenommen.

Als Ergebnis dieser Beratung stelle ich namens des Justizausschusses somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Probst**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir gelangen sogleich zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 947 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. - Danke. Einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter

**Präsident Probst**

Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

**7. Punkt: Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über die Regierungsvorlage (755 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird (911 der Beilagen)**

Präsident **Probst**: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Wuganigg. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichtersteller **Wuganigg**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über die Regierungsvorlage (755 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird.

Mit der Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes sollen überwiegend jene Fragen, die im Laufe der bisherigen Durchführung des Gesetzes aufgetreten sind, klargestellt werden. Bei diesen Klarstellungen handelt es sich um keine Änderungen der Grundstruktur und der Grundsätze des Universitäts-Organisationsgesetzes.

Die Vorlage wurde von einem vom Ausschuß für Wissenschaft und Forschung eingesetzten Unterausschuß, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Hilde Hawlicek, Luptowits, Radinger und Wille, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Busek, Dr. Ermacora und Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Frischenschlager angehörten, in Verhandlung gezogen.

Am 31. Mai 1978 erstattete der Obmann des Unterausschusses dem Ausschuß Bericht über die Ergebnisse der Beratungen im Unterausschuß.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen des Abgeordneten Dr. Blenk sowie eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen. Weitere Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Frischenschlager und Dr. Blenk fanden im Ausschuß nicht die erforderliche Mehrheit.

Namens des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung stelle ich somit den Antrag, der

Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident **Probst**: Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Blenk. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blenk** (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beraten heute eine Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz, zu jenem Gesetz, zu dem wir schon vor drei Jahren einen sehr kontroversiellen Standpunkt vertreten haben. Es war ein Gesetz, das nach langer Behandlung mit mehr als 300 Abänderungsanträgen, die wir eingebracht hatten, schließlich über die Bühne ging, aber trotzdem nur mit der knappsten aller möglichen Mehrheiten, mit der knappen Mehrheit der Regierungsfraktion. Ein Gesetz, von dem wir schon damals in unseren Beratungen und auch hier von diesem Platze aus meinten, daß es der ganzen Universitätsorganisation keinen Schritt nach vorne, sondern weit mehr Stagnation, Schwierigkeiten und Probleme bringen werde.

Wir haben schon damals darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz zu gewaltigen Mehrbelastungen führen müsse, daß es – und das ist die Konsequenz, vor der wir heute stehen – zu einer Zuständigkeitsverwirrung, zu Unsicherheiten führen müsse, daß es zu einer Bürokratisierung, zu einer Gremialisierung führen müsse.

Und in der Tat: Wenn wir heute die Stellungnahmen der damit Befassten hören, dann ist es offenbar, daß diese Dinge eingetroffen sind, daß zahlreiche Regelungen, die damals mit der knappen Mehrheit der Regierungspartei beschlossen wurden, zum Teil überhaupt nicht durchführbar sind, nicht administrierbar sind.

Und wenn wir gelegentlich hören, meine Damen und Herren, dieses Gesetz sei ja sowieso in bester Ordnung, es funktioniere ja, die Hochschulen hätten ja damit keine Schwierigkeiten, dann möchte ich Ihnen sagen, daß das wohl nach außen hin so scheint, daß es aber nur deswegen so scheint, weil mit ungeheurer viel Phantasie, mit ungeheurer viel Solidarität, mit Initiative und manchmal Improvisation die maßgeblichen universitären Behörden versuchen, über die Runden zu kommen.

Wir wissen, daß die Qualität eines Gesetzes

9410

Nationalrat XIV. GP – 96. Sitzung – 15. Juni 1978

**Dr. Blenk**

nicht zuletzt auch daran meßbar ist, wie groß die Notwendigkeit zu entsprechenden Erläuterungen ist. Meine Damen und Herren! Wenn wir zum Beispiel wissen, daß dieses UOG im Laufe der knappen Jahre, die es in Tätigkeit und in Funktion ist, schon mehr als 300 Seiten Durchführungsverordnungen verlangt hat, wenn wir wissen, daß darüber hinaus die Zahl der Einzelerlässe, die an die Universitäten, an die Fakultäten gingen, kaum mehr überschaubar ist, dann, möchte ich meinen, ist das ein Beweis für die sicherlich nicht gute Qualität des Gesetzes rein vom Legistischen her. Daß eine eigens dafür eingerichtete UOG-Kommission im Wissenschaftsministerium bisher schon über 1 000 Fälle an Unklarheiten zu behandeln hatte, trotz der – ich wiederhole es – vielen Hunderten Seiten von Erklärungen, unterstreicht diese Tatsache.

So ist es denn auch, meine ich, nicht zu verwundern, daß die Erfahrungen, die wir zum Teil aus den Universitäten hören, eine sehr deutliche Sprache sprechen. Professor Matscher von der Universität Salzburg etwa hat gemeint: Wäre man in allen Punkten dieses Gesetzes gesetzeskonform vorgegangen, dann hätte man praktisch den gesamten Universitätsbetrieb lahmlegen können. Und er meinte weiter, es gebe nur deshalb heute an den Universitäten kein Chaos, weil man das Gesetz in manchen Bereichen einfach nicht zur Kenntnis genommen habe, weil man es nicht durchgeführt habe und weil Professoren und Assistenten Forschung und Lehre in den Hintergrund gedrängt hätten, um der Administration, um den notwendigen bürokratischen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Und dies alles – ich wiederhole –, obwohl, ich meine eher, weil dieses Gesetz einen so unüberschaubaren Verordnungswust zu seinem Verständnis verlangt hat.

Es ist also offenbar, Hohes Haus, daß die Kluft zwischen Theorie und Praxis, die Kluft zwischen einem kaum mehr durchführbaren, kaum mehr administrierbaren Gesetz und den Hochschulforderungen in Wissenschaft und Lehre immer offensichtlicher wurde, weshalb auch die Kritik am UOG von allen Seiten ständig zugenommen hat.

Wir wissen, daß vor gar nicht so langer Zeit der Vorsitzende der Rektorenkonferenz, Rektor Komarek, unter anderem im Hinblick auf seine langjährigen Auslandserfahrungen im Universitätsbereich gemeint hat, es sei betrüblich, wenn man feststellen müsse, daß als Folge dieser universitätsorganisatorischen Regelung ein unvermeidlicher Qualitätsverlust festzustellen sei, er fühle sich bürokratisch bevormundet, man vermisse Leistung, es werde die Gruppenuniversität offensichtlich nicht den Erwartungen

gerecht und vor allem der Autonomieverlust der Universitäten sei betrüblich.

Das ist nun ein Punkt, der, wie wir glauben, nicht ernst genug genommen werden kann. Wir wissen im übrigen, daß Rektor Komarek wegen dieser Äußerungen ziemlich deutlich abgekanzelt wurde: es stehe ihm quasi nicht zu, sich zu diesen Dingen, für die er letztlich ja entscheidend mitverantwortlich ist, zu äußern.

Zum Thema des Autonomieverlustes, meine Damen und Herren, möchte ich nur kurz darauf hinweisen, daß wir ja vor der betrüblichen Tatsache stehen, daß der Verfassungsgerichtshof in einem Entscheid, der vor nicht allzu langer Zeit erlassen ist, diese Autonomie praktisch dem Verfassungsgesetzgeber genommen hat. Es ist bekanntlich so, daß Artikel 17 unseres Staatsgrundgesetzes das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre verankert hat, ein Grundrecht, von dem man bisher in der ganzen Verfassungslehre meinte, daß die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der Universitäten von niemandem angetastet werden könne.

Nun hat der Verfassungsgerichtshof in einem, wie ich meine, sehr betrüblichen Entscheid festgestellt, daß dieses Grundrecht praktisch nicht mehr sei als ein reines Individualrecht, daß es keine Beziehung etwa zur Organisationsstruktur habe, daß also, anders gesagt, die Frage des Umfangs und der Ausgestaltung der Hochschulautonomie keinerlei verfassungsrechtliche Beschränkung erfahre.

Meine Damen und Herren! Ich sage, das ist eine sehr betrübliche, eine, ich meine sogar, weitgehend gefälligkeitsorientierte Entscheidung gewesen.

Wenn ich das sage, möchte ich einen einmaligen Akt in Erinnerung rufen: Der Präsident dieses Verfassungsgerichtshofes, ein weit über Österreich hinaus anerkannter Wissenschaftler, Universitätslehrer und Richter, hat die Konsequenzen gezogen, als er praktisch sein Amt als Präsident des Verfassungsgerichtshofes zurücklegte. Er hat das nicht näher begründet, aber wir wissen, daß diese Entscheidung mit einer der Gründe war.

In der Praxis ist die Autonomie der Hochschulen ein für uns, ich möchte sagen, sehr sensibles Element. Ich erinnere daran, daß wir seinerzeit bei der Beratung des UOG unter anderem gemeint haben, es könnte doch etwa jene Bestimmung, nach der in den Hochschulen quasi die Verpflichtung bestehe, die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen zu berücksichtigen, dazu führen, daß man etwa im Umweg über die Berufungsvorschläge seitens des Ministeriums sagen könnte: Einen Berufungsvor-



**Dr. Blenk**

schlag, der nicht jene Namen enthält, die mir, dem Ministerium, als vom Standpunkt der Vielfalt aus richtig erscheinen, kann ich zurückweisen.

Wir haben das damals als mögliche negative Konsequenz dargestellt. Wie rasch sich diese Befürchtung bewahrheitet hat, haben wir an einem konkreten Fall in Wien bei der Nachfolge im Institut für Zeitgeschichte erlebt, wo etwa die Berufungskommission mehrheitlich einen klaren Entscheid gefällt hat, worauf das Ministerium meinte, es sei eine Schande, daß man zu dieser Entscheidung gekommen sei. Ich will gar nicht auf Namen eingehen: Man kritisierte, daß dem Auftrag des Gesetzgebers seitens der Berufungskommission nicht gefolgt worden sei. Warum? Weil man die Vielfalt der Lehrmeinungen, die nirgends definiert ist, die man quasi nach Willkür, nach Ermessen auslegen kann, nicht berücksichtigt habe. Man hat also kritisiert, daß die Reihenfolge der Kandidaten diesem Gesetzesbefehl nicht entspreche. Dazu meine ich: Die Frage der Reihung von wissenschaftlichen Kandidaten für eine Berufung ist natürlich eine ursächliche Aufgabe im autonomen Wirkungsbereich, in jenem Wirkungsbereich, der nunmehr durch dieses Verfassungsurteil letztlich der einfachen Gesetzgebung und damit dem Willen einer jeweils knappen Mehrheit anheimgestellt wurde.

Wir meinen, Hohes Haus, daß es daher unabdingbar ist, daß zur Sicherung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre ein selbständiger autonomer Wirkungsbereich der Universitäten verfassungsrechtlich verankert wird. Ich werde mir anschließend erlauben, im Rahmen des von uns vorzulegenden Abänderungsantrages eine diesbezügliche Verfassungsbestimmung zu beantragen.

Meine Damen und Herren! Wie sieht nun die Wirklichkeit an den Universitäten aus? Wir haben schon darauf hingewiesen, daß weitum die Meinung herrscht, daß der Qualitätsabfall eine nicht mehr zu übersehende Tatsache sei. Es wurde immer wieder eine Reihe von Punkten aufgeführt, die als Konsequenz dieser vergemeinschafteten und verbürokratisierten Universitäten feststellbar sind. Ich wiederhole: daß etwa die Qualität der Zugänger zu den Universitäten sinke. Das wird - von ministerieller Seite stark gerügt - vorgebracht.

Ferner: daß etwa viele Studienpläne auf die gewandelten Berufsnotwendigkeiten nicht Rücksicht nehmen, sich nicht daran orientieren, daß Professoren und Assistenten mit Bürokratie so überlastet sind, daß Lehre und Wissenschaft unter die Räder kommen. Und am Ende stehe ein frustrierter Student, dem heute mangels entsprechend griffiger Beratungsgremien noch

dazu die Schwierigkeit des Arbeitsmarktes gegenüberstehe. Schließlich: daß alledem letztlich das UOG keine Hilfe biete, sondern eher hinderlich sei.

Vor diesem Hintergrund wurde nun die Novellierung des UOG, die man schon seit Jahren als unausweichlich angesehen hat, in Angriff genommen, wurde die Regierungsvorlage vorgelegt. Es darf zwar nicht überraschen, aber es ist trotzdem betrüblich, daß diese Regierungsvorlage eigentlich nur formelle Änderungen zum Inhalt hat, ja daß die Erläuterungen ausdrücklich sagen, es sei keineswegs Absicht dieser Regierungsvorlage, etwa Grundstrukturen oder Grundsätze des UOG zu ändern.

Ich frage: Ist das angesichts dessen, was ich hier nur kurz skizziert habe, zu vertreten? Ich sage mit meiner Fraktion: Nein, das ist nicht zu vertreten.

Wir haben daher auch im Zuge der Verhandlungen und Beratungen eine Reihe von wesentlicheren Abänderungen verlangt, Abänderungen, die sich einfach im Zuge der letzten Jahre als notwendig, als unabdingbar herausgestellt haben.

Wir verlangten eine Änderung der wesentlichsten Mängelrügen, wenn ich so sagen darf, so etwa einen Einbau all jener Verordnungsbestimmungen, die in diesem breiten Spektrum und Wust von Verordnungen dieses Gesetz, dieses UOG, zum Teil ändern, zum Teil korrigieren.

Wir verlangten weiter einen Einbau all jener Punkte, die von einem gemeinsamen Gremium aller Universitätsgruppen vorgeschlagen wurden. Wir waren der Meinung, daß es eine nachdrücklich zu berücksichtigende Tatsache sei, daß etwa zum erstenmal, seitdem wir diese Universitätsstrukturen diskutieren, Professoren, Assistenten und Studenten sich gemeinsam zusammengesetzt haben und sagten: Und hier haben wir einen Katalog von Vorschlägen, von Problemen, von denen wir meinen, daß sie dringlichst in die Novelle hineinkommen müßten.

Wir haben das vertreten. Wir haben ebenso eine Reihe von weiteren Abänderungen vertreten, die unserer Meinung nach zusätzlich notwendig waren.

Wir waren schließlich der Meinung, Hohes Haus, daß es angesichts der weitreichenden Bedeutung dieser Materie notwendig, ja unumgänglich sei, daß die zuständigen Universitätsgruppen im Unterausschuß zumindest angehört und über ihre Meinungen befragt wurden.

Ich sage Ihnen: All das war leider vergebens.

9412

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Blenk**

Zum gemeinsamen Papier der Rektorenkonferenz: Einige Punkte wurden schlußendlich – ich meine, unter gewissem Druck – auch optisch und, wenn Sie wollen, publizistisch aufgenommen, obwohl man uns zunächst erklärt hatte: Wir sind nicht bereit, über die Regierungsvorlage hinaus zu verhandeln.

Zur Anhörung der Universitätsgruppen: Wir haben beantragt – das heißt, der Kollege Frischenschlager und ich beziehungsweise unsere beiden Fraktionen –, ganz offiziell und formell ein Hearing abzuführen, also die entsprechenden interessierten Gruppen anzuhören. Dieser Antrag wurde schlicht und einfach abgelehnt, und zwar trotz dem, was hier dazu gesagt wurde, nämlich man hätte dann nachher ja gesagt: Das war erst nach der Abstimmung und nur die Meinung eines einzelnen Mitgliedes der sozialistischen Fraktion. Es meinte, man könne später darüber reden, wenn etwa kontroversielle Vorstellungen bestünden. – Sie bestanden, aber man hat das Hearing trotzdem nicht abgehalten.

Meine Damen und Herren! Ich komme kurz – eigentlich möchte ich dann rasch zum Schluß kommen – zum Inhalt unserer Abänderungsanträge. Wir haben im Ausschuß einen 26 Punkte umfassenden Katalog vorgelegt, der zum Teil doch wesentlich und notwendigerweise über diese Kosmetik hinausgeht. Wir haben darin einige Fragen angeschnitten, die einfach entscheidend einer Neuformulierung bedürfen, etwa im Bereich der Budgeterstellung eine Verbesserung dieser Scheinautonomie laut UOG, eine Verbesserung der Scheinautonomie durch eine Zweiteilung der Zuweisungsbeträge, lies der Budgetbeträge, in Normalkosten und Mehrbeträge; im übrigen eine Forderung, die schon seinerzeit im Zuge der Beratung des UOG vom Ministerium als möglich angesehen wurde.

Wir haben weiters die Meinung vertreten – das ist sicher eine grundsätzliche Frage –, daß die derzeitige Konstruktion, nach der der Universitätsdirektor als verlängerter Arm des Ministeriums quasi ein Eigenleben im Rahmen der Universität führt, sinnvoll wieder in die Bahnen der Universitätshierarchie zurückgeführt werden sollte in der Form, daß der Universitätsdirektor ebenfalls dem Rektor unterstellt sein soll, und zwar auch im übertragenen staatlichen Wirkungsbereich, in welchem dann selbstverständlich der Rektor wieder weisungsgebunden gegenüber dem Ministerium sein soll.

Wir haben verlangt, die Planstellen für außerordentliche Professoren den Fakultäten zuzuteilen an Stelle der freien Zuteilung und Ernennung durch den Minister, weiters die Möglichkeit der Stimmübertragung im Kollegialorgan für Studierende und Assistenten,

die Erweiterung von Zuständigkeiten der Studienkommissionen in der Prüfungsorganisation und schließlich eine endgültige und verbindliche Regelung des sehr entscheidenden Bereiches der wissenschaftlichen Auftragsforschungen im Universitätsbereich.

Meine Damen und Herren! Diese unsere Vorschläge und Anträge wurden, soweit es sich um formelle Dinge handelte – und es waren deren einige –, angenommen. Soweit es sich aber um wesentliche Forderungen handelte, wurden sie von der SPÖ schon im Ausschuß abgelehnt. Wir bedauern das umso mehr, als wir uns bei der Formulierung unseres Kataloges bewußt so verhalten haben, daß wir keine Überforderung der Regierungsfraktion vornehmen wollten. Wir wollten aber – wir hielten es für unabdingbar, dies zu tun – die wesentlichen Punkte, die sich seither als lösungsnotwendig ergeben haben, formulieren und beschließen lassen.

Ich werde nunmehr den Abänderungsantrag der Abgeordneten Blenk, Busek, Ermacora und Frühwirth zur Verlesung bringen und würde die Regierungsfraktion einladen, diesem Antrag, von dem wir glauben, daß er eine wesentliche oder zumindest teilweise Ergänzung der Regierungsvorlage wäre, beizutreten. Es ist, wie schon erwähnt, der

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Busek, Dr. Ermacora, Dr. Frühwirth und Genossen zur Regierungsvorlage 755 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird, in der Fassung des Ausschußberichtes 911 der Beilagen.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. § 3 UOG hat zu lauten wie folgt:

„(1) (Verfassungsbestimmung) Den Universitäten ist zur Sicherung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre ein selbständiger (autonomer) Wirkungsbereich gewährleistet.

(2) Die Angelegenheiten des selbständigen (autonomen) Wirkungsbereiches sind von den Universitäten und ihren Einrichtungen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen. Sie unterliegen hiebei dem Aufsichtsrecht des Bundes (§ 5).

(3) Zum selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich der Universitäten gehören:

a) die Bestellung von Mitgliedern der Kollegialorgane;

**Dr. Blenk**

b) die Wahl des Vorsitzenden solcher Organe;

c) die in § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 bis 4, § 10, § 15 Abs. 11, § 49 Abs. 1 erster Satz, § 58, § 64 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 sowie in § 73 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 genannten Angelegenheiten.

(4) Im übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich sind die Organe der Universitäten und ihrer Einrichtungen an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gebunden."

2. In § 31 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten wie folgt:

„Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die im Stellenplan des Bundes vorgesehenen Planstellen für außerordentliche Universitätsprofessoren den einzelnen Fakultäten (Universitäten) unter Berücksichtigung der Anträge gemäß § 4 Abs. 1 zwecks Ausschreibung und Erstellung von Ernennungsvorschlägen zuzuteilen.“

3. In § 49 Abs. 4 UOG hat die Einleitung sowie die lit. a zu lauten wie folgt:

„Für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gilt folgende Regelung:

a) Die Durchführung solcher Arbeiten ist zulässig, wenn hiedurch der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Institutskonferenz hat darüber eine Stellungnahme abzugeben. Ein schriftlicher Vertrag ist anzufertigen, der insbesondere den Ersatz der Personal- und Sachkosten einschließlich des Entgeltes für die Benützung der Universitätseinrichtungen vorsehen muß. Die Vereinbarung eines Honorars ist zulässig. Die Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes gelten auch für wissenschaftliche Arbeiten im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, sofern es sich nicht um Arbeiten handelt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben des Bundesministeriums stehen (lit. b).

Der Vertrag ist vor Unterfertigung durch den Institutsvorstand dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen. Der Vertragsabschluß ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu untersagen, wenn eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes zu erwarten ist;“

Die lit. b bleibt unverändert.

4. § 80 Abs. 3 UOG hat zu lauten wie folgt:

„(3) Der Universitätsdirektor untersteht in

den Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungsbereiches dem Rektor. Der Rektor ist im übertragenen Wirkungsbereich an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gebunden. Der Rektor kann die Durchführung von Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungsbereiches an den Universitätsdirektor übertragen.“

5. § 106 Abs. 2 UOG hat zu lauten wie folgt:

„(2) Jede Universität, jede Kunsthochschule und die Akademie der Bildenden Künste entsendet je zwei Mitglieder aus den im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen in die Bundeskonferenz. Die Mitglieder der Bundeskonferenz werden von allen Vertretern dieser Personengruppen in den Fakultätskollegien und im Akademischen Senat, gegebenenfalls im Universitätskollegium, aus allen diesen Personengruppen zugehörigen Angehörigen einer Universität für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der Bundeskonferenz vertritt und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Bundeskonferenz nachrückt.“

Soweit unser Antrag. Ich lade die Herren der sozialistischen Fraktion beziehungsweise das ganze Hohe Haus ein, diesem Abänderungsantrag beizutreten. Widrigenfalls möchte ich hier bereits deponieren, daß wir nicht in der Lage sind, der Regierungsvorlage die Zustimmung zu geben. – Danke. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Präsident Probst:** Der Abänderungsantrag, der eben vorgelegt wurde, ist genügend unterstützt und steht mit in Verhandlung.

Als nächster Redner kommt zu Wort die Frau Abgeordnete Dr. Hilde Hawlicek.

Abgeordnete Dr. Hilde **Hawlicek** (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Zu Beginn möchte ich deutlich feststellen, daß für uns von Anbeginn an klar war – das wurde von unserer Seite auch betont –, daß diese UOG-Novelle überwiegend jene Fragen klären sollte, die im Laufe der bisherigen Durchführung des Gesetzes aufgetreten sind. Daß solche Klarstellungen notwendig sein werden, haben wir uns und hat sich vor allem die Frau Minister nicht gescheut, gleich kurz nach Inkrafttreten der UOG-Novelle zu betonen, weil es selbstverständlich ist, daß bei einem so umfassenden Gesetz, das erstmals demokratische Mitbestimmungsmodelle an den Universi-

**Dr. Hilde Hawlicek**

täten unseres Landes regelt, erst im Lichte der Erfahrungen einige Klarstellungen gemacht werden müssen.

Wir haben aber ausdrücklich festgehalten; die Frau Bundesminister hat es in ihren Erklärungen und in Artikeln, die sie geschrieben hat, ebenfalls getan, und in der Regierungsvorlage steht es auch in den Erläuternden Bemerkungen; daß es sich auf keinen Fall bei der UOG-Novelle um eine Änderung der Grundstruktur und der Grundsätze des Universitäts-Organisationsgesetzes handelt. Vor allem ist diese unsere Haltung auch politisch klar. Warum sollten wir Grundsätze ändern, zu denen wir uns bekennen, die wir erst vor drei Jahren nach achtjähriger Diskussion mühsam im UOG verarbeitet haben, die in unserem Parteiprogramm verankert sind und die wir in unserer Regierungserklärung versprochen haben, zu verwirklichen, und die sich überdies, Kollege Blenk – und das möchte ich besonders betonen –, in der Praxis der Universitäten bewährt haben? Daß sie sich bewährt haben, bestätigen alle Gruppen.

Ich habe hier positive Äußerungen aller drei am Wissenschaftsprozeß beteiligten Gruppen. Ich habe hier auch positive Äußerungen von Rektor Komarek, Kollege Blenk. Denn wenn Rektor Komarek, den Sie hier zitiert haben, einen Qualitätsverlust – er persönlich und einer seiner Kollegen – feststellen will, dann ist das bitte keine Auswirkung des UOG, sondern dann ist das die leider sehr bedauerliche Auffassung eines Universitätsprofessors in unserem Land.

Ich darf Ihnen nur sagen, Kollege Blenk: Vielleicht haben Sie die Pressekonferenz unseres Abgeordneten Dr. Schnell gehört, wo nämlich nicht nur Meinungen verlautet wurden, sondern eine wissenschaftliche Untersuchung vorgelegt wurde, die 17 Jahre hindurch die Matura-Ergebnisse an den Schulen überprüft hat und nach der festgestellt werden konnte, daß das Niveau nicht nur nicht gesunken, sondern sogar gestiegen ist und daß die Maturanten vor etlichen Jahren in Latein das Niveau hatten, das die heutigen Viertklassler in Latein haben. Von den Naturwissenschaften ganz zu schweigen: Daß hier das Niveau schon dank der Erkenntnisse der Wissenschaft in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist, brauche ich doch Ihnen als Wissenschaftssprecher, Kollege Blenk, nicht zu erläutern.

Es ist bedauerlich, daß Hochschulangehörige in unserem Land eine solche Meinung vertreten. Ich darf Ihnen ein Zitat bringen, ich habe es schon vor drei Jahren gebracht, als ich im Bundesrat Gelegenheit hatte, zur Reform des Universitäts-Organisationsgesetzes zu sprechen; daher habe ich es heute zufällig hier. Damals zitierte ich aus der Eröffnungsrede des Rektors

der päpstlichen Gregoriana, Hervé Carrier, in der die Lage der Universitäten umrissen wurde, aus dem Jahre 1974, wo er nämlich meinte:

„Das öffentliche Interesse am Angebot der Hochschule ist immens gestiegen. Die Gesellschaft erwartet von der Universität, daß sie bestimmten Bedürfnissen genüge. Gesellschaftliche Entwicklungen wirken unmittelbar auf die Universität ein. Diese haben eine Dienstleistungsfunktion im allgemeinen Prozeß der menschlichen Entwicklung übernommen.“

Und dann bitte, Kollege Blenk: „Die Hochschulausbildung hat ihren elitären Charakter verloren.“

Diese gesellschaftliche Tatsache ist zwar schon Allgemeingut auf europäischen Rektorenkonferenzen, sie sollte aber endlich auch Allgemeingut jener Unbelehrbaren in Österreich werden, meine Damen und Herren.

Ich darf Ihnen mit Zitaten des Rektors Komarek aufwarten, wo er gefragt wurde, was er vom UOG halte und welche Bilanz er nach drei Jahren UOG ziehe, und zwar ist das ein Artikel aus der Aprilnummer des „ÖSU-report“. Und dort, Kollege Blenk, meinte Rektor Komarek:

„Wir müssen mit diesem Gesetz leben und tun es. Dank der Bemühungen aller Gruppen ist es uns gelungen, die Gruppenuniversität zu überwinden. Wir können die Affären im eigenen Haus regeln.“

Und Komarek betonte, daß die Zusammenarbeit funktioniere, und er bekannte sich zu den im UOG verankerten Drittelparitäten auf der untersten Ebene.

Auch eine andere Gruppe, die Studenten, die Österreichische Hochschülerschaft, äußert sich nur positiv zum UOG. Ich darf hier ebenfalls zitieren. Der Vorsitzende Pesendorfer meinte: Das UOG brachte die Verwirklichung eines ziemlich großen Teils unserer Mitbestimmungsvorstellungen, und er nannte dann positive Beispiele aus seiner eigenen Praxis, die er in den Studienkommissionen kennengelernt hatte.

Die dritte Gruppe, Kollege Blenk, ist die Gruppe des Mittelbaus. Da hat die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals in einer eigenen Umfrage unter den 70 Vorsitzenden der Mittelbaukurien an den Universitäten einen Erfahrungsbericht herausgegeben. Es dürfte Ihnen dieser Erfahrungsbericht nicht bekannt sein, Kollege Blenk, denn hier wird folgendes ausgesagt:

83,6 Prozent waren der Ansicht, daß die vom UOG verwirklichte Mitbestimmung positiv sei.

73,8 Prozent sind der Meinung, daß die

**Dr. Hilde Hawlicek**

UOG-Mitbestimmung echte Mitwirkungs- und Mitverantwortungsmöglichkeiten eröffne.

70 Prozent sind aus Erfahrung zur Ansicht gelangt, daß die Arbeit der UOG-Berufungs- und Habilitationskommissionen positiv zu beurteilen ist. (*Abg. Dr. Blenk: Ich kenne die Statistik, Frau Collega!*) Aber Ihre Rede hat vermuten lassen, daß Sie die Statistik nicht kennen, Kollege Blenk. Daher muß ich sie Ihnen hier vorlesen. Und 90,2 Prozent glauben, daß die Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Mitbestimmung falsch, unrichtig oder überhaupt nicht informiert ist. - Zu diesen 90,2 Prozent dürfte auch ein Teil der Opposition gehören, Kollege Blenk. (*Zustimmung bei der SPÖ. - Abg. Dr. Blenk: Sie reduzieren das UOG auf die Mitbestimmung!*) Die Mitbestimmung ist der wesentliche Teil im UOG, Kollege Blenk. Ich werde auch noch auf einen anderen Teil, auf die Hochschulautonomie, zu sprechen kommen. Da können Sie beruhigt sein. (*Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.*)

Kollege Frühwirth! Ich weiß, Sie werden nach mir sprechen. Wir hatten vor drei Jahren im Bundesrat schon das Vergnügen, hintereinander - damals in umgekehrter Reihenfolge - zu sprechen. Sie waren schon vor drei Jahren ein Prophet. Sie meinten nämlich damals, daß sich die Hochschulassistenten heftig wehren gegen den ominösen Begriff Mittelbau und gegen die unbefriedigenden Mitbestimmungsrelationen. Jetzt sehen Sie aus diesem positiven Urteil, daß Sie damals ein falscher Prophet waren.

Kollege Frühwirth meinte auch damals, daß das UOG eine „Mißgeburt“ sei. (*Abg. Dr. Blenk: Sie dürfen doch nicht einen Sektor herausnehmen!* - *Abg. Dr. Busek: Über diesen Mittelbau sind Sie nicht glücklich!* - *Abg. Dr. Ermacora: Da müssen Sie erst mit dem Mittelbau leben!*) Es geht ja nicht um den Begriff Mittelbau, sondern darum, ob man glücklich ist mit der Mitbestimmung, und das hat die Untersuchung hier gezeigt, Kollege Busek.

Unbestritten ist heute, daß das UOG weder eine „Mißgeburt“ noch der „Untergang des Abendlandes“ ist. Es ist auch weder der rote Griff nach den Universitäten noch ist es Chaosverursacher an den Universitäten.

Heute ist das Universitäts-Organisationsgesetz bereits Universitätsalltag geworden. (*Abg. Dr. Blenk: Zwangsläufig!*)

Ich möchte hier noch ein Zitat bringen, von dem im „ÖSU-report“ als „ÖH-Veteran“ titulierten Herrn Breitschopf, der formuliert hat: Das UOG wirkt kommunikationsfördernd, da die am Universitätsleben beteiligten Gruppen gezwungen werden, miteinander zu reden.

Das heißt, man kann heute feststellen, daß alle Gruppeninteressen größtenteils durch das UOG befriedigt werden konnten. Zur Gänze werden sie es nämlich nie sein können, weil ja selbstverständlich oft das Interesse einer Gruppe genau konträr dem der anderen gegenüberstehen kann. Und daß das der Fall ist, konnten Sie sicherlich bei dem Hearing hören, das Sie in Ihrem Klub veranstaltet haben. Das konnten auch wir bei dem Hearing hören, das wir in unserem Klub veranstaltet haben. (*Abg. Dr. Blenk: Da hätten Sie dabei sein sollen!* - *Abg. Dr. Busek: Warum haben wir es nicht gemeinsam gemacht?*) Zusammenfassend kann man sagen, daß sich das UOG bewährt hat.

Warum wir das Hearing nicht gemeinsam veranstaltet haben, Kollege Busek, entstand aus der parlamentarischen Tradition. Sie werden doch wissen, daß man Hearings aller Parteien immer dann veranstaltet, wenn es gilt, Grundsatzfragen neu zu diskutieren. Aber wir haben hier von Anfang an klargestellt, daß der UOG für uns keine Grundsatzfrage ist. Unsere Grundsätze sind ja darin verankert. Es handelt sich hier bloß um technische Klarstellungen und kleine materielle Veränderungen.

Nun möchte ich auf die Haltung der Opposition zu sprechen kommen. Es ist kennzeichnend für Ihr politisches Gespür und die realistische Einschätzung der politischen Lage, wenn Sie sich eine Gesamtreform, die übrigens von niemandem an der Universität gefordert wird, erwarten, wie es aus Pressekonferenzen und Zeitungsartikeln hervorgegangen ist.

Busek meinte: Gesamtreform des UOG anstelle der äußerlichen Kosmetik sollte vorgenommen werden.

Kollege Ermacora schrieb: Die Regierungsvorlage ändert nichts am herrschenden System.

Und Kollege Frischenschlager: Leider bringt das UOG keine strukturellen Veränderungen. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Frischenschlager.*)

Wie sehen aber nun die Alternativvorschläge der Opposition aus?

Ich darf vielleicht, Kollege Frischenschlager, zuerst auf Ihre Alternativvorschläge zu sprechen kommen, nachdem ich annehme, daß Sie nachher dazu Stellung nehmen werden. Ich möchte allerdings nur am Rande das chaotische Agieren der freiheitlichen Fraktion erwähnen, das vielleicht als Entschuldigungsgrund auf den im Parlamentsbetrieb noch sichtlich unerfahrenen Wissenschaftssprecher der FPÖ zurückzuführen ist.

Meine Damen und Herren! Das haben ja auch Sie, Kollege Busek, erlebt: Nach Abschluß der

**Dr. Hilde Hawlicek**

Unterausschußverhandlungen wurden dem Vollausschuß erst die Anträge - es waren ja nicht wenige - der Freiheitlichen Partei vorgelegt. Und obwohl die Kollegen von der Opposition - es waren vor allem galanterweise Sie, Herr Kollege Blenk, und Kollege Ermacora - sogar versuchten, hilfreich dem kleinen Oppositionskollegen beizuspringen und ihm etwa den Inhalt seiner eigenen Anträge zu erklären, mußten sie doch bald einsehen, daß nicht nur der geschäftsordnungsmäßige Vorgang, sondern vor allem der Inhalt der Anträge völlig verfehlt war.

Kollege Frischenschlager sieht die notwendigen strukturellen Veränderungen und damit, wie er es selbst nennt, die Weiterentwicklung der Universitätsreform vor allem darin, daß nicht nur der Rektor und der Dekan, wie es bereits jetzt im UOG verankert ist, sondern auch alle Professoren, alle außerordentlichen Professoren und Assistenten praktisch einen Rechtsanspruch auf Studien- und Forschungssemester sowie auf Studien- und Forschungsreisen bekommen sollen.

Es ist auch bezeichnend für die Vorgangsweise der freiheitlichen Fraktion, daß zum Beispiel schon die Ablehnung des ersten Antrages des Kollegen Frischenschlager ihn zu einer solchen Trotzreaktion brachte, daß er beim ersten Abschnitt unseres Antrages, der gemeinsam mit den Stimmen aller Parteien im Unterausschuß geändert wurde - auch mit seiner Stimme -, sofort im Ausschuß gegen diese Ziffer 1 gestimmt hat, obwohl sie natürlich dem Inhalt nach völlig gleich war. Aber das sind hoffentlich nur Anfangsschwierigkeiten, Kollege Frischenschlager, und ich hoffe, daß die weitere Zusammenarbeit im Wissenschaftsausschuß eine positivere sein wird. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Wie sehen aber nun die Alternativvorschläge der großen Oppositionspartei, der Volkspartei, aus? - Ich muß Ihnen hier zuerkennen, daß Sie Ihre Abänderungsanträge rechtzeitig und sogar in den Unterausschuß eingebracht haben. *(Anhaltende Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst** *(das Glockenzeichen gebend)*: Ein bisserl mehr Galanterie, meine Herren, ein bisserl mehr Galanterie! *(Abg. Graf: Die Rede der Dame ist ja auch nicht gerade galant!)*

Abgeordnete Dr. Hilde **Hawlicek** *(fortsetzend)*: Abgeordnete sind an und für sich nicht dazu da, um galante Reden zu halten, Kollege Graf, sondern um Fakten festzustellen. Und ich habe nichts anderes getan, als das Verhalten der freiheitlichen Fraktion im Ausschuß darzustel-

len. *(Beifall bei der SPÖ. - Abg. Graf: Ich pflichte Ihnen bei, daher verstand ich die Aufforderung des Präsidenten nicht!)*

Präsident **Probst**: Ich verstehe unter Galanterie, daß man die Damen wenigstens reden läßt.

Abgeordnete Dr. Hilde **Hawlicek** *(fortsetzend)*: Wie gesagt, die Abänderungsanträge der Volkspartei sind zumindest rechtzeitig vor Beginn des Unterausschusses eingelangt. Hier haben wir - das hat ja auch Kollege Blenk zugegeben - etliche Vorschläge der Volkspartei in die gemeinsamen Abänderungspunkte aufgenommen. Wie schon allein aus dem Bericht des Unterausschusses hervorgeht, wurden sogar noch in zehn Punkten gemeinsame Abänderungen im Ausschuß beschlossen.

Es ist eigentlich, muß ich Ihnen ehrlich sagen, liebe Kollegen von der Opposition, bei uns der Eindruck entstanden: Endlich will die Österreichische Volkspartei an der Universitätsreform mitwirken.

Es sind von den strittigen Punkten nur drei übriggeblieben: Da war der Punkt der differenzierten Budgeterstellung, den Sie jetzt wieder im Antrag drin haben. Hier versuchten wir aber, Ihnen zu zeigen, daß er den Haushaltsvorschriften widerspricht. Und da war der Punkt der zwingenden Zuteilung der Planstellen für außerordentliche Professoren an den Fakultäten. Hier versuchten wir, Ihnen klarzumachen, daß dieser Punkt der Ministerverantwortlichkeit widerspricht.

Eines muß auf alle Fälle festgehalten werden: Diese Ihre beiden Abänderungspunkte sind überhaupt erst durch die Ausweitung der Hochschulautonomie, die wir im Universitätsorganisationsgesetz vorgenommen haben, möglich geworden. Vorher lagen nämlich all diese Fragen im alleinigen Entscheidungsbereich des Ministeriums. Erst durch das von Ihnen abgelehnte UOG haben die Universitäten die Vermögensverwaltung sowie die Aufteilung der Budgetmittel und Dienstposten aus dem Bundesfinanzgesetz übertragen bekommen.

Nun zu Ihren zwei weiteren Punkten: Es bleiben noch übrig die Verfassungsbestimmung und der Universitätsdirektor. Hier muß ich Ihnen leider sagen beziehungsweise werden Sie es ja wahrscheinlich selbst wissen, daß das keine neuen Vorschläge der ÖVP sind, sondern Relikte aus den Gründen der Ablehnung der ÖVP, die Sie vor drei Jahren vorbrachten, als Sie bedauerlicherweise das Universitätsorganisationsgesetz als Ganzes abgelehnt haben.

Wir haben Ihnen schon damals zu erklären versucht, daß eine eigene Verfassungsbestim-

**Dr. Hilde Hawlicek**

mung nicht angebracht ist. Das hat damals unser Klubobmann Kollege Fischer im Nationalrat zur Verfassungsmäßigkeit des UOG erklärt. Ich zitiere: „Wir haben uns sehr sorgfältig mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes auseinandergesetzt und sind im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes zu dem Ergebnis gelangt, daß der Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes ein uneinschränkbares Individualrecht ist, aber nicht als Institutionen-garantie verstanden werden kann.“

Es ist zum damaligen Zeitpunkt ein einziges Urteil des Verfassungsgerichtes vorgelegen – damals hat es das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom vergangenen Jahr noch nicht gegeben –, in dem es heißt, daß die Universitäten heute eine Doppelstellung haben: „Sie sind einerseits staatliche Unterrichtsanstalten, inso- weit der staatlichen Ingerenz voll und ganz unterworfen, sie haben aber andererseits auch einen autonomen Wirkungsbereich, der der staatlichen Einflußsphäre entzogen ist und innerhalb dessen sie unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die ihnen vorbehaltenen Aufgaben nach eigener freier Willensbildung zu führen befugt sind.“

Das war das damals vorliegende Urteil des Verfassungsgerichtshofes. Inzwischen hat es noch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gegeben, das der Kollege Blenk hier ein „betäubliches“ nennt. Daß es für den Kollegen Blenk betäublich ist, ist für mich verständlich. Was aber für mich nicht verständlich und sogar bedenklich und mehr als betäublich ist, ist, daß Sie es „gefälligkeitsorientiert“ nennen, denn dazu sind die Höchstgerichte in unserem Staat wirklich nicht da, daß sie sich vom Gesetzgeber solche Qualifikationen gefallen lassen müssen. *(Beifall bei der SPÖ. – Abg. Dr. Busek: Damit hat Dr. Broda begonnen! „Juristenputsch“ ist eine Erfindung des Herrn Ministers!)*

Nun zum Universitätsdirektor; das ist der letzte Teil Ihres Abänderungsantrages. Sie haben eingangs beklagt, mit welcher großer Bürokratie die Universitäten zu kämpfen hätten, auf der anderen Seite aber wollen Sie den Universitätsdirektor direkt dem Rektor unterstellen und so den Rektor mit Verwaltungsaufgaben belasten.

Wir haben schon vor drei Jahren argumentiert, Kollege Blenk, daß organisatorische Probleme durch die Explosion der Hörerzahlen immer größer werden und daher diese neue Regelung der Hochschulverwaltung im UOG notwendig ist.

Diese Neuregelung hat sich ebenfalls bewährt, nämlich daß der Universitätsdirektor in den autonomen Belangen der Hochschulen

ausschließlich dem Rektor und dem Akademischen Senat, aber in Angelegenheiten der übertragenen staatlichen Verwaltung dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung untersteht. Außerdem hat selbst im staatlichen Wirkungsbereich der Universitätsdirektor den Rektor zu informieren, und die Weisungen des Bundesministeriums an den Universitätsdirektor werden auch in einem dem Rektor bekanntgegeben. Ich hoffe, diese Bestimmungen des UOG sind Ihnen bekannt, Kollege Blenk.

Vor dem UOG hat nämlich der Rektorsdirektor auch seine staatlichen Weisungen über den Rektor bekommen, der hier praktisch nur als „Briefträger“, wie er im Ausschlußbericht bezeichnet wurde, fungiert hat. Und hier glauben wir eben, daß der Rektor andere Aufgaben hat.

Es ist zu vermuten, Kollege Blenk, daß Sie diese alte Forderung nur deshalb aufrechterhalten haben, um zu beweisen versuchen, daß Sie in den Grundsätzen noch immer dem UOG widersprechen, denn es ist nämlich bezeichnend, daß keine einzige Gruppe an der Universität dieser Forderung, nämlich der Änderung der Stellung des Universitätsdirektors, zustimmt, daß keine einzige Gruppe an der Universität diese Forderung aufgestellt hat. Hier stehen Sie ganz allein, Kollege Blenk. Wie schon vor drei Jahren scheinen Sie heute noch immer den Auftrag der Universitäten in unserer Gesellschaft mißzuverstehen.

Wir haben auch damals Ihre Haltung nicht verstanden, und ich kann sagen, daß wir das Verhalten der Volkspartei auch heute nicht verstehen, daß Sie im Ausschluß zuerst kooperativ vorgehen, Abänderungsanträge einbringen, die wir in vielen Punkten berücksichtigen, und dann trotzdem keine Zustimmung geben. Das nennen wir ein unfaires Verhalten. *(Zustimmung bei der SPÖ. – Widerspruch bei der ÖVP. – Abg. Dr. Blenk: Das geht zu weit, Frau Kollegin! So sollte man nicht operieren, wie Sie das machen!)*

Vielleicht darf ich es nur am Rande erwähnen, und vielleicht kann es mir der Kollege Frühwirth erklären: So habe ich zum Beispiel nicht verstanden, daß Sie unseren ... *(Abg. Dr. Blenk: Sie verstehen vieles nicht! – Ruf bei der SPÖ: Sie auch nicht!)* Sie können gerne versuchen, es zu erklären, Kollege Blenk! Nur: Ihre Argumente reichen nicht aus, sie mir verständlich zu machen! *(Zustimmung bei der SPÖ.)*

Wir haben zum Beispiel einen ganz harmlosen Änderungsantrag – den Antrag habe ich eingebracht, er betrifft die Ehrendokorate – im Ausschluß eingebracht, der einfach bewirken

9418

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Hilde Hawlicek**

sollte, daß der Kreis der Personen, die ein Ehrendoktorat verliehen bekommen, über den Kreis der Fachgelehrten hinaus gezogen wird (*Abg. Dr. Busek: Lex Karajan!*) und daß vor allem auch Kulturschaffende Ehrendoktorate bekommen sollen. Wir wollten nur das „und“ zu einem „oder“ verändern, sodaß es nicht nur heißt: Ehrendoktorate sollen verliehen werden „an Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen“ und . . ., sondern (*Zwischenruf des Abg. Dr. Frühwirth*) „oder sich um die durch die Universität vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben“.

Hier hat – und ich muß wieder sagen: völlig unverständlich – der Kultursprecher der ÖVP, Kollege Busek, gegen diese Bestimmung opponiert. (*Abg. Dr. Busek: Frau Kollegin! Kultur besteht doch nicht aus Ehrendoktoraten!*) Wir haben diese Bestimmung, wie Sie wissen und wie wir auch betont haben, vor allem aufgenommen, um solche Peinlichkeiten zu vermeiden, wie sie rund um die Verleihung des Ehrendoktorates an Karajan geschehen sind. (*Abg. Dr. Busek: Mehr Ehrendoktorate sind auch nicht mehr Kultur!*) Kollege Busek, Sie scheinen sich als Kultursprecher nicht nur gegen Benning (*Abg. Dr. Busek: „Dr.“ Benning!*), sondern auch gegen Karajan hier aussprechen zu wollen. (*Abg. Dr. Frühwirth: Vor allem gegen Muliar, daß der das auch noch wird!*)

Meiner Meinung nach fällt die Österreichische Volkspartei in ihr Verhalten anlässlich der Beschlußfassung über das UOG, in ihre alte Oppositionshaltung zurück, die Sie knapp vor den Wahlen 1975 hier eingenommen haben. Die einzige Logik liegt in der konsequenten Unlogik, mit der Sie beide Male vorgegangen sind. (*Zwischenrufe des Abg. Dr. Blenk.*)

Es entsteht der Eindruck, daß sich die Volkspartei – als große Opposition – mit aller Gewalt von der Reform der Hochschulen in unserem Land ausschließen will. Das bedauern wir zwar sehr, sehr geehrte Herren und Damen von der Opposition, aber ich kann Sie beruhigen: Wir werden auch weiterhin – unter Mitwirkung aller Beteiligten – die Universitätsreform in unserem Land voranbringen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Frischenschlager.

Abgeordneter Dr. **Frischenschlager** (FPÖ): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus der Wortmeldung der Kollegin Hawlicek haben Sie ein wunderbares Beispiel, wie sich die hochschulpolitischen Fronten

blitzartig beziehungsweise innerhalb von ein paar Jahren verändern können. Diese satte Zufriedenheit, mit der sich hier eine Abgeordnete herausstellt und behauptet, daß auf den Hochschulen alles in Ordnung sei, ist eigentlich fast eine Zumutung, fast sogar eine große Zumutung.

Ich bin für jede Belehrung, Kollegin Hawlicek, an sich sehr dankbar, aber ich würde mich dabei nicht aufs Glatteis begeben, indem Sie, mir sehr wohlwollend meine kurze Zeit hier im Parlament vorhaltend, mir belehrend sagen, ich hätte mich chaotisch verhalten. Das ist ein bisschen gefährlich, denn erstens haben Sie übersehen, daß es noch immer das geschäftsordnungsmäßige Recht jedes Abgeordneten ist, in einem Ausschuß einen Abänderungsantrag zu stellen (*Zustimmung bei der FPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP*), und zweitens: Wenn Sie mir chaotisches Verfahren vorwerfen, würde ich sehr vorsichtig sein. Gerade bei diesem Gesetz.

Ich möchte Sie nur an folgendes erinnern – vielleicht waren Sie damals auch noch nicht im Parlament –: Wissen Sie, was damals mit dem UOG passiert ist? – Hier im Plenum ist die Sozialistische Partei noch mit neun Abänderungsanträgen eingeritten. Das war chaotisches Verfahren! (*Zustimmung bei der FPÖ und ÖVP. – Abg. Dr. Blenk: Keine Ahnung hat die! – Zwischenruf bei der SPÖ. – Heiterkeit.*) Herr Minister! Zugegebenermaßen: Ich hätte es nicht gebracht und ich wäre auch nicht darauf eingegangen, aber Sie werden erlauben, daß ich auf dieses chaotische Verfahren, wenn es mir zu meinem Abänderungsantrag vorgeworfen wird, doch ein wenig eingehen möchte.

Nun zu der Novelle des UOG selbst. Wie mehrfach betont wurde, handelt es sich lediglich um eine legistische Bereinigung. Und gerade das ist es, was der Gegenstand der Hauptauseinandersetzung bei den Beratungen war.

Es steht nämlich außer Streit, daß die legistische Qualität dieses Gesetzes, des UOG, mehr als schwachbrüstig war. Das ist ja inzwischen auch schon in die Rechtsliteratur eingegangen. Aber was uns etwas enttäuscht: Daß gerade die Sozialistische Partei – und da kann ich wieder an die Kollegin Hawlicek anschließen –, die sonst normalerweise sehr oft das Schlagwort von permanenter Reform, von dynamischer Bildungspolitik und so weiter in den Mund nimmt, daß ausgerechnet diese Fraktion und bei diesem Gesetz in keiner Weise bereit war, die Möglichkeit zu ergreifen, an den materiellen Verhältnissen an den Hochschulen und an den legistischen Möglichkeiten dieses Gesetzes aber auch nur geringfügigste Änderungen vorzunehmen. Dazu war die sozialistische Fraktion nicht bereit.



**Dr. Frischenschlager**

Ich frage mich, wie sich das in Übereinstimmung bringen läßt mit den Schlagworten und mit dem, was seinerzeit zum UOG gesagt wurde, wo nämlich alle Fraktionen betont haben, daß dieses UOG der Anfang - der Anfang! - der Hochschulreform sei, die natürlich fortgesetzt werden müßte.

Aber was jetzt übrigbleibt, ist eine legistische Bereinigung, die im Prinzip sicherlich notwendig ist. Aber bitte vielmals: Ich bedauere es sehr, daß die hochschulpolitische Weiterentwicklung der Hochschulen an Hand des UOG mit dieser Novelle auf Grund des Widerstandes der sozialistischen Fraktion nicht möglich war.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die SPÖ hat seinerzeit die Hoffnung hinsichtlich der Mitbestimmung allein an Hochschulen gehegt, denn darauf hat sie sich konzentriert, und das geht aus sämtlichen Wortmeldungen und zum Teil auch aus den heutigen Ausführungen der Kollegin Hawlicek hervor: Im Mittelpunkt der Ansichten der SPÖ und der Bestrebungen der SPÖ stand die Mitbestimmung. Das hat aber das UOG nicht gebracht, denn damit hat man sich zuwenig befaßt. Und es wurde übersehen, daß in großen Bereichen der Hochschulen eben überhaupt keine Reform stattgefunden hat oder nur sehr wenig Reform stattgefunden hat.

Das hat uns ja schon bei den Verhandlungen zum UOG veranlaßt, einen Alternativentwurf einzubringen, der sehr wohl über die Mitbestimmung hinaus, die auch uns sehr wichtig ist, im organisatorischen Bereich Reformen gebracht hätte. Leider ist damals meine Fraktion damit nicht durchgedrungen, und ich hätte mir erwartet, daß eben nun nach drei Jahren UOG-Wirklichkeit und -Praxis vielleicht auch von seiten der Sozialisten über den eigenen Schatten gesprungen wird und die Reform, die beim UOG zum Großteil nicht stattgefunden hat, jetzt fortgesetzt wird. Davon konnte leider keine Rede sein. Wir, Kollegin Hawlicek, haben zumindest noch versucht, in einzelnen Bereichen sehr wohl innerhalb der Systematik des UOG im Rahmen der politischen Realitäten wenigstens einige Punkte an kleinen Reformanstößen zu geben.

Wir sind leider Gottes nicht durchgedrungen. Aber ich finde es doch etwas merkwürdig, wenn eine Fraktion, die von permanenter Bildungsreform sehr gern spricht, mir das dann zum Vorwurf macht, wenn es relativ spät passiert.

Zu den legistischen Dingen, meine Damen und Herren, braucht man im großen und ganzen nichts zu sagen. Natürlich sind auch wir froh, wenn die größten legistischen Fehler und Mängel des UOG bereinigt werden.

Aber was wir uns eben vorgestellt hätten, ist

eine ansatzweise Verbesserung der Hochschulorganisation, die sich ja seinerzeit im Jahre 1975 überhaupt nicht verändert hat. Es ist die gesamte Struktur, wie es das HOG, der Vorgänger des Universitäts-Organisationsgesetzes war, im wesentlichen fortgeschrieben worden, denn darüber hat man sich nicht den Kopf zerbrochen.

Man hat die Institute im wesentlichen beibehalten, man hat natürlich die Möglichkeit der Großinstitute geschaffen. Aber die Praxis, wie wir wissen, sieht so aus, daß im wesentlichen die Ein-Mann-Institute, was wir als einen Nachteil betrachten, geblieben wären.

Man hat seinerzeit die größten Fakultäten geteilt, was bis zu einem gewissen Grad Vorteile gebracht hat, die aber zugleich wieder durch eine Reihe von Nachteilen neutralisiert wurden, nämlich durch die überdimensionierten Fakultätskollegien und durch die daraus folgende Notwendigkeit, eine große Zahl von Entscheidungen in Kommissionen zu delegieren, eine zwingende Notwendigkeit aus der Größe der Kollegien, die aber zugleich ganz große Nachteile und Koordinationsmängel hervorgerufen hat.

Ich gebe gern zu: Die Novelle versucht jetzt zumindest durch die Verankerung des Dekans in den wichtigsten Kommissionen als Ex-lege-Vorsitzender in diesen Bereichen die größten Koordinationsmängel hintanzuhalten. Aber die organisatorische Schwäche in diesem Bereich bleibt aufrecht.

Wir haben ganz bewußt, weil wir aus der seinerzeitigen Debatte um die Hochschulreform klar erkannt hatten, daß intern natürlich noch die größten Schwierigkeiten darin bestehen, daß zwischen den drei wesentlichsten Aufgaben der Hochschulen, nämlich der Lehre, der Forschung und der Verwaltung, zum Teil durch organisatorische und personelle Mängel eine Verdrängung stattfindet, seinerzeit im Alternativentwurf eine zusätzliche organisatorische Struktur einzubauen beabsichtigt, die sich eben primär mit der Forschung befaßt.

Wir haben auch diesmal bei der Novellierung des UOG versucht, wenigstens ein kleines Element im Bereich der Organisation als reformatorischen Anstoß einzubringen, und das auch wieder innerhalb der Systematik des UOG, nämlich einen Ausbau der Forschungsinstitute. Wir haben uns vorgestellt, daß man diese Forschungsinstitute übergeordnet über eine Reihe von jetzigen Instituten als Forschungsorganisationsschwerpunkt einbaut. Man kann auf Grund dessen auch personell an ein Forschungsmanagement bei größeren Forschungseinrichtungen denken. Wir haben an eine eigene

**Dr. Frischenschlager**

Budgetmöglichkeit für diese Forschungsinstitute gedacht. Aber leider, obwohl sich dies im Rahmen des Universitäts-Organisationsgesetzes gehalten hat, wurde es abgelehnt.

Ein zweiter wesentlicher Punkt, der uns sehr wichtig ist und der schon seinerzeit bei Verabschiedung des UOG ein wesentlicher Kritikpunkt von verschiedenen Seiten war, ist die Hochschulautonomie. Sie ist für uns kein Selbstzweck, sondern wir erwarten uns von einer Hochschulautonomie – das ist ja ihre Sinngabe –, daß sie einerseits die Freiheit der Wissenschaft institutionell absichert. Andererseits erwarten wir, wenn diejenigen, die die entsprechende Sachkenntnis haben, in den wichtigsten hochschulpolitischen Dingen entscheiden, nämlich an der Hochschule, daß dies zu einer Verbesserung der Entscheidungen im Rahmen der Universitäten führen kann.

Wir haben ebenfalls bei dieser Novelle in diesem Bereich versucht, einige kleine Reformanstöße zu geben, weil wir der Ansicht sind, daß man die derzeitige Methode der Entscheidung, nämlich daß zwar die Fakultät oder die entsprechende Hochschuleinheit einen Antrag stellt und das Ministerium genehmigt, in einigen Bereichen abändern kann. Das wäre natürlich zugleich eine Verbesserung oder eine Möglichkeit, ein bißchen von der Budgethoheit der Hochschulen jetzt schon zu verwirklichen.

Wir haben uns das in unserer Antragstellung für den Bereich der Lehraufträge konkret vorstellen können und – was die Kollegin Hawlicek auch eher merkwürdig gefunden hat, möglicherweise auch deswegen, weil sie die Praxis an den Hochschulen vielleicht zu wenig kennt – auch für die Forschungsreisen.

Frau Kollegin Hawlicek, die Sie aus einer Fraktion kommen, die an sich nie müde geworden ist, in früheren Jahren – nicht jetzt, wie das Hochschullehrerdienstrechtsgesetz und die Entwürfe zeigen – sich sehr für den Mittelbau einzusetzen: Jetzt finden Sie es merkwürdig, daß man auch dem Mittelbau die Möglichkeit der wissenschaftlichen Fortbildung geben soll und daß wir dafür ein eigenes Studienreiserechtsinstitut schaffen wollen? Das finden Sie merkwürdig?

Ich finde Ihren Gesinnungswandel merkwürdig. Für diese beiden Bereiche, für die Lehraufträge und andererseits für diese Studienreisen, haben wir uns vorgestellt, daß man jetzt bereits im Rahmen von vorgegebenen Mitteln die Hochschulgremien selbst entscheiden lassen kann, was sie mit diesen Mitteln machen.

Das wären eher zwei Kleinigkeiten – ich gebe es zu –, aber sie hätten immerhin aufgezeigt, daß man in der hochschulpolitischen Entwicklung in

Richtung Verstärkung der Autonomie und Verstärkung der Budgethoheit gehen möchte.

Auch das wurde leider abgelehnt, obwohl ebenfalls in Ansätzen die Vergrößerung der Budgethoheit der Hochschulen ja auch ein Gedanke ist, der ins UOG Eingang gefunden hat, aber nur eben sehr verkümmert; er gehört ausgebaut.

In diesem Zusammenhang hätte ich eine Frage, Frau Bundesminister. Man konnte in den letzten Tagen in der Zeitung lesen, daß die Montan-Universität Leoben ein Modell zum Ausbau gerade dieser Budgethoheit der Hochschulen ausgearbeitet hat, verbunden mit Vorschlägen, die auf eine betriebswirtschaftliche Verbesserung der Hochschulorganisation abgestellt sind. Es gibt also derartige Vorschläge, und man denkt auch offensichtlich daran, dieses Modell auszuprobieren.

Ich halte diese Idee für ausgezeichnet und ich hätte sehr gern gewußt, wann mit einem Probelauf dieses Modells in Leoben zu rechnen wäre, weil ich es für eine sehr vernünftige Vorgangsweise halte, daß man eine derartig weitreichende organisatorische Änderung an den Hochschulen irgendwo ausprobiert, bevor man sie generell an den Hochschulen einzusetzen versucht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich muß nochmals zu den Ausführungen der Kollegin Hawlicek zurückkommen, denn ihre wirklich satte Zufriedenheit, was das UOG betrifft, hat mich schon etwas provoziert: Zufriedenheit, Zufriedenheit!

Es hieße sich selbst in den Sack lügen, wenn wir den Schwierigkeiten der Hochschulen, die sie schon seit Jahrzehnten haben, nicht voll ins Angesicht schauen würden. Wir wissen, daß der Lehrbetrieb heute in manchen Bereichen unter katastrophalen Umständen ablaufen muß. Ich könnte Beispiele auch von meiner Hochschule in Salzburg nennen, wo es normalerweise, was den Lehrbetrieb betrifft, relativ gut zugeht. Wir wissen, daß die Berufsproblematik unserer Akademiker ebenfalls ein Problem ist, das wir nicht weglegnen können.

Aber andererseits versucht das Bundesministerium zum Beispiel gerade im Bereich der Lehramtskandidaten, wie wir aus der Debatte um das Pädagogikum sehen, Scheinreformen, die meines Erachtens nur die Schwierigkeiten etwas hinausschieben, damit sie dann ganz verstärkt zurückkommen. Ich meine in diesem Zusammenhang konkret den Vorschlag, der offensichtlich gemacht wurde und der zunächst einmal sehr gut aussieht, daß die Leute, die das Pädagogikum gemacht haben, nachher die Anstellungsgarantie für ein Jahr bekommen.

**Dr. Frischenschlager**

Frau Bundesminister! Ich frage Sie: Was machen Sie mit den Leuten nach diesem Jahr? – Das Problem ist um ein Jahr verschoben, und ich sehe nur einen sehr kurzfristigen Vorteil, wenn man es nicht so sieht, wie es unlängst bei einer Diskussion in Salzburg ein Vertreter Ihrer Partei gesagt hat, daß nämlich der Vorteil darin besteht, daß nach diesem einen Jahr diese Kollegen dann wenigstens die Arbeitslose erhielten. Ich halte das für ein ganz typisches Beispiel, wie man nur kurzfristig Hochschulpolitik betreibt, ein Problem etwas hinausschiebt, ohne die wirkliche Problematik eben zu lösen.

Ich glaube, daß dieser Vorwurf gegenüber der Sozialistischen Partei auch im Zusammenhang mit dieser UOG-Novelle gemacht werden muß. Es wäre die Möglichkeit gewesen, wenigstens geringe Erfahrungen aus dem UOG reformatorisch umzusetzen, was Sie leider nicht getan haben.

Wir haben nichts gegen die legistische Bereinigung, aber vermissen eine Fortsetzung der Hochschulreform, die seinerzeit im Jahre 1975 auch von der Sozialistischen Partei in Aussicht gestellt wurde. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg.

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha **Firnberg**: Herr Präsident! Hohes Haus! In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit werde ich mich bemühen, auf die verschiedenen Anwürfe kurz zu antworten. *(Abg. Graf: Schriftlich!)* Ihre Herren haben mir das auch nicht schriftlich gegeben, sondern hier im Hause gesagt. *(Abg. Graf: Sie können ja gescheiter sein als unsere Herren, Sie können es ja schreiben!)* Nein, nein, das werden wir auch hier sagen, dort, wo es gesagt worden ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Herr Dr. Blenk hat, wie gewöhnlich jede Vorlage, die von diesem Ministerium kommt, auch diese zum Anlaß genommen, um Attacken gegen das UOG zu „reiten“, alle alten, unbewiesenen Klagen wieder vorgebracht. Die Qualität seiner Aussage wird schon ersichtlich durch seine Darstellung des Falles „Zeitgeschichte“; er ist entweder darüber nicht informiert, oder er stellt es bewußt falsch dar: Es war in diesem Zusammenhang niemals die Rede von der „Vielfalt der Lehrmeinungen“, sondern ich habe mich bei meiner durchaus berechtigten und von vielen Seiten bestätigten Kritik darauf bezogen, daß § 28 Abs. 1 vorschreibt, „die am besten geeigneten Kandidaten“ auszuwählen. Meine Kritik an dem Vorschlag war, daß ein zweifellos ausgezeichnete, international bestens renommierter Kandidat und Bewerber an

die vierte Stelle gestellt wurde. Das war meine Kritik.

Wie immer dem sei, meine Herren, von Ihrer Seite ist allen jede Kritik gestattet. Jeder Student, jeder Professor kann dem Minister sagen, was er will. Aber wenn der Minister einmal kritische Bemerkungen macht, dann ist hier im Hohen Hause die Kritik gegen den Minister so laut, daß ich mich manches Mal frage, ob der einzige Mensch, der in Österreich keine Redefreiheit hat, heute der Minister ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

So unfehlbar, meine Herren, sind die akademischen Kreise auch wieder nicht, wie das hier dargestellt wird. Ich würde Sie bitten, sich einmal Dutzende und Dutzende von Disziplinaranzeigen und Aufsichtsbeschwerden anzuschauen, die die akademischen Kreise untereinander ans Ministerium heranbringen. Dann würden Sie sehen, daß hier auch Fehler gemacht werden, wie überall auf der Welt.

Und nebenbei gesagt, so schlecht kann das UOG auch nicht sein; Frau Abgeordnete Dr. Hawlicek hat all die Stimmen angeführt, die sich recht positiv geäußert haben.

Ich weiß nicht, Herr Kollege Frischenschlager, woher Sie diese Sicherheit nehmen, die legistische Qualität des UOG so außer Streit negativ darzustellen. Ich glaube nicht, daß Ihre Erfahrung als Abgeordneter und Gesetzmacher so groß ist, daß gerade Sie diese Qualifikation geben können. *(Zwischenruf.)* Das ist sehr wohl im Zusammenhang mit dem, was ich jetzt zu sagen habe.

Sie scheinen nämlich sehr wenig über das UOG informiert zu sein; das hat sich ja schon im Ausschuß gezeigt und heute wieder. Sonst müßten Sie wissen, daß die große Fakultät mit den zusätzlichen Kommissionen eine sehr bewußte Strukturkonstruktion ist. Kein Zufall, keine Mißbildung, sondern eine ganz bewußte Struktur, die gewählt wurde aus verschiedenen Alternativen. Die Kommissionen sind Ergänzungen zur Fakultät.

Über Reformen kann man natürlich verschiedene Auffassungen haben. Was Sie als Reform empfinden, wird von uns nicht als Reform empfunden, und wenn wir sagen, permanente Reform, so meinen wir „Reform“. Wir sind nie gegen Reformen gewesen, auch nicht in der Hochschule. Aber wogegen wir sind, das ist die Gegenreform, und genau das sind die Vorschläge, die Sie bringen. Das wäre eine Rückentwicklung der Universitäten und keine Reform. *(Zustimmung bei der SPÖ.)* Ich habe selbst angekündigt, daß Novellierungen zu diesem Gesetz kommen werden; es ist die erste

**Bundesminister Dr. Hertha Firnberg**

Novelle gekommen, und ich glaube, darin allein zeigt sich schon die Bereitschaft, weiter zu reformieren und zu verbessern.

Sie fragen wegen der Vorschläge des Herrn Rektors Oberhofer. Ich habe schon vor einigen Jahren eine Kommission einberufen, die sich mit der Problematik der Budgeterstellung und des universitären Rechnungswesens beschäftigt. In dieser Kommission hat auch Herr Rektor Oberhofer mitgewirkt. Er hat seinerzeit ein Modell für modernes Rechnungswesen an den Universitäten angeboten. Dieses Modell ist aber bei uns nicht eingelangt, wir konnten es also auch nicht durchführen lassen.

Und wenn Herr Rektor Oberhofer jetzt erklärt, daß bei seinem Experiment eines neuen Rechnungswesens keine Mehrkosten erwachsen würden, dann erhebt sich wirklich die Frage, warum die Montan-Universität in Leoben nicht mit der angekündigten Erprobung begonnen hat; niemand hätte sie gehindert.

Tatsächlich ist es aber so, daß die wesentliche technische Grundlage für eine integrierte Kostenrechnung darin liegen wird, daß wir den technischen Anschluß an das Rechenzentrum bei allen Universitäten durchführen werden, und die Montan-Universität steht davor.

Ich möchte nur noch einiges hinzufügen, meine Damen und Herren, weil ich sehe, daß Ihre Aufmerksamkeit schon eher beim Weggehen ist als bei dem, was ich zu sagen habe. Ich will nur noch einmal etwas betonen, alles andere, das, was ich sagen wollte als Erfahrungsbericht über die UOG-Durchführung, werde ich weglassen und bei einer nächsten Gelegenheit bringen.

Ich möchte dazu nur folgendes noch sagen: Es haben die Österreichische Volkspartei und die FPÖ zusätzliche Vorschläge gemacht. Es hat Kollege Blenk dazu geredet. Wir haben diese Vorschläge zum Teil berücksichtigt. Wir haben sie nicht berücksichtigt dann, wenn es sich um Grundsatzfragen und Strukturänderungen des Gesetzes gehandelt hat, eine Kurskorrektur kommt jetzt nicht in Frage.

Ich wiederhole meine Auffassung, die ich schon im Ausschuß gesagt habe: Es ist nach einer so grundlegenden Neuordnung, wie es das UOG bei den Universitäten bedeutet, absolut notwendig, daß man die Auswirkungen der Neuregelung genauestens beobachtet und evaluiert und mit einer Änderung erst dann einsetzt, bis man die geschaffenen Organisationsformen neu durchdacht hat und revidieren kann. Die Zeit ist noch nicht gekommen; wir stehen jetzt am Anfang der endgültigen Durchführung. Es wird noch eine Zeit brauchen, ehe wir dazu

kommen können, außer technischen Revisionen auch allfällige echte Revisionen durchzuführen.

Zum Fall „Universitätsdirektor“ lassen Sie mich ein Wort noch sagen, weil dieses Thema immer wieder auftaucht: Es hat sich gerade bei der neu konzipierten Figur des Universitätsdirektors erwiesen, wie richtig der eingeschlagene Weg für die Funktionsfähigkeit einer modernen Universitätsverwaltung ist. Diese Konstruktion funktioniert nicht nur, sondern sie ist äußerst erfolgreich, und es kommt zu keinem Konflikt. Es kommt zu keinem Konflikt mit dem Rektor und zu keinem mit dem Ministerium.

Ich meine, daß der Universitätsdirektor, so wie er jetzt gestaltet ist, geradezu die Voraussetzung für ein modernes Universitätsmanagement darstellt. *(Zustimmung bei der SPÖ.)*

Ich will auf die komplizierte Frage der Autonomie und der Budgetautonomie nicht eingehen, obwohl ich schon sagen möchte, daß in einem demokratischen Rechtsstaat die Budgethoheit wirklich nur das Parlament hat und keine Universität. Immer nur im übertragene Wirkungsbereich kann die Universität arbeiten. „Hoheit“ kann sie nicht haben.

Und nun zur Frage der Bürokratisierung ein einziges Wort. Wenn wir darauf drängen, daß an den Universitäten eine geordnete Verwaltung errichtet wird, was derzeit durchaus nicht immer der Fall ist, nämlich eine Inventarisierung, eine Buchführung, ein Rechnungswesen, ein geordnetes Bestellwesen, so ist das ebensowenig Bürokratisierung wie die erstmals eingeführte Rechtsstaatlichkeit an den Universitäten, das heißt, das Einhalten von Rechtsvorschriften, was ebensowenig Bürokratisierung ist, sondern der Ausdruck der Rechtssicherheit.

Und es gibt kein Chaos an den Universitäten, nicht weil, wie Herr Dr. Blenk angeführt hat, das Gesetz nicht durchgeführt wird – darauf achten wir peinlich –, sondern weil dort erstmals nach den Rechtsvorschriften gehandelt wird.

Lassen Sie mich damit schließen: Die heutige Gesetzesvorlage ist eine kleine und undramatische Novelle, die nichts anderes will, als gewisse kleine Korrekturen durchführen.

Abschließend lassen Sie mich noch sagen: Von all den Zweckprognosen – von diesen Weltuntergangsprognosen, von den Chaosprognosen – ist nichts Wirklichkeit geworden. Das UOG ist vollziehbar, und es ist vollzogen. Die Mitbestimmung wirkt sich positiv aus, und die seinerzeit behauptete Gruppenanarchie ist keineswegs eingetreten.

Meine Damen und Herren, das UOG ist auch nicht verfassungswidrig. Ob es dem Herrn Dr. Blenk paßt oder nicht, ob es ihn freut oder

**Bundesminister Dr. Hertha Firnberg**

betrübt, das Höchstgericht hat entschieden, daß das UOG mit unserer Verfassung konform ist.

So lassen Sie die Universitäten das UOG in Ruhe und Ordnung durchführen, lassen Sie sie den Weg zur Demokratie und zu einer modernen Verwaltung gehen, ohne ständig durch derartige Erzählungen, die durch nichts bewiesen werden können, den Vollzug des UOG zu stören. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth. *(Abg. Steininger: Eine Minute!)*

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Frühwirth** (ÖVP): Zwei!

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem sich die Frau Kollegin Hawlicek sichtlich bemüht hat, die Angriffe gegen die ÖVP sehr charmant vorzutragen, erspare ich es mir, darauf einzugehen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Die Frau Minister kann ich nur bedauern, wenn sie angeblich nicht reden darf, und wenn sie redet, hört sie niemand. Also, Frau Minister, ich glaube, Sie sind Persönlichkeit genug, um sich Respekt zu verschaffen. Wenn nicht, dann muß ich Sie wirklich bedauern.

Aber, meine Damen und Herren, im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit und die relative Bedeutungslosigkeit dieser UOG-Novelle möchte ich mich wirklich kurz fassen, weil ich weiß, daß alle nach Hause fahren wollen.

Dieses UOG ist ja nach wie vor eine bunte Mischung von Organisationsrecht und Dienstrecht, obwohl vielfach und nicht zuletzt auch von den Legisten der kompetenten Zentralstellen immer wieder gefordert wurde, das UOG zu bereinigen und sämtliche Dienstrechtsbestimmungen aus dem UOG herauszunehmen. Das ist leider auch bei dieser Novelle nicht geschehen.

Meine Damen und Herren! Im Bericht des Wissenschaftsausschusses heißt es unter anderem wörtlich: „Die materiellen Änderungen betreffen vor allem die Planstellen der außerordentlichen Universitätsprofessoren und die Rechtsstellung des wissenschaftlichen Personals.“ Also durchwegs Bestimmungen, die unmittelbar oder mittelbar das Dienstrecht der Hochschullehrer berühren. Gestatten Sie mir daher, einige Bemerkungen zu diesem Dienstrecht der Hochschullehrer zu machen. Es ist ein höchst aktuelles Problem. Ich werde Ihnen dann sofort an Hand einiger Briefe und Zitate nachweisen, wie heiß dieses Problem ist und wie dringend es einer Lösung bedarf.

Schon vor etwa acht Jahren war in einem

sogenannten blauen Papier, in einem ersten Diskussionsentwurf für ein UOG, davon die Rede, daß das Hochschullehrer-Dienstrecht eine unbedingt notwendige flankierende Maßnahme zum UOG sei. Auch in den weiteren Vorlagen des Ministeriums und der Regierung war immer wieder davon die Rede, daß ein Hochschullehrer-Dienstrecht notwendig sei. Und bis heute, meine Damen und Herren, ist man zu keinem brauchbaren Entwurf für ein solches Dienstrecht gekommen.

Ich habe daher am 19. April dieses Jahres an den Herrn Bundeskanzler eine Anfrage hier im Hause gerichtet, wann endlich mit der Vorlage des mehrfach angekündigten Dienstrechtes für Hochschullehrer zu rechnen sei und ob dieses Dienstrecht UOG-konform sein wird. Es hat daraufhin der Herr Staatssekretär Dr. Löschnak in Vertretung des Herrn Bundeskanzlers geantwortet und hat erklärt, daß in Kürze mit einem neuen Entwurf zu rechnen sein wird. Meine Zusatzfrage lautete: „Es ist ja wohl ein legitimes Recht aller Gruppen, ihr Dienstrecht, ihr Arbeitsrecht zu verbessern. So erwarten sich natürlich auch die Hochschullehrer von einem neuen Dienstrecht eine Verbesserung, das heißt, die Möglichkeit zur Schaffung von Aufstiegschancen.“

Meine Frage: Wird das neue Dienstrecht solche Möglichkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs schaffen, also die Durchlässigkeit von einer Gruppe in die nächsthöhere ermöglichen?“

Und Staatssekretär Löschnak wörtlich: „Die Durchlässigkeit von einer Gruppe in die nächsthöhere – wenn Sie meinen, Assistenten zu o. Professoren und in weiterer Folge zu o. Professoren – wird sicher auch das neue Dienstrecht enthalten.“ Also sicher wird auch das neue Dienstrecht diese Durchlässigkeit enthalten.

Und nun, meine Damen und Herren, ist mit Datum vom 2. Juni dieses Jahres ein Dienstrechtentwurf erschienen, der genau dieser Aussage des Herrn Bundeskanzlers – und es dreht sich hier um eine Aussage des Kanzlers, wenn auch beantwortet vom Staatssekretär in seiner Vertretung – widerspricht. Und daher hat dieser Entwurf, der nun in den Universitäten kursiert, eine äußerst große Unruhe unter den Hochschullehrern verursacht.

Ich darf Ihnen nur kurz einige wenige Beispiele hier aufzeigen. Es schreibt zum Beispiel die Landesektion Tirol der Hochschullehrergewerkschaft in einer ersten Stellungnahme dazu: „Grundsätzlich ist festzuhalten, daß dieser Entwurf nicht UOG-konform ist, daß er in keiner Weise ein Laufbahnschema der Hochschulange-

**Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth**

hörigen aufweist, etwa vom Assistenten zum Oberassistenten et cetera, Überführung in dauerndes Dienstverhältnis und so weiter, daß wesentliche Übergangsbestimmungen fehlen, daß er eine deutliche Schlechterstellung gegenüber dem jetzigen Zustand darstellt und daß dem Kriterium des Bedarfes überhaupt in keiner Weise Rechnung getragen wird.“

Noch ärger ist es in der Landesektion Kärnten. Dort sind bereits Mitgliederversammlungen der Gewerkschaft durchgeführt worden. Das ist eine sozialistisch dominierte Landesektion, damit Sie nicht glauben die böse Opposition steckt hier dahinter. In dieser Landesektion haben die Sozialisten die Mehrheit. Und dort wurde am 12. Juni dieses Jahres in einer Mitgliederversammlung beschlossen, den Entwurf zum Hochschullehrer-Dienstrecht vom 2. Juni 1978 abzulehnen, da er für Assistenten wesentliche dienstrechtliche Verschlechterungen bringen würde. Es wurden auch bereits Maßnahmen beschlossen. Am Mittwoch, dem 14. Juni dieses Jahres, findet in der Zeit von 9 bis 11 Uhr eine Protestversammlung statt, und bis 26. Juni finden Prüfungsboykotte statt. *(Abg. Steininger: Das sind die längsten zwei Minuten, die ich gehört habe!)* Sie haben von einer Stunde gesprochen, und ich habe gesagt, ich werde zwei Stunden reden. *(Abg. Steininger: „Eine Minute“ habe ich gesagt!)*

Meine Damen und Herren! Ich glaube, schon daraus können Sie ersehen, wie schlecht dieser Dienstrechtsentwurf sein muß, wenn er von sozialistischen Hochschullehrern in einer derart vehementen Form abgelehnt wird, daß sie bereits zu mehr oder weniger wilden Streiks aufrufen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich könnte noch eine ganze Reihe von Beispielen anführen, ich habe noch eine Menge Briefe da, aus denen ich zitieren könnte. Ich nehme an, Sie wollen es gar nicht mehr hören, weil Sie schon von der Richtigkeit meiner Aussage überzeugt sind. Aber ich könnte sie Ihnen hier seitenweise zitieren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich möchte da aber doch die Frage richten, meine Damen und Herren: Wieviel ist denn das Wort eines sozialistischen Spitzenpolitikers überhaupt noch wert? *(Rufe bei der ÖVP: Nichts!)* Ich habe bereits den Herrn Bundeskanzler und seinen Staatssekretär Dr. Löschnak zitiert. Die Frau Minister Firmberg hat sich mehrfach öffentlich dafür eingesetzt, sie hat verbal zumindest so getan, als ob ihr das Dienstrecht der Hochschullehrer ein Herzensanliegen wäre. Geschehen ist bisher wenig, und was geschehen ist, ist unbrauchbar.

Jetzt noch ein Beispiel, wie sehr sozialistische

Spitzenpolitiker unglauwbüdig sind. Ich habe hier ein Schreiben des Klubobmannes Dr. Fischer vom 23. Mai, das kann ich Ihnen leider nicht vorenthalten. Er hat das an die beiden anderen Fraktionen dieses Hauses gerichtet und uns im Zusammenhang mit der UOG-Novelle aufgefordert, einem Drei-Parteien-Antrag beizutreten. Darin wollte er auf Drängen der medizinischen Fakultät den § 79 lit. g des UOG novellieren.

Sowohl die freiheitliche Fraktion als auch die ÖVP-Fraktion hat diesen Antrag, den er dann im Ausschuß nicht mehr eingebracht hat, vor zwei Tagen urgiert. Das Ergebnis dieser Urgenz ist, daß er heute mitteilen mußte, daß die Frau Minister ihn quasi zurückgepfiffen hätte und offenbar einige Bürokraten im Finanzministerium die Frau Minister zurückgepfiffen haben. Irgendwer hat jedenfalls über die zuständigen maßgeblichen Spitzenpolitiker der Regierungspartei befunden, sodaß sich Klubobmann Dr. Fischer nun von seinem eigenen Antrag distanziiert. *(Abg. Dr. Fischer: Gepfiffen wird beim Fußballmatch, Herr Kollege!)*

Irgendwer hat jedenfalls die Frau Minister zurückgepfiffen; ich kann das nicht besser formulieren. *(Ruf bei der ÖVP: Vielleicht der Sekanina!)* Den Sekanina haben Sie vielleicht auch zurückgepfiffen, möglich, aber er wird wahrscheinlich erst zurückgepfiffen werden, bis wir eine noch größere Niederlage einstecken müssen.

Der Antrag hätte also nur verursacht, daß die Mittel den Instituten und den Kliniken dort, wo betriebsähnliche Einrichtungen vorhanden sind, zur Verwaltung zugewiesen werden können. Auf Antrag hätten sie von der zuständigen Frau Minister zugewiesen werden können. Das wurde also nicht in die UOG-Novelle miteinbezogen. Das war also ein Beispiel mehr, was man von Aussagen sozialistischer Spitzenpolitiker halten darf.

Sehr geehrte Frau Minister! Sie wissen genau, daß rund 4 000 Universitätsassistenten und rund 1 500 Universitätsprofessoren seit Jahren auf ein fortschrittliches Dienstrecht warten. Das Dienstrecht soll die Position der Hochschullehrer nicht verschlechtern, sondern verbessern. Sorgen Sie bei den kommenden Verhandlungen, die am Montag fortgesetzt werden, dafür, daß nicht ohne oder gar gegen die Gewerkschaft eine dienstrechtliche Beschlußfassung zustande kommt! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ihr Fraktionskollege Dr. Hesele hat gestern im Zusammenhang mit dem Dienstrechtsgesetz für die Richter erwähnt, daß es seit dem Jahre 1945 in der Zweiten Republik üblich war, daß das Dienst- und Besoldungsrecht nur im Einverneh-

**Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth**

men mit der Gewerkschaft gemacht wird. In diesem Fall hat man die Gewerkschaft bisher nicht gehört. Man hat sie zwar nicht ausgeschaltet, hat aber ihre Vorschläge mißachtet. Daher meine Bitte: Die Hochschullehrer haben nun genug von Versprechungen, sie wollen endlich Taten sehen. Sie wollen keine Scheinreformen, sondern sie wollen eine echte Reform und eine echte Verbesserung ihres Dienstrechtes im Sinne eines sozialen Fortschrittes. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? - Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 911 der Beilagen.

Es liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen vor, der sich auf mehrere Bestimmungen des Stammgesetzes bezieht.

Im Einvernehmen mit den antragstellenden Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen bringe ich daher als erstes diesen Abänderungsantrag als Ganzes zur Abstimmung.

Da dieser Antrag eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich zunächst im Sinne des § 82 Abs. 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten fest.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf in 911 der Beilagen in der Fassung des Abänderungsantrages ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Danke. Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes 911 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Danke. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. - Danke. Das ist die Mehrheit. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

**8. Punkt: Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über die Regierungsvorlage (805 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft samt Anhang (912 der Beilagen)**

Präsident **Probst**: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft samt Anhang.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Blenk. Ich bitte ihn zu berichten.

Abgeordneter Dr. **Blenk**: Herr Präsident! Hohes Haus! Das vorliegende Abkommen ist ein langfristiger Rahmenvertrag, der den beiderseitigen Willen zur Förderung der Beziehungen in den verschiedenen Bereichen von Kultur und Wissenschaft und auf dem Informationssektor bekundet.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher zu seinem Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. Mai 1978 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Eduard Moser, Dr. Ermacora, Dr. Blenk und Dr. Kaufmann sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hält im gegenständlichen Falle die Erlassung eines Gesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Durchführung des Abkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft samt Anhang (805 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

9426

Nationalrat XIV. GP - 96. Sitzung - 15. Juni 1978

**Dr. Blenk**

Sollten Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident **Probst**: Ich danke dem Herrn Berichterstatler.

Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, dem Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages samt Anhang in 805 der Beilagen die Genehmigung zu erteilen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu

ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Danke. Einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich gebe bekannt, daß in der heutigen Sitzung die Anfragen 1924/J bis 1936/J eingelangt sind.

Die nächste Sitzung des Nationalrates, die für Mittwoch, den 28. Juni 1978, in Aussicht genommen ist, wird durch schriftliche Benachrichtigung einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 40 Minuten